This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

AN

FESTGABE

FÜR

GEORG HANSSEN

ZUM

31. MAI 1889

VON

AUGUST MEITZEN, KARL LAMPRECHT, K. TH. VON INAMA-STERNEGG,
LUDWIG WEILAND, JOHANNES VON KEUSSLER,
WILHELM LEXIS, GUSTAV DRECHSLER, JOHANNES CONRAD,
FERDINAND FRENSDORFF.

TÜBINGEN, 1889.
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.

1, Name
2. Land — Germany
3. Grain — Trade and [illegible] Germany
4. Village communities — Russia

4-Stat D

1-4-ED

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
399488B
AND
1947

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

INHALTS-ÜBERSICHT.

		Seite
I.	*August Meitzen*, Volkshufe und Königshufe in ihren alten Massverhältnissen	1—60
II.	*Karl Lamprecht*, Zur Socialgeschichte der deutschen Urzeit	61—72
III.	*K. Th. von Inama-Sternegg*, Sallandstudien	73—118
IV.	*Ludwig Weiland*, Die Angeln. Ein Capitel aus der deutschen Alterthumskunde	119—158
V.	*Johannes von Keussler*, Genossenschaftliches Grundbesitzrecht in Russland	159—195
VI.	*Wilhelm Lexis*, Die Wirkung der Getreidezölle	197—236
VII.	*Gustav Drechsler*, Die Produktionskosten der Hauptgetreidearten . . .	237—257
VIII.	*Johannes Conrad*, Die Fideikommisse in den östlichen Provinzen Preussens	259—300
IX.	*Ferdinand Frensdorff*, Die Erbauung des Göttinger Rathhauses	301—320

1. Name

Volkshufe und Königshufe

in ihren alten Massverhältnissen

von

AUGUST MEITZEN,

Dr. phil., Geheimer Regierungsrath a. D., Professor in Berlin.

Dass die Hufe als eine Aktie an dem Gemeinwesen einer Bauerschaft anzusehen sei, erklärt schon Justus Moeser[1]), der erste Begründer der deutschen agrarhistorischen Forschung.

Er entnahm sein Urtheil der unmittelbaren amtlichen Erfahrung und der reichen Geschichtskenntniss, die ihm für seine Heimath zu Gebot standen. Die Einzelhöfe Engerns und Westfalens setzen aber dem Verständniss und der Beweisfähigkeit dieses Satzes grosse Schwierigkeiten entgegen.

Wirkliche wissenschaftliche Erkenntniss seiner Wahrheit ist deshalb von dem Gebiete der alten Dörfer des Volkslandes in Deutschland und Skandinavien ausgegangen. Dieselbe wurde wesentlich durch G. Hanssens agrarhistorische Untersuchungen vermittelt und hat ihren Boden recht eigentlich in Schleswig-Holstein und Dänemark gefunden. Die dafür gewonnenen Grundlagen hängen sehr nahe mit den Verkoppelungen auf diesen Gebieten zusammen. Ihre Entstehung hat mannigfaches Interesse und bedarf näherer Erläuterungen, wenn dabei die Gefahr irriger Vorstellungen und Folgerungen vermieden werden soll.

G. Hanssen hat in seinen Abhandlungen zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland[2]) eingehend dargestellt, dass Verkoppelungen in Schleswig-Holstein bereits im 16. Jahrhundert stattfanden, aber erst seit 1766 ernstlicher begannen. In den drei Jahr-

---

[1]) Stück 20 der Patriotischen Phantasien. 2 Aufl. 1778.

[2]) Agrarhistorische Untersuchungen Bd. I 1880 im Abschn. II zur holsteinischen Koppelwirthschaft S. 352 ff.

zehnten von 1770 bis 1800 gestalteten sie alle Theile Schleswig-Holsteins und Dänemarks so vollständig um, dass heute kaum Spuren der früheren Besiedelungsform zu entdecken sind. Alle diese Landstriche waren bis zur Verkoppelung von geschlossenen Dörfern mit oft recht eng zusammengebauten Gehöften bedeckt, die Aecker lagen in meist ziemlich kleinen Gewannabschnitten unter der grössten Zerstückelung im Gemenge, denn jeder Bauer besass in jedem der zahlreichen Gewanne seinen verhältnissmässigen Antheil. Zwischen den Gewannen aber bestanden ausgedehnte Gemeinweiden, Wiesengründe und Heideländer als Almenden, und jenseits der Gemarkungsgrenzen breiteten sich wenigstens auf der cymbrischen Halbinsel noch weite ungetheilte Marken und fiskalische oder gutsherrliche Forstländereien an Bruch, Wald, Heide und öden Mooren aus. Wer heute die Gegend bereist oder nur die vortreffliche dänische Generalstabskarte im Massstab (von 1 : 40,000) vergleicht, erkennt davon nichts mehr und kann in die vollkommenste Täuschung versetzt werden. Denn er findet ein Bild des Landes, welches die nächste Aehnlichkeit mit Westfalen hat. Die Dorflagen sind überall lückenhaft geworden, viele erscheinen nur noch als kleine unregelmässige Weiler, dagegen sind zwischen diese Trümmer der alten Ortschaften zahlreiche vereinzelt liegende Höfe so weithin vertheilt, dass schwer erkennbar wird, wo die verschiedenen Ortsgemeinden sich trennen. Dies ist das Ergebniss der bei der Verkoppelung lebhaft angeregten und betriebenen Ausbauten der Gehöfte möglichst vieler Besitzer. Was bei den Zusammenlegungen der neueren Zeit in Norddeutschland sehr schwer erreicht wurde, war damals leicht, weil die Bauern meist noch sehr schlechte Baulichkeiten besassen und dabei in strenger Unterthänigkeit standen. Der Ausbau hat Almend und Markenland mit einbegriffen, und alle alten Gewanne des Ackerbodens sind verschwunden. Jeder Besitzung wurden nach Möglichkeit ihre zugehörigen Grundstücke in nächster Nähe und in abgerundeten Blöcken um die vereinzelten Höfe, wie um die Reste der Dörfer gegeben, und diese neu entstandenen Koppeln sind durch Hecken, Wälle und Gräben umschlossen worden, so dass jede Koppel in Acker, Wiese oder Weide nur einem einzigen Besitzer ausschliesslich gehört. Er vermag seitdem darin eine von jeder Gemeinschaftlichkeit freie Feldgraswirthschaft zu

treiben, die als die holsteinische Koppelwirthschaft bekannt ist. Dies ist völlig die Wiederholung der westfälischen Einzelhöfe und Kämpe und der denkbar grösste Gegensatz gegen die aus den frühesten Zeiten des Mittelalters kaum irgend wie verändert hergebrachten Zustände vor diesem energischen Eingreifen der staatlichen Landeskulturgesetzgebung.

Leider sind nur ganz ausnahmsweise noch Karten vorhanden, welche den früheren Bestand der Feldfluren vollständig wiedergeben. In der Regel sind von den dänischen Landcommissariaten nur wenige Linien, meist nur die Aussen- und Gewanngrenzen und die Wege und Gräben aufgemessen worden. Danach konnte die hinreichende Berechnung des Flächeninhalts in grossen Blöcken und auch die Bonitirung vorgenommen werden. Für die Theilung forderten die Bauern, wie die Protokolle zeigen, meist völlig gleichen Werth für jede Hufe. Es kam also auf ihren alten Besitzstand nicht weiter an. Vielmehr wurde über etwaige Ausnahmerechte, ebenso wie über den ungefähren Entwurf der neuen Planlage, ein einfacher Vergleich unter den Betheiligten geschlossen. Denselben berücksichtigte der Landcommissar soweit angänglich. Er stellte den Plan auf und liess ihn abstecken und rezessmässig anerkennen. Entstehende Streitigkeiten, soweit sie nicht sofort beseitigt werden konnten, hatten wenig Bedeutung, weil das Amt darüber nach Billigkeit zu entscheiden vermochte.

Die früheren Verhältnisse sind deshalb im Einzelnen nur aus den gedachten Protokollen und aus ausnahmsweise aus älterer Zeit etwa vorhandenen vollständigen Karten des alten Besitzstandes oder Registrirungen desselben zu entnehmen.

Sicher und erkennbar aber ist, dass in Betreff derselben eine nicht unerhebliche Verschiedenheit zwischen dem Hauptgebiete der dänischen Inseln, Jütlands, Schleswigs und des nordwestlichen Holsteins einerseits und dem südöstlichen Holstein andererseits bestand.

Das Hauptgebiet gehörte noch der ursprünglichen Besiedelung des alten Volkslandes an und zeigte überall die volksthümlichen haufenförmigen unregelmässigen enggeschlossenen Dörfer und auf den Feldfluren die zahlreichen kleinen Ackergewanne, in deren jedem die einzelne Hufe selten über 1 Morgen (ca. 32 Ar), oft nur ½ Morgen Antheil hatte.

Das südöstliche Holstein dagegen begannen die Slawen schon im 6. Jahrhundert von der See aus zu besetzen und verbreiteten sich im 7. Jahrhundert auch von der Landseite her aus Mecklenburg so übermächtig, dass sie ganz Wagrien einschliesslich Fehmarn in Besitz nahmen und noch beträchtliche Strecken Landes nördlich der Kieler Bucht, westlich der Swentine und die Grenzgebiete von Stormarn bis gegen Segeberg und Oldesloe besiedeln konnten. Damals haben sie nach den Analogien des ganzen Ostens von der bestehenden deutschen Kultur wenig oder nichts übernommen. Ein grosser Theil der Dörfer auf Fehmarn und in Wagrien ist in der volksthümlichen slawischen Form unzweifelhaft von den Slawen neu angelegt.

Es bestehen noch bis zur Gegenwart deutliche Dorflagen in Fächerform, wie sie bei den Elbslawen vorherrschend waren, und daneben sogar in überwiegender Zahl, ebenso wie dies in der Mark, in Mecklenburg und im Wendlande der Fall ist, die übliche Dorfform der Ostslawen, eine gerade regelmässige Strasse. In diesen bekannten, fast regelmässige Oblongen bildenden Dörfern reihen sich alle Gehöfte in rechtwinkeligen Grenzen ziemlich eng zu beiden Seiten der breiten Dorfstrasse neben einander. An der Strasse liegen die Höfe, dahinter folgen Gärten, und diese werden alle durch einen gleichmässig fortlaufenden Zaun und ausserhalb desselben liegenden Graben und Weg gegen das Feld abgeschlossen. Ihre Flureintheilung war ebenso grundsätzlich von den deutschen Gewanneintheilungen verschieden, wie der Plan ihrer Dörfer. Sie theilten das Land nicht streifenförmig, sondern blockartig in Stücke von sehr verschiedener Grösse, aber mehr geschlossenen Figuren. Diese Ansiedelungsgebiete hatten die Slawen ziemlich ungestört bis in die ersten Decennien des 12. Jahrhunderts inne.

Inzwischen aber entwickelten sich in Deutschland die Anschauungen über die zweckmässigste Art der landwirthschaftlichen Verwendung des Bodens nicht unwesentlich.

Als die Zeit kam, in welcher Heinrich der Löwe, Adolf von Schauenburg und Albrecht der Bär die Eroberung und Colonisirung der rechtselbischen Slawenländer begannen, waren ihren Rathgebern und Unternehmern die Vorzüge und Nachtheile verschiedener Arten der Dorfanlage schon sehr wohl bekannt. Die

Besiedelung der Marschen fand überall nach holländischem Muster statt. Für die Rodungen der Bergwaldungen hatte sich von Mitteldeutschland aus das System der Wald- oder Hagenhufen in charakteristischer Ausbildung verbreitet [1]). Strichweise wurde auch der Versuch durchgeführt, mit den flämischen Zuwanderern zugleich die holländische Marschhufe ohne wesentliche Umgestaltung auf die trockenen Ackerländereien Norddeutschlands zu übertragen. Aber in der Hauptsache stand man aus guten Gründen besserer Verwerthung des vorhandenen Bodens davon ab und wandte eine verbesserte Form der alten volksthümlichen, den deutschen Colonisten von Haus aus bekannten und eingewöhnten Gewanneintheilung an.

Dieses Verfahren ist für Wagrien ebenso wie für den gesammten Osten überall da massgebend geworden, wo bereits slawische Dörfer bestanden und entweder im Besitz der unterworfenen Slawen blieben oder nach deren Vertreibung deutschen Bauern überwiesen wurden. Abgesehen von einigen Resten holländischer Anlagen wurden im ganzen Osten nur die neugerodeten Waldungen des Berg- und Hügellandes, kaum ein Fünftheil der gesammten Ländermasse in der allerdings sehr abweichenden Weise der Hagenhufen besiedelt. Es ist für die gestiegene Einsicht bezeichnend, dass die planlos haufenartig in einander gebauten Dorflagen des ursprünglichen deutschen Volkslandes auf dem neugewonnenen Slawenboden nirgends mehr erscheinen. Erst moderne zufällige Einflüsse haben hier und da wieder so unregelmässige Wohnplätze zusammengedrängt. Die Vortheile der gleichen Grösse und Form und der planmässigen, gut zugänglichen Stellung der Gehöfte in den slawischen Dörfern wurden so sehr anerkannt, dass man diese Dorflagen nicht allein möglichst erhielt und in entsprechender Weise erweiterte, sondern dass der oben gedachte strassenförmige Plan der östlichen Slawen auch bei den Neuanlagen deutscher Dörfer nachgeahmt und zum allgemeinen, auf jeder Generalstabskarte erkennbaren Schema für das gesammte ebene Land wurde.

---

[1]) Siehe Beispiele in: Vict. Jacobi, Forschungen über das Agrarwesen des Altenburger Oberlandes, Leipzig 1845; Illustr. Zeitung. Meitzen, Ausbreitung der Deutschen in Deutschland. Conrad's Jahrbücher f. National-Oekonomie u. Statist. Neue Folge Bd. I, Heft 1. Jena 1879. Auch Codex diplom. siles. Bd. IV, Urkunde schlesischer Dörfer. 1863.

Für die Feldflur aber sind alte slawische Besitzverhältnisse nur in Gegenden erhalten worden, wo wie in Franken und Sachsen die deutsche Besitznahme bereits der Carolinger- und Ottonen-Zeit angehört, oder wo, wie in grossen Strichen Böhmens, Colonisation überhaupt nicht Platz griff. Der Grund war einerseits ein technischer. Die Deutschen gebrauchten zur Ackerarbeit den schweren Räderpflug mit Streichbrett, der das Land in breiter Furche überwarf und nur der Egge bedurfte. Sie forderten deshalb den Acker in gewendelangen parallelen Streifen, bei denen Kürze viel hinderlicher war, als Schmalheit. Die Slawen dagegen ackerten mit einem leichten Haken, der die Ackerkrume nur lockerte, und mit dem sie am zweckmässigsten nicht blos lang, sondern auch querüber fuhren, so dass quadratische Stücke für sie geeigneter waren. Andererseits bestand ein agrarpolitischer Grund. Die Slawen besassen, soweit sie frei waren, Familiengüter. Auf dem in Besitz genommenen Boden lebte die ganze Familie communistisch unter dem patriarchalisch sie leitenden Familienhaupte. Wurden sie für dieses gemeinsame Leben an demselben Heerde zu zahlreich, so theilten sie das Land nach den vom Urgrossvater herkommenden Stämmen. Jeder Stamm bildete dann auf den ihm verhältnissmässig und unter Theilung aller einzelnen Feldstücke zugefallenen Grundstücken eine eigene Familiencommunion, welche völlig selbstständig wurde und im Laufe der Zeit sich eintretenden Falls nach denselben Grundsätzen weiter theilte. Wenigstens wird dies durch die fortbestehenden Sitten der Südslawen bezeugt. Auch findet sich in der Feldlage der noch erhaltenen slawischen Fluren und in dem Umstande die Bestätigung, dass den Slawen ein entsprechender Begriff und eigene Benennung für Hufe unbekannt war. Allgemeine Steuern mussten sie noch in der Colonisationszeit nach dem Kopfe, dem Rauchfange oder dem thatsächlich vorhandenen Zugvieh oder Ackerwerkzeuge umlegen [1]).

Bei den Deutschen aber bestand seit den frühesten Erinnerungen die feste Anschauung, dass das Dorf aus der Kulturarbeit einer bestimmten Anzahl gleichberechtigter Theilnehmer hervorgegangen war, und dass jedem dieser Theilnehmer ein gleiches

[1]) Vgl. Ausbreitung der Deutschen a. a. O. S. 18 ff.

Heimwesen, die Hufe, der Behuf, sein Bedarf, zukommt. Die einzelne Ortschaft mit den ihr zugehörigen Ländereien zerfiel je nach dem Umfange und der Güte der letzteren in 10—30 solcher Antheilsbesitzungen, von deren jeder angenommen wurde, dass sie von dem Hausvater mit seiner Familie und wenigem Gesinde bestellt werden könne, ihm aber auch den Unterhalt und die Mittel zu den üblichen öffentlichen Lasten zu gewähren vermöge.

Die Gewanneintheilung der Flur sicherte in jedem Orte mit peinlicher Gerechtigkeit die Gleichheit der Antheile. Jede Hufe erhielt in jedem der zahlreichen Gewanne ein gleich grosses Grundstück. Alle Hufen also standen in Zahl, Grösse, Güte und Entfernung ihrer einzelnen Parzellen gleich, und wo noch ein kleiner Unterschied der Lage im einzelnen Gewann hätte streitig werden können, hatte das von Allen als heilig geachtete Loos entschieden.

Diese Hufen wurden in jeder Gemarkung thatsächlich und örtlich angewiesen. Sie bestanden unveränderlich, ganz gleich ob der Eigenthümer sie verwaltete oder für sich einen Verwalter einsetzte, ob er mehrere in seiner Hand vereinigte, oder sie theilte oder viertelte. Das Gemeinwesen war mit gleichen Ansprüchen an jede derselben angewiesen. Es stellte deshalb auch dieselben Anforderungen, gleich ob der Besitzer ein Freier oder Unfreier, ein Inwohner oder Auswärtiger war. Daraus ergab sich ganz von selbst, dass der Landwirth hinter dem Hofe zurücktrat, die Hufe wurde zu einer dauernden, jederzeit greifbaren und jederzeit gleich leistungsfähigen Persönlichkeit. Dazu kam, dass zwar die Hufen der verschiedenen Ortschaften, selbst in grosser Nachbarschaft, sehr ungleich sowohl an Umfang wie an Werth waren, dass aber gleichwohl allen derselbe ursprüngliche Gedanke zu Grunde lag, eine bäuerliche Familie zu beschäftigen und zu ernähren und ihr die Erfüllung der üblichen bürgerlichen Dienste und Beiträge zu ermöglichen.

Deshalb ist das gesammte Mittelalter und noch die Neuzeit von der Idee geleitet worden, dass Steuern und Lasten über ganze Staatsgebiete ohne wesentliche Ungerechtigkeit nach der Hufe vertheilt werden dürfen. Es hat diese alt hergebrachte Hufenverfassung seit den frühesten Zeiten bei den verschiedenen deutschen Stämmen den Charakter eines Grundkatasters gehabt, und sie

ist stets, bewusst oder unbewusst, als eine der ersten Nothwendigkeiten der agrarischen und offenbar auch der politischen Neugestaltungen behandelt worden. Sie wurde in diesem Sinne von den deutschen Stämmen in die keltischen Gebiete Süddeutschlands und Galliens übertragen, die Angelsachsen führten sie in Britannien ein. Seit Karl dem Grossen bedeckte sich das eroberte Oesterreich und Obersachsen mit Hufen, und als im 12. Jahrhundert die Kämpfe mit den Slawen in der Lausitz und an der Unterelbe begannen, war stets der erste Schritt nach der Unterwerfung unter deutsche Herrschaft, dass das Land, so weit es Deutsche in Besitz nahmen, nach Hufen, so weit es in Händen der unterworfenen Slawen blieb, nach Haken eingetheilt wurde, um danach Zinspflicht und Dienste zu veranlagen und zu erheben[1]).

Dieser slawische Haken war keineswegs ein slawisches Mass, sondern er stand in einem bestimmten Verhältniss zur Hufe, je nach der Gegend $^2/_3$ oder $^1/_3$ derselben an Grösse wie Leistung, ersichtlich auf Grund des schwächeren Wirthschaftsbetriebes. In Mecklenburg, Pommern, Liefland und Esthland haben sich die Haken bis auf die Gegenwart als Steuerhufen erhalten. So lange eine beruhigte sichere Festsetzung der deutschen Grundherren in den slawischen Ortschaften noch nicht erreicht war, hat man sich mit überschläglichen Schätzungen der Hakenzahl begnügt. Nachdem die Grundherren die slawischen Unterthanen hinreichend fest in ihrer Hand oder als aufsässige vertrieben hatten, trat die Eintheilung der Fluren nach Gewannen ein, welche wirklich gleiche Leistungen der gleichen Besitzungen ermöglichten. Dabei machte es keinen Unterschied, ob deutsches Recht und damit auch die Hufe und der Pflug als Grundlage genommen wurde, oder ob den Dörfern slawische Bewohner und polnisches Recht belassen wurden[2]), und die Eintheilung nach den kleineren und geringer belasteten Haken erfolgte. Die Gewanneintheilung ist in nichts verschieden, als im Flächenmass.

Der Fortschritt aber, welcher seit der Mitte des 12. Jahrhunderts auf dem gesammten Colonisationsgebiete geltend wurde,

---

[1]) Ausbreitung der Deutschen a. a. O. S. 20 ff.

[2]) Dies fand je mehr nach Osten desto häufiger statt. Auch der Mansus slavonicus oder moravicus, welcher in einigen Fällen genannt wird, bedeutet nichts anderes.

war die Ausweisung grösserer Parzellen. Die ängstliche Unterscheidung jedes Wechsels der Bodenbeschaffenheit führte auf dem alten Volkslande innerhalb jeder einzelnen Flur zu zahllosen kleinen Gewannen, die erst im Laufe der Zeit bei Grenzregulirungen und Riebningsproceduren gelegentlich zu etwas grösseren zusammengezogen worden sind. Bei der Einrichtung der Fluren auf dem Slawenlande dagegen hatte ein übermächtiger landesherrlicher oder gutsherrlicher Unternehmer die Entscheidung von Streitigkeiten zu treffen. Die Gewanne konnten deshalb freier und viel ausgedehnter abgesteckt werden. Die Hauptgewanne wurden meist so gross gewählt, dass in jedem derselben die Hufe 4—10 Morgen als ihren Antheil in einem Stück erhielt. Kleine Parzellen kamen anfänglich nur in Nebenabschnitten vor. Mit der Zeit entstanden sie allerdings durch Theilungen. Die Antheilsstreifen im Gewann wurden oft sehr lang vom Dorfe bis zur Flurgrenze und dadurch trotz ihrer grossen Fläche schmal. Aber gleichwohl war die Bestellung und Zugänglichkeit bedeutend erleichtert.

Es wurde auch üblich, zwischen diesen Antheilen Raine oder Balken, d. h. Streifen festen Bodens von etwa 2 Fuss Breite als Abgrenzung stehen zu lassen. Obwohl dies ein Bodenverlust und auch wegen Ungeziefer und Unkraut schädlich war, beugte es doch vorzüglich dem Abpflügen des Landes durch die Nachbarn vor, welches in den kleinen nur durch Furchen abgegrenzten Gewannstücken des alten Volkslandes eine Quelle unaufhörlicher Grenzstreitigkeiten und Grenzverschiebungen war und in manchen Fällen nur durch völlige Neutheilung der Flur im Riebningsverfahren wieder ausgeglichen werden konnte.

Ueber dieses Riebningsverfahren gab es in Deutschland keine Gesetze, es wurde je nach Bedarf mehr oder weniger ausgedehnt durch die Feldgeschworenen bewirkt, welche in den meisten Dörfern als Behörde für die Grenzerhaltung gewählt wurden und unbedingten Gehorsam fanden. In Dänemark haben die Erich-seeländischen Landesgesetze von 1290 und auch schon das jütish Low von 1240 und das Schonen'sche Gewohnheitsrecht des Sunesen (von 1204 bis 1215) einzelne besondere Bestimmungen getroffen, welche im Anfange unseres Jahrhunderts den Rechtskundigen durchaus unverständlich erschienen. Die alte Agrarverfassung war bis dahin, auch

wo sie nicht bereits ihre Umgestaltung gefunden hatte, in ihrem Wesen völlig unbeachtet und unbekannt geblieben.

Dies ist der Punkt, an welchem zuerst Hanssens Vermittlung neuer wissenschaftlicher Anschauungen einsetzte. Er entdeckte gewissermassen die feldmesserischen Beobachtungen und historischen Untersuchungen des Feldmessers und Professors Oluffsen. Oluffsen hat über die alte Agrarverfassung Dänemarks und über den bezüglichen Inhalt der gedachten Gesetze um 1810 nach und nach 5 Vorträge in der Kopenhagener Gesellschaft der Wissenschaften gehalten, sie auch aus den Schriften dieser Gesellschaft 1821 besonders abgedruckt und unter dem Titel herausgegeben: Bidrag til Oplysning om Danmarks indvortes Forfatning i de aeldre Tider, isaer i det trettende Aarhundrede. Sie sind indess kaum beachtet worden, bis Hanssen ihren wesentlichen Inhalt in seinen Abhandlungen: Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit[1]) darlegte und umfassend erweiterte.

In diesen Vorträgen hat nun Oluffsen in überraschender und überzeugender Weise den Satz Moesers auf Grund der Beobachtungen und feldmesserischen Arbeiten bestätigt, die er auf den geschilderten in Gewannen liegenden Hufendörfern Dänemarks und Schleswig-Holsteins machte.

Oluffsen ist 1764 geboren und kann deshalb schon 1780 mit Verständniss an den Verkoppelungsarbeiten Theil genommen haben, welche am Schluss des Jahrhunderts noch nicht völlig beendet waren. Aber das oben geschilderte Messungsverfahren bei diesen Verkoppelungen, die ohne eine solche vereinfachende Methode in der verhältnissmässig kurzen Zeit schwerlich hätten zu Ende geführt werden können, war nicht geeignet, die von Oluffsen in den gedachten Abhandlungen über den Besitzstand in den Gemarkungen gemachten ausführlichen Angaben zu gewinnen.

Die Fläche des Besitzes der einzelnen Bauerhufen in den verschiedenen Gewannen, die Art der Berechnung der Antheile, die Vergütungen an Fläche bei Anwandstücken, auf denen die Pflüge wenden, und bei Lagen des einzelnen Hufenantheils, die dem Wege-

---

[1]) Neues staatsbürgerliches Magazin Bd. III 1835 und Bd. VI 1837. — Agrarhistorische Untersuchungen Bd. I 1880, S. 1 ff.

schaden ausgesetzt oder in der Bodengüte etwas geringer waren, ebenso die Reihenfolge im Gewann und ähnliches bedurfte nothwendig spezieller und genauer Ausmessungen der einzelnen kleinen Parzellen. Wie es scheint, musste Oluffsen diese besonderen Feststellungen im eigenen wissenschaftlichen Interesse vornehmen, wo er nicht zufällig ältere vollständige Flurkarten vorfand; an solche wäre indess nur ausnahmsweise zu denken. Es ist deshalb sehr möglich, dass ihm überhaupt nur wenige Beispiele vorgeschwebt haben, und dass dies die einfachsten und klarsten waren. Bis jetzt hat sich Näheres nicht ermitteln lassen. Indess je kleiner die Parzellen im Gewann sind, desto schwerer ist es, Differenzen im Masse festzustellen, welche sich nicht mehr als zufällige oder durch kleine Grenzveränderungen herbeigeführte betrachten lassen.

Dies deutet darauf, dass seine Beobachtungen sich mehr auf grosse als auf kleine Gewanne beziehen. Auch die Schilderungen der Dorflagen, die er giebt, passen bei eingehender Erwägung nur auf die gedachten strassenförmigen Dörfer der Colonisation der Slawengegenden, nicht auf die haufenförmigen Dorfanlagen der alten Volksgebiete. Man wird deshalb annehmen dürfen, dass er seine grundlegenden Erfahrungen vorzugsweise in Wagrien und Fehmarn gesammelt hat, also auf dem Boden späterer und entwickelterer Siedelungsunternehmungen.

Dem kann aber immerhin so sein, glücklicherweise haben die von ihm gewonnenen Anschauungen hingereicht, ihm die deutliche Erklärung der gedachten dänischen Gesetze so weit zu ermöglichen, dass sie durch Hanssen zur Evidenz erhoben werden konnte. Diese Gesetze äussern sich über Begriff und Wesen der Hufe nicht direkt, zeigen aber deutlich, wie sie dieselben auffassen.

Das Erich-seeländische Gesetz von 1290 spricht in dieser Beziehung aus, dass jeder Dorfinteressent ein gleiches Loos haben solle, und dass die Gleichheit der Landstellen, nämlich nach ganzen, halben und Viertelshufen, erforderlichen Falls zu jeder Zeit durch die sogenannte Riebningsprocedur, d. h. eine neue Regulirung, durch Aufmessung mit dem Messseil, solle wieder hergestellt werden können. Bei einer solchen Neuaufmessung solle auch den Toften, d. h. den Hof- und Gartenstücken in der Dorflage, auf denen die Gehöfte stehen, eine beliebige Grösse gegeben werden können,

wenn Stimmeneinheit der Nachbarversammlung darüber herrsche, sonst habe die alte Verfassung die Vermuthung der Richtigkeit für sich. Auch solle bei ungleicher Bodenbeschaffenheit die Gleichheit dieser Toftstellen durch die grössere oder geringere Breite derselben bewirkt werden. Die Reihenfolge der Tofte im Dorfe solle ausgeloost werden. Dieselbe Reihenfolge aber nach dem Laufe der Sonne im Kamp (in den Gewannen) festgehalten werden (Solfall). Die Riebningsprocedur solle auf sachkundiges Gutachten von Hardesmännern bei Grenzverwirrung und bei grosser Zerstückelung eintreten.

Dem entsprechen schon mit geringen Modificationen bis in grosse Einzelheiten durchgeführte Anordnungen des Jütischen Gesetzes von 1240. Danach sollen Haustofte und der Dorfanger und auch die Wege von der neuen Regulirung ausgeschlossen werden, soweit sie von Alters bestanden. Neue Haustofte müssen aus dem Acker ausgeschworen werden. Wer sein Haus auf seinem bisher besessenen Acker gebaut hat (also ausserhalb der Dorflage) und es nicht hergeben will, muss sich gefallen lassen, dass der, dem dieser Acker zufällt, sich dafür eines seiner anderen Ackerstücke nach Belieben aussucht. Wiesen werden mit getheilt, können aber auch dem Koppelwechsel unterliegen. Auch Holzungen können ungetheilt bleiben. Wären die Antheile nicht zu ermitteln, solle die Theilung nach dem Abgabenverhältniss erfolgen. Der Hofbesitzer dürfe aber die Vereinigung seiner Grundstücke mit seinen Hofantheilen nicht fordern, wenn er nicht in jedem der 3., 2. oder 1. Vongs (Wirthschaftsschläge, Felder der Drei-, Zwei- oder Einfelderwirthschaft) noch wenigstens 1 Acker (ca. $^1/_4$ Hektar) besitze. Dies wahre sein Recht, sonst sei sein Toft ackerlos geworden.

Das lateinisch bearbeitete Schonen'sche Gewohnheitsrecht von 1215 sagt: Cujus (foeniculi) dimensione tota villa in aequales redigitur portiones, quas materna linqua vulgariter Boel appellant, et nos in latino sermone mansos possumus appellare, earum fundis inter se prediisque inter se fundis ipsis adjacentibus adaequandis.

Aus diesen Bestimmungen geht, wie Hanssen zeigt, hervor, dass das Gesetz von dem Hufenbestande als einer selbstverständlichen Sache spricht, die jedem bekannt ist, und dass es über die

Riebningsprocedur auch keineswegs als über ein neues, gesetzlich einzuführendes Verfahren handelt, sondern dass es auch dieses als herkömmlich bekannt voraussetzt, und nur einige besondere Fragen entscheidet, die dabei streitig werden können.

Hanssen hatte deshalb völlig Recht, die Hufenverfassung als eine ganz ursprünglich mit der Anlage der Flur in Gewannen gegebene zu erklären, welche schon in den Nachrichten des Tacitus von der Einrichtung deutscher Dörfer sich widerspiegele.

Er nahm an[1]), dass, wo wir Dörfer mit Feldgemeinschaft vorfinden, diese auch gleich bei der ersten Kultivirung des Bodens so eingerichtet worden sind. Er verwarf mit gutem Grunde die Ansicht als gänzlich unhaltbar, dass das Land ursprünglich überall nach Einzelhöfen, jeder mit seiner separaten und beliebig occupirten Feldmark bewohnt gewesen, dann aber im Mittelalter die Besitzer dieser Höfe der grösseren Sicherheit halber ihre zerstreuten Wohnungen zu Dörfern zusammengerückt und ebenso ihre Felder zusammengeworfen hätten. Dies konnte erst dem bestimmten Plane und der uneingeschränkten Gewalt der modernen Regierungen gelingen. Vielmehr erklärte er, dass der Vorgang nur so zu denken sei, dass in der allerältesten Zeit der ganze Antheil des einzelnen Loosinteressenten an allen Bestandtheilen der Feldmark, Toftgrund, Ackerland, Wiese, Weide und Wald durchgängig nur ein ideeller gewesen sei, und dass nur nach Bedürfniss und allmählich diese Antheile thatsächlich in der Weise der Gewanne ausgewiesen und mit der Zeit in festes Eigenthum übergegangen wären. Er stimmt also mit der Auffassung der deutschen Hufe als dem verhältnissmässigen Antheile eines Dorfgenossen an dem zur Ansiedelung bestimmten Lande vollständig mit Moeser überein.

W. Roscher hat dann auf Grund zahlreicher Nachrichten aus der Alten und Neuen Welt den Satz aufgestellt[2]), dass im Allgemeinen jedes Volk, welches vom Nomadenthum zur festen Ansiedelung übergeht, durch einen Zustand der gemeinsamen Ansiedelung hindurchgehe, während dessen nur bestimmte Ansiedelungsgebiete für eine gewisse Anzahl Theilnehmer ausgeschieden sind. An dem

---

[1]) Agrarhistorische Untersuchungen Bd. I, S. 25.

[2]) System der Volkswirthschaft 1859, Bd. II, S. 237.

einzelnen Gebiete stehe jedem seiner Theilnehmer nur ein verhältnissmässiges Anrecht zu, welches entweder überhaupt durch längere Zeit gemeinsam ausgeübt werden oder so gestaltet werden könne, dass der Einzelne auf seinen Antheil zwar einen privaten, aber nicht dauernden, sondern periodisch wechselnden Besitz zugewiesen erhalte, oder so, dass dieser Besitz früher oder später Anerkennung als Privateigenthum finde. Roscher erklärt, dass diese Zustände sich nach den Neigungen und der Kultur oder den wirthschaftlichen Umständen des einzelnen Volksstammes sehr schnell folgen oder durch lange Zeiträume erhalten können.

G. Waitz hat nun in seiner Schrift »Ueber die altdeutsche Hufe« die Frage im Einzelnen und mit grösster Schärfe untersucht, welche Zustände sich aus den historischen Quellen und Ueberlieferungen des deutschen Volkes in dieser Beziehung erkennen lassen.

Er weist darauf hin, dass man die Hufe in ihrem eigentlichen Sinne als den Complex von Land und dazu gehörigen Rechten auffassen müsse, den regelmässig der Einzelne hat, und dessen er für seine Bedürfnisse als Landbauer bedarf, genug, um die Arbeit eines Landbauers mit einem oder zwei Knechten in Anspruch zu nehmen, und um ihn und die Seinen ausreichend, wie es die Gewohnheit forderte, zu ernähren. Er ist auch mit Landau's Erklärung einverstanden, das Wort Hufe bezeichne ein landwirthschaftliches Gut, welches mit einem Pfluge bestellt werden kann, und demnach der Arbeitskraft einer Familie entspricht.

Für die Benützung der geschichtlichen Ueberlieferung kommt es vor Allem darauf an, dass die einzelne Nachricht, wenn sie beweisfähig sein soll, in ihrem Wortlaute wirklich diesen Sinn bekundet. Die Ausdrücke mansus, hoba, curtile, sors, aratrum, oder Hufe, boole, hyde, Loos, Hof, welche für Hufe gebraucht werden, müssen sich hinreichend deutlich auf ein Landgut vom angegebenen Inhalte beziehen. Sie dürfen weder eine blosse Wohnstätte oder eine kleine unzureichende Ackerstelle, noch überhaupt nur einzelne Ackerstücke oder Anrechte bezeichnen wollen, sondern müssen in der That Haus und Hof, den nöthigen Acker in der Flur und die entsprechenden Antheilsrechte an Wiese, Wald und Weide, an Almende und Mark im Auge haben.

Waitz nennt als älteste Erwähnung der Hufe nach Guérard [1]) die im Testamente des Perpetuus vom Jahre 478 enthaltenen Angaben über Mansi, nicht ohne Zweifel an der Richtigkeit auszudrücken. Dieses Testament hat sich inzwischen in der That als eine Fälschung aus dem 17. Jahrhundert ergeben [2]). Es kommt, worauf Zeumer näher hingewiesen hat [3]), maso oder manso, mansus zuerst in Merovingischen Urkunden von 656, 664 und später vor [4]), und etwa gleichzeitig in den formulae Andecavenses (Nr. 25 und 27). Indess auch dabei bleiben Zweifel, ob es sich wirklich um den Begriff der Hufe handelt.

Deshalb ist als die älteste sichere Erwähnung der Hufe die Stelle im Buch X, Tit. 1, Ziff. 14 der lex Wisigothorum zu betrachten. Diese Stelle unter der Ueberschrift: Si inter eum qui dat et accipit terram aut silvam contentio oriatur, hat mancherlei Schwierigkeiten der Auslegung. Sie lautet: Si inter eum, qui accipit terras vel silvas et qui praestitit, de spatio unde praestiterit fuerit orta contentio, tunc si superest ipse, qui praestitit, aut si certe mortuus fuerit, ejus heredes praebeant sacramenta, quod non amplius auctor eorum dederit, quam ipsi designanter osténdunt, et sic posteaquam juraverint praesentibus testibus, quae observentur signa constituant; ut pro ea re nulla deinceps accedat causatio. Si vero consortes ejus non dignentur jurare aut forte noluerint, vel aliquam dubietatem habuerint, quantum vel ipsi dederint, vel antecessores eorum, ipsi ut animas suas non condempnunt, nec sacramentum praestent. Sed ad tota aratra, quantum ipsi vel parentes eorum in sua sorte susceperant, per singula aratra quinquagenos aripennes dare debent. Ea tamen conditione, ut quantum occupatum habuerint vel cultum juxta quinquaginta aripennes concludant, nec plus quam in eisdem mensuratum fuerit aut ostensum, nisi terrarum dominus forte praestiterit, audeant usurpare. Quod vero amplius occupaverint, in duplum reddant invasa.

---

[1]) Benj. Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminion Tome I. Paris 1844.

[2]) Julian Havet, Questions mérovingiennes II, § 2 (Bibliothèque de l'école des chartes XLVI, p. 207).

[3]) Karl Zeumer, Neue Erörterungen über ältere fränkische Formelsammlungen. Neues Archiv XV, S. 313.

[4]) Mon. Germ. dipl. merov. Nr. 25, 27, 42, 45, 47, 54, 56, 76.

Es lässt sich dies anscheinend nur dahin auslegen, dass wenn von Jemand Land zur Kultur ausgegeben worden ist und streitig wird, wie viel, der Streit durch Schwur des Austhuers oder seiner Erben oder Hausgenossen erledigt werden kann. Wollen diese aber ihr Gewissen aus irgend einem Grunde nicht beschweren, so soll der Schwur unterbleiben. Aber von allen ganzen Hufen, welche der Austhuer oder seine Vorfahren in ihrem Loose erhalten haben, soll dann für jede je 50 Aripennen an die Colonen abgetreten werden, und diese müssen sich bei Strafe mit diesem Masse begnügen, wenn ihnen der Grundherr nicht mehr verleiht.

Will man aber auch anders interpretiren, zweifelfrei erhellt gleichwohl aus der Stelle, dass sie als etwas Bekanntes und Uebliches voraussetzt, der Verleiher oder sein Vorfahr haben sein Landloos nach Hufen erhalten.

Diese Hufe ist auch weder das römische Steuerjugum noch ein Loosantheil in der Centurie, sondern völlig im deutschen durch das ganze Mittelalter gebrauchten Sinne, ein Pflug, ein aratrum, so viel Land als der Bauer mit einem Pfluge bewirthschaftet. Ihm steht auch das römische ortsübliche Mass der aripennis offenbar deshalb gegenüber, weil das Mass des aratrum nicht hinreichend bestimmt war.

Columella lib. 5. c. 1 bezeichnet das Wort aripennis als ein gallisches. Das Flächenmass aber ist als semijugerum völlig in das römische Masssystem übernommen worden. Columella, wie ein alter Auctor de limitibus agrorum[1] sagen: aripennis quam semijugerum dicunt, id est, quod et actus major, habens undique versum pedes 120, perticas vero 12, und Isidor[2]: actus quadratus undique finitur pedibus 120, hunc Beetici aripennem dicunt. Auch Gregor v. Tour. lib. I. c. 6 rechnet die Aripennis als Längenmass 5 auf ein Stadium, also 120 Fuss[3].

50 Aripennen sind also 50 × 14,48 Ar oder 27,2 rheinische Morgen, etwa die Hälfte der südlich des Rheins üblichen Hufen. Es war auch, wie es scheint, seitens des Gesetzgebers beabsichtigt, den zweifelhaften Streit durch eine Art Halbirung zwischen den

[1] Blume, Lachmann und Rudorff, Schriften der römischen Feldmesser Bd. I. 372.
[2] Ebendaselbst p. 307.
[3] Der römische Fuss ist = 0,296 Meter.

Parteien zu erledigen. Wenn der Grundherr die Sors selbst bewohnt und bewirthschaftet hätte, konnte ein solcher Streit überhaupt nicht entstehen. Die Sors wurde nur durch Colonen benutzt und diese hatten um sich gegriffen. Der Gesetzgeber weist ihnen im Mangel anderen Anhaltes, schwerlich zu ihren besonderen Gunsten, die Schranke an der Hälfte des Looses an. Indess könnte die Hufe auch kleiner gedacht sein. Seit dem 7. Jahrhundert ist mansus sowohl wie hoba in Urkunden und Formeln allgemein im Gebrauch, wie Waitz im Einzelnen zeigt [1]).

Aus diesem immerhin späten urkundlichen Auftreten der Hufen darf indess auch nach Waitz's Meinung keineswegs der Schluss gezogen werden, dass ihre Entstehung erst in diese Zeit, oder lediglich in das Eroberungsland der Völkerwanderung zu setzen sei.

Es ist gar keine Frage, dass schon in der Völkerwanderung ein Gegensatz in der Besitznahme der eroberten Landstriche entstand. Wo das Volksheer in seinen Hundertschafts- und Geschlechtsverbänden sich festsetzte, brachte es auch seine heimischen volksthümlichen Gesichtspunkte für die Eintheilung des Bodens mit. Diese Ansiedelungen geschahen alle nach Genealogien in Dörfern und schon nach Hufen und konnten nicht leichter streitfrei und der Sitte entsprechend zugewiesen werden, als durch die Abgrenzung von Gewannen, Theilung jedes Gewannes in gleiche Hufenantheile und Verloosung dieser Theilstücke unter die einzelnen Hufen, welche der Ort zählte. Ueberall in Oberdeutschland und Rheinland sind auch die dem Völkerzuge am ersten zugänglichen fruchtbaren und ebenen Gegenden mit Gewanndörfern bedeckt, welche denen Mitteldeutschlands vollkommen entsprechen. Daneben aber blieben weite Strecken ungünstigeren, bewaldeten und gebirgigeren Bodens liegen, welche die bald zur Königsgewalt erstarkenden Führer als ihre Eroberung, als Königsland betrachteten, und auch unbedingt als Staatsfiskus zu verwenden genöthigt waren, weil andere Mittel für die Bestreitung des wachsenden Aufwandes nicht zu Gebote standen. Daraus erwuchsen die massenhaften Landverleihungen an die bald entstehende Lehenshierarchie höherer und niederer Beamten und an die Geistlichkeit, welche die beste Stütze der Monarchie wurde. Das

[1]) A. a. O. S. 14.

verliehene Land aber war für keinen der neuen Besitzer besser als durch Zinsen und Leistungen freier Bauern oder eigener Leute zu verwerthen, denen es der Grundherr nach Gelegenheit überliess.

Ortsanlage und Flureintheilung solcher Dörfer lassen den Gegensatz gegen die volksmässig besetzten vielfach erkennen, nähern sich allerdings auch häufig der volksthümlichen Sitte bis zu grosser Aehnlichkeit. Auch die wesentlich abweichenden aber sind durch ganz Oberdeutschland und bis tief nach Frankreich hinein, soweit die deutschen Spuren führen, mit der Hufeneintheilung verknüpft. Es ist nun sehr erklärlich, dass das verliehene Land und der schnelle Wechsel des Besitzes und die damit verknüpften Colonisationen auf dem Königsboden viel eher Veranlassung gaben, urkundliche Feststellungen zu treffen, als der volksmässig ergriffene Besitz. Es bestehen überhaupt keine Urkunden, welche an die volksmässige Besitznahme heranreichen, nicht einmal die ältesten Volksgesetze gehen so weit zurück, und es war über das Selbstverständliche auch keine Aufzeichnung nöthig. Daher kann es so erscheinen, als wäre erst mit der Grundherrlichkeit die Hufenverfassung entstanden. Daran konnte um so leichter gedacht werden, als sie in der That ein Bedürfniss der grundherrlichen Verwaltung war, und die grundherrlichen Colonien häufig besondere, sehr eigenthümlich ausgeprägte Hufenanlagen zeigen.

Aber alles dies sind nur Uebertragungen und späte Entwickelungsformen, der Ursprung der Hufenverfassung weist in die älteste Zeit der festen Ansiedelung zurück.

Den sprechendsten historischen Beweis hat Waitz nicht mehr in den Kreis seiner Betrachtungen einbezogen. Er liegt in den karolingischen Heerbannsverordnungen[1]).

Das Memoratorium vom Jahre 807 sagt für die Reichsgebiete ganz allgemein: 1) Inprimis, quicunque beneficia habere videntur, omnes in hostem veniant. 2) Quicunque liber mansos quinque de proprietate habere videtur, similiter in hostem veniat. Et qui quatuor mansos habet, similiter faciat. Qui tres habere videtur, similiter agat. Ubicunque autem inventi fuerint duo, quorum unusquisque

[1]) Carol. magn. Memoratorium von 807 und Brevis Capitulorum von 808. Monum. German. legum Sect. II Capit. regum francor. Tom 1. Boretius 1880, S. 134, 137.

duos mansos habere videtur, unus alium praeparare faciat, et qui melius ex ipsis potuerit, in hostem veniat. Et ubi inventi fuerint duo, quorum unus habet duos mansos et alter habeat unum mansum, similiter se sociare faciant, et unus alterum praeparet, et qui melius potuerit in hostem veniat. Ubicunque autem tres fuerint inventi, quorum unusquisque mansum unum habeat, duo tertium praeparare faciant; ex quibus qui melius potest, in hostem veniat. Illi vero, qui dimidios mansos habent, quinque sextum praeparare faciant. Et qui sic pauper inventus fuerit, qui nec mancipia nec propriam possessionem terrarum habeat, tamen in pretio valente quinque solidos, quinque sextum praeparent, et ubi duo, tertium, de illis qui parvulas possessiones de terra habere videntur.

Das Breviarium capitulorum von 808 ändert diese Bestimmungen im Sinne einer Erleichterung. Es sagt: 1) Ut omnis liber homo qui quatuor mansos vestitos de propio suo sive de alicujus beneficio habet, ipse se praeparet, et ipse in hostem pergat, sive cum seniore suo. Qui vero tres mansos de proprio habuerit, huic adjungatur unus qui unum mansum habeat, et det illi adjutorium, ut ille pro ambobus ire possit. Qui autem duos mansos tantum de proprio habet, jungatur illi alter qui similiter duos mansos habeat; et unus ex eis, altero illi adjuvante, pergat in hostem. Qui etiam unum tantum mansum de proprio habet, adjungantur ei tres, qui similiter habeant, et dent ei adjutorium, et ille tantum pergat. Tres vero, qui illi adjutorium dederunt, domi remaneant.

Ausgenommen von dieser Anordnung sind nur die Friesen, bei welchen, wenigstens soweit Ostfriesland reicht, die Hufenverfassung in alter wie neuer Zeit unbekannt gewesen ist. In Betreff derselben sagt das Memoratorium: 6) De Fresonibus volumus, ut Comites et Vasalli nostri qui beneficia habere videntur, et caballarii, omnes generaliter ad placitum nostrum veniant bene praeparati. Reliqui vero pauperiores, sex septimum praeparare faciant, et sic ad condictum placitum bene praeparati hostiliter veniant.

Gleichwohl besagt anscheinend die Ueberschrift des Memoratoriums: „Memoratorium qualiter ordinavimus, propter famis inopiam ut de ultra Sequanae omnes exercitare debeant," dass er nur von den Ländern nördlich der Seine sprechen will.

Karl unterscheidet also seine Lehensleute von den Gemeinfreien

aller seiner deutschen Völker und setzt mit ganzer Sicherheit, welche die Fürsorge für den Heerbann seiner blutigen Kriege forderte, voraus, dass in allen deutschen Ländergebieten, mit Ausnahme der friesischen, die Gemeinfreien auf einer Mehrzahl oder einzelnen Hufen, auch wohl halben Hufen sitzen, dass aber so arme Freie, dass sie gar kein Hufenland haben, in der Hauptsache Ausnahmen sind.

Es beweist dies, dass das verliehene Land, welches Karl der Grosse noch sehr scharf von dem zu Eigenthum besessenen schied, mit den darauf ausgethanen Hufen nicht in Frage steht, weil von demselben der Lehensmann unbedingt seinen Kriegsdienst zu leisten hat. Die Freien, welche Karl klassifizirt, sind vielmehr Eigenthümer und bilden den eigentlichen Heerbann, kein Lehensheer. Die Hufen auf eine seit dem 5. oder 6. Jahrhundert entstandene Grundherrlichkeit zurückzuführen, ist deshalb durchaus unmöglich. Vielmehr kann der Anordnung nur die dem Gesetzgeber als unzweifelhaft bekannte Thatsache zu Grunde liegen, dass in allen Theilen des karolingischen Reiches nördlich der Seine und abgesehen von Friesland die Hufeneintheilung des Landes eine allgemeine und von Jedermann gekannte war. Sie konnte nur auf den herkömmlichen Zuständen beruhen.

Es erweist zugleich die Klassifikation der Freien nach solchen, welche 5, 4, 3, 2, 1 und ½ Hufe besitzen, dass darunter von der Grösse der Besitzung und der Wirthschaft des Einzelnen ganz unabhängige, hinreichend gleiche Einheiten verstanden werden, eben die idealen Theilstücke, welche Moeser als Aktien am bäuerlichen Gemeinwesen bezeichnet, und welche thatsächlich eine Art Landeskataster zu bilden vermögen.

Auf diesen Begriff führen auch die volksthümlich gebrauchten Bezeichnungen. Dies zeigt Waitz eingehend und mit Bezugnahme auf Müllenhoff. Das Wort Hufe, hoba, huoba, huba, auch oba, hopa, hova oder hobo, hobonia, hobunna, lässt sich mit Hof nicht identifiziren; die Wortformen gehen ineinander über, aber die Sprache selbst unterscheidet sie. Auch die Ableitung von uoban, bearbeiten. anlegen, ist nicht zutreffend, denn das h fehlt sehr selten und erscheint als wurzelhaft. Eher giebt Müllenhoff eine Verbindung mit dem Stamme hab zu, also, was Jemand hat, besitzt, oder eine Ableitung von hefan, huob, gihoban (heben). Dann würde Hufe

zunächst das Ackerland bezeichnen. Neuerdings hat indess Müllenhoff bestimmt erklärt und festgehalten, dass das Wort aus dem in Behuf enthaltenen Stamme erklärt werden müsse, der Behuf, das was Jemand zukommt, der Antheil oder das Anrecht, also auch sein Loos. Dem entspricht das deutsche hluz [1]), das lateinische sors, ebenso auch pars, portio.

Diese Bezeichnungen deuten alle auf den gleichen Sinn. Gleichwohl bestätigen sie zugleich die Besonderheit, dass Hufe nicht ein ursprünglicher, alter, ausschliessender Ausdruck für den Begriff ist, für den er später in Deutschland ganz überwiegend gebraucht wird. Vielmehr wurde die Hufe in Dänemark und in ganz Skandinavien, wie gezeigt ist, als bool, boel bezeichnet. Die Angelsachsen sprechen in England von hid oder hide, Haut, Riemen. Schwerlich ist letztere Bezeichnung aus der auch auf Hengist und Horsa übertragenen Sage vom Zerschneiden einer Thierhaut in Riemen, die das als Geschenk erhaltene Land abgrenzten, entstanden, sondern letztere vielmehr umgekehrt aus dem Ausdrucke. Derselbe kann sich auf die Ackerstreifen, Riemen, beziehen, in welche die angelsächsische Gewannhufe zertheilt war [2]) und sich dadurch als Riemenland von den britischen Einzelhöfen unterschied. Sie wird auch ein Pflug Landes genannt.

Jedoch der entscheidende Beweis dafür, dass die Hufenverfassung keineswegs aus irgend einer allgemeinen Anordnung oder Regulirung, auch nicht aus dem Gedanken einer Landmessung oder eines Landmasses hervorgegangen ist, sind die Grössenverhältnisse der Hufen. Sie zeigen sich so verschieden, dass nur ein der Volksanschauung entsprechender Gedanke über die Besitznahme und zweckmässigste Vertheilung des Ansiedelungslandes als das Gemeinsame betrachtet werden kann. Das praktische Ergebniss dieser Vertheilung hing, gerade in der Ausdehnung der Antheile der Theilnehmer, von der Oertlichkeit und den Umständen, von der Bodenbeschaffenheit, den Bedürfnissen und den wirthschaftlichen Neigungen der Theilenden ab.

---

[1]) Landau, Territ. II; v. Maurer, Einl. in die Gesch. der Mark- u. Dorfverfassung S. 79.

[2]) Vgl. Hitshin bei Fr. Seebohm, English village communities. London 1883. Uebers. von Th. v. Bunsen 1885.

Waitz neigt sich der Meinung zu, dass ältere und spätere Nachrichten fast überall eine bestimmte Grösse der Hufe voraussetzen. Das kann und darf für das spätere Mittelalter nicht bestritten werden. Für das frühere Mittelalter aber lassen sich alle Nachrichten über bestimmte Masse und entsprechende Grundstücksmessungen nur auf Landverleihungen durch Landes- oder Grundherren zurückführen und stehen mit den Hufen des alten Volkslandes in keinerlei Verhältniss.

Waitz selbst zeigt zwar, dass in vielen und verschiedenen Theilen Deutschlands Hufen von 30 Morgen sehr gewöhnlich seien, aber er führt daneben doch auch zahlreiche Angaben von 15½, 20, 36, 40, 45, 60 Morgen an, von denen er wenigstens bei 20 und 40 selbst annimmt, dass man sie nicht als blosse Ausnahmen oder in späterer Zeit entstandene Unregelmässigkeiten betrachten könne.

Es entgeht ihm dabei auch nicht, dass die gleiche Zahl der Morgen keineswegs eine gleiche Grösse bedingt, dass vielmehr ebenso sehr verschiedene Morgen erwähnt werden, und deren Beschaffenheit für die einzelne Angabe aufgeklärt werden muss. Er bemerkt ausdrücklich, dass offenbar bei allen deutschen Stämmen ursprünglich eine Bestimmung der Landmasse nicht nach reinen Messungen und Zahlen, sondern nach gewissen natürlichen Verhältnissen stattgefunden habe. Was man an einem Tage oder Morgen mit einem Pfluge oder einem Joche beackern konnte, nahm man als Mass. Dafür wurden nur die lateinischen Ausdrücke, jugum, jugerum, jurnalis, diurnalis, auch terra boum, deutsch Morgen, Tagewerk, Mannwerk und andere verwandt. Er weist auch darauf hin, dass sich im Ganzen in Deutschland wie in Frankreich die grösste Verschiedenheit in dem wirklichen Flächenraume der Morgen zeige. Der Versuch Guérards, den er anführt, das Morgenmass für Gallien in fränkischer Zeit vorzugsweise auf Grund der Angaben burgundischer Urkunden zu bestimmen, zeigt, dass diese Angaben keineswegs unter einander übereinstimmen, sondern ein Mass bald von 80, bald von 106½, 140 und 152 Quadratruthen angeben.

Dabei ist diese Feststellung für Frankreich noch insofern einigermassen gesicherter, als nur in Ausnahmefällen an eine andere Ruthe und einen anderen Fuss, als an die römische pertica von

10 römischen Fuss zu denken ist. Für Deutschland aber betrug die Ruthe zwar hier und da ebenfalls 10 Fuss, anderwärts indess 12, 15, 20 und mehr. Die Notit. donat. Salzburg. c. 13 erwähnen sogar eine Ruthe von 26½ Fuss, und es war ganz üblich, dass an demselben Orte zu verschiedenen Messungen längere oder kürzere Ruthen gebraucht wurden.

Es war aber ebenfalls auch der Fuss örtlich verschieden, und selbst an demselben Orte nicht völlig gleich zu erhalten. Es gab kein Mittel, einen solchen Normalfuss zu sichern. Die häufig wiederholten Weisungen, dass eine Anzahl Leute, die aus der Kirche kommen, ihre Füsse vor einander setzen sollen, um das Mass festzustellen[1]), zeigen das hinreichend. In den Städten liessen die Magistrate in der Regel einen rohen Metallstreif als Massstab an das Rathhaus befestigen. Daraus gingen die Lokalmasse hervor, an welche die landesherrlichen Verordnungen anknüpften. Erst durch diese Landesmasse erlangten die örtlichen Verschiedenheiten grössere Bestimmtheit und festere Verhältnisse, die dann mit grosser Starrheit aufrecht erhalten wurden.

Bis auf die neueste Zeit sind deshalb zum amtlichen Bedarf lange Verzeichnisse über diese örtlichen, um mehr oder weniger abweichenden Masse der Zolle, Fusse, Ruthen, Morgen, Jucherte und Hufen nothwendig geblieben. Tobias Meyer[2]) und die technischen Instructionen der Generalkommissionen und der Katasterbehörden der verschiedenen deutschen Staaten haben, um bei Vergleichungen älterer Vermessungsergebnisse nicht zu irren, solche Listen für oft äusserst kleine Gebiete dieser Staaten aufstellen müssen, nicht blos für gewisse Gegenden oder besondere Landeshoheiten, sondern für einzelne Herrschaften, Städte und selbst einzelne Dorfbezirke. Daraus ergiebt sich schon, dass selbst diejenigen Masse erheblich und lokal abwichen, welche im Laufe der Zeit eine gewisse gesetzliche Anerkennung erlangten. Thatsächlich aber sind diese Massverschiedenheiten noch viel mannigfaltiger und unberechnenbarer,

---

[1]) Vgl. C. Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben Bd. I, S. 343, noch aus 1456. Cod. dipl. siles IV, Einl. S. 47 ff. c. 1530. Auch durch Gerstenkörner. Vgl. Grimm, Weisthümer-Register unter: Sinnliches Mass.

[2]) Gründlicher und ausführlicher Unterricht zur praktischen Geometrie. Göttingen 1808, III, 150.

einzelnen Gebiete stehe jedem seiner Theilnehmer nur ein verhältnissmässiges Anrecht zu, welches entweder überhaupt durch längere Zeit gemeinsam ausgeübt werden oder so gestaltet werden könne, dass der Einzelne auf seinen Antheil zwar einen privaten, aber nicht dauernden, sondern periodisch wechselnden Besitz zugewiesen erhalte, oder so, dass dieser Besitz früher oder später Anerkennung als Privateigenthum finde. Roscher erklärt, dass diese Zustände sich nach den Neigungen und der Kultur oder den wirthschaftlichen Umständen des einzelnen Volksstammes sehr schnell folgen oder durch lange Zeiträume erhalten können.

G. Waitz hat nun in seiner Schrift »Ueber die altdeutsche Hufe« die Frage im Einzelnen und mit grösster Schärfe untersucht, welche Zustände sich aus den historischen Quellen und Ueberlieferungen des deutschen Volkes in dieser Beziehung erkennen lassen.

Er weist darauf hin, dass man die Hufe in ihrem eigentlichen Sinne als den Complex von Land und dazu gehörigen Rechten auffassen müsse, den regelmässig der Einzelne hat, und dessen er für seine Bedürfnisse als Landbauer bedarf, genug, um die Arbeit eines Landbauers mit einem oder zwei Knechten in Anspruch zu nehmen, und um ihn und die Seinen ausreichend, wie es die Gewohnheit forderte, zu ernähren. Er ist auch mit Landau's Erklärung einverstanden, das Wort Hufe bezeichne ein landwirthschaftliches Gut, welches mit einem Pfluge bestellt werden kann, und demnach der Arbeitskraft einer Familie entspricht.

Für die Benützung der geschichtlichen Ueberlieferung kommt es vor Allem darauf an, dass die einzelne Nachricht, wenn sie beweisfähig sein soll, in ihrem Wortlaute wirklich diesen Sinn bekundet. Die Ausdrücke mansus, hoba, curtile, sors, aratrum, oder Hufe, boole, hyde, Loos, Hof, welche für Hufe gebraucht werden, müssen sich hinreichend deutlich auf ein Landgut vom angegebenen Inhalte beziehen. Sie dürfen weder eine blosse Wohnstätte oder eine kleine unzureichende Ackerstelle, noch überhaupt nur einzelne Ackerstücke oder Anrechte bezeichnen wollen, sondern müssen in der That Haus und Hof, den nöthigen Acker in der Flur und die entsprechenden Antheilsrechte an Wiese, Wald und Weide, an Almende und Mark im Auge haben.

Waitz nennt als älteste Erwähnung der Hufe nach Guérard [1]) die im Testamente des Perpetuus vom Jahre 478 enthaltenen Angaben über Mansi, nicht ohne Zweifel an der Richtigkeit auszudrücken. Dieses Testament hat sich inzwischen in der That als eine Fälschung aus dem 17. Jahrhundert ergeben [2]). Es kommt, worauf Zeumer näher hingewiesen hat [3]), maso oder manso, mansus zuerst in Merovingischen Urkunden von 656, 664 und später vor [4]), und etwa gleichzeitig in den formulae Andecavenses (Nr. 25 und 27). Indess auch dabei bleiben Zweifel, ob es sich wirklich um den Begriff der Hufe handelt.

Deshalb ist als die älteste sichere Erwähnung der Hufe die Stelle im Buch X, Tit. 1, Ziff. 14 der lex Wisigothorum zu betrachten. Diese Stelle unter der Ueberschrift: Si inter eum qui dat et accipit terram aut silvam contentio oriatur, hat mancherlei Schwierigkeiten der Auslegung. Sie lautet: Si inter eum, qui accipit terras vel silvas et qui praestitit, de spatio unde praestiterit fuerit orta contentio, tunc si superest ipse, qui praestitit, aut si certe mortuus fuerit, ejus heredes praebeant sacramenta, quod non amplius auctor eorum dederit, quam ipsi designanter osténdunt, et sic posteaquam juraverint praesentibus testibus, quae observentur signa constituant; ut pro ea re nulla deinceps accedat causatio. Si vero consortes ejus non dignentur jurare aut forte noluerint, vel aliquam dubietatem habuerint, quantum vel ipsi dederint, vel antecessores eorum, ipsi ut animas suas non condempnunt, nec sacramentum praestent. Sed ad tota aratra, quantum ipsi vel parentes eorum in sua sorte susceperant, per singula aratra quinquagenos aripennes dare debent. Ea tamen conditione, ut quantum occupatum habuerint vel cultum juxta quinquaginta aripennes concludant, nec plus quam in eisdem mensuratum fuerit aut ostensum, nisi terrarum dominus forte praestiterit, audeant usurpare. Quod vero amplius occupaverint, in duplum reddant invasa.

---

[1]) Benj. Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminion Tome I. Paris 1844.

[2]) Julian Havet, Questions mérovingiennes II, § 2 (Bibliothèque de l'école des chartes XLVI, p. 207).

[3]) Karl Zeumer, Neue Erörterungen über ältere fränkische Formelsammlungen. Neues Archiv XV, S. 313.

[4]) Mon. Germ. dipl. merov. Nr. 25, 27, 42, 45, 47, 54, 56, 76.

Es lässt sich dies anscheinend nur dahin auslegen, dass wenn von Jemand Land zur Kultur ausgegeben worden ist und streitig wird, wie viel, der Streit durch Schwur des Austhuers oder seiner Erben oder Hausgenossen erledigt werden kann. Wollen diese aber ihr Gewissen aus irgend einem Grunde nicht beschweren, so soll der Schwur unterbleiben. Aber von allen ganzen Hufen, welche der Austhuer oder seine Vorfahren in ihrem Loose erhalten haben, soll dann für jede je 50 Aripennen an die Colonen abgetreten werden, und diese müssen sich bei Strafe mit diesem Masse begnügen, wenn ihnen der Grundherr nicht mehr verleiht.

Will man aber auch anders interpretiren, zweifelfrei erhellt gleichwohl aus der Stelle, dass sie als etwas Bekanntes und Uebliches voraussetzt, der Verleiher oder sein Vorfahr haben sein Landloos nach Hufen erhalten.

Diese Hufe ist auch weder das römische Steuerjugum noch ein Loosantheil in der Centurie, sondern völlig im deutschen durch das ganze Mittelalter gebrauchten Sinne, ein Pflug, ein aratrum, so viel Land, als der Bauer mit einem Pfluge bewirthschaftet. Ihm steht auch das römische ortsübliche Mass der aripennis offenbar deshalb gegenüber, weil das Mass des aratrum nicht hinreichend bestimmt war.

Columella lib. 5, c. 1 bezeichnet das Wort aripennis als ein gallisches. Das Flächenmass aber ist als semijugerum völlig in das römische Masssystem übernommen worden. Columella, wie ein alter Auctor de limitibus agrorum [1]) sagen: aripennis quam semijugerum dicunt, id est, quod et actus major, habens undique versum pedes 120, perticas vero 12, und Isidor [2]): actus quadratus undique finitur pedibus 120, hunc Beetici aripennem dicunt. Auch Gregor v. Tour, lib. I, c. 6 rechnet die Aripennis als Längenmass 5 auf ein Stadium, also 120 Fuss [3]).

50 Aripennen sind also 50 × 14,18 Ar oder 27,2 rheinische Morgen, etwa die Hälfte der südlich des Rheins üblichen Hufen. Es war auch, wie es scheint, seitens des Gesetzgebers beabsichtigt, den zweifelhaften Streit durch eine Art Halbirung zwischen den

[1]) Blume, Lachmann und Rudorff, Schriften der römischen Feldmesser Bd. I, 372.
[2]) Ebendaselbst p. 367.
[3]) Der römische Fuss ist = 0,296 Meter.

Parteien zu erledigen. Wenn der Grundherr die Sors selbst bewohnt und bewirthschaftet hätte, konnte ein solcher Streit überhaupt nicht entstehen. Die Sors wurde nur durch Colonen benutzt und diese hatten um sich gegriffen. Der Gesetzgeber weist ihnen im Mangel anderen Anhaltes, schwerlich zu ihren besonderen Gunsten, die Schranke an der Hälfte des Looses an. Indess könnte die Hufe auch kleiner gedacht sein. Seit dem 7. Jahrhundert ist mansus sowohl wie hoba in Urkunden und Formeln allgemein im Gebrauch, wie Waitz im Einzelnen zeigt [1]).

Aus diesem immerhin späten urkundlichen Auftreten der Hufen darf indess auch nach Waitz's Meinung keineswegs der Schluss gezogen werden, dass ihre Entstehung erst in diese Zeit, oder lediglich in das Eroberungsland der Völkerwanderung zu setzen sei.

Es ist gar keine Frage, dass schon in der Völkerwanderung ein Gegensatz in der Besitznahme der eroberten Landstriche entstand. Wo das Volksheer in seinen Hundertschafts- und Geschlechtsverbänden sich festsetzte, brachte es auch seine heimischen volksthümlichen Gesichtspunkte für die Eintheilung des Bodens mit. Diese Ansiedelungen geschahen alle nach Genealogien in Dörfern und schon nach Hufen und konnten nicht leichter streitfrei und der Sitte entsprechend zugewiesen werden, als durch die Abgrenzung von Gewannen, Theilung jedes Gewannes in gleiche Hufenantheile und Verloosung dieser Theilstücke unter die einzelnen Hufen, welche der Ort zählte. Ueberall in Oberdeutschland und Rheinland sind auch die dem Völkerzuge am ersten zugänglichen fruchtbaren und ebenen Gegenden mit Gewanndörfern bedeckt, welche denen Mitteldeutschlands vollkommen entsprechen. Daneben aber blieben weite Strecken ungünstigeren, bewaldeten und gebirgigeren Bodens liegen, welche die bald zur Königsgewalt erstarkenden Führer als ihre Eroberung, als Königsland betrachteten, und auch unbedingt als Staatsfiskus zu verwenden genöthigt waren, weil andere Mittel für die Bestreitung des wachsenden Aufwandes nicht zu Gebote standen. Daraus erwuchsen die massenhaften Landverleihungen an die bald entstehende Lehenshierarchie höherer und niederer Beamten und an die Geistlichkeit, welche die beste Stütze der Monarchie wurde. Das

[1]) A. a. O. S. 14.

verliehene Land aber war für keinen der neuen Besitzer besser als durch Zinsen und Leistungen freier Bauern oder eigener Leute zu verwerthen, denen es der Grundherr nach Gelegenheit überliess.

Ortsanlage und Flureintheilung solcher Dörfer lassen den Gegensatz gegen die volksmässig besetzten vielfach erkennen, nähern sich allerdings auch häufig der volksthümlichen Sitte bis zu grosser Aehnlichkeit. Auch die wesentlich abweichenden aber sind durch ganz Oberdeutschland und bis tief nach Frankreich hinein, soweit die deutschen Spuren führen, mit der Hufeneintheilung verknüpft. Es ist nun sehr erklärlich, dass das verliehene Land und der schnelle Wechsel des Besitzes und die damit verknüpften Colonisationen auf dem Königsboden viel eher Veranlassung gaben, urkundliche Feststellungen zu treffen, als der volksmässig ergriffene Besitz. Es bestehen überhaupt keine Urkunden, welche an die volksmässige Besitznahme heranreichen, nicht einmal die ältesten Volksgesetze gehen so weit zurück, und es war über das Selbstverständliche auch keine Aufzeichnung nöthig. Daher kann es so erscheinen, als wäre erst mit der Grundherrlichkeit die Hufenverfassung entstanden. Daran konnte um so leichter gedacht werden, als sie in der That ein Bedürfniss der grundherrlichen Verwaltung war, und die grundherrlichen Colonien häufig besondere, sehr eigenthümlich ausgeprägte Hufenanlagen zeigen.

Aber alles dies sind nur Uebertragungen und späte Entwickelungsformen, der Ursprung der Hufenverfassung weist in die älteste Zeit der festen Ansiedelung zurück.

Den sprechendsten historischen Beweis hat Waitz nicht mehr in den Kreis seiner Betrachtungen einbezogen. Er liegt in den karolingischen Heerbannsverordnungen[1]).

Das Memoratorium vom Jahre 807 sagt für die Reichsgebiete ganz allgemein: 1) Inprimis, quicunque beneficia habere videntur, omnes in hostem veniant. 2) Quicunque liber mansos quinque de proprietate habere videtur, similiter in hostem veniat. Et qui quatuor mansos habet, similiter faciat. Qui tres habere videtur, similiter agat. Ubicunque autem inventi fuerint duo, quorum unusquisque

[1]) Carol. magn. Memoratorium von 807 und Brevis Capitulorum von 808. Monum. German. legum Sect. II Capit. regum francor. Tom 1. Boretius 1880, S. 134, 137.

duos mansos habere videtur, unus alium praeparare faciat, et qui melius ex ipsis potuerit, in hostem veniat. Et ubi inventi fuerint duo, quorum unus habet duos mansos et alter habeat unum mansum, similiter se sociare faciant, et unus alterum praeparet, et qui melius potuerit in hostem veniat. Ubicunque autem tres fuerint inventi, quorum unusquisque mansum unum habeat, duo tertium praeparare faciant; ex quibus qui melius potest, in hostem veniat. Illi vero, qui dimidios mansos habent, quinque sextum praeparare faciant. Et qui sic pauper inventus fuerit, qui nec mancipia nec propriam possessionem terrarum habeat, tamen in pretio valente quinque solidos, quinque sextum praeparent, et ubi duo, tertium, de illis qui parvulas possessiones de terra habere videntur.

Das Breviarium capitulorum von 808 ändert diese Bestimmungen im Sinne einer Erleichterung. Es sagt: 1) Ut omnis liber homo qui quatuor mansos vestitos de propio suo sive de alicujus beneficio habet, ipse se praeparet, et ipse in hostem pergat, sive cum seniore suo. Qui vero tres mansos de proprio habuerit, huic adjungatur unus qui unum mansum habeat, et det illi adjutorium, ut ille pro ambobus ire possit. Qui autem duos mansos tantum de proprio habet, jungatur illi alter qui similiter duos mansos habeat; et unus ex eis, altero illi adjuvante, pergat in hostem. Qui etiam unum tantum mansum de proprio habet, adjungantur ei tres, qui similiter habeant, et dent ei adjutorium, et ille tantum pergat. Tres vero, qui illi adjutorium dederunt, domi remaneant.

Ausgenommen von dieser Anordnung sind nur die Friesen, bei welchen, wenigstens soweit Ostfriesland reicht, die Hufenverfassung in alter wie neuer Zeit unbekannt gewesen ist. In Betreff derselben sagt das Memoratorium: 6) De Fresonibus volumus, ut Comites et Vasalli nostri qui beneficia habere videntur, et caballarii, omnes generaliter ad placitum nostrum veniant bene praeparati. Reliqui vero pauperiores, sex septimum praeparare faciant, et sic ad condictum placitum bene praeparati hostiliter veniant.

Gleichwohl besagt anscheinend die Ueberschrift des Memoratoriums: „Memoratorium qualiter ordinavimus, propter famis inopiam ut de ultra Sequanae omnes exercitare debeant," dass er nur von den Ländern nördlich der Seine sprechen will.

Karl unterscheidet also seine Lehensleute von den Gemeinfreien

aller seiner deutschen Völker und setzt mit ganzer Sicherheit, welche die Fürsorge für den Heerbann seiner blutigen Kriege forderte, voraus, dass in allen deutschen Ländergebieten, mit Ausnahme der friesischen, die Gemeinfreien auf einer Mehrzahl oder einzelnen Hufen, auch wohl halben Hufen sitzen, dass aber so arme Freie, dass sie gar kein Hufenland haben, in der Hauptsache Ausnahmen sind.

Es beweist dies, dass das verliehene Land, welches Karl der Grosse noch sehr scharf von dem zu Eigenthum besessenen schied, mit den darauf ausgethanen Hufen nicht in Frage steht, weil von demselben der Lehensmann unbedingt seinen Kriegsdienst zu leisten hat. Die Freien, welche Karl klassifizirt, sind vielmehr Eigenthümer und bilden den eigentlichen Heerbann, kein Lehensheer. Die Hufen auf eine seit dem 5. oder 6. Jahrhundert entstandene Grundherrlichkeit zurückzuführen, ist deshalb durchaus unmöglich. Vielmehr kann der Anordnung nur die dem Gesetzgeber als unzweifelhaft bekannte Thatsache zu Grunde liegen, dass in allen Theilen des karolingischen Reiches nördlich der Seine und abgesehen von Friesland die Hufeneintheilung des Landes eine allgemeine und von Jedermann gekannte war. Sie konnte nur auf den herkömmlichen Zuständen beruhen.

Es erweist zugleich die Klassifikation der Freien nach solchen, welche 5, 4, 3, 2, 1 und ½ Hufe besitzen, dass darunter von der Grösse der Besitzung und der Wirthschaft des Einzelnen ganz unabhängige, hinreichend gleiche Einheiten verstanden werden, eben die idealen Theilstücke, welche Moeser als Aktien am bäuerlichen Gemeinwesen bezeichnet, und welche thatsächlich eine Art Landeskataster zu bilden vermögen.

Auf diesen Begriff führen auch die volksthümlich gebrauchten Bezeichnungen. Dies zeigt Waitz eingehend und mit Bezugnahme auf Müllenhoff. Das Wort Hufe, hoba, huoba, huba, auch oba, hopa, hova oder hobo, hobonia, hobunna, lässt sich mit Hof nicht identifiziren; die Wortformen gehen ineinander über, aber die Sprache selbst unterscheidet sie. Auch die Ableitung von uoban, bearbeiten, anlegen, ist nicht zutreffend, denn das h fehlt sehr selten und erscheint als wurzelhaft. Eher giebt Müllenhoff eine Verbindung mit dem Stamme hab zu, also, was Jemand hat, besitzt, oder eine Ableitung von hefan, huob, gihoban (heben). Dann würde Hufe

zunächst das Ackerland bezeichnen. Neuerdings hat indess Müllenhoff bestimmt erklärt und festgehalten, dass das Wort aus dem in Behuf enthaltenen Stamme erklärt werden müsse, der Behuf, das was Jemand zukommt, der Antheil oder das Anrecht, also auch sein Loos. Dem entspricht das deutsche hluz [1]), das lateinische sors, ebenso auch pars, portio.

Diese Bezeichnungen deuten alle auf den gleichen Sinn. Gleichwohl bestätigen sie zugleich die Besonderheit, dass Hufe nicht ein ursprünglicher, alter, ausschliessender Ausdruck für den Begriff ist, für den er später in Deutschland ganz überwiegend gebraucht wird. Vielmehr wurde die Hufe in Dänemark und in ganz Skandinavien, wie gezeigt ist, als bool, boel bezeichnet. Die Angelsachsen sprechen in England von hid oder hide, Haut, Riemen. Schwerlich ist letztere Bezeichnung aus der auch auf Hengist und Horsa übertragenen Sage vom Zerschneiden einer Thierhaut in Riemen, die das als Geschenk erhaltene Land abgrenzten, entstanden, sondern letztere vielmehr umgekehrt aus dem Ausdrucke. Derselbe kann sich auf die Ackerstreifen, Riemen, beziehen, in welche die angelsächsische Gewannhufe zertheilt war [2]) und sich dadurch als Riemenland von den britischen Einzelhöfen unterschied. Sie wird auch ein Pflug Landes genannt.

Jedoch der entscheidende Beweis dafür, dass die Hufenverfassung keineswegs aus irgend einer allgemeinen Anordnung oder Regulirung, auch nicht aus dem Gedanken einer Landmessung oder eines Landmasses hervorgegangen ist, sind die Grössenverhältnisse der Hufen. Sie zeigen sich so verschieden, dass nur ein der Volksanschauung entsprechender Gedanke über die Besitznahme und zweckmässigste Vertheilung des Ansiedelungslandes als das Gemeinsame betrachtet werden kann. Das praktische Ergebniss dieser Vertheilung hing, gerade in der Ausdehnung der Antheile der Theilnehmer, von der Oertlichkeit und den Umständen, von der Bodenbeschaffenheit, den Bedürfnissen und den wirthschaftlichen Neigungen der Theilenden ab.

---

[1]) Landau, Territ. II; v. Maurer, Einl. in die Gesch. der Mark- u. Dorfverfassung S. 79.

[2]) Vgl. Hitshin bei Fr. Seebohm, English village communities. London 1883. Uebers. von Th. v. Bunsen 1885.

Waitz neigt sich der Meinung zu, dass ältere und spätere Nachrichten fast überall eine bestimmte Grösse der Hufe voraussetzen. Das kann und darf für das spätere Mittelalter nicht bestritten werden. Für das frühere Mittelalter aber lassen sich alle Nachrichten über bestimmte Masse und entsprechende Grundstücksmessungen nur auf Landverleihungen durch Landes- oder Grundherren zurückführen und stehen mit den Hufen des alten Volkslandes in keinerlei Verhältniss.

Waitz selbst zeigt zwar, dass in vielen und verschiedenen Theilen Deutschlands Hufen von 30 Morgen sehr gewöhnlich seien, aber er führt daneben doch auch zahlreiche Angaben von 15½, 20, 36, 40, 45, 60 Morgen an, von denen er wenigstens bei 20 und 40 selbst annimmt, dass man sie nicht als blosse Ausnahmen oder in späterer Zeit entstandene Unregelmässigkeiten betrachten könne.

Es entgeht ihm dabei auch nicht, dass die gleiche Zahl der Morgen keineswegs eine gleiche Grösse bedingt, dass vielmehr ebenso sehr verschiedene Morgen erwähnt werden, und deren Beschaffenheit für die einzelne Angabe aufgeklärt werden muss. Er bemerkt ausdrücklich, dass offenbar bei allen deutschen Stämmen ursprünglich eine Bestimmung der Landmasse nicht nach reinen Messungen und Zahlen, sondern nach gewissen natürlichen Verhältnissen stattgefunden habe. Was man an einem Tage oder Morgen mit einem Pfluge oder einem Joche beackern konnte, nahm man als Mass. Dafür wurden nur die lateinischen Ausdrücke, jugum, jugerum, jurnalis, diurnalis, auch terra boum, deutsch Morgen, Tagewerk, Mannwerk und andere verwandt. Er weist auch darauf hin, dass sich im Ganzen in Deutschland wie in Frankreich die grösste Verschiedenheit in dem wirklichen Flächenraume der Morgen zeige. Der Versuch Guérards, den er anführt, das Morgenmass für Gallien in fränkischer Zeit vorzugsweise auf Grund der Angaben burgundischer Urkunden zu bestimmen, zeigt, dass diese Angaben keineswegs unter einander übereinstimmen, sondern ein Mass bald von 80, bald von 106½, 140 und 152 Quadratruthen angeben.

Dabei ist diese Feststellung für Frankreich noch insofern einigermassen gesicherter, als nur in Ausnahmefällen an eine andere Ruthe und einen anderen Fuss, als an die römische pertica von

10 römischen Fuss zu denken ist. Für Deutschland aber betrug die Ruthe zwar hier und da ebenfalls 10 Fuss, anderwärts indess 12, 15, 20 und mehr. Die Notit. donat. Salzburg. c. 13 erwähnen sogar eine Ruthe von 26½ Fuss, und es war ganz üblich, dass an demselben Orte zu verschiedenen Messungen längere oder kürzere Ruthen gebraucht wurden.

Es war aber ebenfalls auch der Fuss örtlich verschieden, und selbst an demselben Orte nicht völlig gleich zu erhalten. Es gab kein Mittel, einen solchen Normalfuss zu sichern. Die häufig wiederholten Weisungen, dass eine Anzahl Leute, die aus der Kirche kommen, ihre Füsse vor einander setzen sollen, um das Mass festzustellen[1]), zeigen das hinreichend. In den Städten liessen die Magisträte in der Regel einen rohen Metallstreif als Massstab an das Rathhaus befestigen. Daraus gingen die Lokalmasse hervor, an welche die landesherrlichen Verordnungen anknüpften. Erst durch diese Landesmasse erlangten die örtlichen Verschiedenheiten grössere Bestimmtheit und festere Verhältnisse, die dann mit grosser Starrheit aufrecht erhalten wurden.

Bis auf die neueste Zeit sind deshalb zum amtlichen Bedarf lange Verzeichnisse über diese örtlichen, um mehr oder weniger abweichenden Masse der Zolle, Fusse, Ruthen, Morgen, Jucherte und Hufen nothwendig geblieben. Tobias Meyer[2]) und die technischen Instructionen der Generalkommissionen und der Katasterbehörden der verschiedenen deutschen Staaten haben, um bei Vergleichungen älterer Vermessungsergebnisse nicht zu irren, solche Listen für oft äusserst kleine Gebiete dieser Staaten aufstellen müssen, nicht blos für gewisse Gegenden oder besondere Landeshoheiten, sondern für einzelne Herrschaften, Städte und selbst einzelne Dorfbezirke. Daraus ergiebt sich schon, dass selbst diejenigen Masse erheblich und lokal abwichen, welche im Laufe der Zeit eine gewisse gesetzliche Anerkennung erlangten. Thatsächlich aber sind diese Massverschiedenheiten noch viel mannigfaltiger und unberechnenbarer,

---

[1]) Vgl. C. Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben Bd. I, S. 343, noch aus 1456. Cod. dipl. siles IV, Einl. S. 47 ff. c. 1530. Auch durch Gerstenkörner. Vgl. Grimm, Weisthümer-Register unter: Sinnliches Mass.

[2]) Gründlicher und ausführlicher Unterricht zur praktischen Geometrie. Göttingen 1808, III, 150.

wenn man sie auf die Beurtheilung älterer agrarischer Zustände beziehen will. Jeder Versuch, in irgend welcher Landschaft für eine Anzahl benachbarter Feldmarken, deren Hufenzahl urkundlich bekannt ist, die Grösse der Hufen unter möglichst genauer Feststellung aller Umstände zu berechnen, ergiebt die überraschendsten Abweichungen [1]).

Hanssen hat in der Abhandlung »Die Ackerflur der Dörfer« [2]) in den ausführlichen Besprechungen der Arbeiten des Feldmessers Willich aus der Umgegend von Göttingen um 1767, und ebenso der älteren Vermessungen der Feldmark Geismar die sprechendsten Gründe für diese Erscheinung angegeben und insbesondere gezeigt, dass selbst die Morgen auf derselben Feldflur keineswegs die gleiche Grösse haben, sondern hier und da bei besserem Boden kleiner, bei schlechterem Boden grösser an Fläche sind, auch nach der Entfernung verschieden, theils aber auch Morgen genannt und als Morgen veräussert werden, obwohl sie nur sogenannte Lagemorgen bedeuten, d. h. gleiche aliquote Theile eines bestimmten Gewannes, welche als Hufenantheile innerhalb desselben ungefähr einem Morgen mehr oder weniger nahekommen. Dass Aecker, Wiesen und Wälder derselben Gemarkung mit ganz verschiedenen Massen gemessen wurden, ist etwas bekanntes und gewöhnliches.

Nähere Erwägung ergiebt aber auch, dass die gesammte agrarische Entwicklung eines alten volksthümlich eingerichteten Gewanndorfes einem allgemeinen Masse nothwendig widerspricht.

Ein Volksstamm, der erobernd vorgeht und ein fremdes Gebiet entweder leer vorfindet oder mit seinen Bewohnern unterwirft, wird sich zu mannigfachen Gestaltungen der Besitznahme bestimmt sehen können. Welche Sitten und Anschauungen der Heimath er auch zu übertragen strebt, die Bedingungen werden immer andere und neue sein. In dem eroberten Lande bestehen für die Sieger keine zwingenden oder einschränkenden Rechte. Der erreichte Erfolg wird Aller Ansprüche steigern, wer aus enger und untergeordneter Lage auszog, wird sich nun als Herren fühlen und

---

[1]) Deshalb vermag auch Lamprecht a. a. O. I, S. 343 ff. selbst auf dem kleinen Gebiete des Mosellandes die ersichtlichen Widersprüche nicht zu lösen.

[2]) Agrarhistorische Untersuchungen Bd. II, S. 254 ff., 293 ff.

danach seinen Besitz gestalten wollen. Andererseits fordert jeder Kriegszug eine Art Diktatur der Oberleitung. Es wird auch bei der Theilung der Beute der Einzelwille in manchen Wünschen zurücktreten und der militärische Gehorsam die Ordnung erhalten. Dagegen können vorgefundene Kulturarbeiten und nutzbare Einrichtungen zur Verwendung und Anpassung auffordern, die Erhaltung des Bestehenden kann unnöthige Mühewaltungen und Schwierigkeiten vermeiden. Auch fordert das Bedürfniss, die Volksmasse zu ernähren und möglichst bald unter Dach und Fach zu bringen, schnelle und durchgreifende Organisation und diese, wie der Schutz gegen den nahen Feind, besondere Mittel an Geld und Vorräthen und zahlreiche, mit Amtsgewalt ausgestattete Hilfskräfte. Es ist schon darauf hingewiesen, wie sich diese Umstände auf allen in der Völkerwanderung besetzten Gebieten geltend gemacht haben.

Von der Besiedelung der ursprünglichen Volksgebiete Mitteldeutschlands aber ist der Gedanke untrennbar, dass sie auf altem Volkslande entstand, welches sich seit lange in ruhigem Besitze der zur Ansiedelung übergehenden Volksstämme befunden hatte. Bis in welche Zeiten man auch die nomadische Besitznahme hinaufrücken und wie man die Uebergänge zur festen Ansiedelung und ihre endliche allgemeine Durchführung denken will, immer bleibt in gleicher Weise Ausgangspunkt und sicherer Anhalt der Beurtheilung, dass die Ansiedelungen in die bestehenden Weidereviere hinein begründet wurden. Sie beschränkten diese Weidereviere zu Gunsten der einzelnen Ansiedler, und da die Ansiedler aus der Gesammtheit der bisher Besitzenden und Berechtigten hervorgingen, konnte nur eine friedliche Auseinandersetzung mit dieser Gesammtheit und eine Feststellung über die Ausübung der Nutzungsrechte an dem verbleibenden Reste des alten Volkslandes die Durchführung möglich machen.

Die Schilderungen Caesars[1]) über das Widerstreben und die Abmahnungen der principes gegen die feste Ansiedelung ihrer Volksgenossen mögen immerhin vielleicht nur den Zuständen der Sueven im Heere Ariovists entnommen sein, zutreffend sind sie durchaus für die unvermeidliche Lage der Verhältnisse im ganzen

[1]) De bell. gall. VI, 22.

inneren Germanenlande. Die Häuptlinge der centralasiatischen Nomaden würden genau ebenso zu ihren Leuten sprechen und die Ansiedelung widerrathen. Sie mahnen die Stammgenossen, dass sie nicht durch die Gewohnheit fester Sitze gefesselt die Neigung, Krieg zu führen, mit dem Ackerbau tauschen sollten; dass sie nicht weite Besitzthümer zu erlangen trachten möchten, weil dann die Mächtigeren die Aermeren aus ihren Besitzungen vertreiben würden; dass sie nicht durch festere Gebäude sich gewöhnen dürften, Hitze und Kälte zu meiden; dass nicht Begierde nach Reichthum entstehen möge, aus welcher Parteiungen und Streitigkeiten hervorgehen würden; dass durch die Anschauung der Gleichheit das Volk zusammengehalten werde, da jeder sein Vermögen mit dem der Mächtigsten ausgeglichen sähe. Dies sind gegenüber den uns hinreichend bekannten, in sich völlig zwingenden und dauernden Bedingungen des Nomadenlebens [1]) im Wesentlichen Alles nur Scheingründe. In Wahrheit gilt der Ackerbau, den der Nomade nicht völlig entbehren kann, ihm gleichwohl als entehrende Knechtsarbeit. Der Wohlhabende und Mächtige entzieht sich ihm durchaus. Knechtschaft entsteht durch Verlust der Heerde, Reichthum an Vieh schafft Macht, Gefolge, Dienstleute und Sklaven. Für geliehenes Vieh sind bis 100 Procent Zins üblich. Dadurch besteht die Herrschaft der reichen Häuptlinge, solange das Nomadenleben fortgeführt wird. Sobald sich aber die ärmere Volksmasse entschliesst, die freie Lebensweise als Hirten und Jäger aufzugeben, sind die Grundlagen der Macht der grossen Heerdenbesitzer bedroht. Je nachdem Klima und Bodenverhältnisse dies leichter gestatten, wird die Gefahr näher liegen. In Gegenden, wie die mitteldeutschen, konnte es nur darauf ankommen, ob es gelang, die Ueberzahl und waffengeübte Uebermacht von einem solchen Entschlusse abzuhalten. War aber deren Macht und Erkenntniss so weit gewachsen, dass ihnen die feste Siedelung bewilligt werden musste, so war gleichwohl der besitzende Hirtenadel nicht alsbald gezwungen, sein altes Leben und seine alten Rechte aufzugeben. Jedenfalls that er dies nicht weiter als unumgänglich nöthig. Das forderten schon seine Heerden,

---

[1]) A. Meitzen, Das Nomadenthum der Germanen und ihrer Nachbarn in Westeuropa. Verhandlungen des 2. Geographentages. Halle 1882.

sein einziger Reichthum. Es müssen also Ansiedelungsplätze im gemeinsamen Einverständnisse ausgeschieden worden sein. Streit konnte dabei entstehen, aber er musste zum Frieden entschieden sein, ehe die Ansiedelungen begründet werden konnten. So wenig der Nomade ohne Kriegsfall die nur seinem Auge erkennbare Grenze des fremden Weiderevieres überschreiten darf, so wenig durfte zweifelhaft bleiben, wie weit die Ansiedler auf dem ihnen zugewiesenen Lande frei von den alten herkömmlichen Nutzungen des gemeinsamen Volkslandes sein sollten. Ihre Kulturarbeiten und Wirthschaftseinrichtungen wären aussichtslos gewesen, wenn darin keine Grenze, kein sicheres Recht anerkannt worden wären. Die Ansiedler, die ja selbst alte Volksgenossen waren, werden auch ihrerseits noch mehr oder weniger Rechte an dem unbesiedelten Reste des Volkslandes behalten haben. Es konnte dies das Zweckmässigste erscheinen, um ihnen den Bedarf zu sichern und dennoch die Ansiedelungsbezirke möglichst zu beschränken. Auch wenn sich endlich alle Stammesgenossen ohne Ausnahme angesiedelt hatten, wird noch ein gewisser gemeinschaftlich zu nutzender Rest des Volkslandes übrig geblieben sein, als welchen wir mit gutem Grunde die gemeinen Marken ansehen. Diesen Rest behielten die noch verschiedenartig betheiligten Nutzungsberechtigten als Markgenossenschaften im Besitz.

Jede Ansiedelung muss also für ihre Theilnehmer eine grössere oder geringere, aber nothwendig hinreichend bestimmt abgegrenzte Flur erhalten haben, in der diese ausschliesslich berechtigt waren. So weit sie daraus Grundstücke unter sich zur privaten Kultur anwiesen, bildeten diese das Hufenland; soweit sie die Flur unvertheilt liessen, stand sie ihnen zu gemeinsamem Anrecht und Nutzung zu und bildete die Almende. Die Grösse der Hufe musste der Natur der Sache nach sich eigentlich als der verhältnissmässige Antheil bestimmen, welcher dem einzelnen Loosinhaber der Ansiedelung an der ganzen Flur, also an Kulturland und Almende zustand. Dies war indess nicht üblich, man sprach von der Hufe und ihrem Zubehör, ihren Anrechten. Darunter werden allerdings auch Markenrechte einbegriffen, welche dem Hüfener ausserhalb der Flur in benachbarten oder entfernteren Marken zustehen konnten. In der Hauptsache bezieht sich die Unterscheidung

aber auf die Almende, und für die Grösse des Hufenlandes ergiebt sich in jedem Fall, dass es darauf ankam, wie weit die Vertheilung der Flur vorgeschritten war. In vielen Dörfern ist die Almende bis auf ganz geringe Angerreste völlig vertheilt worden. Hier und da kann dies, nach dem Charakter der Gewannlagen zu urtheilen, schon ziemlich früh geschehen sein. Gewiss aber erfolgte die Auftheilung nur nach und nach. Mit jedem neuen Gewann wuchs also die Grösse der Hufe.

Mancherlei Anzeichen sprechen indess dafür, dass diese Ausbreitung der Vertheilung und Kultivirung des Almendlandes eine gewisse Schranke am Bedürfnisse gefunden hat. Die alte Wirthschaftsführung hatte wegen der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit einer auswärtigen Verwerthung der Produkte keine Veranlassung, das zu bearbeitende Kulturland über eine gewisse, wahrscheinlich schon früh erreichte Grenze auszudehnen. Nachdem die Anforderungen des Unterhalts für die Haushaltung erfüllt waren, entsprach gemeinsame Nutzung des Restes der Dorfgemarkung als Wald und Weide den bestehenden Wirthschaftszwecken und Lebensgewohnheiten leicht besser als ihre Theilung. Da nun alle berechtigten Dorfgenossen in die weitere Rodung und Auftheilung einwilligen mussten, waren Einsprüche zu Gunsten der bequemeren und üblich gewordenen Wirthschaft das Näherliegende.

Ueberdies traten auch früh schon andere Nutzungsberechtigte in Dorf und Almende neben den alten Hufenbesitzern auf und gaben der ursprünglichen Dorfverfassung eine veränderte Gestalt.

Einerseits war es der Nachwuchs der Bevölkerung, welcher sich in kürzerer oder längerer Zeit geltend machte, und dessen Versorgung als allgemeines Interesse erscheinen musste. Konnten die heranwachsenden Kinder und Enkel auch zunächst auf dem Hufenlande untergebracht werden, so bot doch die noch unvertheilte Dorfmark theils durch Rodeland, theils durch eingeräumte Nutzungsbefugniss gute Gelegenheit zum Ansässigwerden auf selbstständigen kleinen Stellen. Zugleich konnten dabei durch Hauszins, Hutgeld für eingetriebenes Vieh, Gräsereizins für Grasgewinn, Ackerzins für zur Kultur überwiesenes Ackerland Einnahmen zu

Gunsten der übrigen Wirthe oder Zubussen zu den öffentlichen Lasten gewonnen werden.

Andererseits griffen in den meisten Ortschaften mit der Zeit Grund- und Gerichtsherrschaften in die Art der Verwendung der Almende ein. Sei es, dass sie selbst eigene Wirthschaft auf einer oder einigen Hufen im Dorfe betrieben, oder dass sie nur ein gewisses Obereigenthum und dementsprechende Aufsichts- oder auch Mitnutzungsrechte am unkultivirten Lande in Anspruch nahmen, die weiteren Auftheilungen waren gehemmt. Das Vorschreiten in die Almende konnte nicht mehr lediglich unter den Gesichtspunkten der Theilung zwischen der alten Hüfnergenossenschaft vor sich gehen.

Daraus ergab sich auch für das Hufenland eine veränderte Anschauung. Es erschien in seiner bis dahin erreichten Ausdehnung als geschlossen. Die Hufen im Dorfe waren durch das bisherige Verfahren der Gewanntheilung einander gleich. In jedem einzelnen Dorfe liess sich ihre Grösse durch Messung bestimmen; es war auch ohne Messung möglich, ihre Fläche nach der Aussaat oder einem Morgenmasse annähernd anzugeben. Aber in jedem Dorfe hing die Hufengrösse von der letzten unter den Hüfnern stattgefundenen Auftheilung in der Almende ab und war gewissermassen zufällig. Es bestand nur im Allgemeinen mit den Nachbardörfern und selbst mit entfernten Landschaften darin eine Uebereinstimmung und Ausgleichung, dass überall der Bedarf einer bäuerlichen Familie die Ausdehnung der vorgenommenen Kulturarbeit bedingt hatte. Bei ähnlichem Boden und ähnlicher Lebensweise konnte deshalb in mancher Gegend eine gewisse Grösse ziemlich verbreitet sein und als ein durchschnittliches Mass betrachtet werden, aber grosse Verschiedenheiten bilden die überwiegende Regel.

Wir wollen hier diese Hufe kurz als Volkshufe bezeichnen, weil Ortshufe oder Waitz's Ausdruck, altdeutsche Hufe, die gemessenen Hufen oder Landhufen einschliesst, und weil in der That ein ähnlicher Gegensatz zwischen Volkshufe und Königshufe besteht, wie zwischen Volksland und Königsland.

Mit dieser Volkshufe also steht jede Hufenart in innerlichem Gegensatze, welche von Anfang an aus dem Princip der Zutheilung von Land nach Mass, nach einem gewissen feststehenden, durch bekannte Normen beweisfähigen Massstabe hervorgegangen ist.

Es ist nicht durchaus vorauszusetzen, dass jeder Landes- oder Grundherr das Land, das er an freie oder eigene Leute verlieh, nach Landmassen vertheilt habe. Er konnte es ihnen wie eine Flur der ältesten Zeit nach Ueberschlag im Ganzen abtreten und ihnen überlassen, sich darauf nach althergebrachter Sitte als Hüfner einzurichten. Dann mussten Volkshufen entstehen, die von denen des alten Volkslandes nur durch das Hofrecht zu unterscheiden waren.

Der Grundherr konnte auch nach Grösse und Lage willkürlich gewählte Grundstücke an die einzelnen Beliehenen gleichzeitig oder nach und nach weggeben, und da die Vergebung nach Hufen der Sitte und dem Bedürfnisse entsprach, gewisse Komplexe mit gleichen Lasten belegen und als Hufe ansprechen. Daraus lassen sich am einfachsten die in eigenthümlich unregelmässigen, untereinandergewürfelten Blöcken und Streifen liegenden Feldfluren erklären, welche als Weiler und Dörfer in Oberdeutschland und namentlich im südöstlichen Bayern, auf der rauhen Alb und in den Schwarzwaldgegenden eine nicht geringe Verbreitung haben und in dem Masse ihrer Hufen erheblich schwanken.

Einzelne Grundherren haben aber auch schon ziemlich früh verliehenes Land unzweifelhaft durch Messung in Hufen vertheilen lassen. Beispiele dafür führt Waitz aus älterer Zeit auf, wie: hoba legalis, Trad. Frising. Nr. 1093 (S. 467), Nr. 1112 (S. 471), mansus legitimus, Bréquigny II, S. 346, hoba legitime dimensa, Trad. Sangallens (S. 363) Nr. 9, hoba plena et legitime mensurata, ebenda (S. 322) Nr. 5, hoba pleniter emensa (S. 336) Nr. 29, hoba plena ebenda (S. 286) Nr. 86, (S. 331) Nr. 22, (S. 363) Nr. 9. Lacomblet I, S. 5, mansus plenus, Tradit. Patav. Nr. 72. Tradit. Ratisbonens. S. 49, und: quid quid in illa mensura proprietatis habes in villa, Tradit. Fuld. S. 288. Von allen diesen Erwähnungen geht indess keine über das 8. Jahrhundert hinauf und alle liegen auf Gebieten, auf welchen eine Gutsherrschaft, meist eine geistliche, bestand, die auf zum Theil schon sehr alten Verleihungen beruhte und seit lange Land weiter verliehen hatte, so dass ihr auch früher Verliehenes wieder als Stiftung oder bei Eigengabe überlassen werden konnte.

Aus dieser Entwickelung der Verleihungen auf den Gebieten der Landesherren, und ihnen untergeordneten geistlichen und weltlichen Grundherren, ging die planmässige Anwendung gemessener

Hufenanlagen hervor, welche mit dem ersten Beginn der gedachten Colonisation der Slawenländer ohne Ausnahme als die selbstverständliche auftritt. Wo seit Karl dem Grossen auf Slawenboden der Hufen Erwähnung geschieht, sind es Hufen eines bestimmten Masses. Es fand auch eine wirkliche Feststellung der Grenzen nach dem geforderten Masse statt. Dass sie nicht immer genau war, ist nicht zu bezweifeln. Wo die Anweisung in Bergwäldern vorgenommen werden musste, wissen wir, dass es gelegentlich durch Feuer an gewissen Grenzpunkten geschah, auf deren Rauch man von den Wasserläufen im Thale aus zuschritt [1]). Die Linien wurden an den Stämmen angezeichnet und die nöthigen Flächen dann nach Schritten oder Seilen berechnet. Die zugänglicher gemachte Anlage wurde später vom Grafen oder einem dafür abgeordneten Beamten umritten oder umgangen und danach Grösse und Grenzen geordnet. Im 13. Jahrhundert wird bei den Dorfanlagen rechts der Elbe sehr häufig erwähnt, dass die erste Abgrenzung nur als eine vorläufige erachtet wurde und eine spätere genaue Nachmessung vorbehalten blieb, welche die Hufen auf das ihnen planmässig zukommende Mass brachte und in der Regel für den Grundherrn noch einige überschiessende Grundstücke erübrigte, welche Gegenstand weiterer Verleihung wurden.

Die Formen dieser Hufenanlagen der Colonisationsgebiete sowohl in grossen und ausgiebigen Gewannen, als in Marschhufen und Waldhufen lassen sich alle auf gewisse anfängliche Versuche in Oberdeutschland, in den Niederlanden und in Mitteldeutschland wenigstens bis in das 8. Jahrhundert zurück verfolgen. Sie kamen schon bei dem Vorschreiten der Rodungen in die landesherrlichen und gutsherrlichen Waldungen und bei den Gründungen geistlicher Stifter in der Karolingerzeit in Aufnahme. Manche zeigen bereits die genaueren Masse der Colonisationsanlagen, andere, z. B. die ältesten Waldhufen des Odenwaldes in Gummelsbach und den Nachbarthälern, erscheinen noch unentwickelt und für den Unternehmer unwirthschaftlich.

Mit den letzten Karolingern beginnt auch die Gestaltung der territorialen Landeshoheiten und ist um 1200 bereits zur festen

[1]) Cod. dipl. Siles IV, Einl. S. 77. — Liber fundationis Hinrichov. S. 51.

Ordnung der Verwaltung wenigstens auf dem Gebiete des Renteiund Kammerwesens gelangt.

Für diese bildeten die Volkshufen eine sehr unbestimmte Grundlage. Auch waren sie bereits vielfach durch Almendeland vergrössert und mit ihm gemischt, andererseits im hohen Grade zerstückelt, und zwar nicht allein in aliquote Theile zerlegt, sondern durch die massenhaften Veräusserungen und Vererbungen einzelner Morgen, welche die Urkunden von der ältesten Zeit an nachweisen, auch in ungleichen Besitzstand gerathen. Althergebrachte Hufenzinsen und Belastungen blieben zwar im Wesentlichen erhalten, wie der vielfach auf unsere Zeit gekommene Bestand des Königszinses, Königshafers, der Ostarstuofa und anderer von Karl dem Grossen auferlegten Lasten erweist. Andererseits aber gab der fast allgemeine Untergang der Gemeinfreien, die Ausbreitung der Meierverhältnisse und die Besetzung kleiner Stellen in dieser Zeit Veranlassung zu Neuordnungen verschiedener Art.

Daher ist erklärlich, dass bei der ausgebreiteten Uebung in der Messung, welche die Colonieanlagen zeigen, auch bei den landesherrlichen Verwaltungen schon im 13. Jahrhundert die sogenannten Landhufen üblich wurden. Es werden im Sinne landesherrlicher Verordnungen oder amtlich bindender Kammervorschriften für ein gewisses Gebiet gleichmässig geltende Grundstücksmasse in Anwendung gebracht, welche in der Regel an die Elle oder an den Fuss der Stadt angeschlossen waren, welche den Hauptmarktplatz des Territoriums bildete, und vom Fusse aus Ruthe, Quadratruthe, Morgen und Hufe im Flächeninhalt bestimmten. Theoretische Principien sind in diesen Massgrössen schwerlich aufzufinden, denn die städtischen Grundmasse entstanden autonom oder durch Uebertragung im Verkehr, und, nach dem Verhältniss der Hohlmasse zu schliessen, folgten sie häufig dem Grundsatze, dass zur Erleichterung des Absatzes das Mass der Hauptwaaren am Einkaufsorte grösser war als am Verkaufsplatz, so dass der Ausgleich für Verlust und Kosten nicht lediglich auf den Preis fiel.

Diese Landmasse sind beim Uebergang der Territorien in die Gebiete grösserer Staaten häufig durch deren Masse ersetzt worden. Auch haben alle modernen Staaten verbesserte Mass- und Gewichtsordnungen erlassen und für feldmesserische Arbeiten häufig

besondere, die Berechnung erleichternde Längen- und Flächenmasse vorgeschrieben. Vielfach aber haben sich die örtlichen Verschiedenheiten der Landhufen und der Landmasse überhaupt, ebenso wie die der Volkshufen, in der buntesten Mannigfaltigkeit bis in unser Jahrhundert fortgepflanzt und für die obenerwähnten Verzeichnisse und Reductionsmassstäbe alter Längen- und Flächenmasse den Hauptstock gebildet.

Frägt man nun aber, woher im frühen Mittelalter die Massverhältnisse für gemessene Hufen, für genaue Bestimmung von Flächengrössen der verliehenen Grundstücke genommen worden sind, so kommt in Betracht, dass das Bedürfniss zunächst bei der Vertheilung des eroberten Landes auf kelto-römischem Boden entstand, dass also die zu allgemeiner Geltung entwickelten römischen Masse dafür zu Gebote standen.

Der römische Fuss, die pertica zu 10 Fuss, der actus (oder actus major) zu 12 perticae lang und 12 perticae breit und das jugerum von 2 actus, also von 28800 römischen □Fuss, waren in allen Gegenden Süddeutschlands, Rheinlands und Frankreichs bekannt und durch erhaltene, hinreichend richtige Normalmasse gesichert, die aus dem römischen Verkehr herrührten und von der grossen Zahl südländischer Geistlicher leicht immer wieder beschafft werden konnten.

Indess werden zwar die Namen Pes, Pertica und Jugerum in der That vielfach gebraucht, gleichwohl erscheinen schon in den ältesten Urkunden häufiger jurnalis, diurnalis und virga als übliche Masse. Dass dies nicht lediglich Unterschiede der Ausdrucksweise sind, ergeben die Massverhältnisse. Es ist offenbar auffallend, dass sich das römische Mass nirgends auch nur annähernd in Süddeutschland oder Frankreich als Landesmass erhalten hat.

Der römische Fuss hat die Länge von 0,296 Meter. In Süddeutschland sind allerdings sehr kleine Fussmasse verbreitet, aber sie gehen noch erheblich unter den römischen herab; das bayerische Fussmass ist = 0,292 Meter, das württembergische sogar nur 0,286. Die Ruthenmasse sind 10-füssig, das Morgen- oder Tagwerkmass ist dagegen meist 400 □Ruthen gross, deshalb umfasst es in Bayern 34,07, in der Schweiz 36,00 Ar, während das römische Jugerum 28,36 Ar enthält.

Im Rheinland und Frankreich dagegen ist der Fuss grösser. Der rheinische hält 0,314, der Pariser 0,325, auch der englische Fuss ist 0,305. Dabei hat die rheinische Ruthe 12 Fuss, die Pariser 18 Fuss, die englische rod 16½ engl. Fuss. Der rheinische Morgen umfasst 180 □Ruthen, also 25,53 Ar, der Pariser Arpent 100 □Perches, also 34,19 Ar, der englische acre 160 rood, also 40,46 Ar. Alle diese Masse haben gegen ihre älteren Verhältnisse im Laufe der Zeit durch genauere Festsetzungen einige Veränderungen erfahren, eine Reduction auf römisches Mass gestatten sie aber in keiner Weise, auch wenn man sie um gewisse Grössen verkleinert oder erhöht.

Der Grund kann nicht in Abneigung gegen das römische Mass, sondern nur in der praktischen Anwendung gesucht werden.

Es ist oben schon erwähnt, dass sich bereits zu Columella's Zeit neben dem jugerum der aripennis in die römischen Masse eingeführt hatte, den Columella als vocem gallicam bezeichnet. Er galt wie der Actus als semijugerum. Aber Papias[1]) sagt von ihm: aripennii agri illi dicuntur, qui non in toto quadrati, sed in longo sunt. Man theilte also, wie es scheint, das jugerum von 2 □Actus nicht in je einen quadratischen Actus, sondern als ein Oblong der Länge nach in 2 Streifen von 6 perticae Breite und 24 perticae Länge. Der römischen Sitte entsprach es nun, das Ochsengespann den römischen schweren Hakenpflug nicht länger als 12 Ruthen weit ziehen zu lassen. Plinius (Hist. nat. 18, 33) definirt die Länge des Actus von 12 perticae: Actus in quo boves agerentur cum aratro uno impetu justo, und Columella (2, 2, 27) sagt noch deutlicher: sulcum autem ducere longiorem, quam pedum CXX, contrarium pecori est, quoniam plus aequo fatigatur. Die Hitze und die schweren Kalkböden Italiens mögen dies rechtfertigen. Nördlich der Alpen waren 35,5 Meter offenbar schon in ältester Zeit ein zu geringes Mass für ein Gewende. Als aber der Räderpflug mit Streichbrett das übliche Ackergeräth wurde, wurden die Gewende nothwendig erheblich länger, selbst wenn noch lange Zeit Ochsen das Gespann blieben.

---

[1]) Um 1063, Elementarium doctrinae rudimentum. Du Cange, Praefat. XLIX. Vgl. unter arapennis.

Dieses Bedürfniss längerer Ackerstücke spricht sich auch in der lex Bajuwariorum aus. Tit. I, c. 14, 2 kennt, wie die lex Wisigotorum das arpentum, welches dem aripennis entspricht. Indess wird es als Wiesenmass erwähnt. Als Ackermass aber braucht das Gesetz für alle Colonen der Kirche die andecinga legitima und sagt: hoc est perticam decem pedes habentem, quatuor perticas in transverso, quadraginta in longo. Dass dabei Wiese und Acker keinen Einfluss übt, zeigt eine Urkunde des Adam Vicecom. Meldunens. (in Tabul, St. Victor. Paris. ch. 10) Simon miles de Granges dedit medietatem decimae ejusdem Villae, et unam accingiam prati et unum arpentum terrae. Die andecingia war also ein Ackermass wie der aripennis, aber ebenfalls länger als breit, sogar 40 zehnfüssige Ruthen lang und nur 4 breit. Sind dies römische Perticae, wie hier wahrscheinlich ist, so enthält die Andecinga 16,000 □Fuss, während der Aripennis nur 14,400 umfasst. Indess weist Du Cange eine Anzahl Stellen nach, aus denen hervorgeht, dass es auch eine pertica ancingalis gab, die im nördlichen Frankreich gebraucht wurde; z. B. dedit Episcopus juxta murum castelli aream habentem in longo perticas ancingales novem et per latum perticas octo; und 919: Emit pratum unum habens in longum perticas ancingales 65 et in latum perticas 32 (Chronic. St. Benigni. p. 422); ebenso 907: Concessimus de terra adjacente in longo perticas legitimas ancingales 8 et in transverso 2 (Tabular. Benignian. ap. Perardum. p. 55). Auch für den Aripennis giebt Du Cange unter Arapennis aus den ältesten Coutumes verschiedener Theile Frankreichs sehr abweichende Masse sowohl in der Fläche überhaupt, als in der Ruthen- und Fusszahl an. Es wird also die Andecinga ebenso wie der Aripennis auf gallischen Massen beruhen, welche örtlich, wie der Morgen und die Landhufe in Deutschland, nach Umständen erheblich abweichen konnten, und nur durch Anschluss an das römische Reichsmass eine allgemein erkennbare Bestimmtheit zu erlangen vermochten. Doch werden sich dieselben grade in dieser bestimmteren Anwendung ebenso wie die römischen Masse selbst nur ausnahmsweise nachweisen lassen.

Man würde deshalb dem älteren Messungswesen ziemlich rathlos gegenüber stehen, wenn sich nicht im fränkischen Reiche, nachdem es unter Karl nahezu wieder die Grenzen des römischen

Weltreiches umfasste, Spuren eines allgemein verstandenen Landmasses fänden, welches unter den sächsischen und fränkischen Kaisern durch mehrere Jahrhunderte im öffentlichen Dienste gebraucht wurde. Es ist nicht erkennbar, dass ein solches festes, ohne unmittelbare Anknüpfung an die Oertlichkeit deutliches Mass schon unter den Merowingern im Gebrauch gewesen sei, und es würde ein solcher Mangel nur dazu beitragen können, den schnellen und fast vollständigen Verlust der Krongüter, welchen Chlotar beklagt, leichter zu erklären. Für die strenge karolingische Centralverwaltung war die Anwendung solcher Masse gar nicht abzuweisen.

Ohne Zweifel fiel dem fränkischen Könige zu jeder Zeit eine nicht unbeträchtliche Zahl Güter zu, welche in festen Grenzen lagen. Rückfällige Lehne, Confiscationen wegen Aufruhr, wegen Verbrechen, wegen Landesflucht, herrenlos und unbeerbt gefundene Besitzungen waren, je unruhiger die Jahre verliefen, desto sicherer zu erwarten. Grössere Güter aber hatten ihren Namen, und einzelne Hufen waren durch die Ortschaft und ihre Zahl hinreichend sicher bestimmt. Wenn sie der König einem neuen Berechtigten überwies, konnte der Graf oder sein Schultheiss nicht zweifelhaft sein, um welche Besitzthümer es sich handle, und wie im Streitfall ihre Grenzen festzustellen seien. Alle diese Fälle bedurften also keines Masses, und es würde nur zu Irrungen führen, wenn man annehmen wollte, bei jeder Verleihung sei ein allgemeines Landmass angewendet oder vorausgesetzt worden.

Aber es zeigt sich, dass ein gewisser Kreis königlicher Schenkungen und Zuwendungen an bekannte oder überhaupt an bestehende Grenzen in keiner Weise anknüpfen konnte. Der König war in Aachen oder auf entfernten Hofhaltungen in irgend einem Theile des Reiches, die Anforderungen, erfolgreiche und muthige Dienstleistungen, bezweifelte Treue oder finanzielle Hilfen, Vorschüsse und Zusagen zu belohnen oder zu begleichen, liefen indess aus allen Provinzen ein, und immer war das fiskalische Land das einfachste und schnellste, durch eine einzige Urkunde flüssig gemachte Zahlungsmittel. Dieses Land bildeten vom Kriege verwüstete Einöden oder weite, kaum berührte Waldungen in wenig bekannten entfernten Landstrichen. Die Schenkungen geschahen vielfach, um überhaupt erst Zugänglichkeit und beginnende Kultur zu schaffen. An eine

vorherige Feststellung der Oertlichkeit oder der näheren Umstände der Lage konnte nicht gedacht werden, darüber wären bei der Art der Communication und den grossen Entfernungen Jahre vergangen. Deshalb blieb nichts anderes übrig, als ein Flächenmass, und zwar ein ziemlich ausgiebiges, anzugeben und den Grafen des Bezirkes anzuweisen, dasselbe an dem genannten oder erbetenen Orte zur Zutheilung zu bringen.

Ausdrückliche Verordnungen über die Grössenverhältnisse eines solchen Flächenmasses sind nirgends bekannt. Seine Anwendung aber darf in der sogenannten Königshufe, dem mansus regalis, gesehen werden.

Die erste ausdrückliche Erwähnung der Königshufe findet sich im Capitulare secundum de justitiis faciendis ex lege Salica, Romana et Gundobada von 813, unter der Weisung XIX de villicis quid facere debeant. Sie sagt: ut villicus bonus, sapiens et prudens in opus nostrum eligatur, qui sciat rationem Misso nostro reddere et servitium perficere; prout loca locata sunt, aedificia emendent, nutriant porcos, jumenta, animalia, hortos, apes, aucas, pullos, vivaria cum piscibus, vennas, molina, stirpes, terram aratoriam studeant femare; in forestis mansum regale, et ibi vivaria cum piscibus, et homines ibi manent. Dem Eingange nach gilt sie für die Missi des ganzen Reiches und setzt nothwendig voraus, dass die villici wissen, was ein mansus regalis ist, oder dass ihnen wenigstens die missi davon überall und einfach Kunde zu geben vermögen.

Eine vielleicht ältere Nachricht bezieht sich auf ein Registrum prumiense von 893, welches der Exabt Caesarius von Prüm, später von Heisterbach, 1222 mit den Worten commentirt: notandum est, quod in libro isto sepissimum mentio fit de quatuor generibus mansorum, id est de mansis servilibus, de mansis ledilibus, de mansis ingenualibus, de mansis absis. Mansi ingenuales sunt, qui jacent in Ardenna, id est Osclinc, in qua terra jacet Alve (Bleialf) et Hunlar (Holler) et Vilantia (Vilance); quilibet istorum mansorum habet CLX jurnales terrae, quos appellamus vulgariter Kunihkgeshuve. Die Gegend des Oscling oder Isling in der Eifel ist nicht unbekannt; sie umfasst, wie Lamprecht[1]) zeigt, die Bürgermeistereien Neuer-

[1]) Lamprecht, Wirthschaftsleben im Mittelalter Bd. I, S. 349 und II, S. 625, Note 1; Baersch, Statistik S. 7; Beck, Statistik I, 144; Cod. Salm. 212 (1373).

burg, Karlshausen, Koxhausen, Lahr, Geichlingen, Ammeldingen, Weidingen, Outscheid, Seffern und die Gemeinden Bauler, Falkenstein, Waldhof und Keppershausen. Sie gehört grossentheils zu der ursprünglichen Dotation der Benediktiner-Abtei Prüm, welche 720 von Bertrada aus dem Hause der Merowinger gestiftet und 763 von Pipin auf Bitten seiner Gemahlin Bertrada, einer Enkelin der Stifterin, erneuert wurde. Die gesammte Eifel wird bei der Stiftung von Prüm als noch durchaus von schwer zugänglichen Waldungen bedeckt beurtheilt [1]). Die gedachten Mansi ingenuiles sind als Schenkungen von Königshufen Seitens des Königs an Freie anzusehen, welche sie nach 720 zur Rodung erhielten und vor 893 dem Kloster übergaben. Es ist dabei völlige Freiheit der ursprünglichen Besitzer dieser Mansi regales nicht nothwendig anzunehmen. Die Freiheit vertrug sich, wie die Ansetzung Freier durch Karl den Grossen in Westfalen zeigt, auch mit Zinspflicht. Andererseits ist keineswegs vorauszusetzen, dass überall, wie hier, die Mansi ingenuiles auch Mansi regales gewesen seien. Dies konnte auf ganz singulären Verhältnissen beruhen. Wohl aber lässt sich wahrscheinlich ein 835 in Osseritze [2]) (Osweiler 1/2 Meile SO Echternach) erwähnter Mansus ingenuilis hierher ziehen, weil Osweiler an den Prümschen Besitz anstösst.

Dass aber zu jener Zeit der Mansus regalis keinesweges auf den karolingischen Hausbesitz in den Ardennen beschränkt war, beweist die Corvey 838 von Ludwig [3]) bestätigte Schenkung Osthoven, Opphenheim und Wachenheim cum manso regali Tyheyle in Westfalen (?), die Erwähnung von 20 Mansi regales um 860 zwischen Zöbern und Spreitzbach (Spraza) bei dem alten römischen Savaria im Salzburgischen [4]), und von einigen solchen Hufen bei Oedenburg in Ungarn [5]), ferner von 3 Mansi regales des Königshofes in Richenburg an der Save aus dem Jahre 895 [6]). Ebenso sind 912 3 hobae regales bekundet, welche König Konrad an Fulda als quasdam res

---

[1]) Lamprecht I, S. 94 ff.
[2]) Mittelrheinisches Urkunden-Buch II, 21.
[3]) Erhard, Cod. dipl. Westfal. Urk. 11.
[4]) Boczek, Cod. dipl. Moraviae Bd. I, S. 53.
[5]) Invavia 95.
[6]) Monum. boica 31, 1, 98 und 30, 98.

juris nostri in loro Helmericheshusa im Grabfelde gab [1]), und in dieselbe Zeit werden 4 regales mansi gehören, welche die ecclesia Ratisponensis an Fulda schenkte [2]).

Bald darauf werden die Erwähnungen sehr häufig:

937, 1 hoba regalis in Nivunchiricha in pago Nahgowe (Kremer, Or. Nass. 2, 43);

942, 8 mansi regal., ebenda in forasto nostro Wasago nominato (Schannat, Hist. Wormat. 2, 18);

945, 6 regal. mans. inter Basenbahc et Richenbahc in forasto nostro Lutara (um Kaiserslautern) durch Otto I. (Mittelrheinisches Urkundenbuch I, 182);

950, 15 regal. huobas in Affeldrahe, Effeltern, östl. Sonnenberg in Franken (Dronke, Trad. Fuld. II, 325);

970, 50 regal. mans. auf einem Hofe Otto II. Niedernhof im Salzburgischen, ubicunque placuerit sibi mensurandos (Nachrichten von Juvavia S. 187);

978, 10 regal. mans. in Zuchau in Zitici (bei Oschatz); (Copiar des Staatsarchivs zu Magdeburg; Codex Anhalt.; Lenkfeld, Beschreibung des Klosters Kelbra 240);

978, 30 regal. mans. in pago Grimmerslevo (Budizco, Prudna, Catizi, Popowice) Grimmersleben an der Saale (Lenkfeld, Beschreibung des Klosters Kelbra 240; Schultes, Directorium I, S. 102);

979, 6 regal. mans. zwischen Erlaf und Ips bei Wieselburg (O. Kämmel, Salbuch von Gottweih 240);

980, 6 regal. mans. bei oppidum Cobelenze von Adalbert v. Mainz (Trad. Fuld. Nr. 329);

993, 6 regal. mans. schenkt Otto III. in foresto nostro inter Keberesheim et Wieselenbahc in pago Nahgowe (Stumpf, Acta imp. Nr. 240);

993, 12 mans. regal. schenkt Otto III. de nostra proprietate in villa Uglici (Oeglitsch) vocata et in burgwardo Cuskiburg (Keuschberg bei Merseburg, Cod. sax. reg. I, 273);

993, 3 mans. regal. in villa Gangesdal an Hersfeld (Wenck, Hess. Landesgesch., 3. Urkundenbuch S. 35);

[1]) Dronke, Cod. dipl. Fuldensis N. 657; Schulte's Direktorium I, S. 48.

[2]) Browerus antiquit. Fuldenses lib. III, 11.

993, 6 Königshufen in Holzhausen bei Erfurt schenkt Otto III. (Lepsius, Gesch. der Bischöfe des Hochstifts Naumburg I, p. 179. 180);

996, 4 Königshufen erhält Nienburg in pago Nizizi, davon 3 im Burgwardo Suselzi, in den Dörfern Gohtzizi (Goldewitz) und Wissirobi (Wiersleben) und 1 im Burgwart Plozike (Plötzkau, Anhalt, (J. H. Schultes, Directorium I, S. 119);

997, 1 Königshufe zu Lese in Wosthalmeshausen im Leinegau (Cod. saxon. reg. I, 278);

1002, 6 mans. regal. schenkt Heinrich II. de predio nostri juris in villa Buochbach bei Simmern (Mittelrh. Urkundenbuch I, 280);

1002, ad 100 mansos ex nostro jure, zu roden de silva, quae proxima est, schenkt Heinrich II. mit einem Gute in Oesterreich dem Ritter Pilgrim (Monum. boic. 28, 1, p. 294);

1003, 20 Königshufen bei Zerbst in Droganize (Trobnitz), Lirubusize und Uvize (Schultes, Directorium I, 131);

1017—1040, 5 regal. m. et 1 mansum tradit concambio juxta flumen Suechant (Schwechat bei Wien oder in Böhmen), (Boczek cod. dipl. Morav. I, S. 110);

1025, 50 mansos dedimus, qui ad nostrum jus regale pertinebant, sitos inter villam Frumanaha et inter fluvios Danubium et Maraha in comitatu Adalberti marchionis (Boczek, Cod. dipl. Morav. I, S. 110);

1029, 3 regal. mans. scilicet erbitten die Ministerialen von Weissenburg vom König juxta justitiam suam beneficium suum (Giesebracht, Deutsche Kaiserzeit 2^4, 709);

1031, 3 mans. regal. verleiht Conrad II. in villa Vetoovihi in pago Susali in comitatu Theodorici (bei Eulenburg), (Gercken, Cod. Brandenburg. IV, 357);

1035, 50 Königshufen zwischen Triesting und Piesting (am Wiener Walde) durch Heinrich II. überwiesen (O. Kämmel, Salbuch v. Gottweih 236);

1041, 10 mans. regal. nostrae proprietatis cum 10 Zmurdis schenkt Heinrich III. in Burgwardo Trebani in villa Tuchin

(Taucha bei Weissenfels), (Mader antiqu. Brunswic. Nr. 12, p. 221; Schultes, Directorium I, S. 155);

1043, 500 regal. mans. mit einer Burg schenkt Heinrich III. (Lenkfeld, Amt Gandersheim S. 99);

1045, 3 mans. regal. giebt Heinrich III. in villa Scutropei si inibi fieri possit, sin autem in proximis locis in burchwardo Guodizi (bei Meissen), (Schultes, Directorium I, S. 161; Gercken, Cod. dipl. Brand. IV, 360);

1045, 15 areas in longum prope Danubium extensas et retro has 30 regales mansos, contra Ungaricam plateam mensuratos, et ab adjacente villa Stillefride ejusdem contiguis terminis juxta Moraham areae 30 in longitudinem centumque regales mansos retro predictas areas contra Ungaricam plateam respicientes schenkt Heinrich III. an Markgraf Sigfried (Boczek, Cod. dipl. Morav. I, 119);

1055, 3 mans. regal. in Morriberg silva marchia Bohemiae schenkt Heinrich III. (Gersdorf, Cod. dipl. sax., Urkundenbuch Meissen);

1066, 24 Königshufen in Gevanstedi (Gebstedt bei Weimar), (Schultes, Directorium I, S. 179);

1068, 2 regios mansos sitos in villa Liubitowa (Löbtau bei Dresden) schenkt Heinrich III. et si aliquid defuerit in proximo cum bene aratis agris implendos in pago Nisani (Schultes, Directorium I, S. 180; Gersdorf, Cod. dipl. sax., Urkundenbuch Meissen);

1071, 8 mans. regal. in pago Milsca, sitos autem in villa Goreliz· verleiht Heinrich IV. an Meissen (Schultes, Directorium I, S. 185, Cod. dipl. Lusat. sup. I, S. 11);

1106, 2 königl. Hufen im Forste Bockwitz vermacht die Gemahlin Wiprecht's von Groitsch der Kapelle zu Pegau (Annales Pegaviens. VIII, 8);

1106 Erzbischof Friedrich von Bremen giebt Holländern terram incultam paludosamque ad excolendum. Mansi vero mensionem, ne discordia in posterum in populo haberetur, que mensio in longitudine septingentas et viginti in latitudine vero 30 habet regales virgas cum rivulis terram interfluentibus, quos eis simili modo concedimus,

hic inscribi necessarium duximus (Bremisches Urkundenbuch I, S. 28);

1136, 1 plenus regalis mansus est in Steinbach (bei Simmern), (Mittelrh. Urkundenbuch I, 488);

1148, 2 mans. regal. in Bohs (Boos bei Sobernheim), (Mittelrheinisches Urkundenbuch I, 552);

1211, Erzbischof Dietrich von Köln schenkt an das Stift Kerpen decimas novalium de silva Hanckenbusch in parochia Carpensi ad nos jure, quod Kunincxhuven dicitur, devolutas (Lacomblet, Urkundenbuch II, 38);

1221, das Kloster Andelach im Elsass erlaubt seinem Hospital ut excolebat de nemoribus sibi adjacentibus usque ad tres mansos, qui vulgo dicuntur Kunegeshuoben (Würdtwein in Nov. subs. dipl. XIII, p. 256);

1236, bei dem Hofe Winternwick, Kr. Moers wird gestattet: licet eadem novalia ad quantitatem centum et viginti jugerum, que vulgo regalis mansus dicitur, excrevissent (Lacomblet, Urkundenbuch II, 212);

1248, Erzbischof Konrad von Köln bestätigt Münstermaifeld decimas novalium in Witerche (Ober-Wichterich) et quas alias habent tam novatorum quam et jam novandorum, eingeschlossen die decimae novalium sive sint vel fuerint infra regalem mansum, qui vulgo dicitur Kuningeshuve, sive ultra, ad quamcunque quantitatem (Lacomblet, Urkundenbuch II, 336).

Diese Regestenreihe wird sich noch um eine gewisse Anzahl Erwähnungen namentlich aus niederländischen, belgischen und französischen und ebenso aus österreichischen Urkunden vermehren lassen[1]), immer würden ihre Angaben indess nur als schwache Trümmer der wirklich stattgefundenen Ansetzungen von Königshufen erscheinen können.

Aber sie beweist hinreichend, dass es sich dabei um zahlreiche, über alle Theile des grossen Reiches verbreitete Landschenkungen und Vergabungen handelt, welche auf Grund von Ausmessungen überwiesen werden sollen. Es ist mehrmals ausdrücklich ausge-

[1]) Die Königshufen finden sich noch häufig in späten steyrischen Zinsregistern.

sprochen, dass wenn an der dafür in Aussicht genommenen Oertlichkeit das nöthige Land nicht vorgefunden werde, es an anderer geeigneter Stelle in der Nachbarschaft aufgesucht und gegeben werden solle. Mehrere Urkunden, z. B. die von 970, 1002, 1045, 1068 besagen ausdrücklich, dass die Oertlichkeit nicht näher bekannt ist. Das Land für die meisten in Oesterreich genannten Königshufen, insbesondere auch für die 130, welche Markgraf Sigfried zwischen Donau und March zugemessen erhalten sollte, war erst ganz vor Kurzem in Besitz genommen, denn die Wiedereroberung Oesterreichs nach der Schlacht auf dem Lechfelde schritt sehr langsam vor[1]). Bis 972 war nur der Traesen erreicht, 1000 der Wiener Wald, und erst 1043 erkannte Ungarn die March- und Leithagrenze an. Mehrere andere weisen auf noch vorzunehmende Rodungen.

Dabei ist nicht zu bezweifeln, dass bei der wirklichen örtlichen Zuweisung und Abgrenzung je nach Umständen oberflächlich verfahren und manches sogenannte „Gottberath" oder auch geringwerthiges Nebenland über das richtige Mass dreingegeben worden sei. Aber Bestimmtheit über dieses richtige Mass muss nothwendig bestanden haben; ohne festes Mass hätten die Anweisungen überall zu Verlegenheiten und Streit führen müssen. Es muss sogar allen betheiligten Grafen und ihren Vertretern nicht blos im allgemeinen die Grösse der Königshufe vorgeschwebt haben, sondern die bestimmte Länge der Ruthe, der virga regalis, und, da ein jurnalis regalis oder ein jugerum regale nie genannt wird, die Zahl der nach Breite und Länge die Hufe bildenden Ruthen durchaus bekannt gewesen sein. Denn schon kleine Differenzen in der Länge dieser Ruthe oder des ihr zu Grunde zu legenden Fusses mussten durch die unvermeidliche Quadratur aus diesen Längen bei der ziemlich grossen Ausdehnung der Königshufe zu sehr beträchtlichen Unterschieden in der Gesammtfläche führen.

Die allgemeine Kenntniss von der Grösse dieses Königsmasses findet auch darin Bestätigung, dass mit alleiniger, leicht erklärlicher Ausnahme der Urkunde von 1106 keine einzige derselben für nöthig findet, das Mass anders als durch mansus oder huba regalis zu bezeichnen.

---

[1]) O. Kämmel, Aus dem Salbuche eines österreichischen Klosters.

Dagegen können die beiden verschiedenen und sehr späten Angaben des Caesarius von Heisterbach von 1222 und des Erzbischofs von Köln 1236 nicht geltend gemacht werden. Caesarius rechnet den Bestand der Königshufen auf der Eifel zu 160 Morgen und der Erzbischof den Inhalt derselben bei Moers zu 120 Morgen; welches Morgenmass sie aber dabei zu Grunde legen, ist nicht ersichtlich. Der Unterschied aber lässt sich leider nicht näher verwerthen. Wollte man auf ihn die späteren Landmasse anwenden, so verschwindet er völlig. Da der rheinische Morgen 25,68 Ar, der kölnische aber 31,71 Ar gross ist, stimmen beide Angaben fast ganz genau überein, denn 160 rheinische Morgen sind 37,85 Hektar, 120 kölnische 38,05 Hektar. Daraufhin darf aber keineswegs behauptet werden, dass dies das wirkliche Mass der Königshufe gewesen sei. Dies wäre sogar sehr unwahrscheinlich, denn bei dieser Berechnung sind die gewöhnlichen Landmorgen verglichen. Nach der Urkunde von 1106 zeigt sich aber deutlich, dass die Grösse der Königshufe unzweifelhaft die gewöhnlichen Hufenmasse übertraf, denn sie wurde nur durch die Anwendung einer besonderen Virga regalis erreicht. Dadurch musste nothwendig ein von den örtlich üblichen Massen verschiedenes Mass entstehen, für welches anscheinend mit gutem Grunde niemals eine Reduktion auf ein allgemein gültiges königliches Morgenmass Sitte geworden ist. Durch eine solche Morgenrechnung wäre gegenüber dem örtlich durchaus verschiedenartigen, namentlich in älterer Zeit überall unbestimmten und wechselnden Morgenmasse nur Unklarheit und Unsicherheit entstanden. Der Zweck war mit einer gleichen Hufengrösse erreicht, und jeder Gegend konnte überlassen bleiben, ihren Anschauungen gemäss eine Reduktion auf Morgen irgend eines der Oertlichkeit entsprechenden Flächeninhaltes vorzunehmen.

Nach allen diesen Erwägungen bleibt für eine nähere Beurtheilung des Masses der Königshufe kein anderer Anhalt, als die Urkunde Erzbischofs Friedrich von Bremen von 1106, nach welcher mit den Holländern verabredet ist, dass ihnen ihre Hufen in Länge von 720 und in Breite von 30 regales virgae zugemessen werden sollen.

Die Urkunde ist allerdings nicht mehr im Original, sondern nur in einer Erneuerung von 1146 erhalten. Von dieser aber bestehen

mehrere in schöner sorgfältiger Schrift geschriebene Abschriften, welche beide Zahlen deutlich in Buchstaben angeben. Man kann an der Richtigkeit des Masses um so weniger zweifeln, als die alte Urkunde, wie nicht mehr bestritten wird, die Gemeinde Vahr bei Bremen betraf, die Erneuerung aber offenbar damit zusammenhing, dass zu ihrer Zeit die Colonisation nach gleichen Grundsätzen über die weiteren Striche der der Stadt Bremen benachbarten Wesermarschen wieder mit Lebhaftigkeit aufgenommen wurde.

Schumacher's Rezension des Werks v. Borchgreve's »Ueber die niederländischen Colonien« (in dem Bremer Jahrbuche 1868, Jahrg. III, S. 208 ff.) und W. O. Focke, »Zur Kenntniss des Blocklandes« (ebenda), haben auf Grund der Urkunden und der Oertlichkeit das Fortschreiten der Anlagen eingehend gezeigt. Um 1142 wurden die Marschen links der Weser von der Geest bis zur Ochtum in den Orten Hasbergen, Ochtum und Sannau, und 1149 die weiter nördlich zwischen der Geest und dem Ollenfluss um die Orte Herspe und Berne belegenen mit Holländern colonisirt. 1157 wurden Utbremen, Hemmestrasse und Wasserhorst und 1158 die Niederungen von Weyhe, Brinkum und Hüchtingen angelegt. 1159 beschwerten sich die Bürger von Bremen schon, dass ihre Viehweiden beschränkt würden, weil rings um die Stadt die Bruchländereien zu Ackerbau hergerichtet worden seien, 1181 sind Ober-Neuland, Bockwinkel, Oberholz, 1183 Obervieland colonisirt, 1198 werden auch die holländischen Anlagen im Holnerland und juxta Lede (Lehe) erwähnt.

Es giebt eine leicht zugängliche, käufliche Karte von dem Gebiete der freien Hansestadt Bremen, welche nach trigonometrischen Messungen entworfen und nach den Katasterkarten von St. Thätjenhorst und A. Dautze bearbeitet, in der lithographischen Anstalt von G. Hunckel in erster Auflage 1851 erschienen ist. Sie ist später öfter revidirt worden. Die älteren Auflagen entsprechen dem Zwecke, die Anlagen in den gedachten Marschen in ihrer ursprünglichen Form zu erkennen, selbstredend verhältnissmässig am besten, indess auch die späteren sind dafür noch gut brauchbar. Bei dem Massstabe von 1 : 28,935 der wahren Länge sind die einzelnen Gehöfte und die Besitzungen zwischen verschiedenen Eigenthümern noch überall

deutlich ersichtlich gemacht. Deshalb kann man darauf die Anlagen von Vahr, sowie alle genannten späteren in ihrer Lage und Abgrenzung und nach ihren Plänen im Einzelnen überblicken, und ihren übereinstimmenden Charakter überzeugend erkennen.

Es wird angenommen, dass bis 1206 die Eindeichung und Besiedelung der gesammten Wesermarschen um Bremen beendet war. Das Bild der Karte zeigt deutlich die zunächst der Stadt und auf dem Dünenzuge rechts der Weser belegenen alten Orte Hastedt, Schwachhausen, Walle, Gröpelingen, Orlebshausen und Grampke mit ihren zusammengedrängten Dorflagen und kleinen unregelmässigen Gewannen. Wo die Marsch beginnt, beginnen auch überall in schroffem Unterschiede die in langen Parallelen fortlaufenden Streifen der holländischen Marschhufen. Auf dreien ihrer Gebiete, Lehe, Wetterung und Nieder-Blockland, haben diese Streifen Längen, welche zwischen 3750 und 2850 Meter schwanken, in Vahr, Ober-Neuland, Babendamm, Wummensied ist ihre Länge durchschnittlich etwa 2200 Meter. Andere Lagen dagegen verlaufen in ihren Aussengrenzen so ungleich, dass sich die Streifenlängen von 2000 und mehr Meter bis zu 1000, ja bis zu 50 Meter verkürzen müssen. Daraus ergiebt sich, dass in einigen Streifenlagen die geforderte Länge von 720 Ruthen selbst dann vorhanden wäre, wenn die Ruthenlänge 5 Meter überstiege, dass dagegen bei den meisten Anlagen auch bei dem denkbar kleinsten Ruthenmasse die Länge von 720 Ruthen nicht aufgemessen werden konnte, diese Länge vielmehr durch Vergrösserung der Breite der Streifen oder durch Zuweisung mehrerer Streifen an verschiedenen Stellen ersetzt werden musste.

Leider ist in den Urkunden nirgends angegeben, aus wie viel Hufen sich eine der genannten Anlagen zusammensetzt. Da nun auch die Länge der Ruthe nicht bekannt ist, sondern erst gesucht werden soll, hat sich kein näherer Anhalt für die Ermittelung geboten, als die auf dem Marschengebiete mehrfach vorkommenden Bezeichnungen einzelner Abschnitte als Hufe oder als Hufen. Der bremische Katasterdirektor, Herr Lindmeier, hat sich der Mühe unterzogen, diese benannten Grundstücke auf den im Massstab von $^1/_{2000}$ der wirklichen Länge gearbeiteten Katasterkarten in ihrer Grösse zu berechnen.

Danach hat sich Folgendes ergeben:

Utbremer Marsch wird von der »obersten, mittelsten und untersten Hufe« eingenommen. Sie ist durch Wege quer getheilt und bildet 3 Hufen von zusammen 145,26 Hektar, jede enthält also 48,42 Hektar.

In Mittelsbüren liegt ein klar abgegrenzter Abschnitt: »In der Hove«. Er ist 674 Meter gleichmässig breit, und mit unbedeutenden Schwankungen durchschnittlich 700 Meter lang, umfasst also 47,25 Hektar.

In Kirchhuchting liegen die sogenannten Vehrtel, 2 Streifen neben einander, jeder 1610 Meter lang und 74 Meter breit. Jedes dieser Viertel umfasst also 11,914 Hektar oder die ganze Hufe 47,66 Hektar.

In Lankenau findet sich als ein letzter Abschnitt der zusammenlaufenden Grenzen »die Hove« und anstossend »die Hovenkämpe«. Die Hove enthält 31,50, die Kämpe aber 16,80 Hektar, zusammen das ganze Gut 48,30 Hektar.

In Walle liegen in fortlaufenden Streifen »die Hufen und Hagen«. Das gut abgegrenzte Terrain ist 1070 Meter breit und 1105 Meter lang, also 118,23 Hektar gross. Es enthält 2½mal 47,28 Hektar.

Das Bavendammerfeld steuert als 6 Hufen zum Dammsiel und ist 286 Hektar gross, also 6mal 47,7 Hektar.

Der Durchschnitt der in dieser Weise mit zusammen 977,69 Hektar berechneten 20½ Hufen ergiebt für die Hufe 47,7 Hektar. 720 Ruthen lang und 30 Ruthen breit fordert für jede Hufe 21,600 □Ruthen. Die □Ruthe umfasst also 22,1 □Meter. Die Ruthe aber berechnet sich auf eine Länge von genau 4,70 Meter.

720 solche Ruthen sind 3384 Meter lang, 30 derselben 141 Meter. Solche Längen und Breiten der Hufenstreifen finden sich im Niederblockland noch mehrfach in einem Stück zusammen, in der Wetterung und in Lehe umfassen sie meist 4 neben einander laufende Stücke, davon jedes also eine Viertelhufe bildet. Vahr, welches in seiner südlichen Grenze leider unbestimmt ist, aber in seinen Streifenlagen ca. 618 Hektar Fläche umfasst, würde sich daraus auf 13 holländische Hufen berechnen.

Diese Feststellung der Flächengrösse der mit der virga regalis gemessenen holländischen Anlagen ist für die Bremer Marschen nicht anfechtbar. Für die allgemeine Frage nach den Massverhält-

nissen der Königshufen würde sie an sich aber allerdings wenig Beweisfähigkeit besitzen können. Vielmehr darf diese erst dann als hinreichend beantwortet erachtet werden, wenn sich auch anderwärts unter verschiedenen Umständen und in entfernten Gegenden dasselbe Mass als gebraucht erweist, oder wenigstens die näher zu ermittelnden Verhältnisse in keinem Widerspruche mit demselben stehen.

Für diese Ermittelung ist zunächst zu bemerken, dass die Urkunde von 1045 über 130 zwischen March und Donau zuzumessende Königshufen, welche am ersten, wie in Lamprecht's Deutschem Wirthschaftsleben Bd. I, S. 353 besprochen ist, eine feste Grundlage für die Form- und Massverhältnisse der Königshufen zu versprechen schien, in dieser Beziehung leider versagt. Es ist inzwischen gelungen, ihren Inhalt mit den örtlich bestehenden Flurverhältnissen durch Einsicht und Bearbeitung der Katasterkarten näher zu vergleichen. Dabei hat sich gezeigt, dass die mährisch-ungarischen Grenzgebirge, ebenso die mährisch-schlesischen, ein grosser Theil des böhmisch-mährischen Gesenkes und die Gegend von Politzka und Deutschbrod bis zur Iglau, ebenso auch einzelne Striche an der Kamp und auf dem Wienerwald von streifenförmigen Hufenanlagen bedeckt sind, von denen nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Zuweisungen von Königshufen finden. Dagegen ist das gesammte mährische Tiefland und insbesondere das Marchfeld und die Ebene zwischen der Donau und der March durchweg von meist ziemlich grossen geschlossenen Dörfern besetzt, deren Felder weit ausgedehnte regelmässige Gewanne zeigen. Sie sind nur hier und da von einzelnen blockartig vertheilten Wald-, Wiesen- und Feldstücken unterbrochen, welche aus Almenden oder aus vereinzelten älteren Gütern und Bewirthschaftungsresten herzurühren scheinen. Wenn also der ausdrücklichen Weisung der Urkunde von 1045 entsprechend dem Markgrafen 15 Gehöfte an der Donau und 30 in der Nachbarschaft von Stillfried an der March, dazwischen aber in langen Streifen neben einander von der Donau bis zur March wirklich 130 Königshufen zugemessen worden sind, welche ein Terrain von mehr als einer Quadratmeile in Anspruch nehmen mussten, so ist sicher, dass dieselben entweder überhaupt nicht in dieser Form zur Bewirthschaftung gebracht oder später vollständiger Um-

gestaltung unterworfen worden sind. Letzteres ist sehr wahrscheinlich. Denn die Donau hat dort ihren Lauf wesentlich verändert. Der untere Lauf des Russbaches darf als das alte Donaubett betrachtet werden, und die 130 Königshufen müssen in der Richtung zwischen Stillfried und Markgrafenneusiedel ausgethan worden sein, wenn die Urkunde von 1045 überhaupt Sinn haben soll. Ungefähr in der Mitte dieses Terrains aber, wie es auch gedacht werden mag, liegt gegenwärtig das Dorf Tallesbrunn, eine abgerundete Flur von nur etwa dem 8. Theil der Gesammtfläche. Dasselbe kann, wie die Nachbardörfer, nach dem Charakter seines strassenförmigen Dorfplanes und seiner grossen wohlerhaltenen geradlinigen Gewannlagen nicht vor die Colonisationszeit des 13. Jahrhunderts gesetzt werden. Zudem ist Tallesbrunn, wie die Gewannnamen Sechsjochfeld und Langjochen ergeben, bereits nach einem Masse älterer Joche eingetheilt, die sich mit Bestimmtheit auf eine Grösse von 65,76 Ar berechnen lassen. Dagegen fehlt die Bezeichnung Ruthen gänzlich. Es muss also darauf verzichtet werden, aus der Urkunde von 1045 das Mass der Königshufe zu gewinnen.

Zu den übrigen weniger bestimmten, urkundlichen Angaben hat Lamprecht bereits die Auffassung Landau's[1]) als irrig nachgewiesen, die Königshufen seien stets, wie bei Bremen, in einem langen, zusammenhängenden Streifen zugemessen worden. Dieser Irrthum, den auch der Verfasser getheilt hat[2]), lag allerdings sehr nahe, so lange nur die vorhandenen Urkunden und das Bild derjenigen Fluren in Betracht gezogen wurde, über deren Eintheilung sich die Urkunden deutlicher aussprechen. Danach schien kein anderes Urtheil zulässig, als dass der mansus regalis dieselbe Bedeutung wie der mansus magnus, oder franconicus, die fränkische Hufe, Waldhufe oder Hagenhufe habe. Richtig ist auch, wie schon die obigen Regesten zeigen, dass der mansus regalis vorzugsweise eine Rotthufe ist, wie der mansus magnus. Aber die von Lamprecht durchgeführte, genaue topographische und urkundliche Feststellung der Oertlichkeiten im Mosellande, in welchen Königshufen

---

[1]) Landau, Territorien S. 21 ff.

[2]) Vgl. Meitzen, Ausbreitung der Deutschen (Conrad's Jahrbuch, Neue Folge Bd. I, S. 26 ff.).

vorkommen, hat die Vergleichung zahlreicher Kartenbilder ermöglicht, deren Ergebnisse Lamprecht unter verkleinerter Wiedergabe zweier dieser Bilder mittheilt [1]). Dadurch ist als unzweifelhaft erwiesen, dass die Zuweisung der Königshufen keineswegs an die Form der Streifen gebunden gewesen ist, welche die Urkunde über Stillfried von 1045 ebenso bestimmt bezeichnet als die über die Bremer Marschen von 1106. Die streifenförmigen Anlagen finden sich im Mosellande gar nicht vor. Vielmehr sind die hier ausgethanen Königshufen, soweit sich erkennen lässt, theils als Areale ausgewiesen worden, an denen mehrere Höfe in eigenthümlicher, nicht näher aufgeklärter Weise betheiligt wurden, theils als abgerundete Einzelhöfe.

Die Flur von Koxhausen gehört z. B. zu denen, welche, wie oben erwähnt, im Oscling liegen und von Caesarius von Prüm als mansi ingenuales mit der Bemerkung erläutert werden: quilibet istorum mansorum habet CLX jurnales terrae, quos appellamus vulgariter kuninkgeshuve. Die ganze Gemarkung von Koxhausen umfasst 2493,6 Hektar und zerfällt in 7 Weiler von 6 bis 22 Gehöften, von denen indess nur etwa 30 mit 10 Hektar und mehr Grundbesitz verbunden sind. Die Feldlagen aller dieser Besitzungen bestehen in ganz unregelmässig in der Nähe der Weiler gruppirten, blockartigen Acker- und Wiesenstücken, von denen nur ein geringer Theil durch Veräusserung an die kleinen Stellen zerstückelt ist. Ein Gesetz für diese Vertheilung oder ein Zahlenverhältniss zu finden, ist nicht möglich. Zwischen diesen 7 Weilern liegen 407,5 Hektar Weideflächen und 533,4 Hektar Wald, welche zwar an die einzelnen Besitzungen vertheilt sind, von denen es aber zweifelhaft ist, wann dies geschehen, und ob die Gesammtfläche oder nur eine nicht näher bekannte Rodefläche den ursprünglichen Königshufen überlassen worden ist. Dürfte man die Gesammtfläche als zu den mansi ingenuales gehörig ansehen, so würde dieselbe nach dem Masse von 47,7 Hektar ziemlich genau 50 Königshufen umfassen, eine Zahl, die, wie die Regesten zeigen, auch bei anderen solchen Anlagen üblich war. Will man Weide und Wald abziehen, so geht jeder Anhalt

[1]) Vgl. ebenda III, S. 352 Boos, Kreis Kreuznach und S. 358 Koxhausen, Kreis Bittburg.

für die Beurtheilung des Masses verloren, und es bleibt nur als feststehend, dass die Form der Anlage und Feldeintheilung durchaus den auch in Oberdeutschland sehr verbreiteten, anscheinend grundherrlichen oder doch aus der Hand eines einzelnen ursprünglichen Eigenthümers in willkürlicher Anordnung hervorgegangenen Weilern ähnlich ist.

Der Hanckenbusch bei Kerpen der Urkunde von 1211 ist gegenwärtig unter 3 Einzelhöfe, Hahnerhof von 67,15 Hektar, Haus Hahn von 21,19 Hektar und Haus Luersfeld von 85,10 Hektar, vertheilt, umfasst also zusammen 173,34 Hektar Fläche. Will man annehmen, dass das Buschland, auf dem diese 3 Höfe begründet sind, ursprünglich $3\frac{1}{2}$ Königshufen betragen habe, so würde jede derselben sich auf 49,5 Hektar berechnen. Bei dem Mangel jeder näheren Nachricht steht indess auch hier nur das fest, dass die gedachten Königshufen in einem geschlossenen Waldterrain vergeben worden sind, welches nicht in Streifenform zertheilt wurde.

Die Flur von Boos[1]) lässt ein bestimmteres Urtheil zu. Auch hier besteht gegenwärtig ein fast dorfartiger Weiler von 59 Wohnhäusern und die Flur ist völlig und fast durchweg gewannähnlich parzellirt. Ihre Aussengrenzen erscheinen sicher, denn die das Thal ausfüllende Flur ist von steil ansteigenden Bergen eingeschlossen und die umliegenden Gebirgsforsten gehören ihr nicht an, sie schneiden überall scharf gegen dieselben ab. Die Urkunde von 1148 nennt nun einen Besitz von 2 mansi regales in Bohs[2]). Nach einer Urkunde von 1128 schenkt auch unter Willegis von Mainz dux Cuno de Berkilheim an das Stift Dissibodenberg duos mansos a colonis possessos in villa Boys[3]). Es ist also anzunehmen, dass Boos aus 2 mansi regales, die schon damals an Colonen vertheilt waren, bestand. Die Grösse der Flur ist, nach dem Abzug von 15,06 Hektar Wasser der Nahe, 99,85 Hektar gross. Jeder mansus regalis würde also 49,92 Hektar enthalten.

Von dem, dem Mittelpunkte der karolingischen Verwaltung entfernteren Vorkommen von Königshufen sind die zu Effeltern in Franken am frühesten und ausführlichsten bekundet. Cod. dipl.

[1]) Lamprecht a. a. O. I, 352.
[2]) Mittelrheinisches Urkundenbuch I, 552.
[3]) Ebenda I, 46.

Fuldensis [1]) besagt unter: Cambium inter Popponem Episcopum et Hadamarum abbatem, dass von Fulda eingetauscht sei: In Affeldrahe regales huobas XV, XXV jugera arearum, quercini nemoris XIV hobas et XL jugera. Dies Affeldrahe ist Effeltern, östlich von Sonnenberg, nördlich vom Kloster Banz, nicht das westlich von Sonnenburg im Hildburghausenschen belegene. Da die Gegend östlich der Ilz und der Linie des limes sorabicus liegt, muss sie zu Karls des Grossen Zeiten noch im Besitz der Slawen gewesen und 805 mit ganz Oberfranken dem fränkischen Reiche einverleibt worden sein. Der gedachte Tausch fand zwar erst 950 statt, da aber damals schon die Aecker und Waldungen bis auf die einzelnen Morgen bekannt sind und unterschieden werden, kann nur von einer bereits völlig bewohnten und eingerichteten Ortschaft die Rede sein, und die Anlage reicht jedenfalls viel früher zurück. Die Art der Anlage ist die, dass deutlich 30 Gehöftstellen um einen langgestreckten Dorfanger liegen, und jede dieser Stellen ihren Hauptbesitz in der, den Waldhufen entsprechenden Form vom Gehöft aus auf der Südseite des Dorfes bis zur Grenze, auf der Nordseite bis zu gleicher Entfernung zugewiesen erhalten hat. Da aber im Norden und auch auf der Westseite der Streifenlagen noch ackerbares Land besteht, ist im Norden ein grosses und seitwärts ein kleines Gewann angelegt, in welchen bis zur Gegenwart noch die meisten Stellen Antheile besitzen. Nach Norden und Osten stösst ein grosser, gegenwärtig fiskalischer Forst an die Aecker, in welchem indess die weit verbreiteten Wiesen an den Wasserläufen den Dorfinsassen zugetheilt sind. Der Umfang der Gemarkung, welche rings von fremden Besitzungen umschlossen war, umfasst 1438,78 Hektar. Es sollen 15 hobae 25 jugera arearum und 14 hobae 40 jugera quercini nemoris, zusammen also $29^{65}/_{120}$ Hufen vorhanden sein. Die Hufe zu 47,7 Hektar angenommen, giebt dies 1407,2 Hektar. Es fehlen also nur 31,5 Hektar, welche schon erreicht werden, wenn die Königshufe statt nur mit 47,7 Hektar mit 48,7 Hektar in Ansatz gebracht wird. Die 30 Gehöfte zeigen, dass jeder Colone eine halbe Königshufe erhielt, und der Besitz von 24 Hektar ist trotz verschiedener Veräusserungen und Dismembrationen noch heute bei 6 Stellen vorhanden,

[1]) Dronke 1850, S. 325.

und wegen der charakteristischen Lage der Besitzstücke für die meisten anderen in seinem alten Bestande noch nachweisbar. Der Revierforst enthält gegenwärtig 825 Hektar, also 17 Königshufen, er hat sich somit, was auch die fehlende Fläche bei einigen Stellen ergiebt, um 2⅜ Hufen erweitert.

Die nächstälteste Erwähnung von Königshufen ist die von 1041 für Taucha bei Weissenfels. Kaiser Heinrich III. schenkt Marquard, dem Vasallen des Markgrafen Eckard von Meissen, 10 mansi regales nostrae proprietatis in Burgwardo Trebani in pago Zcudici in villa Tuchin cum 10 smurdis et illorum uxoribus filiisque suis et filiabus, immo cum omnibus suis possessionibus [1]). Tuchin wird schon 1004 als Tuchamuzi erwähnt [2]). Es war ein alter slawischer Ort, und die 10 Smurden, die darin genannt werden, sind slawische Hörige einer höheren Klasse, welche durch die deutsche Eroberung zwar unfrei geworden sind, aber nach Urkunden von 1181 und 1279 nicht als Leibeigene, sondern als zins- und spanndienstpflichtige Bauern betrachtet werden [3]). Taucha lag bis 1851 in regelmässigen Gewannen, in welche die gesammte Flur aufgetheilt war. Das Dominum hat im Beginn unseres Jahrhunderts einige dieser Gewanne durch Umtausch geräumt und an sich gezogen, dies hindert aber nicht, zu erkennen, dass die Gewanneinrichtung der ersten Zeit der deutschen Colonisation angehört. Reste der Feldlagen der alten Smurden sind nirgend geblieben, obwohl sich der Name Smurdenhufen bei den Hüfenern fortgepflanzt hat. Offenbar sind diese slawischen Bauern, wie sehr allgemein in Sachsen, in die neue Hufeneinrichtung mit aufgenommen worden. Die Flur umfasst 519,8 Hektar. Davon aber fallen 35,2 auf Gräben, Wege, Oedland und einige Angerstücke, welche, da der Ort bewohnt war, in die Fläche kaum eingerechnet wurden. Letzteren Falles umfasst jede der 10 Königshufen, als welche Taucha 1041 angeschlagen war, 48,4 Hektar. Wird die Gesammtfläche zu Grunde gelegt, 51,9 Hektar.

Die letzte zur Verfügung stehende Urkunde ist die über Görlitz von 1071, in welcher König Heinrich IV. dem Bisthum Meissen

---

[1]) Mader antiquitates Brunswic. 221; Lepsius, Gesch. der Bischöfe von Naumburg I, 205.

[2]) Schulte's Directorium I, S. 133.

[3]) Knothe, Die verschiedenen Klassen slawischer Höriger in den wettinischen Landen (Neues Archiv für sächsische Geschichte und Alterthum Bd. IV, Heft 1, 2).

8 mansos regales in pago Milsca, sitos autem in villa Goreliz, schenkt, welche mansos cum aliis quidam nomine Ozer in beneficium habuit, quibus culpis suis exigentibus destitutus est. Diese Hufen hat Meissen der Pfarrei Görlitz überwiesen, und diese hat sie am Anfang des 16. Jahrhunderts dem dortigen Magistrate gegen Rente überlassen. Daher ist ihre Lage genau bekannt, und ihre Grenzen sind um so bestimmter erhalten geblieben, als sie sich von einer alten Stadtgebietsgrenze aus bis an die Grenzen der benachbarten Fluren Ebersbach und Klingewalde erstrecken und bis auf die neueste Zeit, theils als ganze, theils als halbe Hufen im Einzelnen verpachtet gewesen sind. Neuerdings hat das städtische Bedürfniss die östliche Hälfte verdunkelt, weil sie als Kirchhöfe, Ziegeleien, Exercierplatz und zur Anlage einer Strasse verwendet worden ist. Gleichwohl besteht gegenwärtig noch längs der Ebersbacher Grenze die erste Hufe mit 48,4 Hektar, dann folgen parallel zu dieser 2 halbe Hufen von 24,1 und 24,5 Hektar, dann die dritte mit 48,0 Hektar, die vierte mit 47,6 Hektar und endlich noch eine halbe mit 24,2 Hektar. Für den benöthigten Rest von 168 Hektar ist in gleicher entsprechender Lage auf dem gedachten städtischen Gebiete noch völlig ausreichend Terrain vorhanden.

Fasst man diese Messungsergebnisse zusammen, so ist richtig, dass nur eines der Görlitzer Masse völlig mit dem der Bremer Marschen übereinstimmt. Die übrigen gehen meist etwas darüber hinaus, statt 47,7 Hektar ergiebt sich in Boos 49,92, im Hanckenbusch 49,5, in Effeltern 48,7, in Taucha 48,4 oder 51,9, in Görlitz neben 47,6, 48,4, 48,6, 48,0 und 48,4 Hektar. Es lässt sich indess wohl kaum verkennen, dass diese Zahlen das richtige Grundmass nicht unsicher machen, sondern im Gegentheil in überraschender Weise bestätigen. Die völlig gradlinige Ruthenmessung auf den durchaus ebenen und offenen Marschen kann mit ganzer Schärfe verfahren. Aber wo im coupirten Terrain die Messung auf- und absteigen muss, wo Bäume und andere Hindernisse entgegenstehen und die Richtung nicht dauernd inne gehalten werden kann, oder wo die Grenzen verschiedene Biegungen machen, und wie es in Görlitz und Effeltern völlig deutlich ist, die Streifenlagen dem Plane nach gebogen oder in sich selbst nicht völlig parallel gezogen werden sollen und können, wird die Aufgabe eine sehr viel

schwierigere. Wenn aber bei dem mittelalterlichen Feldmessen, wie schon oben des Gottberaths gedacht ist, allgemeine Sitte war, in solchen Fällen durch reichlicheres Mass Hilfe zu suchen, war bei den mansi regales als königlichen Schenkungen ein Uebermass, wie das für die obigen Messungen nachgewiesene, ein sehr natürliches und erklärliches, welches auch für alle ähnlichen Rechnungen mit Königshufen in Anschlag zu bringen sein wird. Man wird deshalb mit Recht das Mass der Königshufe als ein zwischen 48 und 50 Hektar schwankendes annehmen dürfen, wobei indess niemals als ausgeschlossen zu denken ist, dass im speziellen Falle Nebenländereien in die Zumessung der Schenkung mit einbezogen sein können, welche deren Fläche mehr oder weniger erheblich vergrössert haben.

Grössere Genauigkeit als für die Gesammtfläche der Hufe ist für die Länge der Ruthe zu erwarten, mit welcher die Messung vorgenommen wurde.

Bezüglich der Erwähnungen des Masses in Ruthen ist vorweg zu beachten, dass virga oder Ruthe keineswegs immer als Längenmass gebraucht wird, in zweifelhaften Fällen die Vermuthung vielmehr für ein Flächenmass spricht. Wie auch schon bei dem Aripennis erwähnt ist, war sehr allgemein üblich, einen Morgen oder Acker 4 Ruthen breit anzunehmen. Er war dabei, je nach der üblichen Fläche von 120, 160, 180 oder 300 □Ruthen, 30, 40, 45 oder 75 Ruthen lang, und ein Viertelmorgen wurde auch lediglich als eine Ruthe Ackers bezeichnet, indem das Längenmass als bekannt galt. Die Flächengrösse hing von der örtlich üblichen Länge der Ruthe, oder dem im einzelnen Falle mehr oder weniger zutreffenden Morgenmass ab, lässt sich also ohne diese Grundlagen gar nicht bestimmen.

Diese Art der Bezeichnung ist anscheinend auch auf die Hufe übertragen. Bei bekannter Länge konnte ja auch hier durch die Breite in Ruthen sehr genau bezeichnet werden, ob die fragliche Fläche eine ganze oder gewisse Bruchtheile der Hufe umfasste. Dies setzte aber allerdings voraus, dass die Hufe in einem einzigen geschlossenen und parallelen Streifen zugemessen gedacht wurde. Die Königshufen in Bremen waren 720 Ruthen lang und 30 Ruthen breit angenommen. Eine Ruthe breit, oder überhaupt eine Ruthe, konnte also den 30. Theil der ganzen Hufe bedeuten.

Dies war aber eigenthümlicher Weise nicht üblich, sondern es ist nur eine Theilung der Hufe in 12 Ruthen bekannt. Diese Theilung in 12 Ruthen besteht bei den Waldhufen oder Hagenhufen ganz allgemein[1]). Da diese Hufen 30 bis 36 Hektar gross angelegt wurden, umfasst eine Ruthe 2,5 bis 3 Hektar Fläche. Es ist dies auch das gewöhnliche Mass des Bunnarius, und beide Massbestimmungen stehen anscheinend in näherem Zusammenhang[2]). Dieselbe Zwölftheilung kommt auch bei der flämischen Hufe vor und bestand ohne Rücksicht auf die Grösse der Hufen, da die flämischen Hufen schon im Laufe des 13. Jahrhunderts im Masse immer mehr herabsanken, so dass die culmische Hufe nur noch 16,9 Hektar betrug. Unter nicht näher genannten Umständen theilten sich diese, den 12. Theil der Hufe ausdrückenden Ruthen in je 16 ulnae[3]). Ob und unter welchen Verhältnissen auch die Königshufen in solche Flächenruthen zerfielen, ist urkundlich nicht bekannt, hat aber da, wo die Königshufen in der Form der Waldhufen ausgelegt wurden, eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich, und könnte im einzelnen Falle leicht zu Irrungen in der Berechnung führen.

---

[1]) Cod. dipl. Siles. IV, S. 77.

[2]) Darüber sind folgende Angaben zu vergleichen:

824, Capitul. Ludovici pii: Ecclesiae constructae unus mansus 12 bunnariis de terra arabili ibi detur.

Hincmar in Capitul. synod. c. 2: Si habeat mansum habentem bunnaria 12 (Hincmar von Rheims 845—82).

880, Constitutio Caroli Crassi de feudis: mansionarius 5 solidos (200 den.), absarius 30 den., bunnarius 15 den., quorumlibet larium possessores 6 suppleant (also der bunnar ungefähr $^1/_{12}$ des mansus).

Papias (1063): Mansus dicitur a manendo, quod integrum sit duodecim jugeribus (Du Cange).

Baldricus: Mansum constitisse dicunt duodecim bunnariis (Du Cange).

Mansus, agri portio quae 12 jugeribus terrae constitit (Dobner monumenta inedita IV, 220, Jus iglaviense).

Quaelibet virga XVI ulnas obtinebit, um 1274 (Tschoppe u. Stenzel, Schles. Urkunden S. 389 cf. 175).

Mansi franconici breit 12 virgae (zu 14 $^1/_4$ Ellen), lang 270 virgae = 36 jugera. (Pertz, Archiv für Kunde deutscher Geschichtsquellen XI, 398. Späte Notiz aus dem 15. Jhoo).

Der Bunnar in Flandern berechnet sich in der Regel auf 3 oder 4 Hektar, indess kommen auch Grössenangaben von nur 1,1 Hektar vor.

[3]) Cod. dipl. Siles. IV, Einl. S. 95.

Das eigentliche Längenmass der Königshufe, die königliche Ruthe, die virga regalis, muss nun im Ausgange der Karolingerzeit ein in der weitesten Verbreitung bekanntes, sehr charakteristisches Mass gewesen sein.

Vergleicht man unter diesem Gesichtspunkte mit ihrem Mass von 4,70 Meter Länge die verschiedenen aus dem Mittelalter auf unsere Zeit gekommenen Ruthenmasse, so zeigt sich ein eigenthümlicher Gegensatz zwischen kurzen und langen Ruthen.

Die rheinländische Ruthe ist 3,77 Meter lang, und ihr stehen nahe: Holland 3,68, Kleve 3,77, Kurhessen 3,99, Hanau 3,57, Frankfurt 3,56, Homburg 3,45, Fulda 3,89 Meter. Noch kürzere Ruthen finden sich in Süddeutschland: Hessen 2,499, Baden 2,998, Württemberg 2,86, Bayern 2,92 Meter. Dagegen herrscht in Thüringen ein grösseres Mass: Meiningen 4,26, Gotha 4,08, Sachsen 4,29, Erfurt 3,97, Mühlhausen 3,98, Nordhausen 4,16, Halle 4,88 Meter. Alle diese Masse aber sind nur als kleine Ruthen aufzufassen, welche auch Landruthen, Feldruthen genannt werden, und als solche z. B. in Frankfurt und in Gotha im ausdrücklichen Gegensatz zu einer längeren Waldruthe stehen.

Die längeren Ruthenmasse gruppiren sich folgendermassen: Trier 4,70, Aachen 4,51, Köln 4,60, Ostfriesland 4,71, Bremen 4,68, Hamburg 4,59, Schleswig 4,66, Hannover 4,67, Kalenberg 4,67, Schaumburg 4,64, Lippe 4,68, Hildesheim 4,48, Braunschweig 4,57, Schwarzburg 4,52, Weimar 4,51, Heiligenstadt 4,71, Gotha 4,60, Frankfurt 4,51, Nassau 4,97 Meter. Die verschiedenen ebenfalls sehr langen Ruthen der einzelnen Elbmarschen dürfen hier nicht angereiht werden, weil die Besiedelung dieser Marschen erst dem 12. und 13. Jahrhundert angehört.

Wenn man in Betracht zieht, welche Wandlungen alle diese Masse bei ihrer allmähligen Feststellung durch Gewohnheit und landesherrliche Anordnungen seit dem frühen Mittelalter bis auf unsere Zeit durchgemacht haben, lässt sich immerhin daran denken, dass in diesem längeren Ruthenmasse ein gewisser Einfluss der allgemeinen Verbreitung der virga regalis von 4,7 Meter erhalten geblieben ist. Beweisfähig könnte diese Beziehung indess nur durch nähere historische Feststellungen über das Auftreten der einzelnen Masse werden, eine Aufgabe, die erst bei glücklichem Zu-

sammentreffen urkundlicher Angaben mit sicher erhaltenen örtlichen Abgrenzungen gelingen kann.

Was den mansus regalis, die königliche Hufe, betrifft, so ist bemerkenswerth, dass trotz der oben für einzelne Fälle nachgewiesenen Erhaltung ihrer Anlagen bis auf die neueste Zeit, nur ein einziges landschaftlich verbreitetes Hufenmass sich findet, welches mit ihrer Grösse von 47,7 Hektar hinreichend übereinstimmt, um mit ihr verglichen werden zu können. Dieses Mass ist die Kalenbergische Hufe von 180 Kalenberger Morgen zu 26,198 Ar, also zusammen 47,147 Hektar. Diese Kalenberger Hufe beherrscht durch das Kalenberger Morgenmass die gesammten Braunschweig-Lüneburgischen Gebiete, sie selbst aber ist schon früh ausser Anwendung gekommen, sie war offenbar zu gross und zu häufig zerstückelt. In den Landesregistern erscheint schon im 13. Jahrhundert eine gemessene Hufe von 30 Kalenbergischen Morgen. Ihr Ursprung gründet sich nicht auf eine landesherrliche Verordnung, sondern, soweit sich ermitteln lässt, nur auf die amtliche Gewohnheit, für alle öffentlichen Leistungen die Kalenbergische Hufe mit 12 Pferden Gespann als einen Vollhof, Höfe mit 6 oder 8 Pferden als Halbhöfe, den Anspänner mit 2 Pferden aber als Hüfner anzusetzen und entsprechend bei Massangaben die Hufe mit 30 Kalenbergischen Morgen zu je 120 □Ruthen in Rechnung zu stellen. Dazu kommt, dass die Zusammensetzung der Hufe aus 180 Morgen ganz einzeln steht und sehr auffallend ist, und dass neben der Kalenbergischen Hufe in allen Landestheilen die örtlichen Hufen für Wirthschaft und gutsherrliche Lasten fortbestanden. Erwägt man also, dass die meisten der urkundlich erhaltenen Schenkungen in Königshufen von den sächsischen Kaisern oder den überwiegend in Goslar, Grohnde oder anderen sächsischen Orten residirenden fränkischen Kaisern ausgingen, und dass Sachsen allen aus älterer Kultur herrührenden festen Massen am fernsten lag, so wird man den Zusammenhang der Kalenbergischen Hufe mit dem mansus regalis nicht unwahrscheinlich erachten.

Zur Socialgeschichte der deutschen Urzeit.

I. Gaugemeinde, Sippe und Familie der Urzeit,

II. Sippe und Familie nach den fränkischen Volksrechten

von

KARL LAMPRECHT,

Dr. phil., Professor an der Universität in Bonn.

I. Gaugemeinde, Sippe und Familie der Urzeit.

Die Gaugemeinden (Hundertschaften) der Urzeit sind noch Bildungen des cognatischen Verwandtschaftsprincips, also einst gentilicische nach Mutterrecht geformte Körper, gleichgiltig, ob man zu Cäsars Zeit etwa noch eine sichere Vorstellung, ja vielleicht auch nur noch eine Ahnung ihres ursprünglichen Blutzusammenhanges hatte oder nicht. Wir wissen einmal seit L. H. Morgans Forschungen, dass überall, wo die Entwickelung vom Mutterrecht zu der monogamischen Familie sich vollzieht, als Mittelglied zwischen der Geschlechtsgemeinschaft des Urgeschlechts (der Völkerschaft) und der Monogamie der späteren Familie die Gruppen- (Punalua-) Familie steht: in der germanischen Entwickelung kann ihr nur die Gaugemeinde entsprechen. Wir wissen ferner, dass das Vaterrecht trotz der mit zunehmender Vermehrung der Volksgenossen von selbst eintretenden sittlichen Richtung auf monogamisches Leben doch erst mit dem Nomadenthum, und noch mehr mit dem Ackerbau und der seit beiden Wirthschaftsstufen stets intensiveren Vertheilung des Landes aufkommt: da nun schon in den ältesten Zeugnissen, und gerade in ihnen allein, die Gaugemeinde bezw. der dieser vor aller Sesshaftigkeit entsprechende Körper als Vertheilungsrahmen für Grund und Boden erscheint, so muss sie älter sein, als Ackervertheilung, als Ackerbau, als Nomadenthum, als Patriarchat; sie muss in die Zeiten des Mutterrechts zurückreichen, eine Bildung desselben sein.

Andererseits herrscht darüber allseitiges Einverständniss (s. z. B. Schröder S. 60; Brunner 1, 80, 82), dass die natürliche Gliederung der uns geschichtlich nahetretenden Generationen der Germanen trotz

einer Fülle von mutterrechtlichen Spuren auf Vaterrecht beruht: das ergiebt sich, um mit Schröder a. a. O. Note 62 u. 63 zu reden, aus dem Eheschliessungsrecht, der Adoption und dem Erbrecht der Urzeit, sowie aus dem Vorhandensein eines Adels. Wir können uns aber auch noch eine ungefähre Vorstellung darüber machen, in welche verhältnissmässig frühe Zeit diese Bildung nach Vaterrecht zurückreicht. Bekanntlich wird das Wergeld innerhalb der Sippen überall nach einem Massstab vertheilt, in welchem der Unterschied zwischen der Familie und den beiden Sippen, also das agnatische Princip eine Rolle spielt. Dieser Massstab ist nun bei Salfranken, Friesen, Sachsen, Angelsachsen, Nordgermanen wesentlich derselbe (Brunner, RG. 1, S. 87), er wird mithin in noch gemeingermanischer Zeit aufgestellt worden sein. Ist dies der Fall, so reichen auch die Anfänge des Vaterrechts in jene Frühzeit zurück.

Wie dem auch sei, sicher gliederte sich die natürliche Abfolge der Germanen zu Taciteischer Zeit schon nach dem agnatischen Princip der späteren Volksrechte. Den Beweis liefert die Stelle Germ. c. 7 über die taktische Gliederung des Heeres in Schaaren zu Fuss wie zu Ross nach familiae et propinquitates, wenn man sie mit anderen Stellen der Germania vergleicht. Ich führe hier an Germ. c. 21 (vgl. auch c. 20 Schluss), wo es von den Söhnen heisst: suscipere tam amicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse est, ferner c. 18 von der Verheirathung: intersunt parentes et propinqui. Hier ist in stets gleicher Weise zwischen der Familie (Eltern sowie Kindern bezw. Kindeskindern) und Sippen unterschieden.

Besteht aber dieser Unterschied, so fragt es sich, welche Bildung denn in der germanischen Zeit grundlegend für den Aufbau der Verfassung war, die Sippe oder die Familie? Hält man im Auge, dass die germanische Verfassung in erster Linie Kriegsverfassung war, und zieht man die Thatsache einer taktischen Ausnutzung der natürlichen Verbände im Volke praktisch in Betracht, so entscheidet sich die Frage ohne Weiteres zu Gunsten der Familie. Der nachstehend beispielsweise gegebene Sippenverband, wie jeder andere, nach gegebenen Möglichkeiten zu construirende, bietet überhaupt keine Einheit, welche sich taktisch ausnutzen liesse; vor allem weil kein geborener Führer vorhanden ist, ferner weil die Zahl der

Krieger den unerträglichsten Schwankungen unterliegen konnte: die Einheit besteht nur in den Familien, für welche die Führer 1—3 einstehen.

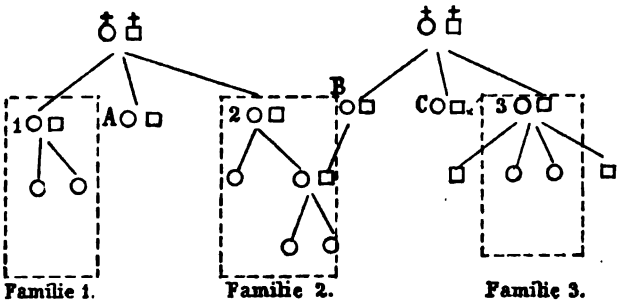

Dass bei alledem die Familien 1—3 nebst den noch söhnelosen Kriegern A B C in der taktischen Formation zusammenstehen konnten, dass mithin die militärischen Einheiten der Familien sippenweise neben einander traten, ist keineswegs ausgeschlossen, ja als sicher z. B. Tac. Germ. c. 7 überliefert. Gleichwohl ist die Familie die eigentliche taktische Einheit, also die Grundlage für den Aufbau der Kriegsverfassung — und damit auch die Grundlage für den Aufbau der germanischen Verfassung überhaupt.

Die Familie ist daher von einer Wichtigkeit, welche eine genauere Kenntniss ihres regelmässigen Umfangs und ihrer späteren Entwickelung erforderlich macht. Als selbstverständlich ergiebt sich da zunächst der Aufbau der agnatischen Familie aus Eltern und Kindern, soweit die letzteren unmündig sind, ferner aus etwaigen unverheiratheten oder verwittweten Schwestern des Ehegatten. Und da die Familientöchter zeitlebens unmündig bleiben, solange sie noch unverheirathet der Familie angehören, so bleibt für eine noch genauere Begrenzung nur der Mündigkeitstermin der Söhne festzustellen. Dass derselbe nicht mit der Wehrhaftmachung — welche sofort beim Eintritt physischer Reife stattfand — gegeben war, haben Heusler, Institut. 2, 435 und Brunner, RG. § 12 (1, 77) in Zusammenfassung früherer Einzelstudien dargethan. Wehrhaftigkeit war also mit Unmündigkeit wohl vereinbar; der junge Krieger stand im Feldzuge unter dem Befehl und der Munt zugleich des Hauptes seiner Familie. Emancipation trat erst ein durch Aus-

scheiden des Sohnes aus dem Familienhaushalt, »sei es, dass der Sohn einen eigenen Herd gründete oder sein Heil in der Fremde versuchte« [1]) (Schröder, RG. S. 62, der in der Frage des thatsächlichen Eintrittes der Emancipation mit Heusler und Brunner übereinstimmt). Hiernach ist die Familie in ihrer militärischen und damit politischen Bedeutung genauer als Familienhaushalt zu charakterisiren: sie umfasst die Nachkommen eines Elternpaares, welche noch nicht aus dem Brode der Eltern getreten sind, mögen die männlichen Glieder dieser Nachkommenschaft wehrhaft sein oder nicht. Insofern nun der wehrhafte Familiensohn im Kriege unter dem Befehl seines Vaters stand und im Ding gewiss nur als Glied des Umstandes in Frage kam, war er allerdings minder berechtigt, als sein Vater und alle anderen Familienhäupter: er besass wohl die Rechte des Volksfreien, doch untersagte ihm seine Unerfahrenheit deren freieste aktive Anwendung. Das ist das Wahre an der Lehre von Waitz, dass nur Grundbesitz (d. h. seit Taciteischer Zeit die indispensable Grundlage eigener Lebensführung) volle Freiheit im staatsbürgerlichen Sinne gegeben habe.

Aus diesem Zusammenhange ergiebt sich, welche ungemeine politische und militärische Bedeutung die Landvertheilung auf Sippen und Familien in der Urzeit besass: so dass es nicht im geringsten auffallen kann, wenn vieler Orten noch bis zum 8. Jahrhundert die geschlechtliche Organisation der nunmehr schon Jahrhunderte sesshaften ländlichen Wirthschaftsverbände nachweisbar ist; vgl. Waitz 1, 67 ff.; v. Sybel[2] 35 ff.; Gierke 1, 14 ff.; Lamprecht 1, 19 ff.; Schröder, RG. S. 12; Brunner, RG. 1, 81 ff. Auch ist nach dem Gesagten nicht zweifelhaft, in welcher Art diese geschlechtliche Organisation der Markenverbände erfolgte. Auch bei der Besiedlung bildete der Familienhaushalt die unterste Vertheilungseinheit, ihm entsprach die Hufe, die normale Wirthschaftsform. Dagegen wird die normale Besiedlungsform, das Dorf, sich im Ganzen dem Umfange der in einer Sippe vereinigten Familienhaushalte gefügt haben. Dass die Besiedlungsform des Dorfes indess nicht das Wesentliche des ganzen Vorganges der Niederlassung ist, sondern vielmehr die Hufenvertheilung auf die Familienhaushalte, ergibt sich mit

[1]) Im letzteren Fall aber pflegte der Sohn sich wohl der parentilla tollere: Recke.

vollster Deutlichkeit aus der Thatsache, dass die Germanen da, wo sie ein keltisches System von Einzelhöfen vorfanden, wie am Niederrhein und in Westfalen (vgl. Lamprecht in Bergischer Zeitschrift Bd. 16, Sonderausg. S. 17 ff.) oder wo Klima und Bodenbeschaffenheit die Besiedlung in Einöden näher legte, keinen Augenblick geschwankt haben, das Dorfsystem, unter Beibehaltung der Hufeneintheilung, zu verlassen.

Fassen wir zusammen, so ergiebt sich: die kleinste Volkseinheit von militärischer und politischer Bedeutung ist in der Urzeit die Familie als Haushalt, nicht die Sippe. Die Sippe kommt nur als Mehrheit von Familien in Betracht; ihre Bedeutung beruht nur in der durch sie erfolgenden Gliederung der kleinsten staatlichen Elemente, der Familien.

Gegenüber der Familie, dem kleinsten constitutiven Element von jüngerer agnatischer Seite, ist die Gaugemeinde das grössere constitutive Element des Staates aus den älteren Zeiten des Mutterrechts her.

II. Sippe und Familie nach den fränkischen Volksrechten.

Ueber Zusammenhang und Entwickelung von Familie und Sippe nach den fränkischen Volksrechten habe ich Deutsches Wirthschaftsleben 1, S. 19 ff. ausführlich gehandelt. Das Ergebniss der a. a. O. geführten Untersuchung erleidet nur in nebensächlichen Fragen eine Veränderung durch die seit Abschluss dieses Theiles meines Wirthschaftslebens aufgenommenen Forschungen über das deutsche Mutterrecht und die mit ihm verbundenen Rechtseinrichtungen. Vgl. dazu von allgemein rechtsgeschichtlicher Seite Heusler, Institutionen 2, 521 ff.; und die Schröder, Lehrbuch S. 60, Nr. 59 angegebenen Titel.

Auf Grund meiner früheren Forschungen und der neueren Litteratur namentlich über die einschlägigen Titel der Lex Salica gelange ich nun zu folgender Auffassung der Entwickelung im Einzelnen. In der Gliederung des fränkischen Geschlechtes der Lex Salica sind drei Gruppen zu unterscheiden: a) die Familie oder das Haus, b) die Sippe nach Mutterrecht, und c) die Sippe nach

Vaterrecht. Die beiden Sippen ragen durch Vater und Mutter in das Haus hinein, darum schwankt die Stellung dieser beiden: bald werden sie noch zu ihrer Sippe, bald zur Familie gerechnet. Derjenigen Gliederung von Familie und Sippen, welche sich aus der Lex Salica am vollständigsten belegen lässt und welche die Organisation der Zukunft und des Fortschrittes vorstellt, entspricht es, Vater und Mutter der Familie und nicht ihrer Sippe zuzuweisen. Unter dieser Voraussetzung lassen sich die nachweisbaren Thatsachen für die Gliederung des fränkischen Geschlechts in dem folgenden Schema vergegenwärtigen.

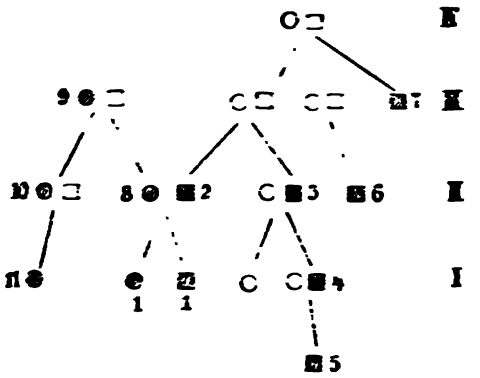

Gehen wir zur Erklärung des Schemas von den Kindern (I) aus, so gehören in nach einander berechtigter Reihenfolge a) zur Familie: 1, 2, 8; b) zur Muttersippe: 3, 4, 5, 6, 7; c) zur Vatersippe: 9, 10, 11. Dieser Zusammenhang erstreckt sich aber unter Umständen noch über die allein mit Gradbezeichnung überlieferte und oben zur Darstellung gebrachte Reihenfolge hinaus bis zum sechsten Knie (d. h. der sechsten Generation rückwärts von einem bestimmten Ausgangspunkt aus, z. B. in unserem Schema von 1 aus). Er wird wirksam gegenüber allen höchsten rechtlichen, muntschaftlich-sittlichen und wirthschaftlichen Fragen, welche sich an das Dasein eines bestimmten Individuums im Geschlechte knüpfen können: z. B. bei strafrechtlicher Belangung, bei der Wehrhaftmachung und Erziehung, im Erbrecht. Den nächsten Antheil in allen diesen Fragen nimmt stets die Familie (also für 1 in unserem Schema 8 und 2; die Mitglieder der Familie zahlen z. B. bei In-

solvenz des zu Wergeld Verpflichteten die Hälfte, und empfangen umgekehrt von dem Wergeld für den Todtschlag eines Angehörigen ebenfalls die Hälfte. Die anderen Hälften zahlen bezw. empfangen die Sippen bis zu dem für gewöhnlich ausreichenden und als normal gedachten Bestand von je 3 Vertretern auf jeder Seite, und zwar unter Vorrang der Muttersippe. In gleicher Rangfolge treten die Sippen auch sonst handelnd auf; nur dass da, wo die Glieder der Muttersippe, welche stets Weiber sind, nicht handeln können, an ihrer Statt ihr Muntwalt, also zumeist ihr Ehemann, eintritt.

Dieser Aufbau des Geschlechtes wird allmählich, vornehmlich von innen her, untergraben durch das Erbrecht. Für das Erbrecht kommt ursprünglich nur Fahrniss in Betracht. Dieselbe war von Urzeiten her doppelter Art: sie bestand in den Gebrauchsgegenständen (Waffen: Heergewäte) und dem Hauswesen (hauptsächlich wohl Heerden und Gesinde) des Mannes und in den Gebrauchsgegenständen (Hausgeräth: Gerade) der Frau; vgl. Tac. Germ. c. 18. Zu dieser Fahrniss kam seit endgiltiger Sesshaftigkeit noch die Gewere des Mannes an einem Landloos. Für diese Stücke des Nachlasses entwickelten sich nun verschiedene Arten des Erbrechts. Zum vollen Verständniss derselben müssen wir hier von den frühesten fränkischen Quellen auf die vermuthlich istvaeischer (also später im Wesentlichen fränkischer) Uebung entsprechende Nachricht bei Tac. Germ. c. 20 zurückgehen. Sie giebt (vgl. Tac. Germ. c. 32) die Erbfolgeordnung für das väterliche Heergewäte und Hauswesen an; es erben nur Männer, und zwar an erster Stelle die Kinder (gemeint sind hier wohl nur die Söhne), nach diesen die zwei nächsten Glieder der Vatersippe (Brüder und Oheime des Vaters), nach diesen das erste Glied der Muttersippe, die Oheime des Vaters von mütterlicher Seite. Die älteste Erbfolgeordnung in die Gerade enthält Titel 59 der Lex Salica de alodis. Es erben grundsätzlich nur Weiber, und zwar an erster Stelle diejenigen der Familie, nach diesen das erste Glied der Muttersippe (Mutterschwester), darauf das erste Glied der Vatersippe (Vaterschwester), und so fort wechselnd die je nächsten Glieder aus Mutter- und Vatersippe. Ein Vergleich beider Erbfolgeordnungen, für Heergewäte sowie Hauswesen und Gerade, zeigt, dass schon ein Compromiss zwischen den wohl ursprünglich nur in der Vater- bezw. der Muttersippe

verlaufenden, also ganz getrennten Erbfolgen stattgefunden hat. Und zwar zu Gunsten der Vatersippe, soweit der Verlauf der Entwickelung zwischen der Entstehungszeit der Germania und der Lex Salica ein allgemeines Urtheil gestattet. Denn während für die Erbfolge in die Gerade Vatersippe und Muttersippe alterniren (übrigens unter gelegentlicher Einführung sogar von Männern in diese ursprünglich reine Weiberfolge, wie eine genauere Betrachtung des Titels 59 ergibt), folgen sich im Erbgang in das Heergewäte und Hauswesen des Mannes nach der Familie zwei Glieder der Vatersippe, ehe der Mutterbruder, dieser einst so begünstigte Erbe der Vorzeit, berufen wird.

Zum vollen Siege bringt es aber die Paternität in der Erbfolge doch erst mit dem Aufkommen der Immobiliarsuccession. Seit endgiltiger Sesshaftigkeit des Volkes besass der vollberechtigte Volksgenosse, wie oben schon gesagt, die Gewere an einem Landloos. Diese Gewere vererbte er seit der Periode vollster Sesshaftigkeit, wie jetzt nahezu allgemein angenommen wird (s. Heusler, Institutionen 2, 526; Schröder, Lehrbuch § 11, S. 70 [und § 35]), gesammter Hand, und wenn nicht gesammter Hand, so doch jedenfalls in irgend einer Weise an seine Söhne; fehlten diese, so fiel das Loos der Markgenossenschaft heim. Es bestand also Erbfolge nur für Männer und nur in der Familie. Hierüber weit hinaus führt der § 3 des Ed. Chilp. (6. Jahrh. 2. Hälfte). Nach ihm erbt das Landloos zunächst in der Familie, und auch an Weiber; nach dieser an das erste Glied der Vatersippe, die Vatergeschwister; erst wenn auch diese fehlen, kommt es zum Heimfall an die Markgenossenschaft. Ein letzter Schritt endlich ergibt sich für das 8. Jahrh. aus Thur. 6: es erben in das Landloos des Vaters nach einander a) die Familie, b) die Glieder der Vatersippe bis zum sechsten Knie, c) die Glieder der Muttersippe; von einem Heimfallsrecht an die Markgenossenschaft ist nicht mehr die Rede. Dabei sind freilich nach Thur. 6 die Weiber ausgeschlossen. Auf welche Weise sie schon in die Bestimmungen des § 3 Ed. Chilp. haben aufgenommen werden können, erklärt sich aus dem Aufkommen anderen Landeigens, als solchen in Loosform, aus der Entwickelung von Rodeland, von wohlgewonnenem Acker, wie sie schon seit dem 5. Jahrh. zu verfolgen ist und gewiss noch früher eintrat. Für diesen Acker bestand kein politischer oder rechtlicher Grund ausschliesslichen Mannesbesitzes,

wie für die alte in Loosen ausgetheilte Landbeute. Hier konnten also ohne Weiteres Weiber erben. Nach Thur. 6 war die Erbordnung die folgende: a) Familie, und zwar Männer wie wohl auch Weiber, b) die Glieder der Vatersippe. Diese Ordnung aber wird dieselbe sein, welche schon Ed. Chilp. § 3 als Erbfolgegewohnheit für die tillis, eben den errungenen Acker, erwähnt. Ist dies der Fall, so erklärt sich das Auftreten der Weiber auch in der Erbfolgeordnung für Landloose im Ed. Chilp.

Nach diesen Ausführungen über Erbrecht ergibt sich: in der Folgeordnung in die älteste Form des Grundeigens, das Landloos, besteht bis zur Wende des 5. und 6. Jahrhunderts ein blosses Anrecht der Söhne, seitdem entwickelt sich bis zum 8. Jahrhundert ein nahezu ausschliessliches Erbrecht der Glieder der Vatersippe. Dabei ist die Erbfolge fast ganz auf Männer beschränkt. Noch vollkommener siegt vom 5.—8. Jahrhundert die Paternität in der Folgeordnung in die jüngere Form des Grundeigens, den wohlgewonnenen Rodeacker, doch werden hier innerhalb der Familie wohl auch die Weiber schon sofort zur Erbfolge zugelassen. In der Erbfolge in Fahrniss endlich lässt sich schon vom 1.—5. Jahrhundert eine Zunahme der Bedeutung der Vatersippe verfolgen; der Schluss der Entwickelung ist der, dass das ursprüngliche Folgerecht der Weiber des Mutterstamms auf das geringfügige Erbrecht an der mittelalterlichen Gerade zusammenschrumpft, während sich die Erbfolge an den Hauptttheilen der Fahrniss der Immobiliarsuccession entsprechend ausbildet.

Im Ganzen erscheint seit etwa dem 6. Jahrhundert die Paternität in den Wirthschaftsbeziehungen — d. h. dem Erbrecht — der Familie und der Sippen, welche diese Familie umgeben, durchgedrungen oder doch des Sieges gewiss. Dasselbe ist auch in den sonstigen Rechtsbeziehungen der Sippen und der Familie der Fall. Der Titel der Lex Salica über das chrêne crûd, der noch den Vorrang der Muttergesippten vor den Vatergesippten bei Zahlung des Wergeldes für einen nicht solventen Sippengenossen feststellt, war schon im 6. Jahrhundert veraltet; nach dieser Zeit wird das Wergeld von der Familie durch 3 decessiones filiorum (d. h. durch Söhne, Enkel und Urenkel) aufgebracht, vgl. Lex Ribuar. 12, 2; es wird also ausschliesslich von der Vatersippe aus bestritten.

Auf Grund der Prüfung dieser wichtigsten und in einziger Weise vollständigen fränkischen Rechtsquellen lässt sich mithin aussprechen, dass der Kampf zwischen Mutter- und Vaterrecht seit etwa dem 6. Jahrhundert zu Gunsten des Vaterrechts entschieden war: seitdem beginnt die Paternitätsfamilie zu herrschen. Die vorhergehende geschichtliche Zeit aber kennzeichnet sich durchweg als Kampfesperiode zwischen Vater- und Mutterrecht und weist demgemäss ein schwankendes und gemischtes System der Berechtigungen von Vater- und Muttergesippten auf.

Sallandstudien

von

KARL THEODOR VON INAMA-STERNEGG,

Präsident der k. k. statistischen Central-Commission und Honorarprofessor an der Universität Wien.

I.

Die Wirthschaftsgeschichte eines Volkes ist immer zugleich die Geschichte seiner socialen Ordnung. Von dem bestimmenden Einflusse, welchen die einzelnen grossen socialen Mächte, einander ablösend im Verlaufe der Zeiten, auf den ganzen Process der Volkswirthschaft ausgeübt haben, wird die Wirthschaftsgeschichte den Ausgangspunkt ihrer Periodenbildung zu nehmen haben.

Sie wird dabei vielfache Berührungspunkte finden mit den Perioden der Verfassungs- und Rechtsgeschichte; auch die grossen Abschnitte der politischen Geschichte können nicht ohne Einfluss, wenigstens auf die äussersten Umrisse der Perioden bleiben, in welchen das innere Leben des Volkes darzustellen ist; denn vielverschlungen sind die Fäden, welche die politische Machtstellung eines Volkes mit seiner gesellschaftlichen Ordnung und seinem wirthschaftlichen Leben verknüpfen und auch die Geschicke seiner Herrscherfamilien und ihrer Thaten sind getragen von der Kraft, welche das Volk bei seiner Arbeit einzusetzen, und von den Erfolgen, welche es zu erringen vermag.

Immerhin treten aber doch in der Entwickelungsgeschichte des volkswirthschaftlichen Lebens speciell Momente von besonderer Bedeutung auf, so dass ein unbedingter Anschluss der Perioden der Wirthschaftsgeschichte an die grossen Zeitabschnitte der allgemeinen Geschichte ausgeschlossen ist. Für das deutsche Mittelalter insbesondere sind zwar die vorkarolingische und die karolingische Zeit auch zugleich als Perioden der Wirthschaftsgeschichte in un-

gezwungenen Weise in Betracht zu nehmen: die erste als die Zeit der Besiedelung des Landes und des bestimmenden Einflusses der Markgenossenschaft für die soziale Structur des Volkes und für die Ordnung seiner wirthschaftlichen Verhältnisse, die zweite als die Periode der Ausbildung der grossen Grundherrschaft, welche von geradezu universeller Bedeutung wird für die Gestaltung aller öffentlichen Verhältnisse und für einen ersten bedeutsamen Fortschritt der Volkswirthschaft. Schwieriger schon wird es eine dritte Periode der Wirthschaftsgeschichte des deutschen Mittelalters in Uebereinstimmung mit einer Periode der allgemeinen politischen Geschichte entsprechend abzugrenzen. Denn weder das Auftreten der Hohenstaufen, noch das Interregnum sind für die Wirthschaftsgeschichte von so einschneidender Bedeutung, um an diesen Marksteinen der allgemeinen Geschichte auch in der wirthschaftsgeschichtlichen Betrachtung Halt zu machen.

Für die Zeit vom Abgange der deutschen Karolinger bis zum Ende des 12. und zu den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts, also für ungefähr 300 Jahre, ist vielmehr die Thatsache von höchstem Belange und giebt der ganzen volkswirthschaftlichen Entwickelung ihr Gepräge, dass die grosse Grundherrschaft auf dem Höhepunkt ihrer wirthschaftlichen Entwickelung angelangt, die Fühlung mit den wirthschaftlichen Interessen und Bedürfnissen der Zeit, und damit auch die Führung der wirthschaftlichen Kräfte des Volkes immer mehr verliert und die aktive Rolle der Pflege und Leitung derselben immer mehr der zahlreichen Klasse ihrer Ministerialen und Lehensleute überlässt. Diese erlangen mit der faktischen Herrschaft über die wichtigsten Produktivmittel der Wirthschaft auch immer mehr sicheren Besitz ihrer Dienst- und Lehengüter nebst den ausgedehnten Nutzungen an den Gütern der hörigen Bevölkerung; es ist gewissermassen ein Sieg der Arbeit über das Kapital, des Unternehmergewinns über Grundrente und Zins — um mit modernen volkswirthschaftlichen Kategorien zu sprechen —, der sich hier in geradezu klassischer Weise vollzieht.

Das Ende des 12. Jahrhunderts hat diese Bewegung schon so weit geführt, dass in der Folge keine neuen Momente mehr hinzutreten, welche dieses Ergebniss alteriren; wohl aber beginnt nun die im 12. Jahrhundert vorbereitete städtische Entwickelung ihre

Rolle zu spielen, und schafft in Kurzem eine neue Zeit mit neuen socialen Gestaltungen und mit neuen wirthschaftlichen Aufgaben.

Innerhalb dieser so umschriebenen Periode ist es eine Frage von besonderer Wichtigkeit, wie sich im Grossgrundbesitz die weitere Ausgestaltung seiner wirthschaftlichen Verwaltung vollzog und insbesondere, inwieweit er sich die Führung einer Domanialwirthschaft auf eigene Rechnung angelegen sein liess, welche volkswirthschaftlichen Leistungen von dem Sallande der grossen Grundherrschaften ausgingen, und welche Ursachen die allmähliche Verdrängung desselben und den Uebergang in die Hände der Ministerialen und der eigentlich landbautreibenden Klassen der Bevölkerung herbeigeführt haben.

Mit wenigen Worten sind diese Fragen nicht zu beantworten; die Erscheinungen, welche für diese Entwickelung bedeutsam sind, ziehen sich durch alle wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse hindurch und erfordern um so sorgfältigere Aufmerksamkeit, je weniger klar der Zusammenhang der einzelnen Verhältnisse an der Oberfläche der geschichtlichen Ueberlieferung liegt. Eben darum ist auch an eine erschöpfende Beantwortung dieser Fragen in den wenigen Blättern nicht zu denken, welche hier geboten werden können. Nur Studien, bald mehr, bald weniger ausgeführte Skizzen legen wir vor, wie sie mit dem langsamen Fortschritte weitaussehender Forschungen für die Fortsetzung einer zusammenhängenden Darstellung der deutschen Wirthschaftsgeschichte sich ergaben; im Einzelnen gewiss noch sehr unvollkommen und keineswegs abschliessend, in ihrem Zusammenhange aber doch vielleicht schon ausreichend, um die grossen Züge der Entwickelung mit einiger Sicherheit zu erkennen.

Spärlich genug sind die Nachrichten, welche uns Anhaltspunkte zur Beurtheilung der königlichen Domänenverwaltung in der nachkarolingischen Zeit bieten.

Dass der grossartige Grundbesitz, welchen das karolingische Haus mit der Krone zu verbinden gewusst, mit dem Aussterben der Dynastie in Deutschland nicht seinem ganzen Umfange nach auf die folgenden Könige überging, kann wohl als sicher gelten. Aber wenigstens die königlichen Pfalzen mit ihren ausgedehnten Pertinenzen und reichen Einkünften sind im Wesentlichen unver-

ändert den Erben der deutschen Königskrone zugefallen. Reiche Hausgüter, welche besonders die Könige aus dem sächsischen und salischen Hause dem Reiche dienstbar machten, konnten überdies als voller Ersatz für das Verlorene gelten[1]; auch haben die Könige es nicht unterlassen, altes Königsgut zurückzufordern, wo es unrechtmässiger Weise in fremde Hand gekommen war, und für den Bestand desselben durch sorgfältige Verzeichnung zu sorgen.

Daneben spielten Confiskationen, Heimfall und sonstige Einziehung von verliehenem Gute immerhin eine nicht unwichtige Rolle.

Ausgedehnter Gebrauch ist daneben insbesondere von dem Rechte des Königs gemacht, über die Güter der ihm unmittelbar unterstehenden Klöster zu verfügen[2]; am häufigsten allerdings, um die Dienste weltlicher Grossen zu lohnen oder um neue geistliche Stiftungen auszustatten, aber auch um dem Heere eine grössere Dienstmannschaft zuzuführen, die Einkünfte der Pfalzen zu mehren, unter Umständen auch, um den königlichen Grundbesitz besser zu arrondiren oder auf eine günstigere Vertheilung desselben in den verschiedenen Provinzen hinzuwirken.

Auch das nunmehr mit grösserem Nachdrucke geltend gemachte Recht des Königs auf wüstes, herrenloses Land hat wohl vielfache Gelegenheit geboten, den königlichen Grundbesitz zu mehren, Waldherrschaften und innerhalb derselben Feldgüter einzurichten, die den königlichen Antheil an dem gesammten Bodenertrage steigerten.

Vor Allem aber dem königlichen Grundbesitz sind die grossen Eroberungen zu Gute gekommen, welche seit den sächsischen Kaisern ununterbrochen während dreier Jahrhunderte sowohl im Süden wie im Norden die Grenze des Reiches gegen Osten vorschoben.

Vieles freilich von dem, was einmal dem königlichen Haushalte zu dienen bestimmt war, ist im Laufe der Zeit der königlichen Gewalt auch wieder entfremdet worden. Zunächst Güter, welche, bei der noch immer unvollkommenen Scheidung von Kron- und Hausgut, an die einzelnen Glieder der weitverzweigten Königs-

[1] Nach einer späteren Aufzeichnung konnten die sächsischen Pfalzen allein den Hof das ganze Jahr hindurch erhalten. Nitzsch in Sybel's Zeitschr. 45, S. 22.

[2] Hiezu im A. Waitz VII, 189 ff.

familien kamen, um dann bei ihren Linien als erblicher Besitz zu verbleiben; Beneficien sodann, welche sowohl den Grossen des Reiches, als auch dem zahlreichen Beamten- und Dienstadel, den Reichsministerialen wie sonstigen Personen verliehen wurden und frühzeitig schon als deren Erbgüter ganz aus dem Kreise des Königsgutes ausgeschieden sind.

Bei weitem die grösste Zahl von Urkunden aber, welche von der Veräusserung königlichen Besitzes berichten, sind zu Gunsten der Kirche ausgestellt. Selbstverständlich ist hierfür zunächst die bessere Conservirung der geistlichen Urkundenbestände von Einfluss. Auch darf nicht übersehen werden, dass die Verleihung von Königsgut an die Stifter immer dann eine Minderung des königlichen Grundbesitzes nicht in sich schloss, wenn das Stift selbst zum Reichskirchengut gehörte; auch enthalten derartige Verleihungsurkunden nicht selten den Hinweis, dass Königsgut aus den Händen eines weltlichen Beneficiars an die Kirche übergeht, vielfach mit der besonderen Modification, dass der weltliche Beneficiar das Gut auf Lebenszeit zurückerhält oder ihm gar noch dazu ein bisher in kirchlicher Verwaltung stehendes Reichsgut dazu geliehen wird.

Werden durch diese Erwägungen auch die Vorstellungen von der übermässigen Verminderung des Reichsguts zu Gunsten der Kirche auf ein richtigeres Mass zurückgeführt, so bleibt die Thatsache einer fortgesetzten und erheblichen Abnahme des königlichen Grundbesitzes infolge der Vergebungen an die Kirche doch unbestritten aufrecht. Und diese Minderung des der unmittelbaren Verwaltung entzogenen Königsgutes wurde um so bedeutsamer, als seit dem Investiturstreite der Einfluss der königlichen Gewalt auf das Reichskirchengut entschieden abgeschwächt und mit der allgemeinen Anerkennung der Erblichkeit der Lehen durch Konrad II. auch der geringe Einfluss der königlichen Verwaltung auf die Beneficien der weltlichen Herren zu einem blossen Schatten sich verflüchtigte.

Die Verhältnisse des weltlichen Grossgrundbesitzes sind am Schlusse der Karolingerzeit noch durchaus unfertig. Die Tendenzen, welche im 9. Jahrhunderte zur Ausbildung grosser Grundherrschaften geführt haben, wirken in der Folgezeit noch lange ungeschwächt weiter und neue Momente sind vielfach dazu ge-

kommen, welche solche Tendenzen verstärkten, ihnen aber auch in mancher Weise eine neue Richtung gaben.

Vor Allem ist wohl mit einer lange Zeit wachsenden Zahl von grösseren Grundbesitzungen zu rechnen. So lange noch die Ergebung Freier in die Abhängigkeit von grösseren Grundherren fortdauerte, durch Rodung auf dem Marklande eine Vergrösserung des Grundbesitzes zu erzielen war, konnte jeder Grundbesitzer, der über ein gewisses Mass von Macht und Einfluss verfügte und Muth und Thatkraft genug besass, sich leicht zum Grundherrn aufschwingen; die noch fortwährend geübte Erbtheilung zersplitterte zwar immer wieder grossen Besitz, gab aber immerhin auch den Theilen noch eine Position, von welcher aus die Ausbildung eigener Grundherrschaften möglich war. Ganz besonders aber haben in dieser Zeit die grossen colonisatorischen Erwerbungen in der Ostmark wie in den wendischen Landen, die wachsende Bedeutung der Ministerialität in Verbindung mit der Ausbildung des Lehenswesens die Zahl der grossen Grundbesitzungen in den Händen der Weltlichen befördert. In den eroberten und neu besiedelten Gebieten waren es vor Allen die Markgrafen und die Mächtigeren aus dem Heergefolge der Könige, welchen Grundbesitz zugetheilt worden ist. In grosser Zahl haben sich in diesen Gebieten Glieder der in den alten Landen grossgewordenen Familien heimisch gemacht, viele wohl dauernd ihren Schwerpunkt in die Marken des Reiches verlegt.

Das Aufkommen der kriegerischen Dienstmannschaft sodann, in deren Hände immer mehr ausschliesslich die Wehrkraft des Reiches gelegt wurde, zusammen mit der steigenden Bedeutung der Ministerialität und des Lehenswesens überhaupt, hat ebenso eine Vermehrung der Grundherrschaften bewirkt[1]), wenn sie auch grossentheils nur auf Kosten der Ausdehnung bestehender Herrschaften sich entwickeln konnte. Insbesondere der königliche und der kirchliche Besitz ist auf diesem Wege sehr geschmälert worden, der erstere, indem er sich durch Verleihung von Land seine Krieger

[1]) Beispiele der Grösse des ministerialischen Grundbesitzes: 1160 Liber bonorum monast. Helmonstadt. bei Förstemann, Neue Mittheilungen I, 3, S. 41: 56 mansi cum silva magna. 1175 Scheid or. Guelf. III, 466: T. ministerialem nostrum (regis) cum liberis suis et cum omnibus prediis et beneficiis suis quorum summa in 20 villis consistit. — 1188 Kindl. M. B. III, n. 29: G. miles (comitis de Dale) recepit et tenet 100 mans.

warb, der letztere, indem er die Last der Heerfahrt durch Belehnung der Ministerialen von sich abschüttelte.

Mit der Vermehrung der Zahl der grossen weltlichen Grundbesitzungen geht die Vergrösserung derselben gleichen Schritt. Vogtei und Lehenswesen, Ministerialität und Meieramt sind die Wege, auf welchen die Güter des Reiches, besonders aber der Kirche in Laienhände kamen; hier vor Allem liegen die Wurzeln der späteren Landesherrschaften; reicher Eigen- und Lehensbesitz, wie er in Händen weltlicher Herren in der karolingischen Zeit noch nie gesehen war, erschien als das über Alles begehrenswerthe Ziel; die es erreichten, lösten sich schon in der Staufenzeit immer mehr aus dem gliedlichen Zusammenhange des Reichverbandes los; in verhältnissmässig kurzer Zeit stehen die neuen Territorialgewalten fertig da und unterwerfen nun ihrer Botmässigkeit auch die zuerst ihresgleichen waren, aber in dem Wettlauf um den grossen Grundbesitz auch nur um eine Spanne zurückgeblieben waren.

Auch die kirchlichen Grossgrundbesitzungen sind in der nachkarolingischen Zeit noch lange in unverkennbarem Wachsthum begriffen. Vor Allem die Freigebigkeit der Könige ward zur unerschöpflichen Quelle der Bereicherung. Die kirchenfreundliche Politik der Ottonen hat insbesondere den Bisthümern den grössten Theil ihres Grundbesitzes zugeführt. Die Klöster haben daneben noch immer ihre besondere Anziehungskraft für kleinen Grundbesitz bewährt; ihre Urkundenbücher sind noch jetzt beredte Zeugen dafür, wie jede gute That, jeder fromme Gedanke in irgend einer Form der Güterschenkung zum Ausdruck kam.

Daneben sind dann auch die zahlreichen Klostergründungen nicht zu übersehen, welche zwischen der Karolinger- und der Hohenstaufenzeit erfolgten [1]). Alle sind selbstverständlich auf Grundbesitz fundirt, und alle haben gleichmässig die Tendenz zur Ausbildung grosser Grundherrschaften entwickelt. Viele von ihnen sind schon durch ihre Gründung in waldigen oder sonst einsamen Gegenden auf die Colonisation und Rodung angewiesen; andere betrachten das in der Folge als ihre Aufgabe; so bildet sich hier ein Gross-

[1]) Das Mittelrheinische Urkundenbuch II, CLXIX zählt 57 Klostergründungen zwischen dem 10. und dem Anfang des 13. Jahrhunderts auf.

grundbesitz, welcher zum guten Theile eine absolute Vermehrung dieser Organisationsform darstellt und der auch da, wo er aus Splittern bereits bestehender Grundherrschaften gebildet ist, doch durch die Eigenart seiner Einrichtung und durch die unbegrenzte Dauer seiner Persönlichkeit ganz erheblich zur Verstärkung der Bedeutung des Grossgrundbesitzes für das ganze volkswirthschaftliche Leben der Nation beigetragen hat.

Mit dem Ende des 10. Jahrhunderts aber ist sichtlich ein gewisser Sättigungspunkt des kirchlichen Grundbesitzes in Deutschland erreicht. Von da an mehren sich die Nachrichten und die Klagen über die Beraubung der Kirche zusehends. Die Bisthümer wie die Abteien und die einfachen Klöster waren davon gleichmässig betroffen, und nicht einzelne Höfe, sondern ganze Gebiete mit Tausenden von Hufen sind bei dem einzelnen Bisthum oder Kloster in Frage [1]). Ministerialität und Vogtei, Grafschaft und Herzogthum, die königliche Gewalt selbst griff den kirchlichen Besitzstand an; keineswegs durchaus als Aeusserung brutaler Gewalt oder niederer Gewinnsucht sind diese Vorgänge zu beurtheilen; das politische und das wirthschaftliche Leben fühlte sich wirklich eingeengt durch das Uebergewicht des kirchlichen Grundbesitzes, dessen Leistungsfähigkeit für die nationalen Interessen in keinem Verhältnisse mehr zu seiner Grösse stand. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts sind dann die Bestrebungen nach Wiedergewinnung verlorenen Besitzes in der Kirche wieder besonders lebhaft, ohne doch damit grosse Erfolge zu erzielen.

Nur dem Cisterzienserorden ist es gelungen, eine namhafte Verstärkung des kirchlichen Grossgrundbesitzes selbst in einer Zeit zu bewirken, welche im Allgemeinen dem Klosterbesitz keineswegs günstig war. Allerdings war er auch die einzige kirchliche Institution mit ausgeprägt wirthschaftlichen Zielen, wie sie das in den grossen Urbarungen und dem systematischen Eigenbetriebe gezeigt hat, womit sie die alten wirthschaftlichen Traditionen des karolingischen Klosterlebens wieder aufnahmen. Eben darin aber liegt auch das Geheimniss ihres Erfolges; die Gründung und Ausstattung von

[1]) Von der Einbusse der Klöster sind Beispiele: St. Maximin 6656 Hufen, St. Trond 1100 Hufen, Benedictbeuern 1250 Hufen. Der Abtei Tegernsee sollen von mehr als 11.000 Hufen nur 114 übrig geblieben sein. Freyberg, Tegernsee S. 24 ff.

Cisterzienserklöstern erschien gerade den mächtigsten Grundherren jener Zeit, den aufkeimenden Landesherren, als wie eine wirthschaftspolitische Massregel, deren Früchte sie mindestens ebenso sehr wie die kirchliche Gemeinschaft selbst zu ernten hoffen dürften.

II.

Von dem frischen Hauch des reformatorischen Geistes, welcher das wirthschaftliche Leben des Grossgrundbesitzes in der Karolingerzeit durchzog und diesem in kurzer Zeit eine so hervorragende Rolle in der Wirthschaftsgeschichte zutheilte, ist in der Folge wenig mehr zu verspüren. Wie in so vielem, was Karls des Grossen geniales Schaffen machtvoll angeregt hatte, so zeigten sich die Epigonen auch dieser Aufgabe nicht gewachsen.

Nach dem Grundgedanken der karolingischen Villenverfassung sollte der vielfach zerstreute und in verschiedenen Besitzformen stehende Grundbesitz einer Herrschaft zu einer Reihe von Domänen zusammengefasst werden, von welchen jede bei relativer Selbständigkeit ihrer wirthschaftlichen Verwaltung sich doch zugleich als Glied einer einheitlichen grossen Wirthschaftsführung fühlen und verhalten sollte.

Die Bewirthschaftung der Domänen ist entweder in königlichem Eigenbetriebe geführt oder sie liegt in den Händen derer, welche Theile der Domäne als Beneficium oder als Zinsgut erhalten haben. Im ersten Falle wird sie von dem Verwalter des Fiscus, dem judex, selbst geleitet, dem auf den einzelnen Gütern Unterbeamte (juniores) zur Verfügung stehen; im letzteren Falle beschränkt sich die Leitung der königlichen Domanialwirthschaft auf die Perception und Disposition der Zinsungen, Abgaben und Dienstleistungen der verliehenen Güter, jedoch nicht ohne zugleich fortwährend auf die Wirthschaftsführung der Beneficien und Dienstgüter einen bestimmenden Einfluss zu nehmen.

Ruht somit auch der Schwerpunkt der königlichen Gutswirthschaft und ihrer Erfolge auf dem in eigenem Betriebe gehaltenen Domaniallande, so ist doch auch das ausgethane Land fortwährend bedeutsam für dieselbe; nach der Menge und Art der Zinsungen

und Dienste richtet sich die Ordnung des Eigenbetriebes, wie von den Anforderungen dieses die Gestaltung des Betriebes auf den ausgethanen Gütern bestimmt wird.

Die im Eigenbetriebe stehenden Theile der Domäne zerfallen in der Regel in einen Haupthof (curtis regia) mit dem unmittelbar von hier aus bewirthschafteten Lande und in eine Anzahl von Nebenhöfen (hubae oder mansus dominicales) mit ihren Ländereien. Die letzteren sind in der Regel als Güter von gewöhnlicher Hufengrösse zu denken; die ersteren haben zumeist eine weit über dieses Mass hinausgehende Grösse ihres landwirthschaftlichen Bodens; und überdies steht zu ihnen der Wald der Domäne in näherer Beziehung, für dessen Bewirthschaftung unter der Leitung des judex eigene Forstbeamte bestellt sind. Dienende Hufen sind mit ihren Fruchtzinsen und ihren Arbeitsleistungen sowohl der curtis unmittelbar wie auch den Nebenhöfen zugewiesen.

In den curtes regiae wird der Wirthschaftsbetrieb unter der unmittelbaren Leitung des judex und unter Aufsicht von Vorstehern der einzelnen Wirthschaftszweige durch Knechte verschiedener Stellung geführt, die Handwerke und die einzelnen Zweige der Hofhaltung durch Ministerialen, die niedere ausführende Arbeit der Haus- und Felddienste durch Mancipien, welche auf der curtis wohnen und verpflegt werden. Ausserdem stehen diesem Betriebe noch die Arbeitskräfte der dienenden Hufen der ganzen Domäne zu Gebote, insoferne sie nicht unmittelbar einem Nebenhofe zur Verfügung gestellt sind.

Auf den Nebenhöfen wird die Wirthschaft in der Regel von einem Meier geführt; ihm stehen theils wieder Mancipien zu Gebote, die auf dem Hofe selbst gehalten werden, theils die Frohnden und sonstigen Arbeitsleistungen der Diensthufen. Seine Einkünfte erhält der Meier entweder in Antheilen an dem Ertrag des Gutes und an den Fruchtgefällen und sonstigen Abgaben der zu dem Hofe zinspflichtigen Güter, oder es ist ihm eine Hufe zum eigenen Unterhalte ausschliesslich zugewiesen.

Im Wesentlichen ist es dasselbe Bild, das wir aus den Urkunden und Urbarien von der Structur des geistlichen und weltlichen Grossgrundbesitzes gegen Ende der Karolingerperiode erhalten. Es ist das auch nicht zu verwundern, da ja einestheils viele curtes

regiae auf dem Wege der Schenkung oder Verleihung in die Hände des Grossgrundbesitzes kamen, ja vielfach diesen selbst erst schufen, und anderntheils das mächtige Beispiel des königlichen Besitzes anregend genug auf den übrigen Grossgrundbesitz einwirkte. Die geistlichen Grossgrundbesitzungen wurden überdies, soweit sie zum Reichskirchengute gerechnet sind, beständig unter der Aufsicht und dem Einflusse der Reichsverwaltung gehalten, und der weltliche Grossgrundbesitz, soweit er Beneficialgut war, unterlag auch der Ingerenz der königlichen Verfügung und der Aufsicht der Missi, welche gewiss schon im Interesse erleichterter Amtsführung darauf geachtet haben werden, dass die auf den königlichen Gütern durchgeführten Einrichtungen so viel als möglich auch auf den Gütern der Beneficiare sich in analoger Weise vorfanden.

Nur insoferne besteht eine allerdings ganz durchgreifende Verschiedenheit der königlichen Domänen von allen übrigen, als die geschlossenen Fiskalgebiete der königlichen Gewalt allein nicht nur Wirthschaftskörper, sondern zugleich Amtsbezirke für Rechtspflege, Polizei, Heerwesen und Finanzen waren, und daher auch eine vielseitigere Verwaltungsorganisation hatten [1]).

In der nachkarolingischen Zeit ist die Fortdauer der fiskalischen Verwaltungseinrichtungen nicht mit Sicherheit zu erkennen. Aber doch berechtigen uns die, wenn auch spärlichen Anhaltspunkte zu der Annahme, dass sich die einmal so planvoll und wie es scheint consequent überall angewendeten Organisationsformen der königlichen Domänen wenigstens in ihren Grundzügen erhalten haben, solange und insoferne überhaupt die Domänen der Reichsverwaltung nicht entfremdet wurden. Von einer weiteren Durchbildung des Villensystems aber zeigen sich keine Spuren; vielmehr ist im Einzelnen von einem Rückschritt der Organisation zu sprechen, indem einestheils die Selbständigkeit der einzelnen Domanialhöfe und ihrer Beamten, der Meier, zunimmt und anderntheils die leitende und oberaufsichtführende Thätigkeit der königlichen Centralgewalt in fortwährender Abschwächung begriffen ist.

Dass die königlichen Domänen, soweit sie nicht in die Verwaltung der Stifter gekommen oder als Beneficien ausgethan sind,

[1]) Darauf hat insbesondere Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben I, grossen Ton gelegt.

auch in der nachkarolingischen Zeit wenigstens zum Theile noch in Eigenbetrieb verwaltet sind, wird im Allgemeinen schon aus ihrer Bezeichnung als curtes oder villae indominicatae oder salicae abgeleitet werden dürfen.

Allerdings ist die Terminologie in diesem Punkte keineswegs eine sichere und gleichmässige; aber doch gerade die Ausdrücke salica und dominicalis indominicata sind bei aller Art von Grundbesitz so übereinstimmend für Güter gebraucht, welche im Eigenbetriebe der Domäne oder wenigstens in einer näheren Beziehung zu demselben stehen, dass sie den prägnantesten Gegensatz zu dem als Beneficium verliehenen oder als Zinsgut ausgethanen Lande bilden.

Auch diejenigen Güter werden wir unter Umständen als im Eigenbetriebe stehend ansprechen dürfen, deren Bestimmung für die königliche Tafel speziell hervorgehoben wird[1], wenngleich es nicht ausgeschlossen ist, dass die Einkünfte, welche solche Güter boten, nur auf den Naturalreichnissen dienender Hufen beruhten[2]).

Neben ihnen aber erscheinen in allen Theilen des Reiches fortwährend curtes regiae, deren Zusammensetzung oder Verwaltungsweise es mindestens als wahrscheinlich erscheinen lässt, dass sie nach alter Weise in eigener Verwaltung des Königs gestanden sind.

Auch das, was über die königliche Hofhaltung und die Einnahmen des Reichsfiskus bekannt ist, führt zu der Annahme eines, wenngleich nicht besonders ausgedehnten Eigenbetriebs der königlichen Domänen. So schon die wechselnde Hofhaltung der Könige, welche ohne landwirthschaftlichen Eigenbetrieb auf den verschiedenen Pfalzen bei dem noch lange vorherrschenden naturalwirthschaftlichen Charakter der Zeit nicht wohl gedacht werden kann.

Daneben sind es die Nachrichten über die Verwaltung der königlichen Palatien und die königlichen Beamten überhaupt, welche auch einen Einblick in die Verhältnisse der Domänenverwaltung gestatten.

---

[1]) Böhmer. Fontes III. p. 397. Iste sunt curie, quae pertinent ad mensam regis Romani.

[2]) 916 MGD. I. 1. 3: Konrad I. giebt dem Cleriker E. quoddam proprium iuris nostri in loco G.. in ministerio W.. quod ad nostram pertinet cameram hobas 3, quas M. et E. et P. habebant.

Wie überhaupt zwischen dem Amte des Pfalzgrafen und der karolingischen Institution der Missi eine gewisse Analogie besteht, so erscheint auch der Pfalzgraf, in bewusstem Gegensatz zur herzoglichen Gewalt, mit der Aufsicht über die königlichen Domänen betraut.

Es liegt nahe, dabei an die karolingische Organisation zu denken, wonach die Ueberschüsse der einzelnen Domänen an das königliche Palatium abzuliefern waren, von diesem die Weisungen über die Wirthschaftsführung der Domänen ausgingen und die Missi von Zeit zu Zeit den Zustand der einzelnen Domänen zu untersuchen hatten. Ist solches auch im besonderen von den Pfalzgrafen nicht bezeugt, so liegt es doch in der ganzen Stellung, welche sie einnahmen, begründet, dass von ihnen auch ein Einfluss auf die Bewirthschaftung der königlichen Domänen ausging, womit denn auch ein Rest der karolingischen Villenverfassung wenigstens aufrecht erscheint. Dass die Pfalzgrafen auch die Reichsvogteien und die königlichen Beneficialgüter zu inspiciren hatten[1]), ist in der beschränkten Weise, welche überhaupt der königlichen Gewalt in nachkarolingischer Zeit zu Gebote stand, durchaus wahrscheinlich und innerlich wohl begründet, wenn sich auch kein direktes Zeugniss für eine solche Wirksamkeit aufbringen lässt.

Enger noch als der Pfalzgraf sind gewisse Hofbeamte, der major domus und der vicedominus, mit der königlichen Gutsverwaltung und Hofhaltung verknüpft. Wie in den geistlichen Stiftern, so ist auch am königlichen Hofe der major domus oder vicedominus der oberste Wirthschaftsbeamte. Wenn es einmal von einem solchen heisst, dass er alle anderen in der Wissenschaft der Landwirthschaft überragt habe[2]), so ist damit die Function desselben und die eigene Verwaltung des Königsgutes, mindestens auf einer königlichen Pfalz (Goslar), genügend deutlich gekennzeichnet.

Auch die in einem Verhältniss der Unterwürfigkeit von dem vicedominus erscheinenden majores, exactores und sculteti lassen

---

[1]) Dönniges, Staatsrecht S. 359, was Waitz VII, 175 bestreitet.

[2]) Vita Bennonis c. 10 SS. XII, p. 64: Villicandi enim scientia ad eo super omnes pollebat, quae videlicet in aedificiis construendis, jumentis et pecoribus educandis, agris serendis aliarumve rerum rusticarum constare videtur quacumque cultura . . . Porro in solutione reddituum, quos annua deposcit exactio manifestum est illum fuisse acerrimum.

schwer den Charakter von Wirthschaftsbeamten, der ihnen ganz oder theilweise zukam, verkennen und weisen damit auf fortgesetzten Eigenbetrieb der königlichen Domänen hin.

Direkte Ueberlieferungen über den Umfang und die Art und Weise des Eigenbetriebs auf den königlichen Domänen fehlen für die nachkarolingische Zeit fast vollständig. Selbst an Güterverzeichnissen ist ausser einem nicht einmal authentischen Bruchstück eines Reichszinsbuches[1]) nichts vorhanden, im auffallenden Gegensatze zu dem verhältnissmässigen Reichthum der Quellen aus der Blüthezeit der karolinigischen Regierung. Man darf daraus immerhin schon einigermassen den Schluss ziehen, dass der Verwaltung der königlichen Grundherrschaften Angelegenheiten der eigenen Wirthschaftsführung in grösserem Masse nicht nahe getreten sind; deutlich wird dieses Zurücktreten des grundherrschaftlichen Eigenbetriebs aber doch erst bei Berücksichtigung der wachsenden wirthschaftlichen Selbständigkeit auch der Reichsministerialen, in deren Händen sich immer mehr mit den Amtsfunktionen der Domanialämter auch die wirthschaftliche Thätigkeit auf Reichsgut concentrirte, während dasselbe für das Reich selbst fast ausschliesslich zum Substrat von Abgaben und Gefällen wurde.

Die königliche Hofhaltung, welche schon unter den sächsischen Kaisern in steigendem Masse auf den fixirten Leistungen der bischöflichen und abteilichen Administrationen beruhte, ist zu Anfang der Staufenzeit schon jedes Haltes an einer eigenen Domänenwirthschaft bar. Man hat das eine Entwickelung der königlichen Domänenverwaltung aus einfacher Hauswirthschaft zu mehr zielbewusster, energischer Volkswirthschaft genannt[2]). Aber bei dem noch immer stark naturalwirthschaftlichen Charakter der Volkswirthschaft und bei der geringen Ausbildung, welche das System der Reichssteuern gefunden hatte, war dieses Verhältniss doch unzweifelhaft ein Element der Schwäche der Reichsgewalt, für welches keineswegs eine entsprechende Compensation auf dem Gebiete der Volkswirthschaft etwa dadurch geschaffen wurde, dass die Güter, wenigstens des weltlichen Lehensadels, in gewissem Umfange dem freieren wirthschaftlichen Verkehre zugänglich geworden sind.

[1]) Nachtrag zu den Annales Aquenses bei Böhmer, Fontes III, p. 397 f.

[2]) Nitzsch in Sybels Zeitschrift 45, S. 28 f.

Auch der weltliche und geistliche Grossgrundbesitz hat es nicht ferner verstanden, die Grundlinien seiner Domänenverwaltung weiter auszubilden. Dass er aber doch wenigstens das unter dem Einflusse der karolingischen Villenverfassung Geschaffene in der Hauptsache behauptete, zeigt sich nicht nur in der unveränderten Fortdauer der wesentlichen Gebietsgliederung so mancher alter Grundherrschaft, sondern auch in der Nachahmung derselben für den ganzen Domanialbesitz neu entstandener Grundherrschaften. Der Mangel einer zielbewussten Wirksamkeit macht sich aber auch hier deutlich fühlbar in dem immer loser werdenden Zusammenhang der Theile; es ist geradezu ein Beweis für die Gedankenarmuth und Energielosigkeit des grossen Grundbesitzes dieser Zeit, dass die alten Formen der Domänenverwaltung bestehen bleiben, obwohl man es verlernte, sie im Geiste ihres Schöpfers zu handhaben.

Die Anordnung des Grossgrundbesitzes in eine Anzahl von Haupt- oder Fronhöfen, zu denen dann je eine Anzahl von Dominicalhufen mit den ihnen zugewiesenen dienenden Gütern gehört, bildet auch für die nachkarolingische Zeit eine nicht selten vorkommende Erscheinung. So sind die Güter des Klosters Freckenhorst in 5 Haupthöfe gegliedert, von denen der eine als Oberhof besonders hervortritt[1]). Auch die drei Oberhöfe des Klosters Prüm, welche im Commentar zu dem berühmten Register[2]) seiner Güter als principales sedes genannt sind, dürfen wir wohl auch für frühere Zeit bereits als solche in Anspruch nehmen. Ebenso sind wohl die in mehreren Grundherrschaften vorkommenden curtes principales oder publicae als Oberhöfe oder wenigstens als Herrenhöfe mit besonders bevorzugter Stellung und wirthschaftlicher Ausstattung zu verstehen[3]). In gewissem Sinne können auch die 6 Hauptvillen,

---

[1]) Cod. trad. Westfal. I, Heberegister des Klosters Freckenhorst aus der Mitte des 11. Jahrhunderts; der Oberhof heisst vrano (fron-) Vehusa, in einem späteren Register summa curia genannt.

[2]) Caesarius (13. Jahrhundert) zum Registr. Prumiense, Mittelrh. Urkundenbuch I, p. 195.

[3]) 1098 Mittelrh. Urkundenbuch I, 396. Lacomblet, Niederrh. Urkundenbuch IV, 679. Urbar von Ruppertsberg 381: in W. allodium, tres habet curtes ... secunda ... dominicalis vel publica dicitur; vgl. Lamprecht I, 748. Liber censualis S. Ulrich in Augsburg Mon. Boic. 22, p. 131 ff.: principalis und publica curtis. 1015 Kindlinger Hörigkeit p. 223: das Stift St. Michael in Bamberg hat 13 curtes principales.

auf welchen der Erzbischof von Trier seine obersten Schultheissen hat, als Oberhöfe gelten [1]).

Nicht minder ist der Grundzug der Villenverfassung auch auf dem Grundbesitze weltlicher Grosser erkennbar. Das Gebiet des Grafen von Falkenstein ist in 4 Propsteien gegliedert, von denen jede mehrere Herrenhöfe mit zugehörigen Mansen umfasste; diese werden von Meiern verwaltet, aber von dem Propst oder Procurator beaufsichtigt, welcher auch die Verrechnung der Einkünfte besorgt [2]) und Ueberschüsse seines Amtes an den Hof des Grafen abzuführen hat [3]).

Daneben steht dann allerdings ebenso häufig die Erscheinung, dass zwischen der grundherrlichen Centralstelle und den einzelnen Villicationen keine Zwischenstufe in der Organisation des Grundbesitzes hervortritt [4]), sei es, dass eine solche von Anfang an fehlte oder dass sie durch die Emancipation der Meierhöfe ihre ursprüngliche Bedeutung verloren hat, was um so leichter eintreten konnte, als ja auch alte Haupthöfe dem Villicationssystem anheim fielen.

Lehrreich ist der Vergleich der Organisation des Grundbesitzes des Stifts Werden, wie sie aus den Registern aus dem Anfang des 10. und aus der Mitte des 12. Jahrhunderts zu erkennen ist [5]). Nach dem ersten Register erscheint nur der in Franken gelegene Besitz des Stifts schon nach Art des karolingischen Villensystems eingerichtet. Hier finden sich zwei Haupthöfe; zu dem einen gehören 30 direct zugetheilte Hufen nebst 4 Meierhöfen mit ihrem Sallande und ihren Zinsgütern; zu dem anderen nur eine Anzahl von 10 dienenden Gütern. Der in Sachsen und Friesland liegende Theil der Grundherrschaft dagegen entbehrt noch einer solchen Organisation; die Zinshufen sind nach ihrer geographischen Lage in gewisse Ministerien zusammengefasst, aber nur in einem einzigen Falle erscheint bei einem solchen Ministerium auch ein Salgut, und nur in

[1]) Liber annalium jurium Archiep. et ecclesiae Trevirensis. Anfang des 13. Jahrhunderts. Lacomblet, Archiv I, 297 ff.

[2]) Cod. Falk. (drei bayrische Traditionsbücher) p. 6: procurator ipsius hoc satis in sua computatione retinet.

[3]) p. 8: (vinum) de venetis et de curtis suis conducere comiti debet.

[4]) So z. B. in dem Register von Corvey, Kindlinger M. B. II, Urk. 18; auch in dem Urbar des Grafen v. Dalen ib. III, Urk. 29.

[5]) Lacomblet, Archiv II, 209 ff.

diesem Falle ist von Arbeitsleistungen der Zinshufen die Rede [1]). Dagegen lässt das zweite Register die inzwischen eingetretenen Veränderungen in der Gliederung des Grossgrundbesitzes deutlich erkennen. Die in unmittelbarer Verwaltung der Abtei verbliebenen Güter sind theils in Villicationen geordnet, theils zwar noch als Territorien bezeichnet, welche aber auch in der Verwaltung eines Villicus stehen. Jeder Villicus steht der Wirthschaft eines oder mehrerer Herrenhöfe vor, und die Hüfner sind allenthalben zur Dienstleistung auf diesen Gütern, sowie zu besonderen Diensten auf dem abteilichen Oberhofe verpflichtet. Daneben zeigt sich dann aber auch der sehr erhebliche Unterschied in der Wirthschaftsführung. Auf den fränkischen Haupthöfen des älteren Registers ist ein herrschaftlicher Eigenbetrieb von grossem Umfange eingerichtet; die Fronden der dienenden Hufen sind der Feld- und sonstigen Hofesarbeit gewidmet; daneben verfügt der Hof aber auch über eigene Arbeitskräfte [2]). In ähnlicher Weise ist auf dem einzigen Salhofe des Stifts in Sachsen Eigenbetrieb eingerichtet. Von den übrigen Gütern in Sachsen und Friesland sind nur Abgaben verzeichnet. In dem späteren Register erscheint der Eigenbetrieb des Stiftes schon sehr erheblich reducirt; zumeist sind die alten Höfe schon den Meiern zu eigenem Nutzen überlassen, wofür dieselben neben zeitweiliger Verpflegung des Abtes (mansiones) eine Reihe fester Abgaben zu leisten haben. Die Arbeitsbedürfnisse der Herrenhöfe des Stifts beschränken sich vorwiegend auf Baufronden [3]), Fuhren und Rittdienste [4]), für welche theils der Villicus [5]), theils die Hüfner direct aufkommen müssen. Im Uebrigen sind die alten Ackerfronden durchgehends bereits in Geldabgaben verwandelt.

Auch aus den Nachrichten über die Wirthschaftsbeamten des Grossgrundbesitzes lässt sich das Bild der Organisation

---

[1]) Deutsche Wirthschaftsgeschichte I, 326.

[2]) z. B. II, 210: Nach Aufzählung von Frondiensten: reliqui a curte procurentur.

[3]) B. II: Familia in B. et C. construent marssellum abbatis simul et horreum et ista edificia cum integritate servabunt.

[4]) z. B. B. IV: Tota familia ista omni hora parata erit servire equis et plaustris ad omnia dom. abbatis necessaria.

[5]) B. XIX: Villicus cementarium dabit ad edificium monasterii per 6 hebdomadas et pretendam constitutam dabit ei et 3 den. ad instrumenta. B. XVIII: Latomum annum dimidium nutriet; subulcum cum sua prebenda 6 ebd: 22 viros ad opus mittet.

seiner Verwaltung einigermassen ergänzen, wenngleich die Beziehungen der einzelnen Beamtenkategorien zu den einzelnen Wirthschaftszweigen nicht immer deutlich hervortreten und noch weniger der Zusammenhang ihres Amtes mit einer bestimmten territorialen Gliederung des Grossgrundbesitzes aus der gelegentlichen Nennung solcher Verwaltungsorgane sich ergiebt.

Als der wichtigste Wirthschaftsbeamte der grossen Grundherrschaft tritt überall, im Norden wie im Süden, mit einer ziemlich gleichgearteten Stellung der Meier (villicus) auf. Er erscheint immer in Zusammenhang mit der localen Wirthschaftsverwaltung, ebenso der auf herrschaftliche Rechnung geführten wie der Gefällenverwaltung.

Die dem Meier in der karolingischen Villenverfassung angewiesene Stellung ist innerhalb der weltlichen wie der geistlichen Grundherrschaft frühzeitig überwunden; der Amtsbezirk des Meier, die Villication, erhält eine selbständige Bedeutung in der Organisation. Damit verwischt sich auch der Unterschied des Herrenlandes und der dienenden Hufen, wenigstens vom Standpunkte der Herrschaft aus.

Die grosse Zahl von Meiern, welche in einer Grundherrschaft vorkommen, lässt ersehen, dass die Villicationen im Allgemeinen nicht sehr grosse Bezirke waren; aber auch, dass die Grundherren in der Regel in allen Theilen ihres Domaniums Salland hielten, zu dessen Bebauung eben der Meier angewiesen war.

Die unter dem Meier stehenden Wirthschaftsbeamten [1]) sind im Allgemeinen nur als seine Gehilfen oder als höher qualificirte Arbeiter in seiner Wirthschaft aufzufassen; nur der Untermeier (subvillicus) tritt hier und da in einem Zusammenhange auf, welcher auf eine weitere Gliederung des Gebietes einer Villication und damit auch des Domanialbetriebes schliessen lässt [2]).

Dagegen zeigen die Vorgesetzten der Villici vielfach auch in solchen Fällen, wo die Gliederung des Grossgrundbesitzes in ein-

---

[1]) z. B. 1154 Mittelrh. Urkundenbuch I, 582: ascito villico et ministris suis.

[2]) Nach dem liber bonorum monast. d. Liudgeri in Helmstedt aus dem 12. Jahrh. (Neue Mittheilungen des thüring.-sächs. Vereins I, 2) wurden die meisten Villicationen und Territorien des Stifts von subvillici verwaltet; nur in Helmstedt selbst und in einigen Theilen erscheinen villici und subvillici neben einander.

zelnen Domanialbezirken nach der Art der älteren Villenverfassung nicht ausdrücklich bezeugt ist, das Vorhandensein einer Zwischenstufe in der Verwaltungsorganisation zwischen dem Villicus und dem Grundherrn an.

Besonders Pröpste[1]) und Vicedome treten mit solchen Functionen auf; unter Umständen findet sich ein Obermeier als Wirthschaftsbeamter eines grösseren Gutscomplexes, welchem mehrere Villicationen zugehören[2]).

Anderswo ist dann die wirthschaftliche Oberverwaltung mehr gegenständlich als territorial gegliedert; neben dem Propst fungiren ein Kellner, Kämmerer, ein elemosinarius und oeconomus[3]), von denen je eine Anzahl von Meiern, unter Umständen einer von mehreren zugleich nach den verschiedenen Wirthschaftszweigen beaufsichtigt werden. Zum Theile werden auch die Schultheissen zu Functionen der Wirthschaftsaufsicht berufen gewesen sein, wenn auch der Schwerpunkt ihrer Wirksamkeit mehr auf dem Gebiete der Rechtspflege zu suchen ist[4]).

Eine durchwegs besondere Stellung nahm in der Verwaltung der Grundherrschaft der Wald ein; in der Regel ist er als unmittelbare Pertinenz des Sallandes betrachtet, insoferne er aus der Markgemeinschaft geschieden ist und seine Verwaltung ist eigenen Forstbeamten übertragen, welche direct dem Grundherrn oder dem obersten Beamten der Herrschaft unterstanden. Das Meieramt hat mit der Verwaltung der Wälder nur insoweit zu schaffen, als diese noch Allmende waren und der Grundherr in denselben also nur Rechte, wenn auch immerhin entsprechend seiner bevorzugten Stellung vielfach sehr ausgedehnte, durch seine Meier ausüben liess.

---

[1]) Beispiele vom Mittel- und Niederrhein bei Lamprecht I, 831. Im Stift St. Gallen erscheinen mehrere Pröbste zu gleicher Zeit, was auf eine eigene Controlinstanz der einzelnen Gütergruppen hinweist. Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte N. F. 3 (XIII). St. Gallen 1872. Ein officium praepositi in Bozen vom St. Ulrichkloster in Augsburg eingerichtet. Mon. Boic. 22, p. 131 ff. In Tegernsee ein eigener praepositus montanus. Freyberg 162.

[2]) Mon. Boic. 37, p. 22: Ein summus villicus auf den Gütern Würzburgs in Westfalen cum subditis villicis. Mon. Boic. 33, p. 13 in Augsburg ein major villicus.

[3]) Alle diese Wirthschaftsbeamten z. B. im 12. Jahrh. in Regensburg; Ried I, 233, 261. Liber censualis S. Ulrich (Mon. Boic. 22, p. 131 ff.): a curte publica 7½ hobe cum diurnis operibus secundum preceptum cellerarii procurantur.

[4]) Im liber annalium jurium Trevir. erscheinen auf den 6 Hauptvillen des Erzbischofs oberste Schultheissen qui dant mandatum.

So wenig wir uns ein ziffermässiges Bild von dem Grossgrundbesitze des früheren Mittelalters zu machen und etwa das Verhältniss desselben zur ganzen Bodenfläche mit einiger Sicherheit aufstellen können, ebenso wenig gelingt eine statistische Darstellung des Antheils, welchen der Eigenbetrieb des Grossgrundbesitzes an seiner Gesammtfläche gehabt hat. Das Haupthinderniss dafür wird immer darin liegen, dass der Dominicalbesitz, das eigentliche Salland, seiner Grösse nach so häufig nicht angegeben ist, während bei dem dienenden Lande in der Regel wenigstens die Hufenzahl vorgemerkt ist[1]). Aber auch da, wo die Quellen Grössenangaben des Dominicallandes, in Jochen oder in Hufen, bieten, ist doch die Beziehung desselben zum Eigenbetriebe der Herrschaft keineswegs immer deutlich genug, um daraus unter allen Umständen feste statistische Verhältnisse abzuleiten. Insbesondere für den königlichen Grundbesitz fehlen solche Anhaltspunkte nahezu vollständig. So viel auch königliches Gut im Laufe des 10.—12. Jahrhunderts in fremde Hände überging, so vermelden uns doch die Urkunden fast nichts von der inneren Structur desselben, am wenigsten von dem Umfange des Eigenbetriebs; Reichsgrundbücher oder ähnliche Urbarialaufzeichnungen über den königlichen Grundbesitz aber sind nicht auf uns gekommen, haben wohl in grösserem Umfange überhaupt nicht existirt.

Für den weltlichen und noch mehr für den geistlichen Grossgrundbesitz dagegen sind immerhin genügende Nachrichten vorhanden, um wenigstens in allgemeinen Umrissen die Grössenverhältnisse des Sallandes feststellen zu können. Dabei sind zwei Gesichtspunkte festzuhalten: die Grösse des Sallandes überhaupt im Verhältniss zur ganzen Grundherrschaft und die Grösse der Kulturfläche der einzelnen Salgüter.

In erster Beziehung sind wir natürlich nur auf eine allgemeine Orientirung beschränkt. Der Graf von Dalen[2]) hatte mehrere Burgen und bei jeder, wie es scheint, eine curia, deren Bewirthschaftung einem Castellan übertragen ist. Weitaus der grössere

[1]) Ueber die Gründe dieser verschiedenartigen Behandlung vgl. Deutsche Wirthschaftsgeschichte I, 308.

[2]) 1188 Kindlinger M. B. III, Urk. 29 mit einem, leider nur unvollständig mitgetheilten Güterverzeichnisse des Grafen v. Dalen.

Theil des zu denselben gehörigen Gebietes leistet aber Abgaben, ist demnach aus dem Eigenbetriebe ausgeschieden; und viel grösser als der Umfang der zu diesen curiae gehörigen Höfe muss der als Lehen ausgethane Grundbesitz des Grafen gewesen sein. Eine theilweise, erst später eingetretene Verminderung des Dominicallandes lässt sich insofern vermuthen, als von einem dieser Haupthöfe viele Häuser und Grundstücke an Censualen gegeben sind, die es noch nicht zu so festen Besitzrechten gebracht haben, um in das Verzeichniss aufgenommen werden zu können [1]).

Auch von dem mächtigen Besitz des Grafen von Falkenstein [2]) scheint nur ein kleiner Theil direct in herrschaftlichem Betriebe gestanden zu sein, darunter insbesondere einige Viehhöfe [3]). Die zahlreichen Meierhöfe, welche innerhalb der 4 Probsteien des ganzen Herrschaftsgebietes lagen, sind schon zumeist den Villicis zu eigener Nutzung gegen Zins überlassen.

Ungleich reichhaltiger sind natürlich die Anhaltspunkte, welche zur Beurtheilung der Grösse des Dominicallandes geistlicher Grundherrschaften zu Gebote stehen. Nach dem berühmten Prümer Register waren 893 etwa 15 % des Grundbesitzes Dominicalland [4]). Das Kloster Lorsch hatte auf den in den Notitiae hubarum aus dem 11. Jahrhundert angeführten Grundbesitze fast 13 % Dominicalhufen; dazu aber noch eine Reihe von grossen Dominicalgütern in verschiedenen Gegenden [5]). Die Güter von St. Liudger in Helmstädt bestehen im 12. Jahrhundert aus ca. 700 Herren- und Zinshufen und aus 250 Beneficialhufen. Von den ersteren werden aber nur 38 auf Rechnung der Herrschaft bewirthschaftet, 18 sind Dienst-

---

[1]) ib. p. 88: Sunt etiam circa D. multae casae et campi, de quibus annuatim dantur cera et pulli, de quorum nominibus et redditibus propter incertitudinem decedentium et mutationem nominum in hoc libro nullam facio mentionem; sed hec clavigero, qui pro tempore fuerit, relinquo extorguenda.

[2]) Codex Falkensteinensis in »Drei bayrische Traditionsbücher aus dem 12. Jahrh.«, herausg. von H. Pertz 1880.

[3]) ib. S. 8: ad U. sunt 8 armenta in proprio uso et 2 concessa.

[4]) Diese Verhältnisszahl habe ich Deutsche Wirthschaftsgeschichte I, 306 berechnet. Mit Zugrundelegung der Lamprecht'schen Uebersichten (II, 140 ff.) ergiebt sich mir $^1/_7$ für das Dominicalland (ohne die Weinberge und Waldungen), $^6/_7$ für das Zinsland, was mit der obigen Verhältnisszahl ziemlich übereinstimmt.

[5]) Cod. Lauresh. III, 3651 ff.

güter der Meier, der Rest Zinshufen. Diese machen also über 90 % des nicht als Beneficium ausgethanen Besitzes aus [1]).

Der Bischof von Paderborn konnte im Jahre 1036 21 Fronhöfe zur Dotirung des Stifts Busdorf hingeben [2]), und das allerdings erst dem 13. Jahrhundert angehörige Güterverzeichniss von Weissenburg im Elsass weist in einem Theil der Grundherrschaft bei einer Anzahl von mehr als 660 Zinshufen ein Dominicalland in der Grösse von mehr als 300 Hufen aus [3]).

Aus diesen Beispielen ist nun allerdings zunächst nichts anderes zu entnehmen, als das Verhältniss, welches da und dort zwischen dem Dominical- oder Sallande und dem Zinslande bestand. Ueber den Umfang des herrschaftlichen Eigenbetriebs ist daraus eine sichere Vorstellung nicht zu gewinnen; denn einestheils steht durchaus nicht alles Salland immer im Eigenbetriebe der Herrschaft, sondern ist schon frühzeitig, und je mehr wir uns den späteren Jahrhunderten nähern um so häufiger, den Meiern oder sonstigen Ministerialen, ja selbst den Censualen und unfreien Bauern zur selbständigen Bewirthschaftung überlassen, ohne damit vorerst wenigstens die Bezeichnung als Salland zu verlieren; und anderntheils ist auch der administrativ-rechtliche Begriff des Sallandes keineswegs so feststehend, dass nicht im Einzelnen Zweifel bestehen, was darunter begriffen ist. Insbesondere das spätere Beundeland (Achten, Cunden etc.) erscheint vielfach als zum Sallande gehörig, weil es auch thatsächlich vom Salhofe aus fronweise bebaut ist, in anderen Fällen aber doch schon von ihm unterschieden, wie es auch in späterer Zeit regelmässig als Gemeindeland der Bauerschaft (Gehöferschaft) oder als Zinsland des Meiers behandelt ist. Und auch der Umstand, dass das Waldland, unter Umständen auch das Weinland nicht speciell unter den Bestandtheilen des Sallandes angeführt ist, obwohl es zumeist dazu gezählt werden muss, verhindert eine genauere Berechnung der Grösse des Dominicalbesitzes in seinem Verhältnisse zum gesammten Grundbesitze.

---

[1]) Liber bonorum S. Liudgeri Helmonstadensis in den „Neuen Mittheilungen des thüring.-sächs. Vereins", I, 2, S. 21 ff.

[2]) Schaten I, 343.

[3]) Polypt. Edelini in Trad. Wizzemb. p. 269—280, n. 1—25.

Zahlreicher und sicherer sind die Anhaltspunkte, welche sich zur Beurtheilung der Grösse der einzelnen Sallandswirthschaften darbieten. Vor Allem die reichen Angaben der Urkunden und Urbare über die Grössenverhältnisse der eigentlichen Meiergüter lassen wohl keinen Zweifel darüber aufkommen, dass wir es dabei in der älteren Zeit vorwiegend mit Kleinbetrieb zu thun haben. Der gewöhnliche Fall ist die einfache Hufengrösse für den Meierhof, wie sich das schon daraus erklärt, dass eben nur eine alte Freien- oder eine Zinshufe zum Sallande einbezogen und der locale Wirthschaftsbeamte der Herrschaft mit ihrer Besorgung betraut wurde. Doch kommen immerhin auch 2—4 Hufen in der Hand eines Meiers nicht eben selten vor, also Flächen, welche im Maximum bis auf 120—240 Joch gehen.

Grössere Gutswirthschaften finden sich in der Regel nur auf den herrschaftlichen Haupthöfen in Eigenbetrieb, obgleich auch diesen vielfach kein grösseres Areal als den gewöhnlichen Meierhöfen zugewiesen ist. So finden sich im Mosellande als die ausgedehntesten Hofgutflächen neben vielen Höfen, welche nur eine Hufe umfassen[1]): für Rupertsberg Höfe von 78, 93 2/3, 98, 169, 178 1/2 Morgen; für St. Maximin Höfe von 51 1/4, 83, 89 1/4, 124, 227, ca. 250 Morgen; für Steinfeld Höfe von 91 1/4, 182 1/2, 241 3/4 Morgen und nur vereinzelt ein Hof (Polch) von 315 Morgen.

Dagegen sind für das bereits erwähnte Weissenburger Gebiet im 13. Jahrhundert 19 Dominicalhöfe namhaft gemacht, von denen jeder, die Wiesen eingeschlossen, eine Ausdehnung von mehr als 300 Morgen hat.

Von den Gütern des Bischofs von Paderborn werden 1036 drei Dominicalhöfe genannt, von denen der eine 3, ein zweiter 4 und ein dritter sogar 13 Vorwerke hatte[2]). Das Kloster Lorsch hatte grosse Dominicalgüter an der Bergstrasse, im Odenwald und Lobdengau im Ausmasse von 3—12 Hufen, u. a. den Hof Flagestadt mit 1000 Morgen und Wiesen zu 240 Fuhren ad dominicos usus.

Insbesondere ältere Beispiele sind nicht eben selten, nach welchen ein für den Eigenbetrieb günstiges Verhältniss zum dienen-

---

[1]) Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben I, 659 f.

[2]) Schaten I, 343.

den Lande und auch eine nicht unbeträchtliche Grösse des Sallandes sich ergiebt [1]).

Will man die Bedeutung der Sallandswirthschaft für die grossen mittelalterlichen Grundherrschaften durch Analogien aus der modernen Ordnung des Grossgrundbesitzes beleuchten, so wird allerdings klar, dass die Salgüter nur selten an den Umfang bedeutender Rittergüter heranreichen, wie wir sie insbesondere in Norddeutschland häufig finden. Dagegen ist die Aehnlichkeit unverkennbar, welche die Organisation der grossen fürstlichen Domänen auch heute noch mit der ausgebildeten Villenverfassung des Mittelalters besitzt; und zwar findet sich diese Aehnlichkeit zunächst in Bezug auf die Eintheilung des ganzen Gebiets in einzelne Domänen, dieser in Sectionen und innerhalb derselben in Meierhöfe, die theils im Eigenbetriebe, theils in Verpachtung, theils sogar ähnlich dem alten Beundeland, in einfachen Zinsverhältnissen stehen [2]).

Aber auch in den Verhältnissen des der Selbstbewirthschaftung vorbehaltenen Landes findet sich hier eher eine zutreffende Analogie mit dem Sallande der mittelalterlichen Grundherrschaften, trotz der ungeheuren Verschiedenheit in der Betriebsintensität und in den socialen Zuständen. Denn selbst die grössten innerhalb dieser Domänenverwaltung selbständig organisirten landwirthschaftlichen Betriebe gehen in der Regel nicht über die, auch im Mittelalter vorkommenden Grössenverhältnisse einzelner Salhöfe hinaus, und das normale Meiergut besteht heutzutage ebenso aus 3—4 alten Hufen, wie das auch für das Meiergut der mittelalterlichen Grundherrschaft häufig genug auftritt.

---

[1]) 936 Mittelrhein. Urkundenbuch I, 173 ein Dominicalbesitz von über 600 jug. bei 4½ mans. serviles. — 938 ib. 174: Dominicalbesitz ca. 150 jug. bei 2 mans. serv. — 989 Cod. Laur. n. 83: 4 hub. domin., 8 servil., 5 mans., 40 jug. vin., 11 jug. prat. — 1062 Tr. Fuld. 762: 150 jug. terr. sal. cum 4 hubis.

[2]) Die Besitzungen des Fürsten Schwarzenberg in Böhmen theilen sich in 2 Gruppen, die »oberen« und die »unteren« Güter. Die letzteren sind in 8 Domänen organisirt; 4 von ihnen sind weiter in 2—5 Sectionen zerlegt; zu jeder Section gehören eine Anzahl von Meierhöfen (4—16 auf eine Section), von denen ein Theil verpachtet ist. Die Grösse der Meierhöfe schwankt zwischen 105 und 551 Joch. Von dem Areale aller 20 landwirthschaftlichen Domänen (104,362 Joch) stehen 43% in Selbstverwaltung, 11% in Meiereipacht und 45% im Besitze von »Zinsgareutern«, auf gerodetem Walde angesetzten Colonisten. Vgl. Kraft, Ein Grossgrundbesitz der Gegenwart 1872.

Nicht in der absoluten Grösse, sondern in dem ganzen wirthschaftlichen Zusammenhang des Sallandes mit den Zinsgütern und mit der sonstigen Domänenverwaltung lag eben früher, ebenso wie noch jetzt, die specifische Bedeutung des herrschaftlichen Landwirthschaftsbetriebes, und solange dieser Zusammenhang der Theile lebhaft blieb, war auch die Leistung der Grundherrschaft für die Landeskultur eine bedeutende, mochte das Salland etwas grösser oder kleiner sein.

III.

Um die Leistungen des Sallandes für die Landeskultur richtig beurtheilen zu können, wird es nicht genügen, dasjenige allein in Betracht zu nehmen, was die Quellen über einzelne Functionen der Sallandswirthschaft berichten.

Vielmehr wird hiefür immer die ganze Stellung entscheidend sein, welche das Salland in der Organisation der Domänenverwaltung überhaupt und insbesondere im eigentlichen Haushalte der Grundherren einnimmt.

Da zeigt sich denn zunächst, dass in den meisten Grundherrschaften wenigstens auf der Höhe ihrer Entwickelung eine Sallandwirthschaft nicht bloss auf dem Haupthofe und Sitz der Herrschaft, sondern so ziemlich überall eingerichtet ist, wo die Grundherrschaft bedeutendere wirthschaftliche Interessen zu wahren hatte.

Eine grosse Anzahl von einzelnen zerstreuten Dominicalhufen, denen jeweilig ein gewisser Bestand von Zinshufen angegliedert ist, stehen unter unmittelbarer Verwaltung der Herrschaft. Es darf wohl angenommen werden, dass nicht nur das Salland am Haupthofe, sondern auch diese Dominicalhufen schon nach ihrer Auswahl zu den besten Besitzstücken der Herrschaft gehörten, eine bessere technische Ausrüstung und einen sorgfältigeren, intelligenteren Betrieb hatten, als die Hufen der Zinsleute und unfreien Bauern.

Auch die bevorzugte Stellung der Dominicalgüter in der Allmende, ihre besonderen Rechte an Wald und Weide konnten vieles zu einer höheren productiven Leistung beitragen. Arbeitskräfte für den Landbau und seine Nebenzweige standen dem Sallande jedenfalls in reichlicherem Masse zu Gebote als den Zinshufen, und über-

dies waren die Boten- und Fuhrendienste verfügbar, welche der Sallandwirthschaft die Gelegenheit zur besseren Verwerthung marktgängiger Waare boten.

So bildeten die Dominicalhufen wirkliche Vorposten eines intensiveren Landwirthschaftsbetriebes, wie ja auch heute noch die in Eigenregie betriebenen Meierhöfe des grossen Grundbesitzes als Musterwirthschaften für die umliegende Bauerschaft fungiren.

Vom Standpunkte des herrschaftlichen Haushaltes aus kamen die einzelnen, zerstreuten Dominicalhufen ebenso wie das Salland des Haupthofes zunächst für die Lieferung der grossen und mannigfachen Naturaleinkünfte in Betracht, welche das menschen- und bedürfnissreiche Leben am Hofe des Grundherrn erheischte. Eben damit war aber auch eine weitgehende Differenzirung der Producte gefordert, welche auf dem Sallande gewonnen oder durch die Verwalter der Dominicalhufen geliefert werden mussten.

Das bildete denn nicht nur eine unmittelbare Veranlassung zur Pflege von Specialkulturen auf dem Sallande, sondern bewirkte auch einen weitreichenden Einfluss der Dominicalhufen auf das Zinsland, welches entweder zur Arbeit für solche Specialkulturen des Sallandes herangezogen oder zur Aufnahme derartiger Productionszweige in den eigenen Betrieb ihrer Hufen angewiesen wurde. Auf solchen Wegen ist zweifellos die Wiesen-, Wein- und Hopfenkultur zumeist in den Rahmen der bäuerlichen Wirthschaft eingefügt worden; aber auch so manche Zweige der Hausindustrie haben ihre Verbreitung innerhalb der Landbevölkerung grossentheils dem Umstande zu verdanken, dass die Grundherrschaft auf dem Salland den Anbau des Rohstoffs pflegte und ihn dann fronweise von den Bauern verarbeiten liess wie bei der Leinenweberei, oder dass sie das Rohmaterial von ihren Waldungen anwies und ihnen daraus Gefässe und Geräthe geliefert werden mussten.

Zu den volkswirthschaftlich noch immer werthvollen Leistungen der Sallandswirthschaft ist auch die Pflege der Viehzucht zu rechnen. Es ist in dieser Hinsicht gewiss bezeichnend, dass die Wirthschaftshöfe mancher Klöster geradezu Viehhaus, Viehhof u. dgl. heissen [1]); anderwärts sind besondere Viehhöfe als Attribute der

[1]) Essen (10. Jahrh.), Vehus Lac. Archiv I, 12; Freckenhorst (11. Jahrh.),

Fronhofswirthschaft genannt, und zwar finden sich solche ebenso auf weltlichen wie geistlichen Besitzungen [1]).

Doch nimmt der Eigenbetrieb auch auf diesen Viehhöfen schon frühzeitig ab, um dem Meierbetriebe Platz zu machen; der Propst von St. Simeon in Trier rühmt sich (1092), zur Verbesserung der Hofwirthschaft u. a. auch dadurch beigetragen zu haben, dass er den Viehhof gegen Zins ausgethan [2]).

Dagegen hat sich die Tradition des Salhofs, für das Faselvieh in dem ganzen Bereiche der Villa zu sorgen, erhalten, und ist sogar, nachdem einmal die Pflichten der Hörigen genauer abgegrenzt waren, als eine Pflicht des Fronhofs, häufig speciell in Verbindung mit dem Zehentbezuge der Kirche, in Anspruch genommen [3]).

Zweifellos hängt mit dieser starken Betonung der Viehzucht auf den Salhöfen auch die besondere Pflege des Wiesenbaues zusammen, welcher sich in Verbindung mit der Sallandwirthschaft findet. Schon der Umstand, dass die Wiesen unter den Bestandtheilen des Sallandes an besonderer Stelle genannt sind, zeigt, wie innig sie mit demselben verknüpft waren [4]). Auch gehört die Wiesenfronde zu den häufigsten Arten des Hörigendienstes [5]). Es sind aber auch direkte Zeugnisse dafür genug vorhanden, dass die Vermehrung des Wiesenbaues zumeist vom Sallande aus erfolgt [6]).

Cod. trad. Westfal. I, 25: Thit sint thie sculde van thiemo vrano vehusa; Werden (12. Jahrh.), Lac. Archiv II, 250: Barkhove curtis domini abbatis.

[1]) Armenta in Corvey (11. Jahrh.), Wigand Archiv I, 2, p. 21; in der Grafschaft Falkenstein (12. Jahrh.) p. 8: 8a. in proprio usu et 2 concessa; 1172 Testament Frid. com. Palatini (Indersdorfer Urk. p. 11) armenta in B. et J. quae sunt super curiam; 1092 Mittelrheinisches Urkundenbuch I, 386: curtis stabularia.

[2]) S. vorstehende Note.

[3]) 1194 Lacomblet IV, n. 640: Graf v. Hochstaden übergiebt einen Stadelhof, wofür die Aebte von Steinfeld tenebuntur racione medietatis dicte decime tenere unum taurum pro vaccis communitatis saliendis seu impregnandis. Schon Trad. Sangall. II, p. 390 (Ende 9. sec.) wird eine hereditas geschenkt und dabei bestimmt: 2 boves semper a dominico procurentur et oves et capre et porci illius (des Schenkers) cum ceteris pecoribus procurentur; vgl. für die spätere Entwickelung Landau, Salgut S. 35 und Lamprecht I, 540.

[4]) 950—976 Wirt. Urkundenbuch I, 183: in 5 villis 10 hob. c. ecclesia et censualibus servis, cum vinetis, pratis, salica terra . . .; 981 Mittelrhein. Urkundenbuch I, 256: villa M. cum salica terra et pratis, molendinis, jugeribus et 16¼ mans.

[5]) Lamprecht I, 528.

[6]) 1028 Lac. I, 102: prata quae vel ipsi (donatores) tunc habuerunt vel abbas et fratres acquirere poterint; 1167 Mittelrhein. Urkundenbuch I, 650.

Die grosse Grundherrschaft verfolgt damit zunächst nur dieselben Tendenzen, welche sich schon in der Karolingerzeit gezeigt und zur Vermehrung und Verbesserung der Wiesenkultur so wesentlich beigetragen haben [1]).

Die Vermehrung der herrschaftlichen Wiesen ist vornämlich durch Rodung von Markwald und Weide erfolgt, wozu den Grundherren ihre wachsende Ueberlegenheit in die Markgenossenschaft reiche Gelegenheit gab. Wo sich ein energischer Eigenbetrieb einer Grundherrschaft erhielt, wie z. B. bei den Cisterzienserklöstern, da ist insbesondere die Koppelweide aufgetheilt und die Herrschaft dann in den Besitz der Theile gekommen, um sie in Wiesen zu verwandeln [2]). In der Regel aber gehen in der Folge die Wiesen mit dem ganzen Frongute oder mit den Viehhöfen in den Eigenbetrieb der Meier über, oder werden den Gehöfern gegen Vermehrung ihrer Abgaben überlassen [3]).

Noch mehr als die Wiesenkultur ist die Weinbergsanlage eine hervorragende Leistung der grundherrschaftlichen Wirthschaft; eine Erweiterung des kulturfähigen Bodens ist damit erreicht worden, welche um so mehr ins Gewicht fällt, als sie vielfach bisher ganz unbenütztes Land betraf.

Es ist aber überhaupt nicht zu unterschätzen, dass der grundherrliche Ausbau im unmittelbarsten Anschlusse an die Salhöfe erfolgte [4]). Vielfach allerdings wurden diese Rodungen nur zur Vermehrung der Zinshufen verwendet [5]), vergrösserten also zwar das Gebiet der Domäne, aber nicht zugleich das Wirthschaftsland des Eigenbetriebs derselben. Aber doch auch zur Vergrösserung des Dominicallandes selbst wurde die Rodung unternommen und dies vor Allem da, wo dienende Arbeitskräfte in genügender Zahl

---

[1]) Deutsche Wirthschaftsgeschichte I, 410.

[2]) 1028 Lacomblet I, 102: prata quoque, quae ... abbas et fratres acquirere poterint in illis terminis qui vulgo dicuntur copelweide. — 12. Jahrh. Cod. Hirsaug. 50: das Kloster H. erwirbt von einer aufgetheilten Gemeinwiese 17 Antheile. Der Vogt des Gebietes beschwert sich darüber und wird mit 10 tal. beschwichtigt.

[3]) Urbar. antiquiss. Tegernsee S. 241: der Abt giebt den hubarii eine Wiese aus der Curia gegen die Leistung von 7 Schweinen.

[4]) Ueber die Verhältnisse des Mosellandes Lamprecht I, 136. Aber auch in anderen Gebieten ist dieselbe Beobachtung zu machen.

[5]) 1148 C. Laur. I, 153 ad novellandum, colonis locandum.

zur Verfügung standen, oder wo das Salgut eine Verminderung seines Bestandes aus irgend welchen Ursachen erfahren hatte [1]). Thatkräftige Meier [2]) erblickten darin wohl besonders das Mittel, um dem Salhof eine bessere Gliederung seines Territoriums zu geben und um Raum für Specialkulturen (Wiese und Weinberg) zu gewinnen; dabei ist unter Umständen wohl auch das Streben massgebend, sich auf diese Weise eine grössere Selbständigkeit der Betriebsführung vorzubereiten.

Der enge Zusammenhang des Neubruchs mit dem Sallande zeigt sich insbesondere auch in der gleichmässigen Behandlung, welche, allerdings nicht ohne Widerspruch, schliesslich dem Salzehent und dem Novalzehent zu Theil wurde.

Die Freiheit des Dominicallandes von der Reichung des gewöhnlichen Zehenten an den Bischof ist wenigstens für Klöster schon in der Karolingerzeit bezeugt [3]). Ursprünglich, wie es scheint, in unmittelbarem Zusammenhange mit der kirchlichen Armenpflege, stützt sich doch alsbald die besondere Behandlung des salischen Zehenten auf die grundherrliche Seite des Kirchenverbandes. Der Grundherr, welcher eine Kirche mit seinen Mitteln und auf seinem Territorium errichtet hatte, der dieselbe nach wie vor als sein Eigenthum ansprechen und behandeln konnte, sollte den Zehenten von seinem Herrenlande ganz dem Nutzen dieser Kirche zuwenden können. So sehr sich auch die Bischöfe dagegen sträubten, der Grundsatz errang sich doch wenigstens im Allgemeinen Anerkennung, für die geistlichen Stifter [4]) ebenso wie für den königlichen und den sonstigen weltlichen Grossgrundbesitz.

---

[1]) Als das Kloster Lorsch Gingen nebst 2 anderen curtes an König Konrad II. überlassen musste, gab der Abt den fratres zum Ersatz einen Berg, der ad cameram gehörte, ad novellandum, colonis locandum 1148 C. Laur. I, 153.

[2]) 1080 Lac. Urkundenb. I, 149: novalia . . . juxta villam . . ., que scil. eruta inprimis incepta sunt a B. et E. villico.

[3]) Ludwig d. D. Wilmans 39, S. 181. Insbesondere Arnulf 888 für Werden Lac. I, 76: quod aliis quoque monachorum coenobiis concessum constat, ut uticunque dominicatos mansus habuerunt, in quocunque sint episcopatu vel prefectura seu etiam provincia vel regione siti in omni regno a Deo nobis collato, decimas, quas alii episcopis solvant, ad portam monasterii conedimus, quatinus inde . . . supervenientibus peregrinis et hospitibus serviatur. Vgl. Waitz VIII, 349.

[4]) Lambert 1073 SS. III, 193 von Fulda: dominicales autem curtes suas, sicut archiepiscopus, omnes ab omni decimarum redditione liberas haberet.

Diese besondere Behandlung des salischen Zehents gewann nun eine erhöhte Wichtigkeit durch die Anerkennung des Bezehntungsrechtes der Kolonialkirchen, womit der Novalzehent erst in grösserem Masse dem grundherrschaftlichen Einflusse zugänglich wurde[1]). Denn war die Errichtung einer Kolonialkirche bei ausgedehnterer Waldkolonisation unvermeidlich, ja der Erfolg dieser vielfach geradezu davon abhängig, so ist der ökonomische Nutzen für den Grundherrn durch das Bezehntungsrecht dieser Kirchen nicht unwesentlich gesteigert, die Anlegung einer Kolonie vielleicht gerade mit Rücksicht darauf ein gewinnbringender Akt geworden; die Zehenterträge überhoben den Grundherrn jedenfalls eines weiteren Aufwands für die Instandhaltung seiner neuen Schöpfung und boten ihm wohl auch Ersatz für den ursprünglichen Aufwand, den ihm die Gründung der Kirche verursachte; sind doch selbst die Beispiele nicht selten, wo der Grundherr seiner Kirche nur den kleineren Theil der Zehenterträge beliess, den grösseren aber als Herr der Kirche an sich zog[2]).

Die analoge Behandlung, welche solcherart der Novalzehent mit dem salischen Zehent sich errang, lässt schon den nahen Zusammenhang erkennen, welcher in der That zwischen beiden bestand. Von der Wirthschaftsleitung des Sallandes ging zumeist der Neubruch aus, als eine Vermehrung des Sallandes wurde er zunächst angesehen; ja gerade diese Entwickelung der Zehentverhältnisse hat die Erweiterung des Sallandes durch Neubruch mächtig angeregt; so war es denn am Ende auch erklärlich, dass als massgebend für die Zehentfreiheit die besondere Wirthschaftsform des Grundbesitzes, der Eigenbetrieb, angesehen werden konnte, wie das insbesondere in den Zehentprivilegien der Cisterzienserklöster zu charakteristischem Ausdrucke kömmt, denen die Zehentfreiheit ganz allgemein

---

[1]) Regino caus. synod. I, 44 (Conc. Tribur. c. 14) ut novalia nova, quae iuxta cultos agros fiunt, ecclesiae antiquae decimentur; et si ultra miliaria 4 vel 5 in saltu quaelibet digna persona aliquod novale collaboraverit, ibidem que cum sui consensu episcopi ecclesiam construxerit, post consecrationem ecclesiae provideat presbyterum eiusque conductu de eodem elaboratu decimas eidem ecclesia conferat.

[2]) Z. B. 1000 Mittelrheinisches Urkundenbuch I, 276: allodium . . . cum omnibus appendiciis, id est conductu ecclesiae, duabus partibus decimae (tercia etenim pastorem contingit). Ueber die Concilien, welche sich dagegen wendeten, vgl. Lamprecht Bd. I, 118.

und ohne nähere Beziehung auf bestimmte Kirchen gewährt wird, für alles Land, das sie im eigenen Anbau haben [1]).

Zu den bedeutendsten Leistungen der selbstthätigen Klosterwirthschaft gehört zweifellos die Anlegung neuer Vorwerke, wie sie insbesondere die Cisterzienser unter dem Namen Grangien in Schwung gebracht haben. Der Grundsatz, welchen die instituta capituli generalis 1134 c. 5 und 9 des Cisterzienserordens aufstellten: victus debet provenire de labore manuum, de cultura terrarum, de nutrimento pecorum [2]) war ebenso wichtig vom Standpunkte der Klosterzucht und der Klosterökonomie, wie vom Standpunkte der Volkswirthschaft aus. In menschenarmer Gegend führte er die Mönche zur Kolonisation; in bereits besiedelten Gebieten beförderte er neben der fortschreitenden Rodung die Anlage von grösseren landwirthschaftlichen Betrieben, welche, mit intelligenter Arbeit und gutem Inventar ausgestattet, unter strenger Disciplin bald zu bedeutender wirthschaftlicher Leistung gebracht wurden.

Die Verhältnisse, unter welchen solche Grangien angelegt wurden, waren allerdings sehr verschieden. Insoweit ihre Einrichtung auf Neuland, durch Waldrodung und Entsumpfung erfolgte [3]), bedeuteten sie eine absolute Vermehrung des Bodenanbaues, sind also mit den colonisatorischen Unternehmungen auf gleiche Stufe zu stellen oder doch ihnen verwandt. Auch da, wo es sich die Mönche angelegen sein liessen, verlassene und wüst gewordene Höfen durch einen planmässigen Anbau wieder emporzubringen [4]), ist der volkswirthschaftliche Nutzen dieses Eigenbetriebs ausser Zweifel. Daneben treten allerdings auch einzelne Fälle auf, in welchen dieser Eigenbetrieb an die Stelle eines bisher geübten Anbaues durch Zinsbauern trat. Nicht ohne Härte konnte sich hier

---

[1]) 1142 Mittelrhein. Urkundenbuch I, 525: laborum vestrorum, quos propriis manibus colitis, sive de nutrimentis animalium vestrorum nullus omnino clericus vel laicus decimas a vobis exigere presumat. Schon 1123 Mittelrhein. Urkundenbuch I, 451.

[2]) Mone, Quellensammlung III, 35.

[3]) 1157 Wirt. Urkundenbuch II, 109: novalium que propriis manibus ipsi excolere videntur u. o.

[4]) 1152 Wirt. Urkundenbuch II, 59: predium des Klosters Maulbronn, tunc quidem penitus incultum et condensis silvis obsitum et ob id per multa tempora ab inhabitatione hominum desertum; 1160 ib. II, 133: das predium Frechstatt wird von Maulbronn in eine grangia verwandelt, cum ad nichilum redacte fuissent talis hominum inhabitatio.

das organisatorische Princip der Grangien vollziehen; die Bauernhöfe wurden da gelegt[1]); die Bewohner des Gebietes, das zum Meierhofe bestimmt war, in andere Gegenden verpflanzt oder als Conversen in den Klosterverband aufgenommen; gerade durch das Institut der Laienbrüder haben sich ja die Klöster zum Theile die Arbeitskräfte gesichert, welche zur Durchführung eines landwirthschaftlichen Eigenbetriebs in grösserem Stile nothwendig waren[2]).

Der Anlage von Grangien begegnen wir ebenso am Mittelrhein wie im Nassauischen, am Oberrhein und in Württemberg zunächst immer bei Cisterzienserklöstern, von denen es einige in kurzer Zeit zu einer stattlichen Zahl von derartigen Eigenbetrieben gebracht hatte; Himmerode in den ersten zwei Jahrzehnten seines Bestandes auf 6[3]), Maulbronn im Jahre 1156[4]) auf 11, im Jahre 1177 auf 17 Grangien[5]); Schönthal hatte im Jahre 1176 schon 8[6]), Herrenalb im Jahre 1177 volle 11 Grangien[7]) ausgebaut. Zum Kloster Neuburg im Elsass gehörten im selben Jahre 15 Grangien[8]); ebensoviele am Anfange des 13. Jahrhunderts zum Kloster Schönau bei Heidelberg[9]).

Von der Grösse und der stattlichen Ausrüstung dieser Meierhöfe erhalten wir eine Vorstellung, wenn wir hören, dass das grangarium Leheim des Klosters Eberbach aus 15 Mansen bestand, von denen 13 um 90 Mark gekauft waren[10]); der Hof wurde in der Folge durch Schenkungen und Tausch noch erheblich vergrössert. Die 6 Höfe, welche der Bischof von Speier dem Kloster Maulbronn zum eigenen Betriebe überliess, waren mit Inventar vollkommen

---

[1]) 1159 Wirt. Urkundenbuch II, p. 123: Bischof von Speier übergiebt an das Kloster Maulbronn die Villa Eilfingen cum universo allodio et decimatione. Remotis totius villae prioribus incolis et agricolis, cum solimmodo fratres conversi, facta una ibidem grangia, cum suis aratris universos agros excolerent . . . Auch die grangia Leheim des Klosters Eberbach wurde auf gelegten Mansen eingerichtet; 1131 Nass. Urkundenbuch 185 (Fälschung?).

[2]) Lamprecht I, 690.

[3]) 1157 Mittelrhein. Urkundenbuch I, 603.

[4]) 1156 Wirt. Urkundenbuch II, 100.

[5]) 1177 ib. II, 183.

[6]) 1176 ib. II, 179.

[7]) 1177 ib. II, 181.

[8]) Schöpflin, Als. dipl. I, 862.

[9]) 1204 Guden syll. p. 62.

[10]) 1131 Nass. Urkundenbuch 185.

ausgerüstet und hatten einen Schafstand von 1200 Stück [1]); von der grangia Madach des Klosters Salem wird berichtet, dass ihr an Mobilien ein Schaden im Werthe von 100 Pfund zugefügt worden sei [2]).

Schliesslich wird doch auch nicht zu übersehen sein, wie mannigfacher Nutzen die Sallandswirthschaft dadurch stiftete, dass sie fortwährend den Boden bildete, von dem aus die wichtigsten Functionen der Volkswirthschaftspflege ausgingen. Die ersten Anfänge der Waldschonung, der rationellen Felderanlage, der Zusammenlegung der Gewanne u. dgl. führen fast überall auf das Salland zurück und vieles, was in der Folge innerhalb der Selbstverwaltung der Bauerschaften an verständigen Fortschritten zu Tage tritt, wäre ohne solche Initiative nicht oder nicht so bald möglich geworden.

IV.

So sehr wir auch anerkennen müssen, dass volkswirthschaftliche Leistungen von nicht zu unterschätzendem Werthe auch in der nachkarolingischen Periode noch von der Sallandswirthschaft ausgegangen sind, so ist doch mit ihrer abnehmenden Ausdehnung ihre zunehmende Schwäche unverkennbar.

Die Erscheinung ist so allgemein und ziemlich gleichzeitig überall zu beobachten, dass allgemeine Ursachen hiefür als massgebend angenommen werden müssen.

Insbesondere die geänderte Ordnung des ganzen socialen Lebens wird hiefür in Betracht zu nehmen sein. Der Grundherr der karolingischen Zeit war doch in erster Linie immer Landwirth; von der Bebauung seiner eigenen Hufe ist der durch die Verhältnisse begünstigte Freie zu höherer Geltung und grösserem

---

[1]) 1159 Wirt. Urkundenbuch II, 129; 6 horrea integre et plenarie cum omnibus amminiculis instructa, que ipsi vocant grangias, et preterea 1200 oves, quarum greges per submissionem fetuum aliarumque perceptione commoditatum ad utilitatem loci eiusdem in longum et posterum tempus perdurare spero.

[2]) 1191 C. Sal. I, 68 Udal. de Bodoma . . . damnum per rapinam mobilium intulit ad 100 libr. estimationem.

Besitz emporgewachsen; die geistlichen Communitäten aber waren anfänglich als Stätten der Arbeit und des Gebetes zugleich gestiftet worden.

In der Zeit des Lehenswesens dagegen ist der Grundherr in erster Linie Krieger und Hofherr geworden; ökonomische Interessen treten für ihn in den Hintergrund; die Klöster entfernen sich immer mehr von ihren alten Regeln; die Stellung der weltlichen wie geistlichen Immunitäten nimmt schon mehr den Charakter einer Landesherrschaft an, für welche die Sorge um den Betrieb jedenfalls nur eine neben vielen andern war.

Die socialen Verhältnisse der niederen Klassen waren sehr zu Ungunsten der Grundherrschaft geändert. Zwar der alte Freienstand zerbröckelte noch vollständig und seine Splitter vermehrten den Besitzstand der Domänen. Aber innerhalb des grundherrschaftlichen Verbandes hatte die Bevölkerung aus den mannigfachsten Ursachen grössere ökonomische Selbständigkeit errungen; die Lehengüter, die Ministerien, ja selbst die unfreien Zinsgüter wurden erblich und die Knechte des alten Sallandes wurden als Censualen oder in freieren Formen der Landleihe angesetzt.

Aber auch die politischen Verhältnisse der Zeit waren nicht dazu angethan, der Consolidirung und ruhigen Entwickelung des Grossgrundbesitzes Vorschub zu leisten. Wohl ist das Streben nach Erweiterung der Grundherrschaft fortwährend und allenthalben vorhanden; aber es fällt den alten Grundherren immer schwerer, ihrer Herrschaft neue Gebiete anzugliedern, und fast noch schwerer, das Erworbene zu behaupten.

Immer näher rückten die Grenzen der einzelnen Grundherrschaften zusammen, immer mehr machten sie sich die Herrschaft über die Massen des Volkes und über die unbebauten Gebiete streitig; bald war die Vergrösserung einer Herrschaft nur mehr auf Kosten einer anderen möglich. Aus dem Boden der alten Grundherrschaft selbst aber wuchs die politisch social und ökonomisch bedeutsame Ministerialität zu immer grösserem Einflusse hervor und zerstückte die alten Domänen mit ihrem Gebiete, indem sie die Erblichkeit ihrer Beneficien und Lehen erlangte. Ohne Ministerialität aber konnte sich kein Grundherr politisch zur Geltung bringen; und eben das war nicht nur naheliegendes Ziel alles Ehrgeizes, sondern un-

erlässliche Voraussetzung zur Erlangung eines Antheils an den territorialen Hoheitsrechten, deren Inhalt wichtiger erschien als die Pflege wirthschaftlicher Nutzung des Grundbesitzes.

Die innige Fühlung mit dem Hofe des Königs und mit den regierenden Mächten im Reiche, welche dieses Streben nach politischer Geltung mit sich brachte, führte die Grundherren im Gefolge der zahlreichen Reisen und Heerfahrten des Königs nach Italien, in die slavischen und ungarischen Lande, bald hierhin, bald dorthin; die Reichstage, die besonderen Berathungen der widerstreitenden Parteien und so manche andere Anlässe entfremdeten die Grundherren vielfach ihren eigenen Stammsitzen. Ein volkswirthschaftlich schädlicher Absenteismus wirkte auch nachtheilig auf die eigene Wirthschaftsführung der grossen Grundherren ein.

Natürlich gilt das zunächst nur von den weltlichen Grundherren und man könnte versucht sein, auch diesen Nachtheil zu bezweifeln; hatte doch gewiss der grosse Grundherr in der Umgebung des Königs die Wahrscheinlichkeit für sich, für die Vermögensopfer, die er dem Hofleben brachte, am ehesten durch neue Beneficien und Lehen entschädigt zu werden. Aber solcher Lehensbesitz, in solcher Hand, war doch volkswirthschaftlich betrachtet in der Regel keine Verbesserung des Zustands, vielmehr zumeist ein Verlust der Nationalwirthschaft, insofern er Händen entwunden wurde, welche selbst eben nicht genöthigt waren, wegen ihrer politischen Beschäftigung sich von seiner Pflege abzuwenden.

Für die Ordnung des gutsherrlichen Eigenbetriebs besonders in den Stiftern und Klöstern war von einschneidender Bedeutung, dass sich die herrschaftliche Hofhaltung selbst in eine Reihe von Zweigen auflöste, welche allmählich ein ziemliches Mass von Selbständigkeit erlangten [1]). Nach der einen Seite tritt eine örtliche Theilung der gutsherrschaftlichen Verwaltung ein: die einzelnen Stiftsherren übernehmen die Aufsicht über einen bestimmten Gutscomplex und treten selbständig für die ordentliche Besetzung der einzelnen Güter und für die richtige Ablieferung ihrer Zinsungen ein. Nach der anderen Seite scheiden sich die einzelnen Zweige der Hofhaltung schärfer von einander, indem nicht nur die denselben

[1]) Vgl. im A. Lamprecht, Wirthschaftsleben I, p. 975 ff.

vorgesetzten Stiftsbeamten mit grösserer Selbständigkeit ihrer Wirthschaftsführung ausgestattet werden, sondern auch die Güter der Herrschaft mit ihren Einkünften auf die einzelnen Zweige der Hofhaltung vertheilt werden.

Abt und Convent, Kultus und Armenpflege, Propstei und Kelleramt, Backstube und Brauhaus, ja selbst Glöckner und Lector hatten ihre gesonderten Einkünfte und eine gesonderte Verwaltung der Güter, auf welche diese fundirt waren.

Solche Verhältnisse, wie sie sich etwa mit Ausnahme der Cisterzienserklöster in allen Stiftern und Klöstern seit dem 12. Jahrhundert mehr oder weniger scharf ausgebildet finden, waren natürlich der Fortsetzung eines einheitlichen planmässigen Grossbetriebs ebenso hinderlich, wie der Aufrechterhaltung einer festen Verwaltung des Grossgrundbesitzes.

Das Interesse der einzelnen Stiftsherren und Administratoren verknüpfte sich immer mehr mit den ihnen speciell zugewiesenen Gütern; aus ehemaligen stiftischen Beamten wurden sie selbst wie kleine Grundherren, die nur feste Beiträge zur Oekonomie der einzelnen Zweige der Stiftsverwaltung beizutragen hatten. Und die Villici der einzelnen Höfe und Bezirke hatten diesen Administratoren gegenüber doch viel leichteres Spiel als ehedem, so lange noch der Abt selbst für die ganze Wirthschaft sorgte und in seinem Vicedom einen einzigen mächtigen Stellvertreter auf den Gütern umhersandte. Gerade die Zersplitterung der Güterverwaltung lässt das mächtige Emporkommen der Meier erst recht verstehen.

Auch die Veränderungen dürfen nicht ausser Betracht gelassen werden, welche in dem Bestand der für das Salland nothwendigen Arbeitskräfte sich ergaben. So häufig auch immerhin noch in der nachkarolingischen Zeit Ergebung in den Schutz und die Gewalt der Grundherren stattfanden, so wurde doch die Zahl der Knechte auf den Herrenhöfen dadurch nicht gemehrt. Die alten Quellen, aus denen der Stand der Knechte erzeugt und gemehrt werden konnte, versiegten gleichfalls, dagegen wurde mit Verstärkung der allgemeinen Position der hörigen Leute auch den Arbeitern der Herrenhöfe Landbesitz zugänglich und damit ihr Uebergang in den eigentlichen Bauernstand vorbereitet. Ist es für die ältere Zeit geradezu ein charakteristischer Zug, dass bei Landschenkungen der

weltlichen Grundherren so häufig die Knechte und Mägde ausgenommen werden, da man dieser Arbeitskräfte auf dem Herrenlande nicht entrathen konnte, so findet sich in der Folge das Salland ganz vornehmlich auf die Fronarbeit seiner unfreien Bauern angewiesen, womit im Allgemeinen schon eine Schwächung des Sallandbetriebes angezeigt ist. Dann wird die dienende Arbeitskraft immer häufiger von der Wirthschaft der Meierhöfe in Anspruch genommen oder in dem genossenschaftlichen Beunde- und Weinbergsbau selbständig organisiert und geht damit der eigentlichen Sallandswirthschaft mehr oder weniger vollständig verloren. Die Ablösung der Fronarbeit in Geld besiegelt das Schicksal des Sallands, dessen grundherrlicher Eigenbetrieb nun ganz unmöglich geworden ist. Die Verleihung des Sallands ist dann eine unvermeidliche Consequenz und die Domänenverwaltung ist fortan auf Zinsungen und Rentenbezüge gestellt.

Ganz besonders entscheidend für die Entwickelung des grundherrschaftlichen Eigenbetriebes wurde indess die Stellung, welche die eigentlichen Wirthschaftsbeamten der Herrschaft, die Meier, sich im Laufe der Zeit zu schaffen vermochten. Nach den karolingischen Wirthschaftsvorschriften ist der maior in weiser Voraussicht der Gefahren, welche der Domanialwirthschaft aus einer zu grossen Selbständigkeit desselben erwachsen konnten, nie aus den Kreisen mächtiger Familien zu nehmen, sondern aus der landwirthschaftlichen Mittelklasse [1]); auch sollte ihnen nie ein grösseres Gut zur Verwaltung übergeben werden, sondern nur soviel, als sie beständig unter ihrer Aufsicht halten konnten [2]). Es war unter diesem Gesichtspunkte schon ein nicht unbedenkliches Präjudiz, dass es überhaupt für zulässig erachtet wurde, dass der Meier auch Inhaber eines Beneficiums sein könne [3]). Doch stand immerhin der Meier unter so weitgehender Aufsicht des Judex, dass die volle Eingliederung der einzelnen Hofwirthschaft in den ganzen Domanialbetrieb doch nicht gefährdet erschien.

---

[1]) Cap. de vill. c. 60: Nequaquam de potentioribus hominibus majores fiant, sed de mediocribus qui fideles sint.

[2]) Cap. de vill. c. 26: Majores vero amplius in ministerio non habeant, nisi quantum in una die circumire aut previdere potuerint.

[3]) Cap. de vill. c. 10: Qualiscunque major habuerit beneficium, suum vicarium mittere faciat, qualiter et manuopera et ceterum servitium pro eo adimplere debeat.

Ungleich grösser musste von Anfang an die relative Bedeutung des Meieramtes in den Grundherrschaften der weltlichen und geistlichen Grossen gewesen sein. Die Unterordnung der einzelnen Meierhöfe unter verschiedene Haupthöfe (fiscus, villa) fehlte hier entweder vollständig, oder war wenigstens nicht so ausgebildet[1]). Der vorwiegende Streucharakter des Grossgrundbesitzes liess solch feste Structur der Domänen nur schwer zu; die Unterordnung der Meier upter den vicedominus eines Klosters oder unter den Grundherren selbst konnte die stramme Oberaufsicht nicht ersetzen, welche die königlichen Meier von dem Wirthschaftsbeamten der Domäne ertragen mussten, der pflichtmässig beständig in dem Territorium des ihm übertragenen Fiscus seines Amtes waltete. Auch brachte es die Zerstreuung der Meierhöfe über ein grosses Gebiet, das noch dazu mit verschiedenen Grundherrschaften und sonstigem Besitz vielfach durchsetzt war, mit sich, dass dem einzelnen Gute eine grössere Selbständigkeit in seiner Wirthschaftsführung, sowie in Verwerthung der Producte, Dienste und Abgaben eingeräumt werden musste.

Insbesondere musste man sich bei der zerstreuten Lage der Meierhöfe und der ungenügenden Kontrolle vielfach dazu verstehen, die Meier mit Ertragsquoten zu entlohnen[2]). Ein Uebergang zu neuen Leiheformen des Grundbesitzes, insbesondere zu Halfenbau und freien Pachtungen, ist dadurch in unverkennbarer Weise angebahnt worden und hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Meiergüter aufhörten, als Bestandtheile des Eigenbetriebs der Grundherrschaft zu gelten. Bei gewissen Specialkulturen (Gartenbau) und bei der Viehzucht wird sogar eine fixe Abgabe des Meiers von dem Ertrage schon die Regel; es ist das ein weiteres Zeugniss für die grosse Selbständigkeit seiner Wirthschaftsführung und für das geringe Mass von Ingerenz, welches die Grundherrschaft auf die Dominicalwirthschaft nahm.

---

[1]) Mon. Boic. 37, p. 22 auf einem Gut Würzburgs in Westfalen ein summus villicus cum subditis villicis; vgl. den vorhergehenden Abschnitt.

[2]) Liber cens. S. Ulric. (Augsburg), Mon. Boic. 22, p. 131 ff.: De curte publica totum frumentum datur et ipsi dispensatori semper X. modius reddetur. — De publica curte totum hiemale frumentum, estivale dimid. et 2 porc. sag. et 4 ans. et 12 gall. dantur. — De curte publica totum hiemale frumentum et estivale dimid. et 2 malt. leg. et 3 porc. sag. dantur. Dagegen giebt im Urb. von Helmstädt der Villicus noch durchgehends den ganzen Ertrag.

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zeigt sich dieses Verhältniss vielfach schon so weit entwickelt, dass der Meier nur mehr der vertragsmässige Lieferant für alle Bedürfnisse der grundherrlichen Hofhaltung ist. Die Inanspruchnahme des Meier für alle Zweige dieser Hofhaltung, obschon sie bereits zu ebenso vielen selbständig geführten Wirthschaften entwickelt sind, lässt das ursprüngliche Ministerialenverhältniss des Meieramts noch erkennen; indem aber doch alle Lieferungen von Gutserträgen bereits als fixirte Leistungen auftreten, ist damit doch die volle Loslösung der Villication aus dem grundherrlichen Eigenbetriebe deutlich ausgeprägt [1]). Gegen Ende des 12. Jahrhunderts beginnt dann sogar schon die Umwandlung dieser Leistungen gegen Geld [2]).

Aber nicht nur die Selbständigkeit in Führung des Wirthschaftsbetriebes der Meierhöfe wussten sich die Villici zu erringen; sie setzten sich auch an Stelle der Herrschaft in den theilweisen Genuss der Leistungen und Dienste der unfreien Güter, welche zu ihrer Villication gehörten, indem sie auch hiervon nur fixirte Quoten oder bestimmte Mengen an die herrschaftliche Hofhaltung ablieferten. Und auch an den verschiedenen Handänderungsabgaben, welche doch durchaus auf dem Grundherrschaftsverhältnisse beruhten, wussten sie Antheil zu bekommen [3]), und traten damit sogar in der Sphäre der öffentlichen Gewalt an die Stelle der Herrschaft. Die selbständige Leitung und Nutzung des Baudings war dann eigentlich nur eine Consequenz ihrer gesammten Stellung innerhalb der Grundherrschaft.

Und überdies hatte es die Grundherrschaft hier nicht so sehr wie in der königlichen Domänenverwaltung in ihrer Hand, den Meierhöfen eine bestimmte und knapp bemessene Ausstattung zu geben; sie musste sich hier vielmehr nach der Zahl, Grösse und

[1]) Sehr anschaulich z. B. im Reg. Werd. 12. sec. Lac. Archiv I, 253 ff. Der tägliche Hofdienst des Erzbischofs von Köln wurde gegen Ende des 12. Jahrh. ganz durch die Villici versorgt. Kindl. M. B. II, n. 20, p. 147.

[2]) Z. B. auf den Corvey'schen Gütern im Nordlande Kindl. M. B. II, n. 36: Curia in Lotten solvit 3 diurna servitia vel pro servitiis 4½ marc., et 40 malt. silig. quem dat familia.

[3]) Z. B. Corvey'scher Einkünfterodel (1185—1205), Kindl. M. B. II, n. 36, p. 221: Cum aliquis de familia discedit, quidquid de hereditate ipsius in equis aut pecoribus masculini sexus fuerit, abbatem continget, cetera vero villico debentur. — Reg. Werd. 12. sec. Lacomblet, Archiv II, p. 253: Omnis capitalis census, omnes hereditates, omnia nuptialia dona et omnes exactiones domino abbati debentur excepto solido 1 quem de singulis omnibus habebit villicus.

Beschaffenheit der einzelnen Besitzungen richten, über welche sie da und dort verfügte; eine gewisse Verhältnissmässigkeit musste schon wegen der Fronarbeit angestrebt werden zwischen der Zahl der dienenden Hufen und der Grösse des Meierhofes. Denn nicht immer war es möglich, die Zahl der Meierhöfe im Verhältniss zu den dienenden Hufen zu vermehren; hiezu fehlten vielfach persönliche wie sachliche Voraussetzungen, wohl auch die Neigung der Grundherren selbst, mit einer grösseren Zahl von Eigenbetrieben rechnen zu müssen. Vielleicht am meisten aber waren es die Meier selbst, welche einer Zerkleinerung ihrer Höfe widerstrebten; ihr Interesse wies sie eher auf Vergrösserung des Hoffeldes hin oder wenigstens auf den ungeschmälerten Bestand des ihrer Wirthschaftsführung anvertrauten Gutes.

Dass die villici bei diesem Bestreben, den ihrer Gewalt unterliegenden Grundbesitz zu vermehren, nicht immer sehr wählerisch in den Mitteln waren, ist aus vielen Nachrichten ersichtlich. Auf den Gütern des Stifts Werden gab es im 12. Jahrhundert eine Reihe von Gebieten, in welchen der Villicus oder sonst ein Ministerial des Stifts sich einzelne Hufen oder Theile des salischen Landes unbefugter Weise angeeignet hatte [1]).

Diese verhältnissmässig grosse Wichtigkeit und Selbständigkeit des grundherrlichen Meieramtes war für sich schon genügend Anlass, um seine Träger gleich den Inhabern anderer Officien in die Klasse der höheren Ministerialen zu erheben. Um so mehr konnte es den Meiern dann gelingen, zu dem Gute, das sie für Rechnung des Herrn verwalteten und zu der Hufe, deren Nutzung ihnen etwa als Entschädigung ihrer Dienste überlassen war [2]), noch Beneficien oder Eigengut zu erwerben. Auch die Ablösung von Zinsen mit Grundstücken gab dazu Gelegenheit [3]).

[1]) Lacomblet, Archiv II, 257 ff.: Dampnum curtis in C. a familia indicatum . . . G. pincerna mansum 1. U. coquus mans. 1 . . .; 6 jurn. aufert ipse villicus et 2 mancipia. — W. villicus in B. mansum 1, in A. 1, item ipse in N. 1. C. subadvocatus in P. 1, juxta L. 1. — p. 267: Defectus eiusdem curtis in D.: G. pincerna tenet 2 mansos in L. . . . G. campanarius 1. — p. 275: Defectus eiusdem curtis in H.: in D. ipse villicus G. tenet mans. 1, in H. G. frater eius 1.

[2]) 1125 Mittelrhein. Urkundenbuch I, 453: Zins an 2 Villicationen wird abgelöst durch Hingabe von 9 particulas vinearum, wovon der eine Villicus 5, der andere 4 erhält.

[3]) Hanauer constit. p. 58: Villicus autem inter mansos suae villicationis unam nec optimam nec pessimam cum omni jure debet habere et abbati hoc modo inde servire; siehe

Zugleich mochte es das Ansehen der Meier nicht wenig stärken, dass ihnen die Abhaltung des Hofrechts mit dem Gerichtsbann über die Hofhörigen übertragen ist[1]), und dass sie den kriegerischen Dienstmannen zugezählt werden[2]).

Wie dann im Laufe der Zeit andere Aemter und ihre Beneficien erblich geworden sind, so entzog sich natürlich auch das Meieramt nicht diesem Zuge der Zeit. Alle Voraussetzungen waren damit geschaffen, dass die Meier der Grossgrundbesitzer selbst in die Reihen derselben eintreten konnten; sie waren als Herren auf den Gütern, die sie bewirthschafteten und daneben besassen, längst anerkannt, hatten sich zur Verwaltung dieser Güter ein eigenes, ihnen untergeordnetes Beamtenthum ausgebildet und waren durch ihr Vermögen und ihre administrativ-richterlichen Competenzen zu reichem Einfluss gekommen, dem Adel angereiht und damit auch lehensfähig. So sind sie die Stammväter einer zahlreichen und nicht unwichtigen Klasse des Ministerialenadels geworden, haben auf ihren Meierhöfen oder Beneficien gleich anderen Rittern Burgen gebaut, sich mit den alten, aber in Wohlstand und Ansehen zurückgegangenen Adelsgeschlechtern versippt und nicht selten sogar deren Namen angenommen.

Eine besondere Rolle hat in dieser Entwickelung des Meieramtes die colonisatorische Thätigkeit gespielt, welcher, wie es scheint, die Meier mit ganz besonderem Eifer oblagen. Mag im Anfange die von einzelnen Meierhöfen ausgehende Rodung von Wald- und Wildland auf besonderen Auftrag und planmässige Anleitung des vorgesetzten Wirthschaftsbeamten oder des Grundherren selbst zurückzuführen sein, — in der Folge zeigt sich doch gerade hier eine selbständige Action der Meier[3]). Anfänglich war diese Thätigkeit auf den Ausbau des ihrer Verwaltung anvertrauten Hof-

---

auch die Stellen bei Waitz VII, 316. Urkundenbuch Tegernsee, Freyberg S. 236: beneficium 50 dn. quod hactenus in Curiam Eb. villicus ad supplementum expensarum recipere consuevit praepositorum permissione. — Register von Corvey 1106—1128 Kindl. M. B. II, n. 19: G. habet villicationem 4 mansos et in beneficio 1½. — ib. p. 138: Villicus habet 14 mans. et 2 sunt in beneficium dati.

[1]) Waitz VII, 315.

[2]) Waitz VII, 316: G. Gembl. cont. 53 S. 544 villici milites. Auch die agrarii milites bei Widekind sind vielleicht schon hieher zu zählen.

[3]) 1080 Lac. I, 149: novalia . . . que scil. eruta inprimis incepta sunt a E. villico.

gutes gerichtet; neue Gewanne wurden im Walde oder sonst in der Mark aufgebrochen, wozu die überlegene Stellung reichlich Gelegenheit bot, welche dem Grundherren und seinem Verwalter in der Markgenossenschaft zukam.

Alsbald reihte sich anderes an; die Verfeinerung des grundherrschaftlichen Eigenbetriebs verlangte mehr Specialisirung des Anbaues; Kulturen, welche in der festgefügten und eng begrenzten Wirthschaft der dienenden Hufen mit ihrem Flurzwange und ihren nach Mass und Art bestimmten Abgaben von Feldfrüchten nicht einzubürgern waren, mussten im Bereiche des Hofbetriebes ihre Stelle finden; die Wiesenkultur vor Allem als Basis einer mit zunehmender Intensität der Wirthschaft und abnehmendem Allmendenutzen unvermeidlichen Vermehrung des Grossviehstandes; die Weinbergskultur nebst dem Anbau der Handelsgewächse, welche dem steigenden Hausbedarf der grundherrlichen Wirthschaft dienen und Gelegenheit zu Specialisirung der Arbeitsleistungen der dienenden Hufen geben sollten.

Indem die Meier in solcher Weise nach allen Richtungen den Hofbetrieb ausweiteten, steigerten sie nicht nur den Ertrag des Gutes, sondern vermehrten geradezu seinen Besitzstand. Indem sie aber das zuwege brachten ohne die Mitwirkung, ja ohne die Unterstützung ihres Grundherren, nur durch die eigene Initiative, Intelligenz und Thatkraft unter planmässigem Einsatz der Arbeitskräfte und materiellen Mittel, über welche sie selbst als Eigenthümer oder Nutzniesser verfügten, lag es doch nahe, dass sie auch auf die Früchte ihrer colonisatorischen Arbeit Ansprüche erhoben. Frühzeitig schon treten die Fälle auf, in welchen dem Villicus ein Theil des Dominicallandes gegen Zins überlassen wird[1]). Insbesondere aber stellt sich diese Entwickelung auf zwei Punkten in charakteristischer Weise ein: in der Weinbergsleihe und in dem Beundebau.

Die Anlegung von Weinbergen gehört zu den ersten und wichtigsten Leistungen, welche die Grundherrschaft der nachkarolingischen Zeit aufzuweisen hat. Sie erfolgt in der Regel entweder unter unmittelbarer Leitung des Grundherren oder seines Beamten

[1]) Reg. Blidenst., Will p. 9: In W. habemus 20 jug. t. a. de quibus solvit villicus 3 mald. silig. et 10 den. — 12. Jahrh. Urb. S. Maxim. S. 457: habemus salicum bonum, quod baiulus legationis nostrae habet.

durch die Dienstleute des Herrenhofes oder als Collectivunternehmung der Gehöfer und auch in diesem Falle gewiss nicht ohne Anregung und Mitwirkung der Herrschaft oder des Meier. Dieser erscheint sogar direkt als der Leiter der Weinbaugenossenschaft [1]), welcher die Herrschaft in besonderen Besitzformen die Nutzung der angelegten Weinberge überlässt. Aber auch direkt dem Meier selbst werden Weinberge zu Leihe übergeben [2]); so treten sie in der Regel nach kurzem Bestand innerhalb der Dominicalwirthschaft wieder aus ihrem Bereiche hinaus und vergrössern auf die Dauer den Besitzstand des jungen Ministerialenadels.

Aehnlich sind die Dinge in dem Beundenausbau verlaufen. Auch die Beunde, die zuerst als unregelmässige Erweiterung des bebauten Landes überhaupt zu den gangbaren Formen des Ausbaues gehört, tritt erst in nachkarolingischer Zeit vornehmlich als Erweiterung des Dominicallandes auf. Und zwar ist es wieder in hervorragendem Masse die Thätigkeit der Meier, welche dem Beundeausbau eine solche Wichtigkeit verleiht. Wir dürfen darin eine besondere Organisation der dem Hofgute zur Verfügung stehenden dienenden Arbeitskräfte erblicken, welche auf das anbaufähige, aber noch in Wald und Wildniss liegende Land geleitet, bestimmt war, das Substrat des grundherrlichen Eigenbetriebs zu erweitern und zugleich eine intensivere Ausnützung der dem Grundherrn auf dem Marklande zu Gebote stehenden Befugnisse zu ermöglichen.

Aber auch die Beunde hielt sich nicht lange im Verband des Eigenbetriebs der Domänenwirthschaft. Sie geht über entweder in die Form des genossenschaftlichen Betriebs, oder sie wird dem Meier überlassen [3]) in den alten Formen des Beneficiums oder in neueren und freieren Pachtformen. Rechtlich bleibt die Beunde unter Umständen noch immer Bestandtheil des Salgutes, wirthschaftlich ist sie ihm entfremdet. Es ist bezeichnend, dass schon im 13. Jahrhundert Ministerialengeschlechter sich von solchen Beunden ihren

---

[1]) 1042—1047 Mittelrhein. Urkundenbuch I, 332: der minister dominicarum inspicirt die Weinberge und bestimmt die Höhe der Jahresleistung.

[2]) Urb. Tegernsee, Freyberg p. 236 ff.: Officialis habet vineum in P. — Villicus 6 sol., qui colit nobis vineam. — Vineam officialis noster colit pro precio.

[3]) Reg. Blidenst. Will p. 9: Est rubus ad 20 jurn. de quo solvit villicus den. 8 et servit semel in anno ad dominicum.

Familiennamen schöpfen [1]) und sogar Burgen auf ihnen bauen [2]). — In mancher Richtung haben sich auf diese Weise die Meier der grossen Grundherren durch ihre wirthschaftliche Tüchtigkeit, ihren Unternehmungsgeist und ihren Einfluss auf die unfreie Landbevölkerung zu einer massgebenden Stellung in dem wirthschaftlichen Leben ihrer Zeit befähigt erwiesen. Indem sie damit aber auch rittermässige Lebensweise und eine den Edlen gleichgeachtete sociale Stellung sich errangen, waren sie die wichtigsten Repräsentanten des aufkeimenden Landadels geworden, welcher in der Bewirthschaftung seines Grundbesitzes die Hauptaufgabe seines Lebens sah und daraus fortwährend aufs Neue Kräfte zur Stärkung seiner Stellung gewann. Für den alten Grossgrundbesitz, geistlichen sowie weltlichen allerdings war diese Entwickelung keineswegs günstig. Das Meieramt war ein Weg mehr, auf welchem geistliches Gut in Laienhände überging, wachsende Bodenrente von der Kammer der grossen Grundherren in die Taschen ihrer Ministerialen abgeleitet und die Anhänglichkeit der Gutsleute von der alten nominellen Herrschaft auf den faktischen neuen Herrn hinübergeführt wurde. Das Salland, das seinerzeit den Schwerpunkt der grossen Grundherrschaft gebildet hatte, ging auf diese Weise verloren und damit der günstige Einfluss, welcher von der Grundherrschaft auf die ganze wirthschaftliche Kultur des Landes ausgeströmt war; aber intelligentem Eigenbetriebe der kleineren Grundherren, zu welchen die Meier wurden, ging dieser Besitz doch nicht verloren, ja er wurde in dieser Hand noch wirksamer wie ehedem, da sich bei ihnen reiche Erfahrung im Gutsbetriebe mit der berufsmässigen Beschäftigung in demselben verband. Für die grossen Grundherren war die Schwächung ihrer Sallandswirthschaft der Anfang ihres wirthschaftlichen Verfalles, welcher den Verfall der alten grossen Geschlechter vorbereitete; für die Ministerialen war der selbständige Eigenbetrieb ihrer neuen Güter der Anfang ihrer wirthschaftlichen wie socialen Geltung, das Vorspiel für die folgende Erhebung zur Bedeutung der dominierenden Adelsgeschlechter in den fürstlichen Territorien.

[1]) 1129 Ried I, p. 198: Udelrich de Eberspiunt minist. Ratisb., welcher Vicedom von Regensburg war. 1170 ib. I, 243: Chuno de Ukenpiunt; 1185—1206 Indersdorf. Urkundenb. I, 21: Diethoch Gegenpiunt test. 1282 ib. I, 580 Eberhard de Schweinsbiunde, pincerna Greisbac.

[2]) 1294 Ried I, p. 661: castrum Eberspeunt.

Die Angeln.

Ein Capitel aus der deutschen Alterthumskunde

von

Dr. LUDWIG WEILAND,

Professor an der Universität Göttingen.

Ihr verstorbener Freund und College Müllenhoff, mein verehrter Lehrer, pflegte wohl, wenn man ihm in einer schwierigen Frage des deutschen Alterthums eine scheinbar noch nicht dagewesene Ansicht entwickelte, zu sagen: Ja, diesen Einfall habe ich auch gehabt, ihn aber aus den und den Gründen verworfen, und ihn daher gar nicht mitgetheilt. Damit ist nun natürlich nicht gesagt, dass der Meister der deutschen Alterthumskunde nun auch jeden Einfall einmal gehabt haben müsse, den irgend Jemand zu haben und mitzutheilen sich beikommen lässt. Unwissenschaftliche Einfälle konnte ein Mann wie Müllenhoff gar nicht haben. Dass er auch nur einen Augenblick die Frage erwogen haben könnte, die Angeln, welche einen Theil Britanniens besiedelt haben, seien identisch mit den Angrivariern des Tacitus und mit dem späteren sächsischen Stamme der Engern, ist geradezu unmöglich. Dass aber Jemand diesen Einfall jetzt noch im Ernste vortragen kann, nachdem Müllenhoff vor fünfundvierzig Jahren im ersten Bande der Nordalbingischen Studien die Grundlagen zur wissenschaftlichen Erkenntniss der ethnographischen und geographischen Verhältnisse der cimbrischen Halbinsel in der Zeit des deutschen Alterthums gelegt hat, — daran trägt, sonderbar genug, Müllenhoff selbst die Schuld, dessen Abhandlungen bekanntlich von solch profunder Gelehrsamkeit strotzen, dass ihre Resultate nicht nur dem Dilettanten, sondern auch dem Gelehrten, der keine anstrengende Geistesarbeit darauf verwenden will, unerreichbar sind.

Da die Frage, ob die Ansiedler Britanniens von der Landschaft Angeln im Herzogthume Schleswig ausgegangen sind oder nicht, Sie aus mehr als einem Grunde interessirt, so habe ich mich

zu einem kritisch-wissenschaftlichen Referate entschlossen, das keinen anderen Werth beansprucht, als den der Zusammenfassung dessen, was Müllenhoff und Andere, die in seinem Geiste arbeiten [1]), gewonnen haben.

Ich will zuerst handeln von dem Volke, welches unter dem Namen der Angeln mit anderen Völkern Britannien eroberte, werde dann aufweisen, dass es nur aus dem Herzogthum Schleswig gekommen sein kann, und werde zuletzt eine Skizze der Völkerbewegung von der deutschen Heimath nach der Insel Albion zu geben versuchen.

I.

Der Vater der angelsächsischen Geschichtschreibung, Beda der Ehrwürdige aus Northumbrien († 735), sagt in seiner bis 731 reichenden Historia ecclesiastica gentis Anglorum von den germanischen Ansiedlern Britanniens [2]): »Sie waren aber von drei der tapfersten Völker Germaniens gekommen, nämlich von den Sachsen, den Angeln und den Juten. Vom Stamme der Juten sind die Kenter und die Wighter, das ist dasjenige Volk, welches die Insel Wight inne hat, und dasjenige, welches bis heute in dem Gebiete der Westsachsen das Volk der Juten genannt wird, und gegenüber der Insel Wight sitzt. Von den Sachsen, das heisst von der Gegend, welche jetzt die der Altsachsen genannt wird, kamen die Ostsachsen, die Mittelsachsen und die Westsachsen. Endlich von den Angeln, das heisst von demjenigen Lande, welches Angulus genannt wird und von jener Zeit bis heute, wie man sagt, zwischen dem Gebiete der Juten und dem der Sachsen wüst geblieben ist, haben ihren Ursprung die Ostangeln, die Mittelangeln, die Mercier und der ganze Stamm der Nordhumbrer, das heisst der Völker, welche nördlich vom Humber wohnen, und die übrigen Völker der Angeln«. Beda unterscheidet also zwischen den drei Völkern, er weiss, dass

[1]) Von diesen nenne ich mit besonderem Danke W. Seelmann in Berlin und H. Möller in Kopenhagen.

[2]) Lib. I, cap. 15 (Ausgabe von Holder S. 23): Advenerant autem de tribus Germaniae populis fortioribus, id est Saxonibus, Anglis, Jutis u. s. w.

eines derselben, die Angeln, von dem Lande Angeln im Herzogthum Schleswig gekommen ist und welche Landschaften in Britannien von diesem Volke eingenommen worden sind.

Ob und inwieweit er mit den beiden letzten Darstellungen recht hat, wird sich später zeigen.

Dass Beda aber nicht die Angeln als einen Theil der Sachsen fasst, wie etwa später die Westfalen und Engern als Theile des grossen sächsischen Stammes im Norden Deutschlands gerechnet werden, dass bei ihm der Sachsenname durchaus nicht Gesammtname für die in Britannien angesiedelten Germanen ist, geht aus seinem ganzen Buche hervor. Vielmehr braucht er hierfür gerade den Namen der Angeln. Er nennt sein Werk die Historia ecclesiastica gentis Anglorum, obschon es nicht nur von der Geschichte der Völker handelt, welche er auf anglischen Ursprung zurückführt; unzählige Male spricht er von der gens Anglorum, worunter er sämmtliche Germanen in Britannien begreift; dann aber auch von Anglorum gentes für alle germanischen Völker (IV, 2); wenn er ferner (II, 3) sagt, Aethelberht von Kent habe alle Anglorum gentes südlich vom Humber beherrscht, so sind darunter auch die Juten in Kent und die Sachsen in Essex, Sussex u. s. w. begriffen. Die Sprache der britannischen Germanen ist ihm die anglische, lingua Anglorum (II, 2); in Britannien, sagt er (I, 1), werden die Sprachen von fünf Völkern gesprochen, der Anglen, Briten, Scoten, Picten und Lateiner[1]). Daneben befremdet es weiter nicht, wenn er in Beziehung auf Wessex (III, 7) und Essex (III, 22) genauer von der lingua Saxonum spricht[2]).

Beda huldigt also schon dem Sprachgebrauch, der in der Folge ja auch den Sieg behauptete und dem die Südhälfte der Insel ihren heutigen Namen verdankt. Es wäre möglich, dass er als Northumbrier, der sich als solcher anglischen Ursprungs rühmte, da sein Heimathstaat damals die führende Stelle unter den anderen germanischen Staaten einnahm, sich diesen Sprachgebrauch zurecht

[1]) III, 6 lässt er vernünftiger das Latein weg.

[2]) Eine einzige Ausnahme finde ich im Sprachgebrauche Bedas. Da wo er I, 14, 15 die Ankunft der ersten Eroberer erzählt, spricht er zweimal von Saxones, einmal von Anglorum sive Saxonum gens. Er hat aber hier Gildas benutzt, und seine Ausdrucksweise steht daher hier unter dem Einflusse dieses Schriftstellers; s. unten.

gemacht hat: wenigstens wissen wir nicht, in wie weit ihm schon der Sprachgebrauch des Volkes entgegenkam. Wahrscheinlich aber hat auf Beda der Sprachgebrauch der päpstlichen Kanzlei eingewirkt. Denn vor Allem der Papst Gregor der Grosse (590—604), dessen persönlichstes Werk die Bekehrung der britannischen Germanen zum Christenthume ist, bedient sich in seinen Briefen stets nur des Namens der Angeln für alle diese Germanen, und gerade einen Theil dieser Briefe hat ja Beda in sein Werk aufgenommen. Angli, Anglorum gens, Anglorum ecclesia erscheinen häufig in Gregors Erlassen, ja sogar Anglia für das Land[1]). Den König Aethelberht von Kent nennt Gregor rex Anglorum, seine Gemahlin Berhta Anglorum regina[2]). Es ist bekannt, dass es anglische Jünglinge aus Northumberland waren, welche zuerst von den britischen Germanen in den Gesichtskreis Gregors traten[3]); möglich, dass er sich daher seinen Sprachgebrauch gemacht hat.

Aber auch schon etwa zwei Menschenalter vor Gregor dem Grossen kennt der Grieche Procopius von Cäsarea († 562) Angeln neben Friesen und Briten als Bewohner von Britannien. Er sagt, da alljährlich viele Bewohner der Insel zu den Franken auswanderten, so nähmen diese eine gewisse Oberhoheit über die Insel in Anspruch. Wenigstens habe der König der Franken, als er (etwa um das Jahr 540)[4]) eine Gesandtschaft zum Kaiser Justinian nach Byzanz geschickt habe, einige Angeln den Gesandten beigegeben, um damit zu zeigen, dass er die Herrschaft über die Insel habe[5]).

[1]) Ich will die einschlagenden Briefe Gregors nur insgesammt nach den Nummern der 2. Ausgabe von Jaffé, Regesta pontif. Roman. citiren: 1432, 1433, 1751, 1825 bis 1827, 1829—32, 1838, 1839, 1841, 1842, 1848.

[2]) Jaffé 1827, 1825.

[3]) Die schöne Erzählung von den Angli-Angeli wird als historisch gelten können, wenn sie auch erst über ein Jahrhundert nach Gregor aufgezeichnet ist. Die älteste Quelle ist jetzt (vor Beda II, 1) die von P. Ewald entdeckte älteste in Northumbrien im Anfange des 8. Jahrhunderts geschriebene Gregorbiographie; s. Histor. Aufsätze, dem Andenken an G. Waitz gewidmet, S. 48.

[4]) Es liegt nahe, diese Gesandtschaft mit derjenigen zu identificiren, welche den bekannten Brief des Königs Theudebert von Austrasien an Justinian überbrachte, in welchem jener die Ausdehnung seines Reiches rühmt und beschreibt. S. Bouquet, Scr. rer. Gall. IV, 59 und danach wieder abgedruckt von Seelmann im Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung XII, 56. Der Brief wird gewöhnlich in das Jahr 534 oder 535 gesetzt.

[5]) Procopius, De bello Gothico IV, 20: Ἄγγιλοι und Φρίσσονες. Die Kunde,

Das älteste Zeugniss allerdings, welches wir über die ersten germanischen Ansiedler besitzen, spricht nur von Sachsen. Die einzige römische Chronik, welche mit prophetischem Blicke den Verlust Britanniens schon im 5. Jahrhundert eintreten lässt, das in Südgallien geschriebene sog. Chronicon imperiale, giebt zum 18. Jahre des Kaisers Theodosius II. (441) an: »Britanniae usque ad hoc tempus variis cladibus eventibusque laceratae in ditionem Saxonum rediguntur« [1]). Die Nachricht bezieht sich wohlgemerkt nur auf die erste Ansiedelung, welche nach der späteren Tradition in Kent erfolgte und nach Beda von den Juten ausging.

Gleichfalls nur von Sachsen redet, um diesen römischen Autor gleich hier anzuschliessen, der sog. Geographus Ravennas im 7. Jahrhundert an einer einzigen Stelle [2]): »In oceano vero occidentali est insula quae dicitur Britannia, ubi olim gens Saxonum veniens ab antiqua Saxonia cum principe suo nomine Ansehis modo habitare videtur«. Bei diesen römischen Autoren gilt der Satz: »Denominatio fit a potiore«. Denn die Sachsen waren den Römern schon seit dem Ende des 3. Jahrhunderts als kühne Wikinger und Räuber der Nordseeküste bekannt [3]); es lag daher für sie nahe, auch die stammverwandten anderen seefahrenden Völker unter diesem Namen zusammenzufassen. Einen sicheren ethnographischen Schluss wird aus diesen einsilbigen Gewährsmännern wohl Niemand ziehen wollen.

Dasselbe gilt aber auch von dem ältesten einheimischen Chronisten Britanniens, dem Briten Gildas, der sein Werk »De excidio

---

welche Procop von den Zuständen der Insel hat, ist eine unsichere oder irrige. So wenn er die drei Völker der Angeln, Friesen und Briten von je einem Könige beherrscht sein lässt u. a. Auch der Krieg der anglischen Königstochter mit Radiger dem König der Warnen an der Rheinmündung trägt sagenhaftes Gepräge. Aber es muss immer hervorgehoben werden, dass der griechische Geschichtschreiber dies zu einer Zeit niedergeschrieben hat (ca. 550), wo die germanische Völkerbewegung nach Britannien noch im Gange war. Die Angeln kann der hochgestellte Mann sehr wohl selbst in Byzanz gesehen haben.

[1]) Die Chronik ging früher irrig unter dem Namen des Prosper Tiro. Siehe bei Roncallius, Vetust. lat. scriptor. chronica I, 754. Vgl. ibid. 747 zum Jahre 409: »Hac tempestate prae valetudine (Schwäche) Romanorum vires funditus attenuatae, Britanniae Saxonum incursione devastatae.« So nach der von Holder-Egger im Neuen Archiv I, 119, Anm. 2 berichtigten Interpunction.

[2]) Ravennatis anonymi cosmographia V, 31 ed. Pinder et Parthey S. 423. Es ist das älteste Zeugniss für Hengist.

[3]) Ich verweise der Kürze halber auf die Stellen, welche Zeuss, Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 381, 491 zusammengestellt hat.

Britanniae« im Jahre 560 schrieb und an der einzigen Stelle, wo er die ersten Eroberer mit Namen nennt[1]), nur von Saxones redet.

Wenn es freilich wahrscheinlich ist, dass er unter diesem Namen alle deutschen Einwanderer zusammenfasste, so beweist das ethnographisch noch nichts, denn Gildas war Kelte und die Kelten reden alle von den Engländern noch heute nur unter dem Namen der Sachsen[2]). Sie benannten alle fremden Eindringlinge nach dem Volke, mit dem sie zuerst in Berührung gekommen oder vorzugsweise gekämpft hatten. Die Sachsen waren ihnen aber schon von ihren Raubzügen in der römischen Zeit her bekannt.

Wir werden also daran festhalten können, dass, wie Beda angibt, Angeln und Sachsen von einander geschiedene, wenn auch nahe verwandte Völker gewesen sind[3]).

II.

Der Name der Angeln, als eines Volkes im alten Germanien, erscheint nur zweimal bei zwei verschiedenen klassischen Autoren und in sehr verschiedenem Zusammenhange. Einmal bei Tacitus in der Germania c. 40 unter den angeblich suebischen Völkern, welche in dem geheimnissvollen Kultus der Nerthus, der Mutter

---

[1]) Cap. 23 (Ausgabe von San-Marte S. 150). Gildas berichtet bekanntlich nichts von Hengist und Horsa, noch auch von den ersten Reichsgründungen; dagegen giebt er an, dass die ersten Eroberer »tribus cyulis, nostra lingua longis navibus« gekommen seien.

[2]) Siehe Zeuss S. 494 und Lappenberg, Gesch. von England I, 88. Die gleichfalls von einem Briten 821 oder 822 verfasste Historia Britonum, die unter dem Namen des Nennius geht, nennt in ihrem originalen Theile (cap. 1—54) die Begleiter des Hengist und Horsa stets Sachsen; nur einmal cap. 42 (S. 55 der Ausgabe von San-Marte) erscheint die gens Anglorum für alle deutschen Eroberer. Nennius steht schon unter dem Einflusse Bedas.

[3]) Die angelsächsische Chronik, welche erst am Ende des 9. Jahrhunderts zusammengestellt wurde, ergiebt für diesen Beweis kaum etwas. Dass man damals noch, wenn es darauf ankam, zwischen Sachsen und Angeln zu scheiden wusste, zeigt aber eine Stelle zum Jahre 597 (ed. Earle S. 20): Her ongon Ceolwulf ricsian on Westseaxum and simle he feaht and won, oththe with Aengelcynn, oththe with Walas, oththe with Peohtas, oththe with Scottas, d. h. »hier fing Ceolwulf über die Westsachsen zu herrschen an, und so oft er kämpfte, siegte er, sei es gegen das Angelngeschlecht, sei es gegen die Welschen, sei es gegen die Picten oder Schotten«.

Erde, vereinigt sind: Reudinger, Avionen, Angeln, Wariner, Eudosen, Suardonen und Nuithonen [1]).

Müllenhoff hat schon in den Nordalbingischen Studien (I, 117) mit Recht bemerkt, dass Tacitus die einzelnen Völker in richtiger geographischer Reihenfolge zu nennen pflege; er nimmt hier von den Semnonen, welche rechts der Elbe, den Fluss hinunter etwa bis Lauenburg sassen [2]), die Richtung nach Nordwesten zu den Langobarden, deren Sitze am linken Elbufer sich von dem Einflusse der Jeetzel etwa nordwestlich über den nach ihnen genannten Bardengau (Bardewik) und westlich etwa bis zur Mündung der Aller in die Weser erstreckten. Nordwestlich von den Langobarden sassen also die Reudinger und hinter diesen in der durch die Configuration des Landes bedingten abweichenden, zunächst nördlichen Himmelsrichtung die anderen sechs Völkerschaften. Die Reudinger sassen also wieder rechts der Elbe in Stormarn und gegen Ditmarschen hin, »in den Elbmarschen, die erste Höhe der Geest hinauf bis in die inneren Wälder« [3]); ihr Name, die Riedbewohner, kennzeichnet ihre Sitze. Auch der Name der Avionen thut das: die Bewohner des Feuchtlandes, der Werder (Auen) und vom Meere zerrissenen Marschen zwischen Elbe- und Eidermündung, und vielleicht noch über die Eider hinaus. Sie schliessen sich nördlich an die Reudinger. Auf die Avionen folgen nördlich die Angeln, deren Sitze aber nicht nur die Landschaft Angeln umfasst haben, sondern auch die Westsee berührt haben müssen, wenn sie mit Reudingern und Avionen ein gemeinsames Heiligthum auf einer Insel dieses Meeres gehabt haben [4]). Zum Gebiete der Angeln gehörte also auch der Landstrich gegenüber den sog. nordfriesischen Inseln Nordstrand, Pelworm, Föhr, Amrum. Nördlich von den Angeln

[1]) Nachdem Semnonen und Langobarden genannt sind: Reudigni deinde et Aviones et Anglii et Varini et Eudoses et Suardones et Nuithones fluminibus aut silvis muniuntur.

[2]) Ich folge hier gegen die gewöhnliche Annahme, welche die Semnonen nur bis zur Mündung der Havel sitzen lässt, den umsichtigen vortrefflichen Untersuchungen Seelmann's im Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung XII, 39 ff. (Ptolemäus und die Sitze der Semnonen).

[3]) Nordalb. Studien I, 117.

[4]) Auch Müllenhoff bestimmt so auf Taf. II des 2. Bandes der Deutschen Alterthumskunde ihre Sitze. Dass das Heiligthum der Nerthus nicht auf einer Insel der Ostsee, sondern in der Nordsee gelegen war, wird jetzt nicht mehr bezweifelt. Vgl. Nordalb. Studien I, 128.

sassen in Nordschleswig und in Jütland die Warnen[1]. ein Volk, das in der Folge viel herumgeworfen und weit zerstreut worden ist. Auch die Eudosen, deren Namen mit dem der Juten identisch sei, setzt Müllenhoff noch nach Jütland ganz in den Norden. Für die beiden zuletzt genannten, die Suardonen und Nuithonen, aber sieht er hier keinen Raum mehr. Er nimmt daher eine selbständige zweite Völkerreihe hinter der ersten an und setzt die Suardonen den Langobarden gegenüber ins Lauenburgische, die Nuithonen über die Reudinger in den eigentlichen Holstengau. Da der Name Nuithones wegen der undeutschen Lautverbindung nui eine Emendation erfordert und dieselbe nach Jacob Grimm's Vorgang in Vithones gefunden wird, so entspricht der Name dieses Volkes (von widu, Holz, Wald, Waldbewohner) nunmehr genau dem der Holtsaten. Durch diesen anmuthenden Zusammenklang mag Müllenhoff zu dieser Ansetzung verleitet worden sein. Sie streitet aber, wie Seelmann[2]) sehr richtig ausführt, gegen Müllenhoff's eigene Voraussetzung der richtigen geographischen Aufeinanderfolge der sieben Völker bei Tacitus. »Wären die Suardones und Vithones wirklich die Bewohner Lauenburgs und Holsteins gewesen, so müsste sie Tacitus nicht zuletzt, sondern gerade zuerst genannt haben, da die Suardones dann die nächsten Nachbarn der gegenüber von Lauenburg an die Elbe grenzenden Langobarden gewesen wären«. Dagegen hat Seelmann, um die Völker in richtiger Reihenfolge unterzubringen, sehr scharfsinnig darauf aufmerksam gemacht, dass sowohl Tacitus als Ptolemäus, die sonst eine verhältnissmässig genaue Kenntniss der Völker auf der jütischen, wie auf der skandinavischen Halbinsel haben, von den Bewohnern der dazwischen liegenden dänischen Inseln, sowie von diesen selbst nichts zu wissen scheinen. Er erklärt diese auffallende Erscheinung damit, dass diese Schriftsteller, ebenso wie später noch Procop.

[1]) Vgl. Nordalb. Studien I, 129. Warnitz an der Südseite des Apenrader Meerbusens, in König Waldemars Landbuch 1231 Warnaes genannt, soll ihren Namen bewahrt haben, promontorium Varinorum.

[2]) In dem Aufsatze »Die Bewohner Dänemarks und Schonens vor dem Eindringen der Dänen« im Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung XII, 34. Ich muss übrigens bemerken, dass Müllenhoff später die Emendation in Vithones als gegen die handschriftliche Ueberlieferung streitend aufgegeben hat; s. Zeitschr. für deutsches Alterthum IX, 256.

ohne genauere Kenntniss der geographischen Gliederung der baltischen Gebiete, als Bewohner des Festlandes Völker aufgezählt haben, welche in Wirklichkeit die dänischen Inseln Fünen, Seeland, Laaland und Falster bewohnten, dass ihnen also diese Inseln als ein Theil der cimbrischen Halbinsel galten. Darnach würden die Suardonen und Vithonen auf diesen Inseln gesessen haben, welche nach der Vorstellung des Tacitus den nördlichen oder nordöstlichen Theil der Halbinsel gebildet hätten; die Vithonen vermuthlich auf der seeländischen Inselgruppe, welche im Mittelalter Vitheslet, »Vithenfeld« genannt wird [1]).

Abgesehen von dieser letzten Controverse stimmen beide Forscher darin überein, dass die Taciteischen Angeln südlich von den Warnen in der jetzigen Landschaft Angeln und westlich davon bis an die Nordsee ihre Sitze gehabt.

An einer ganz anderen Stelle Germaniens kennt Ptolemäus um die Mitte des 2. Jahrhunderts [2]) ein Volk der Angeln, die Σουήβοι Ἀγγειλοί, welche südlich von den Langobarden sich von Norden bis zur Mitte der Elbe erstrecken, und an welche sich nach seiner Beschreibung im Osten der Elbe die Semnonen, die Σουήβοι Σέμνονες anschliessen [3]). Es ist das Verdienst Seelmann's, diesen suebischen Angeln ihre richtige Stelle in der Völkertafel Germaniens angewiesen zu haben [4]). Nach seiner scharfsinnigen Beweisführung, welche ich im Einzelnen nicht wiederholen will, versteht Ptolemäus unter seinen Σουήβοι Ἀγγειλοί, welche er neben den Semnonen

---

[1]) Seelmann S. 35. Den Namen Seeland (alt Sialundi) erklärt Seelmann S. 37 sehr scharfsinnig mit »Seewald«. Die Vithonen sind ihm identisch mit den Charuden des Ptolemäus, deren Namen dasselbe bedeutet; ahd. hart, Bergwald. Dagegen weist Möller, Das altenglische Volksepos S. 6 Anm., den Vithonen ihre Sitze an der Widau, in der Wiedingharde (um Tondern), also östlich von den Warnen an, und hält sie für ein anglisches Gauvolk. Diese Ansetzung verstösst aber gegen die Anordnung des Tacitus.

[2]) Seine Nachrichten über diesen Theil Germaniens rühren aber vermuthlich aus den ersten Jahrzehnten unserer Zeitrechnung, vor allem von dem Zuge des Tiberius an die Elbe im Jahre 5 n. Chr. her. Siehe Müllenhoff, Deutsche Alterthumskunde II, 287 und Seelmann S. 40.

[3]) Ptolemäus II, c. 11 (S. 127 der Ausgabe in der Germania antiqua ed. Müllenhoff): Τῶν δὲ ἐντὸς καὶ μεσογείων ἐθνῶν μέγιστα μέν ἐστι τό τε τῶν Σουήβων τῶν Ἀγγειλῶν, οἳ εἰσιν ἀνατολικώτεροι τῶν Λαγγοβάρδων ἀνατείνοντες πρὸς τὰς ἄρκτους μέχρι τῶν μέσων τοῦ Ἄλβιος ποταμοῦ, καὶ τὸ τῶν Σουήβων τῶν Σεμνόνων, οἵτινες διήκουσι μετὰ τὸν Ἄλβιν κτλ.

[4]) In den Aufsätzen »Die Ortsnamenendung -leben« und »Ptolemäus und die Sitze der Semnonen« im Jahrbuch XII, S. 21 ff. und 45 ff.

als eines der grössten Völker des inneren Germaniens nennt, die Hermunduren, deren eigentlichen Namen er nicht angibt. Er benennt diesen ganzen grossen Stamm aber nach seinem nördlichsten Ausläufer, einem Volke der Angeln, welches in dem Winkel, den hier die Elbe bildet, am Einflusse der Jeetzel an die Langobarden grenzte. Von diesem Winkel führt das Volk den Namen, »denn Angel (ahd. angul, ags. ongul) bedeutet Winkel«[1]). Mit den schleswigschen Angeln hat dieses Hermundurenvolk[2]) nichts gemein als den Namen, den jenes ebenmässig von dem Winkel führte, den die Schlei, der kleine Belt und die Flensburger Föhrde bilden, und der als das ursprüngliche Ansiedelungsgebiet des Volkes anzusehen ist.

Es kann nun natürlich keine Frage sein, von welchem dieser beiden »Winkel« allein die Besiedler Britanniens ausgegangen sein können.

Aber es wird sich, damit alle Zweifel schwinden, fragen, ob sich nicht ein Band entdecken lässt, welches die schleswigschen Angeln des Tacitus mit den zuerst im 6. Jahrhundert von Procop und Gregor dem Grossen genannten Angeln Britanniens verbindet. Es ist uns keine geschichtliche Kunde von den Schicksalen jenes Volkes, von den Völkerschiebungen und Wanderungen des deutschen Nordens in den entscheidenden Jahrhunderten der sog. Völkerwanderung erhalten. Schon in den Zeiten der Römerherrschaft an Rhein und Donau lagen diese Theile Germaniens der Beobachtung der klassischen Welt fern, um wie viel mehr, als die Stammesgenossen jener Nordvölker die römische Welt immer mehr von Rhein und Donau zurückdrängten. Keine lateinische oder griechische Quelle berichtet über die Züge der Deutschen nach dem von den Römern aufgegebenen Britannien, mit Ausnahme jener wortkargen südgallischen Chronik, welche die erste Niederlassung der Sachsen eingezeichnet hat. Da ist es die Literatur jener Völker selbst, welche helfend eintritt. Anders als die Stammesgenossen, welche sich nach Süden und Westen ergossen, fanden die norddeutschen Völker, welche Britannien besiedelten, hier keine überlegene römische

[1]) Seelmann macht S. 23 darauf aufmerksam, dass auch im norwegischen Halogaland eine Landschaft den Namen Angel (Aungull) führte.

[2]) Von einer Colonie dieser nordthüringischen Angeln führt der Gau Engilin, südlich von Sondershausen, den Namen. Vgl. Seelmann S. 4, 5.

Kultur mehr vor, sie bewahrten ihr Deutschthum und bildeten ihre Sprache zur Schriftsprache aus. Die altenglische Sprache hatte es schon zu einer ansehnlichen Literatur in Poesie und Prosa gebracht, als die deutsche auf dem Festlande die ersten stümperhaften Versuche im Schriftwesen wagte. Nachdem die befruchtenden Keime des Christenthums den Angeln und Sachsen geworden waren, wurden die Gesetze, endlich auch das erste Geschichtswerk [1]) in heimischer Sprache aufgezeichnet. Bis dahin aber wurde ungestört von priesterlichen Einflüssen die Kunde von den alten Schicksalen des Volkes in Heldenliedern weiter getragen. Aber nicht von den Fahrten nach den Küsten Britanniens, nicht von den Kämpfen gegen die Welschen erzählten diese Lieder. Dem jungen Edeling, der das Schwert zum ersten Male gegen die Welschen schwang, sang der alte Gefolgsmann an der Methbank von den heissen Kämpfen der Herren und Völker in der alten Heimath, wo sein Vater, sein Ahn mitgeschlagen, kündete der weitgereiste Sänger die Fürsten, welche in der alten Heimath der Völker gewaltet, auf welche die Könige und Edelinge der Jetztzeit in langer Namenfolge ihre Abstammung zurückzuführen wissen. Es sind die Schicksale und Kämpfe der germanischen Nordseevölker von den Friesen bis zu den Dänen, welche den Stoff der angelsächsischen Heldenepen bilden; Sagen und mythologische Vorstellungen sind darein verwoben; die Zeiten sind zusammengerückt, wie die Heldensage das nöthig hat; der ganze Stoff aber stammt aus der alten Heimath. Keine andere deutsche Völkergruppe hat einen solchen Schatz alter einheimischer Erinnerungen aufzuweisen, wie sie die nordalbingischen und die angrenzenden Völker in den Liedern von Beovulf, von Vidsidh und dem Kampfe um Finnsburg besitzen.

So beschaffene Quellen für die Erkenntniss der geschichtlichen Zusammenhänge zu verwerthen, wird immer seine eigenthümlichen Schwierigkeiten haben. Aber auch hier hat Müllenhoff mit unvergleichlichem Takte die Wege gewiesen, und gerade auf unsere Frage geben diese Quellen eine verhältnissmässig sichere Antwort.

In den Beovulfliedern freilich finden wir keinen direkten Aufschluss. In ihnen, welche im 7., spätestens im Anfange des 8. Jahr-

[1]) Die sog. angelsächsische Chronik seit Ælfred dem Grossen.

hunderts zusammengestellt wurden, findet sich keine bestimmte Kenntniss mehr von dem Zusammenwohnen, der Anordnung der Völker der deutschen Nordseeküste [1]), der Name der Angeln erscheint hier ebenso wenig wie der der Warnen; dafür aber schon die nordgermanischen Völker der Dänen und schwedischen Gauten. Die historischen Ereignisse im Beovulf sind die letzten Ereignisse auf der Halbinsel, welche die Vorfahren der Angelsachsen, die zuletzt von dannen zogen, noch mit erlebten [2]). Aber verschwommen, dunkel ist die Kunde, welche die Lieder davon melden.

Werthvollere Kunde geben die Lieder, welche wohl später als die des Beovulf unter dem Namen des Vidsidh, des Weitwanderers, zusammengestellt [3]) und mit einem gemeinsamen Anfangs- und Schlussworte versehen wurden. In den Anfangsversen wird Vidsidh eingeführt, der von allen Männern die meisten der Stämme und Völker durchzogen, und mit Ealhild (der Tochter Eadvines, der Schwester Ælfvines und der Gemahlin Eadgilses, des Königs der Myrginge, wie später angegeben wird) den Gotenkönig Eormenric im Osten von Angeln besucht hat, und der im Folgenden selbst das Wort ergreift. Der sagenberühmte Gotenkönig, dessen Gestalt am Anfange der grossen Völkerwanderung steht, wird von dem Redactor zeitlich zusammengerückt mit den Herrschern des Volkes, durch dessen Zug nach Italien die Völkerbewegung ihren Abschluss erhielt. Denn Ælfvine ist der Langobarde Alboin, von welchem nach Paulus Diaconus [4]) noch im 8. Jahrhundert die Baiern und Sachsen sangen, Eadvine sein Vater Audoin. Das Reich Ermanrichs

---

[1]) Vgl. Nordalbing. Studien I, 166 ff.

[2]) Der Zug des Dänenkönigs Chochilaichus (des Hygelac im Beovulf) in den Gau der Hattuarier am Niederrhein, seine Besiegung durch Theudebert und sein Tod fallen etwa in das Jahr 515, s. Gregorii Turon. Hist. Francorum III, c. 3; Gesta reg. Franc. c. 19.

[3]) Ueber Vidsidh hat Müllenhoff ausser in den Nordalbing. Studien I, mehrfach berichtigend, gehandelt in der Zeitschrift für deutsches Alterthum XI, 275 ff. Vor allem neuerdings Hermann Möller, Das altenglische Volksepos in der ursprünglichen strophischen Form (Kiel 1883). Diese an originellen, anregenden Ausführungen reiche Schrift wird den Historiker überall befriedigen.

[4]) Hist. Langobard. I, 27: Alboin vero ita praeclarum longe lateque nomen percrebuit, ut hactenus etiam tam apud Baioariorum gentem quamque et Saxonum sed et alios eiusdem linguae homines eius liberalitas et gloria bellorumque felicitas et virtus in eorum carminibus celebretur.

liegt östlich von Angeln[1]). Dieses Angeln ist aber kein anderes als das schleswigsche. Denn kein Name, rein nichts in dem ganzen Gedichte führt nach Britannien, alles vielmehr in die Gebiete der deutschen Nordseeküste und weiter nach Osten und Süden. Der anglische Redactor, welcher wohl einige Jahrzehnte nach dem Zeitalter Alboins das Vorwort in Britannien dichtete, war sich also der Lage der alten Heimath seines Volkes wohl bewusst[2]). Das ist die erste Brücke, welche das angelsächsische Epos von Britannien nach der Halbinsel schlägt.

Die zweite zeigt das zweite Vidsidhlied (nach Möller's Reconstruction) auf. Der fahrende Sänger erzählt hier, bei welchen Völkern er alles gewesen. »Ich war bei Wenlen, bei Wærnen, bei Wikingen, bei Anglen, bei Schwaben, bei Ænenen, bei Sachsen, bei Sycgen, bei Sweordweren, bei Franken, bei Friesen, bei Frumtingen«[3]). Nicht alle der genannten Völker lassen sich nachweisen, bei einigen der Namen liegt die Vermuthung nahe, dass sie nicht Namen von Völkern, sondern von Heldengeschlechtern sind; der Name Wikinge ist appellativ; auch mag die geographische Ordnung durch das Bedürfniss der Stabreime gestört sein. Klar ist aber, dass wir es im Anfange dieser Verse mit Völkern der Halbinsel zu thun haben: Angeln und Warnen kennt hier Tacitus schon als Nachbarn; die Wenlen sind unzweifelhaft das dänische Volk, welches jedenfalls damals, am Ende des 6. Jahrhunderts, schon die Wendsyssel auf der Nordspitze von Jütland, nördlich des Limfiord, eingenommen hatte[4]). Ueber Schwaben und Sachsen in diesem Völkerzusammenhange wird später zu handeln sein.

---

[1]) Eástan of Ongle.

[2]) Wenn man den Vermuthungen Möller's S. 32 zustimmt, und sie haben ohne Zweifel viel für sich, so hat der Redactor die Bezeichnung eástan of Ongle für die Lage des Gothenlandes aus dem zweiten Liede entnommen (wo sie sich jetzt nicht findet). Dass diese Bezeichnung eine sehr alte sein müsse, ist Möller unbedingt zuzugeben. Möller schliesst nun daraus, dass der Sänger des zweiten Liedes selbst ein Angle gewesen sei. Da das zweite Lied gerade von Alboin handelt, so reichte dieses Zeugniss für die Zusammengehörigkeit der schleswigschen und der britannischen Angeln noch in das Ende des 6. Jahrhunderts.

[3]) Nach der Reconstruction Möller's: Mid Venlum and mid Værnum and mid Vicingum, mid Englum and mid Svæfum and mid Ænenum, mid Seaxum and mid Sycgum and mid Sveordverum, mid Froncum and mid Frysum and mid Frumtingum.

[4]) Die Vendlas im Beovulf V. 348. Zu dieser Aufzählung vgl. vor allem Möller

Das dritte vollwichtigste Zeugniss gibt aber ein Theil des ersten Vidsidhliedes. In diesem Liede gibt der Sänger ein Verzeichniss sagenberühmter Volkskönige: Ætla (Etzel) waltete der Hunen, Eormenric der Goten, der Burgunden Gifica u. s. w. Von diesen weitbekannten Herrschern führt er uns aber bald in den näheren Kreis der Nordseevölker, er erzählt uns u. a. (um nur an bekannte Namen anzuknüpfen), dass Oswine über die Eowen (d. i. die Avionen), Gefwulf über die Yten (Jüten), Fin der Folcwalding über die Friesen, Offa über Angeln[1]), Alewih über die Dänen herrschte. Ueber Offa enthält dann das Lied eine Ausführung, welche, wenn auch vielleicht nicht dem ersten Dichter angehörig, gerade desshalb um so glaubwürdiger ist und historische Thatsachen von höchster Wichtigkeit enthüllt[2]). »Offa waltete über Angeln, Alewih über den Dänen; der (Alewih) war der muthigste aller Männer. Nicht aber vollbrachte er Kriegsthaten über Offa (d. h. grössere als Offa). Sondern Offa erfocht zuerst von den Männern, noch ein Jüngling, der Königreiche grösstes. Kein Gleichaltriger kämpfte grössere Kriegesthaten als er: mit dem Schwerte setzte er die Grenze fest gegen die Myrginge beim Schreckensthor; fürder hielten Angeln und Schwaben so wie es Offa erfochten.« Die Nachricht enthüllt uns ein Stück altanglischer Geschichte, ein Stück aus den Kämpfen der nordalbingischen Völker vor dem Auszuge nach Britannien. Der junge Angelnkönig Offa, dem selbst der muthige Dänenheld Alewih an kriegerischem Ruhme nicht gleichkommt, erweitert sein Reich durch Kämpfe, setzt durch Kampf gegen die Myrginge die Grenze fest an der Eider, welche fortan die Angeln und Schwaben festhielten. Denn das Schreckensthor (bi Fifeldore) ist die Eider, oder vielmehr zunächst der Ausfluss des Flusses in das Meer. Sein alter Name ist Agidora, Egi-

---

S. 4, Anm. 2. Man muss sich nach den Ergebnissen der Sprachforschung hüten, die Sveordvere (Schwertmänner) mit den Suardonen zu identificiren. Möller macht vielmehr wahrscheinlich, dass das Wort Epitheton zu den beiden vorhergehenden Namen sein möge, ebenso wie frumtingum (tüchtige, unternehmende Leute) zu den Namen der Franken und Friesen, und vielleicht wicingum zu Wenlen und Warnen.

[1]) Offa veóld Ongle, d. i. über das Land Angeln.

[2]) Möller S. 25 hält dieses Stück über Offa für den Theil eines eigenen Liedes, welches vielleicht im 7. Jahrhundert in Mercia abgefasst sei. Dass das Stück nicht von einem Myrging, sondern von einem Angeln abgefasst sein muss, lehrt der Inhalt.

dora (nordisch Œgisdyr) von aga Schrecken (dem deutschen Namen des nordischen œgir = oceanus); Fifel aber bedeutet dasselbe. »Fifeldor und Agisdor heisst das Thor des grauenhaften Meergottes« [1]).

Held Offa erscheint auch im Beovulfliede, ohne dass das Volk genannt würde, über das er herrschte; sein Vater ist Garmund, seine Gemahlin, die über die falbe Fluth zu ihm kam, Hygd, die Wittwe Hygelacs des Dänen, sein Sohn Eomær. Offa nennt der Sänger »aller Männer Tüchtigsten zwischen beiden Meeren unterm Erdenvolke; denn Offa ward durch Mannheit und Milde, der muthvolle Held, weithin gewürdigt; durch Weisheit behielt er der Ahnen Erbe« [2]).

Die schleswigschen Angeln und ihr König Offa, der Sohn des Garmund, werden also in dem altenglischen Heldenepos verherrlicht. Aber noch mehr: das Königshaus des nach Beda anglischen Staates Mercia, als dessen Herrscher am Ende des 8. Jahrhunderts ein anderer Offa weitberühmt war [3]), führte seinen Ursprung auf Offa den Sohn Wærmunds zurück. Die Genealogie der mercischen Könige, die mit Woden anhebt, nennt als dritten von Woden Wihtlæg, als vierten Wærmund, dann Offa, dann Angeltheow, und weiter Eomer, Icel, Cnebba, Cynewald, Creoda; von diesem noch fünf Generationen bis Offa, der 795 starb. Creoda oder Crida aber ist der erste König der Mercier, der nach der angelsächsischen Chronik im Jahre 593 starb. Schwer ist es demnach, die Zeit des ersten Offa zu bestimmen; falls alle Generationen wirklich existirt haben, käme man in das 4. oder mindestens doch in den Anfang des 5. Jahrhunderts. Sicherer scheint sich die Zeit Offas zu ergeben, wenn es richtig ist, dass Offa die Wittwe Hygelacs geheirathet hat, wie man aus dem Beovulfliede entnehmen zu können glaubt [4]).

---

[1]) Nordalbing. Studien I, 141; Seelmann S. 38.

[2]) V. 1956 zum Theil nach der Uebersetzung Simrocks.

[3]) Der Zeitgenosse Karls des Grossen † 795.

[4]) So früher allgemein. Dann hat Grein und nach ihm Heyne dem Verständniss des Zusammenhanges aufzuhelfen versucht durch Einführung des Eigennamens der Modthrydh (V. 1962) als Frau des Offa. Vgl. Heyne's Anmerkung zu V. 1927. Müllenhoff, Zeitschr. für das Alterthum XIV, 216, und nach ihm Möller Th. II, S. 41 scheiden dann überhaupt V. 1931—1962 als späteren Zusatz aus, womit dann freilich die zweite Heirath der Hygd mehr als zweifelhaft wird.

Da Hygelac etwa 515 erschlagen wurde, ergäbe sich für die Zeit Offas die erste Hälfte des 6. Jahrhunderts [1]). Ein Offa Sohn Guecas steht übrigens auch an der Spitze der Genealogie der Könige von Ostanglien; er soll im Jahre 571 dieses Reich begründet haben [2]), und gehört vermuthlich auch in das Königsgeschlecht der Angeln.

Nach alledem kann man kühn behaupten: besser bezeugt als die Abkunft der Angeln in England von den schleswigschen Angeln ist wohl keine ähnliche Thatsache dieser dunkelen Jahrhunderte.

III.

Die Uebersiedelung der deutschen Nordseevölker nach Britannien erhielt ihren Abschluss, als, um mit den Worten Müllenhoff's [3]) zu reden, »im letzten Viertel des 6. Jahrhunderts Mercien, das letzte von allen Königreichen dort, in der Mitte und im Innern des Landes durch das altanglische Königsgeschlecht selbst begründet wurde. Dieses muss erst damals, nachdem die Küsten im Osten, wie im Süden schon besetzt waren und nicht früher hinübergegangen sein, endlich mit fortgerissen von dem Strome, der die Gegenden über der unteren Elbe und im Norden der Eider entvölkerte und selbst ihm zuletzt den Boden unter den Füssen entzog. Und dieser Entwickelung der Dinge entspricht es durchaus und verleiht ihr volle historische Gewissheit, dass die geschichtlich-epische Erinnerung der Angelsachsen von diesseit der Nordsee eben

---

[1]) Der anglische Offa ist beim Saxo Grammaticus als Uffo zum dänischen Nationalheld geworden; bemerkenswerth ist immer, dass auch hier sein Vater Wermund, sein Grossvater Vigletus heissen, letzterer der Stiefvater des Amleth (Hamlet). Uffos Gemahlin ist die Tochter Frowins Slesvicensium prefecti. Sein Sohn ist Dan. Uffo kämpft als Jüngling im Beisein seines blinden Vaters den Doppelzweikampf gegen zwei Sachsenhelden auf einer Eiderinsel. »Einige Züge dieser anglischen Heldendichtung hat Uhland seiner Ballade Der blinde König eingewebt.« Der englische Chronist Matheus Paris hat die Sage dann auf Offa von Mercien, den Zeitgenossen Karls des Grossen, übertragen. Siehe Saxo ed. Holder S. 106, 113–117.

[2]) Siehe Lappenberg, Gesch. von England I, 116 und Beda II, 15. Auch die ostsächsische Genealogie weist einen Offa als den Vater des ersten Königs Æscwine, der das Reich 527 gegründet haben soll, und auch später im Anfange des 8. Jahrhunderts noch einen König Offa auf; s. Lappenberg I, 114 und Stammtafel B.

[3]) Deutsche Alterthumskunde II, 98.

nur bis zu dem angegebenen Zeitpunkte (gegen 575) und nicht darüber hinaus reicht.«

Mannichfache Veränderungen hatten aber schon, ehe jener Strom der britannischen Völkerwanderung entfesselt wurde, die deutschen Völker im Osten und Norden der Elbe erfahren; Wanderungen und Schiebungen von der grössten Tragweite hatten stattgefunden, die das Bild vielfach verändern, welches Tacitus von diesen Völkern und ihren Sitzen gezeichnet hatte. Diese Veränderungen wenigstens in ihren Hauptzügen zu schildern, ist nothwendig, um das Verständniss für so manches, was früher nur beiläufig erwähnt werden konnte, zu gewinnen, und vor allem, um bestimmen zu können, welcher Kreis von Völkern neben den Angeln nach Britannien auszog. Denn die Namen Sachsen und Jüten sind leerer Schall, wenn nicht darzuthun ist, wo sie gesessen, ehe sie auszogen, oder mit anderen Worten, mit welchen von den klassischen Autoren genannten Völkern sie identisch sind. Hannoverscher Localpatriotismus mag sich ja in dem Gedanken gefallen, dass die Vorfahren der jetzt mit Vorliebe sog. Niedersachsen (Hannoveraner, Braunschweiger) die Eroberer Britanniens gewesen; der Forscher hat zu fragen, ob die Bewohner der britannischen Reiche, welche den Sachsennamen tragen, überhaupt eines Stammes sind mit den Sachsen, welche Karl der Grosse unterwarf und bekehrte. Könnten wir die Uebertragung dieses Namens auf das Land Meissen nicht historisch verfolgen, wer weiss, ob es nicht eines Tages dem hellen Kopfe eines königlichen Sachsen beikäme, den Ruhm der Eroberung Britanniens dem der Erfindung des Porzellans anzureihen.

Und wer sind vollends die Schwaben, mit welchen der Angelnkönig Offa an der Eider zu thun hatte? Hier wird der Localpatriotismus am Neckar sich wohl nicht zu der Tollkühnheit versteigen, sie für Stammverwandte in Anspruch zu nehmen. Und doch sind sie es mit demselben Fug wie die Bewohner von Essex und Sussex die Stammverwandten unserer Niedersachsen sind.

Kein Völkername des deutschen Alterthums erscheint bekanntlich häufiger und in vielfältigerer Anwendung als der Name der Sueben, von den Sueben des Ariovist bis zu den Sueben, die 406 mit Wandalen und Alanen den Rhein überschritten und endlich in Galläcien und Lusitanien ein Reich begründeten, das bis zum

Ende des 6. Jahrhunderts sich selbständig behauptete, und bis zu den Schwaben, welche noch heute das südwestliche Deutschland und den grössten Theil der Schweiz bewohnen. Der Name in seiner weitesten Anwendung umfasst eine Anzahl Völker des alten Germaniens, welche den grössten Theil desselben innehaben [1]), darunter grosse Völker, wie die Semnonen, die Vorfahren der Alamannen-Schwaben, die Marcomannen, die Vorfahren der Baiern, die Hermunduren, die Vorfahren der Thüringer, die Langobarden. Der Name in dieser Ausdehnung scheint sich zu decken mit dem Namen der Irminonen oder Herminonen, des einen der drei Hauptstämme, welche nach der germanischen Ueberlieferung selbst das Volk der Germanen, d. h. der Westgermanen ausmachen. Der Name der Sueben ertrug aber auch viel engere Anwendung; eine Mehrzahl suebischer Völker, die sich vereinigt, mochte den Namen annehmen [2]), einzelne Völker des grossen Stammes werden mit ihm bezeichnet [3]), zunächst wohl von den nichtsuebischen Nachbarn, während sie gegenüber den anderen Suebenvölkern ihren eigenen Volksnamen führen; aber der Suebenname fixirt sich allmählich bei ihnen, vor Allem, wenn sie fernab von den Stammesgenossen unter Nichtsueben sitzen. Ein solches suebisches Völkchen sind die Sueben (Svære) an der Eider, von denen das altenglische Epos meldet.

Denn es ist, um dies hier einzuschalten, ein offenbarer Irrthum des Tacitus, wenn er alle Völker, die nach seinem Berichte auf die cimbrische Halbinsel zu setzen sind (Avionen, Angeln, Warnen u. s. w.), den Sueben zuzählt. Es braucht nur darauf hingewiesen zu werden, dass die altenglische Sprache, zu welcher die Angeln, wie wir jetzt wissen, ihr Theil beigetragen haben, dem Friesischen und Altsächsischen näher steht, als den oberdeutschen Dialecten, welche die Nachkommen der Sueben ausgebildet haben. Den Tacitus entschuldigt hier seine eigene Angabe: »et haec quidem pars Sueborum (die genannten sieben Völker) in secretiora Germaniae porrigitur«. Die Völker gehören vielmehr als proximi

[1]) Taciti Germania c. 38: majorem enim Germaniae partem obtinent.

[2]) Das dürfte vielleicht bei den spanischen Sueben der Fall sein.

[3]) So heissen die Gefolgschaften des Marobod und Catwalda, welche von den Römern zwischen March und Waag angesiedelt wurden und den Quaden Vannius zum König erhalten, Sueben.

oceano [1]) dem Ingävonenstamme an. Dass die Angeln insonderheit nicht zu den Sueben gehören, zeigt die Gegenüberstellung von Engle and Svære in der früher erörterten Stelle des Vidsidhliedes.

Die Svære sind das nördlichste Volk des grossen Suebenstammes; sie sitzen noch im 6. Jahrhundert an der Eider. Ihr specieller Volksname lautet aber altenglisch Myrgingas. Svære und Myrgingas sind in der angeführten Stelle des Vidsidhliedes identisch [2]). Der Name ist von dunkler Herkunft, aber derselbe, wie der der fränkischen Merovinger. Der Name war ursprünglich ohne Zweifel ein ethnographischer, hat aber vermuthlich schon bei den linkselbischen stammverwandten Sueben, vor Allem den Langobarden, eine weitere Bedeutung bekommen, so dass das Land der Marvinge oder Myrginge geographisch das von Sueben bewohnte Land über der Elbe bedeutet [3]). Die Myrginge sind entweder der am weitesten nach Norden vorgeschobene Theil der suebischen Semnonen, welche, wie wir sahen, an der Elbe ungefähr bis Lauenburg herunterreichten, oder was Möller sehr wahrscheinlich macht, eine Abzweigung der linkselbischen Langobarden. Da die Semnonen schon in den siebziger Jahren des 2. Jahrhunderts ihre grosse Wanderung nach Süden angetreten hatten [4]), war den stammverwandten Langobarden Gelegenheit gegeben, sich weiter auf dem rechten Elbufer auszubreiten. Die Myrginge grenzten nach dem Vidsidh an der Eider an die Angeln; ihre Sitze sind daher, da die Elbmarschen

[1]) Germania c. 2.

[2]) So Müllenhoff schon früher und noch Alterthumskunde II, 99; ferner Möller S. 26, Anm. 1, der sich sehr ausführlich und anregend über das Volk und den Namen verbreitet. Den Einspruch, welchen Seelmann S. 57 gegen die Gleichstellung von Svære und Myrgingas erhebt, kann ich nicht als berechtigt anerkennen. Wenn er urgirt, dass die Königsliste des Vidsidh V. 23, 24 die beiden Namen für verschiedene Völker gebrauche (Vitta veold Svæfum, Meaca Myrgingum), so ist zu bedenken, dass dieser Theil eben von einem anderen Verfasser herrührt, und dass Möller schon mit Recht darauf aufmerksam gemacht hat, dass hier der Name Svære ein anderes Volk, vermuthlich die Sueben-Semnonen bedeute.

[3]) Die langobardische Stammsage berichtet, dass die Langobarden von Scoringaland (den Ursitzen an der Küste der Ostsee) zuerst nach Mauringaland gezogen seien, als sie ihren Zug nach dem Osten und Süden antraten. Beim Geographus Ravennas I, 11 (S. 28), dessen Nachrichten auf Informationen aus der Zeit Theoderichs des Grossen zurückgehen, heisst alles Land rechts der Elbe patria Albis Maurungani.

[4]) Vgl. Baumann in den Forschungen zur deutschen Geschichte XVI, 223 und Seelmann S. 2.

und Ditmarschen jedenfalls von ingävonischen Völkern, Stammverwandten der Angeln, eingenommen wurden, im östlichen und mittleren Holstein zu suchen. Sie mögen, als das Land in Folge der Züge der Ingävonen nach Britannien verödete, versucht haben, sich weiter nach Westen und vielleicht sogar über die untere Eider auszubreiten [1]), um sich der fruchtbareren Marschländereien zu bemächtigen; das wehrte ihnen der Angelnkönig Offa. Die alte Stammesgemeinschaft der Myrginge und Langobarden offenbart sich noch in der Mitte des 6. Jahrhunderts in der Thatsache, dass Eadgils, freá Myrginga, der Herr der Myrginge, aus dem fernen Pannonien sich die Gattin Ealhhild, die Tochter des Langobardenkönigs Eadvine (Audoin), holen liess, die der Myrgingsänger nach dem Norden begleitete.

Das Band zwischen den beiden Völkern zerriss auch noch nicht, als die Langobarden unter Eadgilses Schwager Alboin im Jahre 568 ihren Zug nach Italien antraten. Der Bundesgenosse des Langobardenkönigs, der Franke Sigiberht, hat damals, jedenfalls in Uebereinstimmung mit Alboin, dem kleinen Suebenvolke neue Sitze angewiesen, welche gerade durch den Eroberungszug nach Italien frei geworden waren.

Diese neuen Sitze, zwischen Bode und Saale, der Gau der Nordschwaben, haben mannichfache Völkerwellen über sich ergehen lassen müssen. Es ist um so nothwendiger, sie zu verfolgen, als mit den Schicksalen dieses Gebietes eine bedeutende Veränderung zusammenhängt, welche die Bevölkerung der cimbrischen Halbinsel betroffen hat [2]).

In die zweite Hälfte des 2. Jahrhunderts fällt eine grosse Bewegung der Völker suebischen Stammes, die sich den Römern

---

[1]) Müllenhoff, Nordalbing. Studien I, 135 und nach ihm Möller S. 26, Anm. 1 weisen für die Sitze der Svæfe auf den Namen des Fleckens Schwabstedt an der Treene, nordöstlich von Friedrichstadt, hin; Möller erklärt den Ort für eine unzweifelhaft suebische Colonie, also aus der Zeit des erobernden Vorgehens der Myrginge. Das Alter des Ortes und des Namens ist mir aber zu schlecht bezeugt, als dass ich Schlüsse daraus ziehen möchte. In den bis zum Jahre 1300 reichenden beiden ersten Bänden von Hasse, Schleswig-Holsteinsche Regesten und Urkunden, findet sich der Ort noch nicht.

[2]) Ich wiederhole im Folgenden im Wesentlichen die Resultate von Seelmann in seinen Aufsätzen »Nordthüringen« (S. 1 im Jahrbuch), »Die Ortsnamenendung -leben« (S. 7) und »Das norddeutsche Herulerreich« (S. 53).

durch die dem Reiche höchst gefährlichen sog. Marcomannenkriege (165—180) bemerklich machte, welche die Reichsgrenze auf der ganzen Donaulinie in Frage stellten. Der grösste Theil der nördlichen suebischen Völker war nach dem Süden aufgebrochen und drückte und schob die Stammesgenossen, Hermunduren, Quaden, Marcomannen, welche schon in der Nähe der Donau sassen. Der Hauptzug der Auswanderung kam von rechts der Elbe: das grosse Volk der Semnonen hat damals seine Sitze an Elbe und Havel verlassen, in den Jahren 174—175 ist es schon auf der Wanderung, vermuthlich im südlichen Schlesien oder westlichen Galizien[1]). Aber auch die rechtselbischen Sueben waren von der Bewegung ergriffen. Langobarden erscheinen schon im Jahre 162 in Pannonien[2]), jedenfalls nur eine abenteuerlustige Gefolgschaft, denn die Hauptmasse des Volkes zog erst später (am Ende des 4. Jahrhunderts?) aus; und wie diese werden auch ihre Nachbarn die hermundurischen Angeln Volkstheile an die Abziehenden abgegeben haben. Durch diesen Suebenauszug nun wurden die Lande vom Harz bis zur Havel und nördlich nach Mecklenburg entvölkert. In die verödeten oder doch nur noch schwach besetzten Gebiete zogen weit vom Norden Warnen und Heruler, vermuthlich noch im Laufe des 3. Jahrhunderts[3]). Der Warnen Ursitze haben wir schon in Nordschleswig und Südjütland kennen gelernt, sie sassen vermuthlich auch auf Fünen; die Heruler auf Seeland und im südlichen Schweden.

Die Niederlassungen dieser Völker bezeichnet die Ortsnamenendung leben (dänisch lev, schwedisch löf)[4]). Sie findet sich vereinzelt schon in Halland, dann in Schonen, in Seeland und den

---

[1]) Später (c. 214), als die Semnonen hier nicht durchkönnen, werfen sie sich als Alamannen auf die Hermunduren und entreissen diesen die Sitze am Main, s. Baumann, Schwaben und Alamannen, ihre Herkunft und ihre Identität in Forschungen zur deutschen Geschichte XVI, 221.

[2]) Vgl. Zeuss, Die Deutschen u. die Nachbarstämme 471; Mommsen, Römische Geschichte V, 209 nach einem Fragmente des Petrus Patricius in den Excerptis de legationibus ed. Bonn. S. 124.

[3]) Vgl. Müllenhoff, Alterthumskunde II, 91 bezüglich der Heruler.

[4]) Die Bedeutung des Wortes (altsächsisch lêva) ist »Erbe, Nachlass«. Seelmann führt S. 26 scharfsinnig aus, dass die Endung nur gebraucht werden konnte, wo Sondereigenthum an der Ackerflur bestand; dass sich dieses somit frühzeitig bei Herulern und Warnen ausgebildet haben muss. Damit stimme, was Tacitus Germ. c. 44 von den Suionen (Schweden) sage: est apud illos et opibus honos.

kleineren Nachbarinseln, in Fünen, in Jütland, in Schleswig mit Ausnahme von Angeln; nicht in Holstein. Links der Elbe nicht im Bardengau, dem alten Langobardengebiete, wohl aber im alten Gebiete der suebischen Angeln, in dem bald breiteren, bald schmaleren Striche Landes, der von der Mündung der Jeetzel in die Elbe sich nach Süden erstreckt, im Osten von der Elbe und Saale, im Westen von der Ocker und dem Harze begrenzt wird und südwärts über den Thüringerwald bis zum Maine reicht. Hier tritt die Endung bald in dichter Masse, bald mehr vereinzelt auf. Rechts der Elbe findet sie sich nur in wenigen Ortsnamen in beiden Mecklenburg und in den angrenzenden Bezirken der Provinzen Pommern, Brandenburg und Sachsen [1]). Da in diesen Gebieten vom 7. bis 10. Jahrhundert die Slaven geherrscht haben, erklärt sich hier das seltene Vorkommen und lässt auf ehemaligen reicheren Bestand schliessen.

In diese altsuebischen Gebiete nun zu beiden Seiten der Elbe sind nach dem Abzuge der Sueben Warnen und Heruler eingerückt, sie siedelten sich zwischen den gelichteten suebischen Einwohnern, welche zurückgeblieben waren, an; die Warnen in Mecklenburg, wo der Name der Warnow bei Rostock (Warnaha) ihren Namen erhalten hat, und vor allem links der Elbe, wo noch bedeutende Reste der hermundurischen Angeln geblieben waren, wohl in friedlichem Uebereinkommen mit diesen [2]). Die Heruler dagegen im Herzen des alten Semnonenlandes um die Havel. Die Gebiete, welche Heruler und Warnen besetzt hatten, gehörten dann im 5. und 6. Jahrhundert zu dem grossen Reiche der Thüringer, dessen Kern die nach Norden zurückgedrängten Nachkommen der Hermunduren bildeten. Wenn Theoderich der Grosse in einem Briefe die Könige der Heruler, Warnen und Thüringer anredet [3]), so sind darunter nach der ansprechenden Ver-

[1]) Ganz vereinzelt auch östlich der Oder.

[2]) Das gemeinsame Gesetz der beiden Völker ist die Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum (Mon. LL. V, 103), wie Seelmann ganz richtig annimmt. Auch der beste Kenner dieser Dinge, Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, 350, urtheilt: »Die Heimath der Lex ist jener Theil Thüringens, welcher von den Stämmen der Angeln und Warnen bewohnt war.« Nur darf man das Gebiet nicht auf die Gaue Engilin und Werinofeld beschränken. Die Lex wurde bekanntlich von Lappenberg, Gesch. Englands I, 90 für das Gesetzbuch der Angeln und Warnen in Schleswig gehalten.

[3]) Cassiodori Variae III, 3, wiederabgedruckt von Seelmann S. 53.

muthung Seelmanns die drei Brüder Baderich, Hermenafrid und Berthachar, die Söhne des Thüringerkönigs Bisino, zu verstehen, welche das Reich getheilt hatten. Dieses grosse Thüringerreich wurde von dem Frankenkönige Theuderich zerstört und seine Theile endgiltig im Jahre 534 dem fränkischen Reiche einverleibt. Die Bundesgenossen der Franken bei diesen Kämpfen waren Sachsen, denen nach der Besiegung der Thüringer der nördliche Theil des thüringischen Landes links der Elbe eingeräumt wurde, wo der mittelalterliche Gau Northüringgo den Namen der alten Bewohner noch erhalten hat.

Kaum ein Menschenalter verging und der Zug Alboins von Pannonien nach Italien (568) brachte neue Veränderungen über Nordthüringen. Von überall her zog der Langobardenkönig Hilfsschaaren heran [1]), da die Zahl seines Volkes nicht ausreichend für solch grosses Unternehmen schien. Auch Sachsen zogen ihm, wie es heisst über zwanzigtausend Männer, mit Weibern und Kindern zu. In die von ihnen verlassenen Sitze setzte der fränkische König Sigiberht Schwaben und andere Völker, nämlich Friesen und Chauken. Von ihnen haben die Gaue Suevon, Frisonoveld und Hassego [2]) den Namen, die sich von der Bode südwärts bis zur Unstrut längs der Elbe erstrecken. Die Schwaben des Gaues Suevon, die Nordschwaben [3]), sind nun aber keine anderen als die Myrginge. Sie hatten sich, nachdem das thüringische Reich eine Beute der Franken geworden, dem Könige Theudebert unterworfen [4]). Ihre Verpflanzung auf das linke Elbufer war der letzte Akt des grossen

[1]) Paulus, Hist. Langob. II, 15 nennt unter diesen mit Namen Gepiden, Bulgaren, Sarmaten, Pannonier, Suaven, Noriker. Unter den Suaven möchte ich zunächst die Reste der Quaden verstehen, welche der König Wacho im Anfang des 6. Jahrhunderts unterworfen hatte. Anders Müllenhoff, Älterthumskunde II, 103. Viel Wahrscheinlichkeit hat es mir ferner, dass damals die Heruler von der Havel zu Alboin abzogen, von deren Volksgenossen ein Theil schon seit Odoakar in Italien weilte, ein anderer aus Pannonien mit Alboin zog.

[2]) Dass der Hassegau von den Chauken seinen Namen habe, hat Seelmann in dem Aufsatze »Der Hassegau und die Hocsioburg« S. 58 wahrscheinlich gemacht.

[3]) So soweit ich sehe zuerst in den Ann. Mettenses 748 (SS. I, 330: Nordosquavi) genannt.

[4]) S. den oben S. 124 Anm. 4 citirten Brief Theudeberts an Justinian (dessen Hauptstellen Herr Dr. Gundlach in Berlin nach der Handschrift zu berichtigen die Güte hatte): Norsavorum (lies Norsuavorum) itaque gentem nobis placata majestate colla subdentibus.

Suebenauszuges, der im 2. Jahrhundert begonnen[1]). Die alten Sitze der Myrginge wurden von Sachsen, später von Slaven eingenommen.

In der Zeit, wo diese Nordschwaben die Halbinsel verliessen, begann auch die grosse Auswanderung der nordelbischen Deutschen nach Britannien in immer breiterem Strome zu fluthen. Noch sassen im ersten Viertel des 6. Jahrhunderts Reste der Warnen in Nordschleswig[2]). Dass auch sie ein, wenn auch kleines Contingent zu der deutschen Besiedelung Britanniens gestellt haben, beweist das wenn auch seltene Auftreten ihrer Ortsnamenendung leben (læw, lawe) in England und einige Ortsnamen, deren ersten Bestandtheil der Volksname bildet[3]).

Es ist nunmehr Zeit, uns nach den Hauptgenossen der Angeln, den Sachsen, umzusehen. Der Name scheint anders als der Name der Sueben, ursprünglich kein Stammesname, sondern ein Volksname gewesen zu sein, der allmählich in immer weiterer Ausbreitung Völker sehr verschiedenen Stammes ergriffen hat[4]). Das Volk, welches den Namen zuerst führte, die Ursachsen also, sass auf der nordalbingischen Halbinsel. Es wird zuerst von Ptolemäus genannt[5]). »Die Küste des Oceans, sagt er, haben inne die Friesen bis zum Flusse Ems, hinter ihnen die kleinen Chauken bis zum Flusse Weser, darauf die grösseren Chauken bis zum Flusse Elbe[6]), anschliessend auf dem Rücken der cimbrischen Halbinsel die

---

[1]) Vgl. auch Müllenhoff, Alterthumskunde II, 103, der aber die Unterthanen des Eadgils für Nachkommen der Semnonen erklärt und hier auch ihre Sitze südlicher anzusetzen scheint. Dass die Nordschwaben südlich der Bode sich noch zur Zeit des Sachsenspiegels im Recht von den Sachsen unterschieden, ist bekannt.

[2]) Seelmann S. 32 erschliesst dies aus dem Zuge der Heruler von Pannonien nach Schonen (zwischen 491—518), den Procop De bello Gothico II, 15 berichtet.

[3]) Seelmann S. 19 u. 23. Interessant wäre die Bestimmung der Lage der Orte mit læw, was aber wohl seine Schwierigkeiten hat. Die Ortsnamen Wernanbroc, Wernanford u. s. w. gehören alle dem Gebiete südlich der Themse an.

[4]) Hierüber und über anderes Naheliegende hat schon 1837, also vor einem halben Jahrhundert, Zeuss, Die Deutschen und die Nachbarstämme, S. 150 u. 380 ff. im Ganzen so Richtiges gesagt, dass man es schwer begreift, wie Jemand über diese Dinge schreiben kann, ohne auch nur das Buch zu kennen.

[5]) Lib. II, c. 11, S. 126. 127 der Ausgabe der Germania antiqua.

[6]) Dass Ptolemäus hier die Stellung der grossen und kleinen Chauken verwechselt hat, dass vielmehr die grossen an die Friesen grenzen, beweist aus Tacitus, Ann. XI, 19 Zeuss S. 139.

Σάξονες; die Halbinsel selbst über den Σάξονες die Σιγούλωνες im Westen, darauf die Σαβαλίγγιοι, darauf die Κοβανδοί u. s. w. Hinter den Sachsen von dem Flusse Chalusos bis zu dem Flusse Suebos die Φαροδεινοί«. Die Sachsen sassen danach an der ditmarsischen Küste, nördlich von ihnen neben einander Sigulonen, Sabalingier und Kobanden. Da der Chalusos aller Wahrscheinlichkeit nach die Trave [1]) ist, so erstreckten sich die Sitze der Sachsen tief in das mittlere Holstein hinein. Es ist aber nicht nothwendig, dass sie bis an die Ostsee reichten, denn die Trave braucht nicht in ihrem ganzen sehr gekrümmten Laufe Grenzfluss gewesen zu sein, ja es ist nach dem Wortlaute des Ptolemäus nicht einmal nöthig anzunehmen, dass sie das überhaupt war. Die Sachsen berührten den Fluss etwa nur bei Segeberg und Oldesloe, an seiner westlichsten Ausbiegung, oder der unfruchtbare Höhenrücken in der Mitte Holsteins, die Heide, war die Grenze. Denn da das Hauptvolk der Sueben, die Semnonen, bis Lauenburg an der Elbe herunterreichte, so war das östliche Holstein unzweifelhaft suebisches Machtgebiet; hier wohnten später noch die suebischen Myrginge. Wir werden weiter nicht fehlgehen, wenn wir den Sachsen die Elbmarschen bis an die Grenze der Semnonen zuweisen. Der Sachsenwald wird hier, wie später gegen die Slaven, so damals gegen die Sueben diese Grenze gebildet haben. Danach deckten sich die Sitze der Sachsen mit denen der Reudinger und Avionen des Tacitus, und es hat alle Wahrscheinlichkeit für sich, dass der Sachsenname schon bei seinem ersten Auftreten diese beiden Völker umfasste. Dass zumal der Sachsenname und das Sachsengebiet sich im Westen über die Eider hinaus erstreckte, beweist die Lage der drei Inseln der Sachsen, welche Ptolemäus vor die Elbmündung setzt, deren Mitte er aber als weiter nördlich befindlich bestimmt [2]). Es sind das unzweifelhaft die drei grössten der sog. nordfriesischen Inseln:

[1]) Der Suebos die Warnow. So Seelmann S. 43 gewiss mit Recht gegen Müllenhoff und Möller, welche unter dem Chalusos die Eider oder die Halerau, südlicher Zufluss der Eider im Osten von Ditmarschen, verstehen. Die Pharodeinen, deren Name und Identität jeder Erklärung spotten (s. Seelmann S. 28), waren unzweifelhaft Sueben. Ebenso unerklärbar sind die Sigulonen, Sabalingen und Kobanden und die anderen von Ptolemäus auf die Halbinsel versetzten Völker. Die Conjectur von Seelmann S. 43 Anm. Ἀγγούλωνες für Σιγούλωνες ist doch zu gewaltsam.

[2]) S. 133; s. die Karte IV bei Müllenhoff, Alterthumskunde II.

Nordstrand - Pelworm, welche früher eine Insel bildeten, Föhr und Sylt.

Das erste Mal nach Ptolemäus erscheint der Name der Sachsen dann erst gegen Ende des 3. Jahrhunderts: sie plündern als Seeräuber zusammen mit Franken die Küsten Galliens[1]). Auch die anderen spärlichen Zeugnisse, welche die Sachsen in den folgenden zwei Jahrhunderten nennen[2]), zeigen sie in dieser Eigenschaft. Es liegt nun zunächst kein Grund vor, diese Sachsen, die sich zur See den Römern furchtbar machten, für ein anderes Volk zu halten, als die Saxones des Ptolemäus. Noch am Ende des 4. Jahrhunderts nennt Orosius[3]) die Sachsen, die Kaiser Valentinian im Jahre 373 bei Deutz vernichtete (sie waren in ihren Schiffen in grosser Masse den Rhein heraufgefahren), gentem in oceani litoribus et paludibus inviis sitam, virtute et agilitate terribilem. Andererseits muss aber, wenn man die spätere Verbreitung des Sachsennamens, die Siedelungen der Sachsen in Britannien in Erwägung zieht, schon in diesen Jahrhunderten eine Ausbreitung des Sachsennamens stattgefunden haben. Gemeinsame Kulturverhältnisse, gemeinsame Ziele mit den nordalbingischen Sachsen hatten aber nicht die rückwärts im Binnenlande wohnenden Völker (der Langobarden, Angrivarier, Cherusker), sondern die Meeranwohner links der Elbmündung, die Chauken, welche unzweifelhaft auch die nächsten Stammverwandten der Sachsen waren. Sie traten zuerst in die Gemeinschaft des Namens, wohl auch eines Götterkultus ein.

Die Chauken zwischen Ems und Elbe waren ein mächtiges Volk; populus inter Germanos nobilissimus, qui magnitudinem suam malit justitia tueri, nennt sie Tacitus[4]). Vellejus bewundert ihre zahlreiche und kräftige Jugend[5]). Ein solches Volk verschwindet nicht, ohne sichtbare Spuren in der Geschichte zurückzulassen. Ihr Name aber wird in diesen Jahrhunderten fast gar nicht mehr genannt[6]). Auch das altenglische Heldenepos kennt ihn bezeichnender

[1]) Eutropius IX, 21 (ed. Droysen S. 162): Per haec tempora Carausius — cum apud Bononiam per tractum Belgicae et Armoricae pacandum mare accepisset, quod Franci et Saxones infestabant u. s. w.

[2]) S. Zeuss S. 381 ff.

[3]) Hist. VII, 32.

[4]) Germania c. 35.

[5]) II, 106: omnis eorum juventus infinita numero, immensa corporibus.

[6]) Das letzte sichere Zeugniss zu Anfang des 3. Jahrhunderts gibt Aelius Spartianus

Weise nicht [1]). Das grosse Volk muss also einen anderen Namen angenommen haben, gerade wie die Semnonen nach ihrem Abzuge von der Elbe den Namen der Alamannen annahmen. Dass dies nur der Sachsenname sein kann, bedarf wohl keines Beweises. Ein solcher, freilich nur auf einer Conjectur, allerdings einer handgreiflichen, basirender findet sich aber auch. Aus der Zeit, als der Cäsar Julianus den Oberbefehl in Gallien führte, etwa im Jahre 358, wird berichtet [2]): »Die Sachsen, die sich selbst von allen dort wohnenden Barbaren für die mächtigsten und kriegstüchtigsten halten, schickten die Kouaden, die ein Theil von ihnen waren, zum Einfalle in das von den Römern eingenommene Gebiet aus. Sie wurden aber von den ihnen benachbarten Franken gehindert, durch ihr Land durchzuziehen, da diese fürchteten, dadurch dem Cäsar gerechte Veranlassung zu geben, sie wiederum anzugreifen. Die Kouaden machten sich darauf Schiffe, fuhren an den Franken auf dem Rheine vorüber, landeten auf der batavischen Insel und warfen das Volk der Salier, einen Theil der Franken, welche aus ihrer Heimath vor den Sachsen auf diese Insel gewichen waren, heraus.« Von hieraus heerten und raubten sie in kleineren Haufen die umliegende Gegend. Julian bekämpfte sie nun wesentlich durch die Schaaren eines barbarischen Räuberhauptmanns Charietto, der die Kouaden durch seine nächtlichen Ueberfälle so decimirte, dass sie sich schliesslich mit ihrem Herzoge dem Cäsar ergaben und gelobten, niemals wieder gegen die Römer Krieg zu führen.

Es leuchtet ein, dass unter dem Volke, welches ein Theil der Sachsen ist und an die Franken grenzt, gar kein anderes gemeint sein kann, als die Chauken. Ihre Nachbarn sind die fränkischen Chamaven, welche damals und auch noch später das Gebiet im

in dem Leben des Didius Julianus c. 1, s. bei Zeuss S. 381; dann die Peutingersche Tafel, auch Anfang des Jahrhunderts, mit dem Namen Haci. Nennt Claudian De laude Stilichonis I, 225 den Caucus, so wird das gelehrte Reminiscenz sein.

[1]) Weder die Hôcingas des Vidsidh V. 29, noch die Hûgas des Beovulfliedes sind die Chauken, welche altenglisch Heáhas heissen müssten. Erstere sind vielmehr die Abkömmlinge oder Leute des Helden Hôce (Beovulf V. 1077), letztere den Franken und Friesen verbündet, deren Namen vielleicht der kleine friesische Gau Hugmerchi, nördlich von Groningen, bewahrt hat. Anders erklärt diesen v. Richthofen, Untersuchungen über fries. Rechtsgesch. II, 754, Anm. 1.

[2]) Zosimus III, 6 (ed. Bonn. S. 130; ed. Mendelssohn S. 118). Zosimus, ein Autor vermuthlich aus dem Anfange des 6. Jahrhunderts, fusst auf älteren Quellen.

Süden und Osten der Zuiderzee bewohnten und östlich ganz nahe an die Ems heranreichten [1]). Dass die Chauken, welche im Süden etwa bis zur Hase sassen [2]), in dieser Zeit oder schon früher den schmalen Strich am rechten Emsufer, der später sächsisch war, eingenommen haben müssen, ist klar; denn welches Volk sollte sich hier zwischen ihnen und den Chamaven haben behaupten können. So grenzten sie also in ziemlich breiter Grenze an die Franken.

Dass die Chauken nicht etwa in dasjenige Volk aufgegangen sind, welches später in einem kleinen Theile des alten Chaukenlandes erscheint, die Friesen, ergibt sich schon daraus, dass der Name der Friesen überhaupt in diesen Jahrhunderten fast niemals genannt wird [3]). Es wäre auch wunderbar, wenn das kleinere, an der römischen Grenze sitzende Volk dem grösseren, welches aus dem Inneren Germaniens stets neue Kräfte ziehen konnte, seinen Namen gegeben haben sollte.

---

[1]) S. Richard Schröder, Die Franken und ihr Recht, S. 3 u. die Tafel I zu Schröder's Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Schröder S. 8 und gleichzeitig Lamprecht, Fränkische Wanderungen und Ansiedelungen (Ztschr. des Aachener Geschichtsvereins IV) S. 44 und schon lange vorher v. Sybel in den Jahrb. der Alterthumsfreunde im Rheinlande 1844, S. 21 lassen allerdings die sehr alte Conjectur nicht gelten und wollen, dem Petavius folgend, lieber ‚Chamaboi' anstatt ‚Kauchoi' setzen. Man beruft sich dafür auf ein Fragment des Eunapius (ed. Bonn. S. 41; Müller, Fragm. hist. Graec. IV, 17), welcher bei Gelegenheit der Unterwerfung der Chamaven eine rührende Geschichte von einem von Julian gefangenen Königssohn erzählt. Diese Geschichte erzählt Zosimus, nur viel kürzer, bei Gelegenheit der Unterwerfung der Kouaden; Petrus Patricius (ed. Bonn. S. 131; Müller IV, 191) von ungenannten Barbaren. Zweimal freilich wird dieser rührende Akt der Grossherzigkeit des Cäsars gegen die Barbaren nicht vorgekommen sein; er ist daher einfach aus der Geschichte der Unterwerfung der Kouaden zu streichen. Er passt in der That nur auf die Chamaven, und ist von Zosimus, in dessen Quelle vermuthlich kein Barbarenname vorkam, nur auf die Kouaden übertragen worden, um ihn anzubringen. Hätte Zosimus in seiner Quelle Chamaven gefunden, so konnte er vielleicht Kouaden daraus machen, hatte aber gar keine Veranlassung, die Sachsen einzuführen. Die ganze Erzählung (abgesehen von der berührten Anekdote) trägt nicht sagenhaften, sondern sehr authentischen Charakter. Die Situation ist auch bei den beiden Autoren ganz verschieden. Bei Eunapius fällt Julian in das Land der Chamaven ein und diese bitten sofort um Frieden (ähnlich bei Petrus). Dass die Sachsen neben Franken und Alamannen Gallien beunruhigten, als Julian dahin kam, sagt Zosimus schon III, 1.

[2]) Zeuss S. 140, der mit Recht die Angabe der Germania c. 35 zurückweist, dass die Chauken südwärts bis an die Chatten gegrenzt hätten.

[3]) Man hat daraus, vielleicht zu voreilig geschlossen, dass auch die Friesen unter dem Sachsennamen begriffen gewesen seien. Wäre es nicht vielmehr möglich, dass sie zeitweise unter dem Namen der Franken aufgetreten wären? Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, 45.

Die Chauken als die nächsten meeranwohnenden und stammverwandten Nachbaren der nordelbischen Ingävonen haben nun unter dem Namen Sachsen einen grossen Antheil an der Eroberung Britanniens gehabt[1]). Wie weit dieser Antheil reicht, d. h. in welche Gegenden von Britannien Chauken eingewandert sind, kann, da uns historische Zeugnisse vollständig im Stiche lassen, nur die Sprachforschung, die Vergleichung der altenglischen mit den norddeutschen Dialekten bestimmen. Möller, auf diesem Gebiete unzweifelhaft die bedeutendste Autorität, fasst die Resultate seiner Untersuchungen S. 86 vorläufig folgendermassen zusammen: »Ursprüngliche Chauken sind in Britannien sicher die Kenter, ferner die Hauptmasse der Nordhumbrer, ausserdem ein Theil der West- und Südsachsen (zwischen Sachsen und ursprünglichen Chauken können wir für die Zeit der allgemeinen Südwestbewegung der Stämme südlich der Eider, unter dem Namen der Sachsen, keine Grenze ziehen). Die anglischen Stämme[2]) nördlich der Eider haben in kompakter Masse nur Ostangeln und Mercia besetzt: das Fehlen eines allgemeinen ethnographischen Namens für die Nordhumbrer, ein chaukisches Charakteristicum[3]), hat bewirkt, dass auf die Nordhumbrer schon im 7. Jahrhundert[4]) der Name der Südnachbarn, der Angeln, sich ausgedehnt hat, früher als auf die südlicheren Sachsen«. Man sieht, die Behauptung Bedas, dass die Kenter Juten, die Nordhumbrer Angeln seien, hält vor der exacten, modernen Sprachforschung nicht Stich.

Die Ostsachsen (in Essex) leitet dann Möller von den alten nordelbischen Sachsen des Ptolemäus ab. Er nimmt hierfür zu Hilfe die alte ostsächsische Genealogie, an deren Spitze allein von allen Genealogien der Kriegsgott steht, nach welchem sich die

[1]) Ergab sich mir diese Ansicht aus allgemeinen historischen Erwägungen, so freue ich mich hier der Uebereinstimmung Möller's, der S. 84 jedenfalls aus sprachlichen Gründen den Satz aufstellt: «Die Chauken sind in ihrer Hauptmasse schliesslich mit ihren östlicheren Verwandten nach Britannien gezogen und hier haben wir ihre Nachkommen zu suchen». Den ausführlicheren Beweis dafür hat Möller sich aufgespart, leider aber bis jetzt nicht vorgelegt.

[2]) »Stämme« nach der Ansicht Möller's, dass die Warnen und Angeln eines Stammes gewesen und der Name der ersteren in dem der letzteren aufgegangen sei. Diese Ansicht dürfte nach den früher angeführten Darlegungen Seelmann's nicht haltbar sein.

[3]) Was auch für die Kenter zutrifft.

[4]) Oder vielmehr schon am Ende des 6. Jahrhunderts.

Sachsen genannt haben [1]), Seaxneat, altsächsisch Saxnote. Seaxneat hat zum Sohne Gesecg, dieser Andsecg [2]), und zu diesen Namen steht das Volk der Secgen, dessen Herrscher nach dem altenglischen, leider nur in Bruchstücken erhaltenen Liede vom Kampfe um Finnsburg, Sigeferdh ist [3]); in der Königsliste des Vidsidhliedes waltet Sæferd der Sycgen [4]). Die im ersten Theile mit sige und sæ zusammengesetzten Namen sind aber in der ostsächsischen Genealogie ausserordentlich häufig. Da nun auch secg dasselbe bedeutet wie seax, nämlich Schwert, so dürfte die Vermuthung Möllers nach beiden Seiten das Richtige treffen [5]). Ich möchte nur eine Einschränkung machen: die Secgen waren nur ein Theil der alten Sachsen, welche ja, wie ich oben wahrscheinlich machte, sich schon aus mehreren Völkern zusammensetzten, ein Gauvolk, wie der jetzt beliebte Ausdruck lautet, und zwar, da die Avionen (Eowas) neben ihnen in dem Vidsidh erscheinen [6]), wohl die Reudinger [7]).

Ich kann von den Sachsen nicht scheiden, ohne ihrer weiteren Ausbreitung und der späteren Verhältnisse zu gedenken. Die spätere sächsische Sage erzählt, dass die Sachsen, welche dem Frankenkönige Theuderich halfen das Thüringerreich zu zerstören, über See gekommen und in dem Lande Hadeln [8]) gelandet seien; von hieraus hätten sie sich angeschickt die Thüringer zu bekriegen. Man darf daraus wohl schliessen, dass der Name der Sachsen, nachdem ihn einmal das mächtige Chaukenvolk angenommen hatte, von diesem aus sich auf die Völker des Binnenlandes verbreitete, östlich auf die Reste der suebischen Langobarden im

[1]) Die etymologische Ableitung des Namens von sahs, Schwert, bleibt selbstverständlich bestehen.

[2]) Symmachos und Antimachos, wie Müllenhoff Zeitschrift XI, 291 erklärt.

[3]) Sigeferd Secgena leod V. 24 bei Möller Th. II, S. VIII.

[4]) Ueber die lautlichen Abweichungen der Namen muss ich, da ich nichts davon verstehe, auf Möller's Ausführungen S. 87 und 153 verweisen.

[5]) Auch Seaxbald und Seaxred erscheinen in der ostsächsischen Genealogie.

[6]) V. 26 Osvine veold Eówum.

[7]) So schon Müllenhoff, Nordalbingische Studien I, 164. Wenn es im zweiten Theile des Vidsidh V. 62 heisst: mid Seaxum and mid Sycgum, so kann man hier unter den ersteren die Chauken verstehen, oder da hier die Eowas fehlen, diese.

[8]) Ich darf hier eine Beobachtung Lappenberg's (Geschichte Englands I, 603 Anm. 2) wiederholen, welche die Verwandtschaft der Chauken und Angelsachsen erhärtet: der bei diesen gewöhnliche Eid mit 36 Eideshelfern findet sich noch im Jahre 1472 bei den Hadelern.

Bardengau, die Angrivarier, welche zu beiden Seiten der Weser zwischen den nördlichen Chauken und den südlichen Cheruskern sassen [1]), die Cherusker und die anderen Völker bis zum Harz und bis an die Grenze der vereinigten suebischen Angeln und Warnen. Westlich der Weser scheint der Sachsenname eine Zeitlang mit dem der Franken gekämpft zu haben. Sowohl die ingävonischen Chauken, wie die istävonischen Chamaven und die salischen Chatten [2]) suchten die zwischenliegenden Völker in ihre Gemeinschaft zu ziehen, oder diese Völker hielten sich bald zu diesem, bald zu jenem Verbündniss. Je mehr aber die Franken jenseits des Rheines um sich griffen, desto mehr dehnte sich die sächsische Vereinigung in ihrem Rücken aus, bis sie im Westen schliesslich nahe an den Rhein heranreichte.

In der Zeit als die nordelbischen Ursachsen ihren Staat Essex in Britannien gründeten [3]), erhielten die Nachkommen der Cherusker und Langobarden von dem fränkischen Könige als Lohn ihrer Kriegshilfe die Ackerfluren der nordthüringischen Angeln und Warnen und dehnten den Sachsennamen bis an die Saale aus. Die Sachsen des deutschen Mittelalters umfassen also Völker ingävonischen, suebischen und vielleicht auch im Westen solche istävonischen Stammes [4]).

Vor dem 8. Jahrhundert werden keine inneren Unterabtheilungen des grossen Sachsenstammes erwähnt; erst die Züge Karls des Grossen machten solche dem Westen bekannt [5]). Es sind vier:

---

[1]) S. Müllenhoff, Zeitschrift IX, 226 ff. Der agger Angrivariorum, die Südgrenze des Volkes gegen die Cherusker, befand sich nach den neuesten Untersuchungen von Knoke, Die Kriegszüge des Germanicus in Deutschland, S. 523 ff., rechts der Weser beim Dorfe Leese, gegenüber Stolzenau. Nach Müllenhoff, S. 227, sassen sie in grösserer Stärke auf dem linken Ufer, aber reichten nicht bis an die Ems heran. Da die Chauken südlich etwa bis an Hase und Aller reichten, so leuchtet ein, dass die Angrivarier kein sehr grosses Gebiet einnahmen. Weiter sucht Müllenhoff wahrscheinlich zu machen (vgl. Alterthumskunde II, 341), dass der Name Angrivarier zwei Völker, die Calucones und Ampsianoi (Ampsivarier, deren Name mit dem Flusse Ems nichts zu thun hat) begriffen habe.

[2]) Für welche schon im 3. Jahrhundert der Name Franken gebraucht wird, s. Lamprecht, Fränkische Wanderungen und Ansiedelungen, S. 30 (Zeitschrift des Aachener Gesch.-Ver. IV).

[3]) Etwa im Jahre 527, s. Lappenberg I, 114.

[4]) Vgl. über die verschiedenen Völkernamen, welche noch später im Gebiete der Sachsen erscheinen, Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte III², 119.

[5]) Sie müssen damals natürlich schon länger bei den Sachsen üblich gewesen sein. Erscheint in der Genealogie der Könige des nordhumbrischen Deira ein Westerfalena, so trägt er seinen Namen natürlich nicht von den sächsischen Westfalen, denn mit dem Worte

Westfalen, Angarier oder Angrarier, Ostfalen oder Osterleute, später wohl auch Ostersachsen genannt, und Nordleute oder Nordalbinger. Diese Abtheilungen unterscheiden sich wohl in Recht, Sprache und Sitte [1]), und es ist ja ganz natürlich, dass die nachbarlich zusammenwohnenden und zum Theil auch von Alters her stammverwandten Völker und Völkertheile in diesen Lebensäusserungen sich mehr und mehr einander näherten und sich von den entfernteren unterschieden. Die Namen der vier Hauptabtheilungen sind aber rein geographische. Bei dreien bedarf es keines Beweises; aber auch bei den Angariern ist es nicht anders [2]). Der Name bedeutet einfach, ebenso wie der der alten Angrivarier, die Anwohner des Uferlandes (Anger), d. h. der beiden Ufer der Weser. Möglich, dass auf die Bildung des Namens der des alten Volkes der Angrivarier einen gewissen Einfluss gehabt hat; aber diese mit den späteren Angariern gleichzustellen, ist ebenso wenig zulässig, wie die Sachsen überhaupt mit den Saxones des Ptolemäus. Das verbietet schon die Ausdehnung des engerschen Gebietes von dem Zusammenfluss der Werra und Fulda bis zur Mündung der Weser, welches Gebiet im Norden einen guten Theil des alten Chaukenlandes, im Süden einen Theil des Cheruskerlandes umfasste.

Am rathlosesten steht die Forschung vor dem dritten Volke, welches nach Beda sein Contingent zu der Eroberung Britanniens gestellt haben soll, den Jüten. Dass es keine Nordgermanen waren, nicht die Dänen, welche Jütland später inne hatten, darüber ist man einig. Man nimmt nun im Allgemeinen an, im Norden der Halbinsel habe ein westgermanisches, ingävonisches Volk gesessen, welches den Namen geführt und ihn dem Lande hinterlassen habe, sodass die später eindringenden Dänen das Land nach den früheren Ansiedlern genannt und selbst schliesslich den Namen angenommen hätten. Der Fall ist nicht ohne Analogien in der Geschichte der Völkerwanderungen [3]). Auch der Name der Angeln blieb am Lande

konnte auch die westliche Abtheilung jedes anderen Volkes bezeichnet werden. So giebt es Austrasier nicht nur bei den Franken, sondern auch bei den Langobarden in Italien.

[1]) S. darüber Waitz V, 151. 172.

[2]) Angrivarier werden sie niemals genannt. Doch bemerkt Zeuss S. 391 mit Recht, dass der Name derselbe und sich zu dem alten verhält, wie Paigira zu dem alten Bajuwarii.

[3]) Man denke nur an das Land der keltischen Bojer, welches den Marcomannen ihren späteren Namen Bajuwaren gegeben hat.

haften, nachdem das Volk zum grössten Theile weggezogen war. Als solcher Völkername bot sich nun wie von selbst der der Eudosen dar, welche nach Tacitus [1]) auf Angeln und Warnen folgen. Die Sache liegt nun aber so einfach nicht; die neuere Sprachforschung erhebt energisch Einsprache gegen die Gleichsetzung von Eudosen und Jüten.

Das westgermanische Volk, welche Beda mit dem Namen Jùti oder Jutae bezeichnet, erscheint nur ein einziges Mal in der altenglischen Literatur, welche von lateinischen und gelehrten Einflüssen frei ist, im Vidsidhliede V. 26: »Osvine veold Eóvum and Ytum Gefvulf«. Der Stabreim zeigt, dass der Name mit einem Diphthong anfängt, nicht mit j oder g. Ein solches eignet aber dem Namen der dänischen Jüten und Jütlands [2]). Dass der »Name der Yte (Nebenform Eotas) in Britannien von dem Augenblicke an, wo der Name als lebender des Volkes ausser Gebrauch gekommen war, um nur noch bei den Geschichtsgelehrten in den Notizen zum Jahre 449 fortzuleben, der Zusammenwerfung mit den Formen Jeotas-a-um nicht wohl entgehen konnte, ist unschwer zu begreifen [3]), zumal die Schrift nicht zwischen i und j unterschied.« Für die angelsächsischen Schriftgelehrten von Beda an, welche die wahre Heimath der südenglischen Iuti nicht mehr kannten, dagegen von dem dänischen Jütland, nördlich von Angeln, wussten, lag es nahe, von hier aus die Besiedler Kents ausgehen zu lassen. Die Sprachforschung zerstört diese Fiction: die Eroberer Kents haben ihren Namen nicht dem dänischen Jütland und den dänischen Jüten hinterlassen. Der Name Yte ist vielmehr genau identisch mit dem lateinischen Namen Eutii, einem Volke, welches in dem früher angeführten Briefe des fränkischen Königs Theudebert an Kaiser

---

[1]) Germania c. 40, s. oben S. 127. So vor allem Müllenhoff, Nordalbing. Studien I, 118, der Eudoses als got. Juthusjos, Judusjos ansetzt. Die suebischen Juthunge, einen Theil der Alamannen, herbeizuziehen, fällt wohl jetzt Niemand mehr ein.

[2]) Ich muss für diese sprachlichen Dinge ein für allemal auf die klaren und sicheren Erörterungen Möller's verweisen, besonders S. 88. 94. Die dänischen Jüten heissen altenglisch Giotas, Geotas, bei Ælfred sogar Geatas; die Bedaischen Juti in der angelsächsischen Chronik Jotas. Der Vocal in dem Namen Yte ist wenigstens in den casibus obliquis kurz, im Namen des dänischen Volkes dagegen stets lang. — Die Frage nach der Bedeutung der eotenas in der Finnepisode des Beovulf angehend, so glaube ich, hat auch hier Möller S. 94 mit sicherem Takte das Richtige getroffen.

[3]) Möller S. 88.

Justinian vom Jahre 535 etwa genannt wird [1]). Gegen dasselbe Volk, hier Euthiones [2]) genannt, haben nach einem Gedichte des Venantius Fortunatus an den fränkischen König Chilperich I. dieser und sein Vater Chlotachar I. (also vor 561) siegreich gekämpft [3]). Die Frage ist, wo hat dieses Volk seine Sitze gehabt?

Diese Frage beantwortet Möller S. 88, von dem Dialekte der Kenter ausgehend, welche nach Beda von den Juten abstammen: »Die Mundart der Kenter steht dem Friesischen näher als jede der südhumbrischen Mundarten und steht in wichtigen Punkten dem Friesischen näher, als selbst das Nordhumbrische; folglich können die Kenter vor ihrem Auszug nur in der Nachbarschaft der Friesen gesessen haben, nicht der den Friesen von Haus aus entfernteste der Britannien besetzenden Stämme gewesen sein.« Damit erklärt sich Möller gegen die Identität der Euten und Eudosen, welch letztere nur im Norden der Halbinsel gesucht werden können. Da nun aber in dem Briefe Theudeberts die Euten Sachsen genannt werden, so ist es nicht zweifelhaft, dass sie Chauken waren, und zwar der Theil der Chauken, welcher am nächsten an die Friesen grenzte [4]).

Ich darf im Vorbeigehen die Vermuthung nicht unausgesprochen lassen, ob die Saxones Eutii, welche sich Theudebert freiwillig unterworfen haben, nicht schon die kentischen gewesen sind. Wie Procop angiebt und oben erwähnt ist, nahmen die Frankenkönige eine Oberhoheit über Britannien in Anspruch und ein Frankenkönig, vermuthlich eben Theudebert, gab einer Gesandtschaft an Justinian einige Angeln bei; der Brief hat ja unzweifelhaft die Tendenz, die Macht Theudeberts so gross wie möglich erscheinen zu lassen; es würde Wunder nehmen, wenn der König nicht seiner nördlichsten Unterthanen in Britannien gedacht hätte [5]).

---

[1]) Cum Saxonibus Euciis, qui se nobis voluntate propria tradiderunt.

[2]) Eutiones, Eutii, wie Frisiones, Frisii.

[3]) Venanti Carmina IX, 1, 73 (ed. Leo S. 203): quem (den angeredeten Chilperich) Geta, Vasco tremunt, Danus, Euthio, Saxo, Britannus, cum patre quos acie te domitasse patet. terror es extremis Fresonibus atque Suebis, qui neque bella parant, sed tua frena rogant.

[4]) Anders fasst Möller S. 93 die Sache; er meint, die Euten hätten schon länger, mehrere Jahrhunderte, geographisch von den anderen Chauken getrennt, südwestlich neben den Friesen gesessen, also durch die Friesen von ihren Stammesgenossen getrennt. Für eine solche Annahme liegt meines Erachtens aber kein Anhalt vor.

[5]) Ich wage sogar die Vermuthung, ob nicht in dem Briefe zu lesen ist: Britannia (für Pannonia) cum Saxonibus Euciis. Der Text ist sehr verderbt, die Drucke geben die

Dass auch Friesen neben Angeln, Sachsen und Jüten zur Besiedelung Britanniens beigetragen, ist eine sehr verbreitete Ansicht, welche eine gewisse Stütze in der Angabe Procops findet, dass Briten, Angeln und Friesen die Einwohner Britanniens seien. Auf diese Angabe ist aber, wie ich glaube, nur sehr geringer Werth zu legen, da die Vorstellungen Procops von der Insel sehr verworrene sind und er nicht einmal das Volk nennt, welches doch schon vor den Angeln in Britannien erobert hatte, die Sachsen. Immerhin könnte es ja sein, dass einzelne friesische Schaaren mit über Meer gezogen seien, doch auch dies ist nicht einmal wahrscheinlich, da die altenglische Heldensage in den Finnsburgliedern uns einen scharfen Gegensatz der Friesen zu den ingävonischen Nordseeanwohnern enthüllt. Als das historische der Finnsage nehmen Müllenhoff[1]) und nach ihm Möller S. 84 an »einen langwierigen, wechselvollen Kampf der Friesen[2]) auf der einen Seite und der Chauken, Eowen u. A. auf der anderen«. Der Gegensatz klingt auch noch im Beovulf nach, wo Friesen, Franken und Hugen gegen die Geaten Hygelacs und Beovulfs stehen. Die Friesen haben sich, während ihre nördlichen Nachbarn in Bewegung waren, wie es scheint, ruhig verhalten, wie das ihrem Naturell entsprach. Sie haben aber dann den grössten Vortheil aus der britannischen Völkerwanderung gezogen. Während zur Römerzeit ihr Gebiet im Osten durch die Ems begrenzt wurde und im Südwesten nicht bis an den Lek heranreichte, haben sie sich nicht nur unbemerkt südwestlich weiter bis zur Schelde ausgedehnt, sondern wir finden sie auch später östlich der Ems bis zur Weser im alten Chaukenlande, ja darüber hinaus im sogenannten Nordfriesland. Nordfriesen nicht

---

* Lesarten eines Correctors aus dem 11. Jahrhundert. Die wichtige Stelle, welche die Völker aufführt, gebe ich nach der ursprünglichen Lesart der Handschrift, die mir Herr Dr. Gundlach gütigst mitgetheilt hat: Feliciter subactis Thoringiis et eorum provinciis adquisitis, extinctis ipsorum tunc tempore regibus, Norsavorum itaque gentem (lies gente) nobis placata majestate (sc. nostra) colla subdentibus (für subdente), edictis (evictis?) ideoque deo propitio Wesigotis, incolomes Franciae, septentrionalem plagam Italiaeque, Pannoniae (Britannia?) cum Saxonibus Euciis, qui se nobis voluntate propria tradiderunt, per Danubium et limitem Pannoniae usque in oceani litoribus custodiente deo dominatio nostra porrigitur.

[1]) Nordalbing. Studien I, 158.

[2]) Sehr energisch und mit Recht protestirt Möller S. 93, 94 gegen die Annahme, dass Finn König der Nordfriesen sein solle.

nur, sondern vor Allem auch unsere Ostfriesen halten sich ja gerne für Autochthonen. Diese Ansicht kann aber vor der Forschung nicht bestehen. »Alle, die sich Friesen nennen oder genannt haben, stammen von dem einen Volk der Frisii der Römer. Die Ostfriesen sind Eingewanderte ebenso gut wie die Friesen, die wir in der fränkischen Zeit in Holland und Seeland finden und wie die Friesen nördlich der Eider. Natürlich wird nicht behauptet, dass von den Stämmen, die nach Britannien zogen, keine Theile zurückgeblieben seien: dass also einiges Chaukenblut in den Ostfriesen und einiges Blut der Avionen in den Nachkommen der ins Nordeiderland gewanderten Friesen enthalten ist, ist richtig.« So Möller S. 84. Möller weist dann weiter sprachlich nach, dass die sog. Nordfriesen zwei verschiedene Stämme sind, theils Friesen, theils Nichtfriesen. Die Bewohner des Festlandes und der Marschinseln mit dem von Nordstrandern gegründeten Orte Wik auf Föhr nennen sich selbst Friesen, ihre Sprache die friesische. Die Bewohner der vier Inseln Helgoland, Sylt, Amrum und Föhr dagegen nennen die ersteren Friesen, deren Sprache friesisch, während ihnen ein allgemeiner Name ihrer selbst und ihrer Mundarten vollständig fehlt. Diese Mundarten stehen aber dem englischen weit näher als alle speciell friesischen Mundarten, im Allgemeinen am nächsten dem nordhumbrischen, in wichtigen Punkten aber dem westsächsischen und ostanglischmercischen Dialekte. Möller kommt S. 86 zum Schluss, dass die Bewohner der vier Inseln keine Friesen, aber auch keine Angeln seien, sondern Chauken, natürlich mit Beimischung anglischer und friesischer Bestandtheile. Diese Ansicht etwas modificirend, möchte ich bescheiden geltend machen, ob nicht eher an die Avionen zu denken wäre, welche jedenfalls die nächsten Stammverwandten der Chauken gewesen sind.

Wie die Bewohner der vier Inseln mögen aber auch die Ditmarschen, die sich ja in mannichfacher Beziehung von den Stormarn, Holsten und anderen Sachsen unterscheiden und welche man gewöhnlich für ein Mischvolk aus Friesen und Sachsen erklärt[1]), im Wesentlichen von den alten, den Chauken nahe verwandten

[1]) So u. a. Müllenhoff, Nordalbing. Studien I, 120, der aber hier sehr mit Recht bemerkt, dass die Ditmarschen nie zu den Friesen gezählt wurden und dass sie es nie selbst gethan haben.

Reudingern und Avionen, also den Ursachsen herkommen. Die Namen der drei nordelbischen sächsischen Gauvölker werden bekanntlich erst im 11. Jahrhundert genannt[1]), noch nicht von den fränkischen Schriftstellern, welche über die Sachsenkriege Karls des Grossen berichten. Es werden also verhältnissmässig junge Namen sein. Holsten und Stormarn, welche den linkselbischen Sachsen näher stehen, werden vermuthlich Abkömmlinge dieser sein. Als die suebischen Myrginge im Jahre 568 aus Ostholstein nach der Bode verpflanzt und gleichzeitig die Zuzüge nach Britannien noch im Gange waren, muss ein grosser Theil des Landes zwischen Elbe und Eider nahezu verödet gewesen sein. Er kann nur, da weder Dänen noch Friesen hier eingedrungen sind, von dem linken Elbufer wieder colonisirt worden sein.

Zum Schluss noch ein Wort über die Dänen. Der Name ist, wie Seelmann S. 33 Anm. richtig bemerkt, Bundes-, nicht Stammesname, ähnlich wie der der Sachsen. Es sind Völker des südlichen Norwegens[2]) oder Theile von solchen, welche den Namen führen, und welche ebenso wie Chauken und Angeln von Wikingerzügen zu dauernden Ansiedelungen übergehen. Ein solcher Wikingerzug brachte um das Jahr 515 die Dänen unter dem König Chochilaic (Hygelac des Beovulf) zuerst mit dem fränkischen Reiche in Berührung. Um diese Zeit, im Anfange des 6. Jahrhunderts, müssen die Dänen jedenfalls schon auf Seeland, vielleicht auch auf Fünen festen Fuss gefasst haben, wie aus dem Berichte Procops über den Zug der Heruler von Pannonien nach Schonen zu ersehen ist[3]). Seeland ist der Ursitz der dänischen Herrschaft, von wo aus sie sich einerseits auf den anderen Inseln und der Halbinsel, andererseits nach Schonen ausbreiteten. Aus Seeland hatten die Dänen die Heruler verdrängt, jedenfalls vor dem Anfange des 6. Jahrhunderts[4]). Auf der Halbinsel haben sich die Dänen aber erst in

[1]) Adam Brem. II, 15.

[2]) Soviel darf man wohl aus Jordanes Getica c. 3 (ed. Mommsen S. 59) erschliessen; über die dort genannten Völker vgl. Zeuss S. 503 und Müllenhoff im Index zur Ausgabe von Mommsen. Müllenhoff, Nordalbing. Studien S. 124, liess früher die Dänen von dem südlichen Schweden ausgehen, ebenso auch Seelmann S. 32.

[3]) Ich folge hier Seelmann S. 31 ff.

[4]) Seelmann S. 32 erschliesst das scharfsinnig aus Jordanes c. 3. Müllenhoff, Nordalbing. Studien I, 123—125 setzt diese Vertreibung der Heruler etwa 450 an.

grösseren Massen nach der Mitte des 6. Jahrhunderts festgesetzt, nachdem durch den Abzug der Angeln das Land nördlich der Eider verödet war. Vielleicht ist hier die erste dauernde Ansiedelung nördlich des Limfiord, die Vendsyssel [1]). Das Eindringen der Dänen war aber kein gewaltsames; nicht von den Dänen gedrängt sind die Angeln aus ihren heimathlichen Sitzen gewichen. Nichts deutet in den altenglischen Erinnerungen darauf hin, dass man gezwungen ausgewandert sei, dass überhaupt Kämpfe zwischen Angeln und Dänen stattgefunden haben [2]). Dass die altenglische Heldensage im Beovulfliede die Heldenthaten der westgermanischen Völker auf der Halbinsel zum Theil auf die Dänen übertragen, und dass andererseits die dänische Heldensage, wie sie in dem Werke des Saxo Grammaticus vorliegt, die anglischen Herrscher der dänischen Dynastie einfügt, ist Beweis dafür, dass kein durch Kämpfe hervorgerufener Gegensatz zwischen Angeln und Dänen bestand. Um so leichter konnten die Dänen, als sie nach Jütland und Nordschleswig einzogen, die Reste der westgermanischen Bevölkerung in sich aufnehmen, konnte jene Sprachmischung in der Landschaft Angeln entstehen, welche Sie mit Fug als anglo-dänische Mundart bezeichnet haben.

Ich bin am Schluss. Falls Sie, verehrter Altmeister, den mancherlei verschlungenen Pfaden meiner Skizze bis hierher gefolgt sein sollten, wird Sie wohl zwar manches darin noch unbefriedigt lassen: das Eine aber werden Sie, vertraue ich, daraus ersehen, dass über diese Dinge nicht leicht und mit ein paar zufällig errafften Quellenstellen zu handeln ist, und dass nur der versuchen soll, in das Dunkel des deutschen Alterthums einzudringen, der, wie Wilhelm Scherer irgendwo einmal gesagt hat, ausgerüstet ist mit der Leuchte der Sprachforschung.

---

[1]) Siehe oben S. 133.

[2]) Die Vergleichung des anglischen Offa mit dem dänischen Alewih im Vidsidh macht eine solche Annahme nicht nöthig.

Genossenschaftliches Grundbesitzrecht in Russland

von

Dr. JOH. VON KEUSSLER.

I.

Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zwischen dem russischen Gemeindebesitzrecht und dem altgermanischen markgenossenschaftlichen Grundbesitzrecht besteht darin, dass bei der ersteren Grundbesitzordnung ein jedes Mitglied der Gemeinde ein gleich gutes Recht mit allen anderen auf das Gemeindeland besitzt, während bei der letzteren, die wir in ihren wesentlichen Elementen nicht allein auf altgermanischem Boden, sondern auch in anderen Landen finden, die Antheilsrechte der einzelnen Hausvorstände fest bestimmte sind.

Jenes Recht auf Land und die aus ihm sich ergebende Ausgleichung des Grundbesitzes unter den Hausvorständen ist keine Eigenthümlichkeit des slavischen Volkscharakters, hat sich nicht aus der unter slavischen Völkern weit verbreiteten »Hauscommunion« entwickelt, sondern ist, wie ich es nachgewiesen zu haben glaube, das Produkt äusserer Einwirkungen auf die Gestaltung des bäuerlichen Grundbesitzes. Ich möchte dieses Produkt nicht als ein »künstliches« bezeichnen, denn wenn auch die Eingriffe der Staatsregierung (Einführung der Schollenpflichtigkeit, die sich zur vollen rechtslosen Leibeigenschaft ausbildete, die Kopfsteuer, die Ueberlastung der Bauern mit Lasten aller Art), die im Laufe der Zeiten jenes Resultat zu Wege brachten, an sich Momente äusserer Beeinflussung waren, so hätten sie doch nicht jenen gewaltigen Prozess der Umwandlung des bäuerlichen Grundbesitzrechtes hervorgerufen, wenn nicht eine Reihe von Faktoren in der sozialökonomischen Entwickelung und den natürlichen Bedingungen jener Zeit ihn geför-

dert hätte. Vor Allem tritt uns hier die spärliche Besiedelung des Landes entgegen, der geringe Werth des Grundbesitzes, der eine Grundrente kaum entstehen liess. Land konnte Jedem zugemessen werden, denn es war in reicher Fülle gegeben und wo kein geeignetes freies Land in der Nähe vorhanden war, da verzichtete der Einzelne freiwillig auf einen Theil seines Landantheils, um eine entsprechende Ermässigung des Steuerbetrages zu erlangen; das Land hatte im Allgemeinen für den Grundherren, mochte dieser der Staat oder der Adel sein, nur insoweit einen Werth, als er sich Arbeitskräfte verschaffen konnte; die Arbeitskraft ergab den Werth des Grundbesitzes. Und so sehen wir, dass auch der Gutsbesitzer, der weit weniger Landedelmann war als sonst irgendwo in Europa, das der Steuerpolitik der Regierung zu Grunde liegende System adoptirte: auch er fand es für praktischer und bequemer, statt die Leistungen des einzelnen Bauern nach der Grösse und Beschaffenheit seines Grundbesitzes zu bemessen, die Kopfzahl oder die Zahl der im arbeitsfähigen Alter stehenden Bauern zur Basis der Berechnung zu nehmen. Bei all dem Wechsel in der Bevölkerung der Gemeinde war diese eine constantere Grösse, als die Zahl und Grösse der Bauerhöfe, denn der geringe Personalbestand des Hofes, bedingt durch das Ausscheiden der erwachsenen Söhne aus dem väterlichen Hause und die Bildung eigenen, selbständigen Heims, liess in kurzer Zeit eine Zunahme seiner Leistungsfähigkeit (Heranwachsen der Kinder), eine Abnahme derselben (Altersschwäche) und endlich auch ein Verschwinden derselben (Aussterben des Hofes), also den grössten Wechsel entstehen. Da war es für den Herrn weit einfacher, der Gemeinde, der Gesammtheit der Leibeigenen, eine Pauschalsumme aufzuerlegen und ihr die innere Vertheilung der Lasten zu überlassen. Ein weiterer Anstoss, sich dem Vorgehen der Regierung anzuschliessen, war die dem Gutsherrn auferlegte Haft für das rechtzeitige Einfliessen der pro Seele männlichen Geschlechts normirten Kopfsteuer.

Die weittragenden Consequenzen, die sich aus jenen Massnahmen der Staatsregierung und der Grundherren ergaben, seien hier nur ganz kurz angedeutet. Sie zeigten sich in ihrer praktischen Wirkung weniger in der Vertheilung des Grundbesitzes selbst, als in ganz anderen Dingen. Es wuchs die Macht der Gemeinde, die

im Laufe der Jahrhunderte eine so starke, in sich gefestete Geschlossenheit bei aller Beweglichkeit des russischen Bauern gewann, wie sie die westeuropäische Markgenossenschaft nie gehabt hat und nie gehabt haben kann: nach Innen führte sie zu einer Unterdrückung jedes individuellen Strebens, nach Aussen war sie ein festes Bollwerk gegen die Eingriffe der wachsenden gutsherrlichen Gewalt. So ist es in erster Linie ihr zuzuschreiben, dass der einzige, von der Regierung und den Gutsherren unternommene Versuch, eine wesentliche Umgestaltung der inneren sozialökonomischen Gestalt des bäuerlichen Hofes, d. i. das Zusammenleben in grossen Familien durch Verbot der Ausscheidung erwachsener Söhne aus dem elterlichen Hofe herbeizuführen, nur mit geringem Erfolge gekrönt wurde.

Der schwere Druck der Steuern und Lasten aller Art rief durch das Medium des Gemeindebesitzes eine andere Erscheinung hervor, die dem gesammten sozialen und ökonomischen Bau Russlands ein eigenthümliches Gepräge verleiht, das dieses Land und seine bäuerliche Bevölkerung nicht weniger als der Gemeindebesitz von Westeuropa unterscheidet: wir meinen das »auf Arbeit ausgehen« der Bauern. Je stärker die Ueberlastung der Gemeinde war, um so bereitwilliger war der Bauer, auf einen Theil seines Grundbesitzes zu verzichten, um damit auch von der entsprechenden Quote der obliegenden Leistungen befreit zu werden, die hierdurch frei gewordene Arbeitszeit verwandte er in einem anderen, weniger oder gar nicht besteuerten Erwerbszweige. Und so bildete sich einerseits jenes eigenthümliche Hin- und Herziehen einer mit Grundbesitz ansässigen Bevölkerung, das uns den russischen Bauern in allen Berufsarten in der grössten Entfernung von der Heimath wiederfinden lässt — zugleich wohl auch ein thatsächlicher Protest gegen die Uebergewalt der Gemeinde, der er sich hierdurch wenigstens zeitweilig entzog —, andererseits die sehr verbreitete Hausindustrie, von der heute eine Bevölkerung von 15 Millionen ausschliesslich und eine ebenso grosse Bevölkerung mehr oder weniger lebt.

Aber für dieses Aufsuchen anderen Erwerbes gab es eine Grenze. So zeigt sich von jeher seit dem Bestehen des Gemeindebesitzes das Bestreben der Regierung wie der Grundherren, bei stärkerem inneren Zuwachs der Bevölkerung ihr neues Land an-

zuweisen, wenn freies Land in der Nachbarschaft nicht mehr vorhanden war. Der Staat sprach den Domänenbauern endlich gar ausdrücklich dieses Recht zu, indem den überzähligen Leuten, d. h. wenn das Gemeindeland nicht mehr ein gewisses Minimum pro Seele männlichen Geschlechts ausmachte, anderweitig Land, eventuell mit Aussiedelung auf dasselbe zugesichert ward. Der Gutsherr that es ebenso im eigenen Interesse: zur besseren Verwerthung der anwachsenden Arbeitskräfte erwarb er unbesiedeltes Land. Wo Mangel an Kapital, an Einsicht oder auch Indolenz es nicht hierzu kommen liessen, der Boden wie im Norden und in Mittelrussland nicht ertragreich war, da ward der Vorliebe des Bauern für das »auf Arbeit ausgehen« keine Schranke gesetzt, wenn er nur den »Obrok« richtig und voll entrichtete.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft, resp. die Emancipation der Domänenbauern und die nachfolgende, die bäuerliche Bevölkerung betreffende Gesetzgebung (Ermässigung der Ablösungszahlungen, Abschaffung der Kopfsteuer) beseitigte diejenigen Elemente, die den Gemeindebesitz mit dem gleichen Recht Aller auf Land geschaffen hatten. Diese erscheinen aber nur dort zum Vollen beseitigt, wo der Ertragswerth des der Gemeinde zugetheilten Landes nicht von den Ablösungszahlungen und den Steuern und Leistungen verschiedener Art absorbirt wird. Hier finden wir nun bereits jetzt schon vielfach die Grundsätze des altrussischen markgenossenschaftlichen Verbandes wieder aufleben; sowie die Ursachen der Entstehung und des Bestehens des Gemeindebesitzes mit dem Recht auf Land, das im letzten Grunde nur die Verpflichtung zur Uebernahme eines proportionalen, mit Zahlungen überlasteten Landantheils bedeutete, verschwinden, gerathen auch die Wirkungen in Wegfall: diejenigen Höfe, für die, da ihr Familienbestand sich verringert hat, eine neue allgemeine Landumtheilung (Ausgleichung des Grundbesitzes) eine Minderung ihres Grundbesitzes bedeuten würde, protestiren gegen deren Vornahme, denn diese würde nicht allein ihr Einkommen schmälern, sondern auch den einmal eingerichteten Wirthschaftsbetrieb mehr oder weniger empfindlich stören. Die Solidarhaft der Gemeinde brauchen sie nicht zu fürchten, denn der Werth des Grundbesitzes der eventuell Steuerrückständigen sichert sie vor jedem Angriff auf die eigene Tasche. Der Widerstand

dieser Hofwirthe hat sich bereits als so energisch und nachhaltig erwiesen, dass in den Landstrichen, in denen von den sechziger Jahren, ob die Gemeinden nicht mit Zahlungen überlastet waren (insbesondere im Gebiet der Schwarzerde), seit der Emancipation, in solchen aber, die erst später (durch die Werthsteigerung des Grundbesitzes etc.) in diese Lage kamen, seit dieser Zeit eine allgemeine Umtheilung, für welchen Beschluss eine $^2/_3$ Majorität sämmtlicher Wirthe vom Gesetz verlangt wird, nicht hat zu Stande gebracht werden können. Oder mit anderen Worten: es wird in Wirklichkeit das Recht der Nachgeborenen auf Land negirt. Wo es aber doch noch in diesen Landstrichen zu einer Ausgleichung des Grundbesitzes kommt, da sind es neben der Macht der Tradition accidentelle Erscheinungen, die jenen naturgemässen Prozess zeitweilig aufzuhalten vermögen, so insbesondere gewinnbringender Nebenerwerb, der den eigenen Grundbesitz nicht werth halten lässt.

Diese bedeutungsvollste Erscheinung im Leben des Gemeindebesitzes seit Beseitigung der Leibeigenschaft als ein Streben zum freien, ungebundenen individuellen Grundbesitzrecht zu deuten, widerspricht vollständig dem Verhalten und allen Kundgebungen der Bauern. Es wird nur das gleiche Recht Aller auf Land negirt, die Antheilsrechte sollen nicht von der Gemeinde willkürlich, gegen den Willen der Betheiligten gekürzt werden, sonst bleibt Alles im Grundbesitzrecht beim Alten, die Rechtsbefugnisse der Gemeinde in Betreff der Verfügung über das Gemeindeland dieselben.

Dieses neu sich bildende Grundbesitzrecht entspricht in seinen wesentlichen Grundzügen dem altrussischen, unterscheidet sich von diesem nur in soweit, als die veränderten ökonomischen und historischen Bedingungen eine andere Sachlage geschaffen haben, die sich in ihrem Schlussresultat als grössere Zusammenschweissung der Gemeinde charakterisiren lässt. Die wesentlichen Elemente hierbei sind: Das Fehlen freien Landes, das in Altrussland dem Bauern, der sich in seinem Grundbesitz beengt fühlte, leicht machte, in eine andere Gemeinde, die ihn im Hinblick auf die Gewinnung einer neuen Steuerkraft mit offenen Armen aufnahm, zu treten, oder auf grundherrliches Land überzusiedeln, sodann das Zusammenleben in grösseren Dörfern gegenüber den kleinen Dörfern und Einzelansiedelungen im alten Russland, was eine grössere Gemenglage,

einen strengeren Flurzwang etc. zur Folge hat, und endlich als Resultat dieser beiden Momente, aber auch noch als selbständiger Faktor die Wirkung der beiden anderen verstärkend, die grössere innere Geschlossenheit der Gemeinde, hervorgerufen, wie bereits angedeutet, durch die grosse Machtbefugniss der Gemeinde, der das Recht der Ausgleichung des Grundbesitzes ihrer Genossen zustand und die nur im engen, festen Zusammenhalten sich der Eingriffe des Fiscus, der Regierung überhaupt und des Grundherren erwehren konnte.

Diese neue Rechtsbildung lässt sich im Einzelnen noch nicht darstellen, denn einerseits ist sie erst im Entstehen begriffen, andererseits wird sie von den Forschern bisher in ihrer grossen und principiellen Bedeutung nicht erkannt: die Einen frohlocken über diesen angeblichen Verfall des Gemeindebesitzes und sehen in dem Unterlassen allgemeiner Umtheilungen die erste Phasis des Uebergangs zum individuellen, freien Grundbesitzrecht, die Anderen suchen sich mit der Hoffnung zu trösten, dass der Volksgeist sich doch noch aus der heutigen Zerfahrenheit des Gemeindelebens, hervorgerufen durch gewisse Mängel des Emancipationsgesetzes, triumphirend erheben und das Recht auf Land in der Gemeinde wiederherstellen wird.

Die Irrigkeit dieser beiden entgegengesetzten Voraussetzungen kann an dieser Stelle nicht nachgewiesen werden. Dass diese Grundbesitzordnung keine zufällige Zwischenbildung im Uebergang zum individuellen Grundbesitz oder zum usuellen Gemeindebesitz in anderer Gestaltung ist, sondern vielmehr gewissen natürlichen und nationalen Bedingungen entspricht, ergibt sich aus einer ganzen Reihe von Erscheinungen. Wir finden nämlich im weiten Reiche zerstreut überall dieselbe Grundbesitzordnung, wie verschieden auch der Ursprung derselben ist. Unsere Aufmerksamkeit erregt hierbei insbesondere die Grundbesitzgestaltung in denjenigen Ansiedelungen, deren ursprüngliche Entstehung, von der ersten Occupation des unbesiedelten Landes an, historisch nachweisbar ist.

Da sind es Läuflinge (vor dem Druck der Leibeigenschaft) und allerlei anderes flüchtiges Volk, die in der unermesslichen, wilden Steppe Schutz für Freiheit und Leben suchten: einzeln oder in kleinen Gruppen siedeln sie sich an einer geeigneten Stelle an, das Grundbesitzrecht des Einzelnen reicht so weit, als »Hakenpflug und Sense

gehen«. Neue Ankömmlinge wurden freundlich empfangen; waren es doch nicht allein Leute, deren ungebändigter Sinn sich desgleichen der stetig tiefer eingreifenden staatlichen und gutsherrlichen Gewalt zu entziehen trachtete, sondern boten sie auch noch den Altgesessenen eine sehr erwünschte Stärkung gegen die Anfälle wilder Nomadenvölker, gegen die furchtbare Naturgewalt der Schneeverschüttungen, denen nur geeinte Kraft Vieler erfolgreich Widerstand zu leisten im Stande war. Mit innerem Zuwachs der Bevölkerung rückten die Grenzen einander näher, Streitigkeiten waren unvermeidich, die zu schlichten die Genossenschaft, die Inhaber der Landstellen, die einzige, die erste und letzte Autorität war. So entstanden und wuchsen, bedingt durch die vielgestaltigen Bedingungen des Lebens, die Rechte der Genossenschaft in Betreff der Verfügung über das gesammte Land, die aber überall ihre scharf gezogene Grenze in dem, wider dessen Willen nicht verkürzbaren Recht des Einzelnen fanden, bis auf den heutigen Tag, soweit nicht brutale Gewalt der Regierung oder Uebereifer schablonenhaft denkender Beamten den Uebergang zum »Gemeindebesitz« zu Wege brachten. So konnte also die zur politisch-administrativen Gemeinde gewordene Genossenschaft keine »allgemeine Umtheilung«, d. h. keine Ausgleichung des Grundbesitzes nach dem Wechsel im Familienbestande der einzelnen Höfe vornehmen, wohl aber »Neuverloosungen«, wie ich diejenige Neuvertheilung von Acker und Wiese etc. nenne, bei welcher die Landstücke des Einzelnen wechseln, sein Besitzstand, seine Antheilsquote aber dieselbe wie vor dieser Procedur bleibt.

Vollständig dieselbe Grundbesitzordnung zeigen uns die »Einhöfler«, von denen übrigens auch ein Theil jenem äusseren Druck nachgebend, den Gemeindebesitz mit dem gleichen Recht Aller adoptirt hat. Heute sind es Bauern, ursprünglich waren sie aber Herren: sie waren Dienstmannen der Moskau'schen Zaren, die seit dem 16. Jahrhundert in planmässiger Weise die schon früher unternommenen Versuche mit Beharrlichkeit durchführten, die gefährdeten Grenzen des Reiches durch Verleihung von Land an Bojarenkinder und andere freie Leute zu sichern, welche dagegen die Verpflichtung hatten, alle Anzeichen der Annäherung feindlicher Massen zu beobachten, nach Moskau zu melden, gegebenen Falls nach

Möglichkeit den ersten Anprall aufzuhalten, gestützt durch grossartig angelegte Waldverhaue, die namentlich der Reiterei der wilden Völker hinderlich waren. Ihnen zur Beihilfe als Mannschaft, Kundschafter etc. wurden niedere Leute angesiedelt, denen das Land gemeinsam zur Markgenossenschaft zugemessen ward. Die Dienstmannen selber aber sassen auf Einzelhöfen (daher auch der Name Einhöfler, besser wohl Sonderhöfler) in Mitten des ihnen verliehenen Grundbesitzes. Das Wachsthum der Familien rief Theilungen des Landes und die Entstehung neuer Höfe hervor, bis endlich aus einem oder mehreren ursprünglichen Höfen ein langgestrecktes, zusammengeflossenes Dorf mit vielen Höfen wurde. Die Parcellirung des Grundbesitzes verringerte den Wohlstand der Dienstmannen, bis sie zu Bauern herabsanken, was weiterhin dadurch gefördert wurde, dass ihre kriegerische Aufgabe mit der Zeit (durch das Vorrücken der Reichsgrenzen) gegenstandslos wurde; im Jahre 1840 wurden sie vollständig in die Kategorie der Domänenbauern gestellt, wobei ihnen das letzte Attribut ihrer Herrennatur, das Recht Leibeigene zu besitzen, genommen und der geringe noch vorhandene Menschenbesitz vom Staat ausgekauft ward. Mehrfach hat sich aber ein Zweig eines Geschlechts (durch Zusammenhalten des Grundbesitzes) seine adelige Qualität erhalten und sieht jetzt als Herr auf seine Geschlechtsgenossen als auf Bauern herab.

An die zunehmende Parcellirung des Grundbesitzes knüpfte sich eine weitere Zersplitterung der Grundstücke durch Erbgang, Kauf etc. Die hierdurch entstehende Gemenglage der Grundstücke, wie die Grenzverwischungen riefen mit der Zeit die Nothwendigkeit einer »Neuverloosung« (im oben gekennzeichneten Sinn) hervor.

Endlich beobachten wir dieses Grundbesitzrecht, wo eine hierzu zusammentretende Genossenschaft von Bauern oder eine ganze Gemeinde, die in dieser Beziehung den Charakter solch einer Genossenschaft trägt, Land käuflich erwirbt. Der Acker wird, wie es im Gemeindebesitz üblich ist, in Gewannen vertheilt, ähnlich die Wiese. Das Antheilsrecht der einzelnen Genossen ist aber auch ein festes und richtet sich nach der Zahlungsquote, die der Einzelne übernommen und geleistet hat. Es ist das kein Produkt des durch die Freilassung der Bauern gezeitigten Individualismus, vielmehr

finden wir diese Grundbesitzgestaltung bereits bei Landkäufen im vergangenen Jahrhundert beglaubigt. Sie gewinnt aber in neuerer Zeit eine stetig steigende Bedeutung, seitdem die Staatsregierung sich von der Versorgung des Nachwuchses der Domänenbauern mit Land losgesagt, der Gutsherr kein Interesse und auch kein Recht hierzu mehr hat, und endlich der Widerstand der Gemeinde gegen die Vornahme einer neuen ausgleichenden Landvertheilung einen Theil der Glieder zugenommener Familien zur Erwerbung anderweitigen Landes und zur Aussiedelung zwingt.

Ein näheres Eingehen auf die innere Gestaltung dieses genossenschaftlichen Grundbesitzrechtes, das sich gleich weit vom Gemeindebesitz wie vom individuellen Grundbesitzrecht hält, hat daher ein hohes praktisches Interesse für Russland, aber auch ein allgemein wissenschaftliches.

Dieses Recht kennt keinen Anspruch der Genossen und ihrer Nachkommen auf einen Landantheil, das Antheilsrecht eines Jeden ist ein festbestimmtes und hiermit unterscheidet es sich wesentlich vom Gemeindebesitz. Verdunkelt erscheint das ein für allemal fest normirte Antheilsrecht, wenn die Gemeinde Land erwirbt, das in ungetheilter Nutzung verbleibt (Weideland), es lebt aber deutlich auf, sowie der Weidegang hier einen besonderen Werth gewinnt. Es verschwindet wohl auch dieses Recht und geht in den Gemeindebesitz über, wenn die Entrichtung des als überhoch sich erweisenden Kaufpreises die Wahrung des erworbenen individuellen Rechts gleichgültig erscheinen lässt. Aber die altgewohnte enge Geschlossenheit der Gemeinde zeitigt auch in diesen markgenossenschaftlichen Verbänden und grundbesitzlichen Genossenschaften gewisse Erscheinungen, wie wir sie im Gemeindebesitz zu finden gewohnt sind. Tritt nämlich durch ein Naturereigniss (Versandung, Veränderung des Flussbettes etc.) oder durch staatlichen Eingriff (Grenzregulirung, Expropriation etwa für einen Eisenbahnbau etc.) eine Minderung des Nutzlandes ein, so hält es die Gesammtheit für unbillig, dass der oder die hierdurch betroffenen Einzelnen allein die Einbusse erleiden — das ist ein Unglück, das die Genossenschaft zu tragen hat, was durch eine Neuverloosung einer oder mehrerer Gewannen, je nachdem, erzielt wird, d. h. jeder erfährt eine Kürzung proportional seinem Besitzstande.

Ist das Antheilsrecht des Einzelnen mit der eben angegebenen Einschränkung ein fest begrenztes, wider dessen Willen nicht verkürzbares, so stellt es doch kein freies individuelles Grundbesitzrecht dar, wenn es auch frei veräussert, umgetauscht, getheilt werden darf. Vor Allem bezieht sich die Festigkeit seines Rechts nicht auf bestimmte Grundstücke. Der Einzelne hat sich dem Beschluss der Genossenschaft, der Gemeinde zu fügen, die eine Neuverloosung vornimmt, d. h. einen Wechsel der Grundstücke unter den Genossen. Diese wird häufig als regelmässig wiederkehrende Prozedur vorgenommen, wo noch die sog. wilde Graswirthschaft herrscht; nachdem dem Acker mehrere Jahre hindurch ohne Düngung Ernten entzogen sind, wird er dem Begrasen überlassen und ein entsprechender Theil des als Weide oder auch zum Grasschnitt genützten Landes zur Beackerung aufgetheilt, um nach einigen Jahren wieder ruhen gelassen zu werden. Als unregelmässig eintretende Erscheinung tritt sie ins Leben, wenn durch Erbgang, durch Kauf etc. die Gemenglage eine unerträgliche Buntscheckigkeit erreicht hat. Auch tritt sie ein, wenn sich ein Ackerstück als ungeeignet erweist, daher zur Weide, zur Bewaldung belassen wird und umgekehrt. Dazu kommen noch andere, lokale Veranlassungen. Aber die Neuverloosung greift unter Umständen auch direkt in den Wirthschaftsbetrieb ein, wenn das Ackerland zu Gunsten des Graslandes etc. verkürzt oder auf dessen Kosten vergrössert wird: das bedeutet eine Minderung oder Vergrösserung der Ackerwirthschaft.

Das individuelle Recht wird weiterhin durch den Flurzwang und die aus ihm sich ergebenden Consequenzen beschränkt. Denn ein jeder Genosse erhält seinen Antheil nicht in einem arrondirten Stück, sondern das Ackerland wird, ganz wie im Gemeindebesitz, in Gewannen getheilt, in jeder derselben erhält Jeder den seinem Antheilsrecht entsprechenden Landstreifen. Die Vertheilungseinheit ist nun eine sehr verschiedene. So rechnen die »Einhöfler« zumeist nach der Zahl der »Tschetwert« (die altrussische Messeinheit), die den Stammhaltern der Geschlechter einst verliehen ward. Die Grösse eines Tschetwert, nach welchem Maass nur das waldfreie Land gemessen, während der Wald zumeist mehreren Dienstmannen zusammen zugetheilt ward, ist in den verschiedenen Gouvernements und Kreisen, selbst in benachbarten Gemeinden sehr verschieden,

so schwankt sie im Kreise Obojan (Gouvernement Kursk) zwischen 1 1/2 und 9 Dessätinen (1 Dess. = 1,09 Hectare). Diese Erscheinung erklärt sich einestheils aus dem Umstande, dass dieses Maass zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Grösse besass, anderentheils daraus, dass bei der Generalvermessung des Grundbesitzes mehr Land besetzt war, gerodete Waldstücke unter den Pflug genommen waren. Ein jeder Einhöfler weiss heute noch genau, wie viel Tschetwert sein Vorfahr verliehen erhalten hat, und ebenso genau, wie viel Tschetwert durch Erbgang etc. auf ihn entfallen. Zur Vereinfachung der Procedur der Neuverloosung geht die Gemeinde auf die ursprüngliche Besitzgrösse zurück, indem sie das Land vorerst nach »Ahnen«, nach »Geschlechtern« vertheilt und dann erst das auf jedes Geschlecht entfallende unter die Nachkommen desselben nach der dem Einzelnen durch Erbgang in der Theilfamilie zukommenden Quote. Wo aber Landkäufe in verschiedenen Geschlechtern in grösserer Zahl, was in neuerer Zeit in grösserem Massstabe stattfindet, erfolgt sind, da kann natürlich sehr leicht Verwirrung entstehen, zur Vermeidung derselben wird dann die alte Rechnungseinheit aufgegeben und eine neue gewählt, etwa die Dessätine (mit Umrechnung der einzelnen Antheilsrechte). Bei den neueren Landerwerbungen durch Genossenschaften oder Gemeinden wird hierzu zumeist eine gewisse geringe Geldsumme (etwa 10 Rubel) gewählt: wie vielmal diese Summe genommen den Antheilsbeitrag (gewöhnlich der Betrag der ersten Anzahlung) des Einzelnen ausmacht, so viele Antheile hat er (also wer 20 Rubel angezahlt und die Verpflichtung der entsprechenden nachfolgenden Zahlungen übernommen hat, erhält 2 Antheile etc.). Die Gesammtzahl dieser Antheilssummen repräsentirt den Kaufpreis, resp. die erste Anzahlung. Oder es wird die Zahl der Seelen oder eine willkürliche Ziffer zur Basis der Vertheilung der Zahlungen wie des Landes gewählt.

Nach diesen Grundsätzen wird auch die Wiese getheilt: da der Ertrag in den einzelnen Jahren sehr wechselt, so findet vielfach jährlich eine Neuverloosung statt oder auch gemeinsame Mahd, wobei Jeder die seinem Antheilsrecht entsprechende Zahl Arbeitskräfte zu stellen hat, und Theilung des gewonnenen Grases nach jenen Antheilsrechten. Das betreffende Waldstück wird ge-

wöhnlich gemeinsam gehölzt, die Stämme und Aeste sehr sorgfältig geschätzt und dann ebenso vertheilt, übrigens wird auch, aber nur selten, das abzuhölzende Waldstück, dessen Grösse nach dem Jahresbedarf mit Berücksichtigung der Grösse des vorhandenen Waldes, in natura nach Schätzung des Bestandes getheilt und ein Jeder hölzt seinen Antheil selbst. Ein Zwischenglied bildet die Naturaltheilung des Waldstückes unter die »Loosgruppen«, wie ich die im Gemeindebesitz, aber auch beim genossenschaftlichen Grundbesitz bestehende Theilung der Glieder in gleichwerthige Gruppen zwecks bequemerer Theilung des Landes, Vertheilung der öffentlichen und der markgenossenschaftlichen Naturalprästanden verschiedenster Art etc. nenne, — jede Loosgruppe hölzt dann gemeinsam und vertheilt die Stämme, die Aeste, das Strauchwerk. Die Weide auf dem Weideland, auf dem Stoppel- und Brachfeld, wie auch auf der Wiese (im frühen Frühjahr und im Herbst nach der Mahd) ist gemeinsam; nur wo der Weidegang für besonders werthvoll gilt, ist die Stückzahl des aufzutreibenden Viehs, wobei Grossvieh in ein gewisses Verhältniss zu den verschiedenen Arten Kleinvieh gesetzt wird, pro Antheil normirt, das Auflassen von mehr Vieh entweder überhaupt untersagt oder nur gegen eine bestimmte Extrazahlung gestattet, wobei aber der Einzelne sich mit einem anderen Genossen, der weniger Vieh besitzt, als sein Antheilsrecht beträgt, wegen Cedirens des von diesem nicht auszunützenden Rechts verständigen kann.

Das genossenschaftliche Grundbesitzrecht hat seit Emancipation der bäuerlichen Bevölkerung weite Verbreitung gefunden: wir finden dasselbe fast überall, wo Bauern Grundbesitz erworben haben, soweit nicht Landkäufe durch einzelne Bauern vorliegen. Dasselbe Grundbesitzrecht, mit den aus der Natur dieses Besitzrechtes sich ergebenden Modificationen, tritt uns entgegen, wo eine Gemeinde, was häufig geschieht, oder eine Genossenschaft (Theil einer Gemeinde), die weit verbreitetere Erscheinung, Land pachtet. Einen neuen Anstoss bietet die seit 1883 wirksame Bauer-Agrarbank. Dieses staatliche Kreditinstitut unterscheidet sich dadurch von den sonst üblichen Landkreditanstalten, dass es nicht Grundbesitzern Darlehen gewährt, sondern solchen Personen, die es werden wollen, d. h. es verhilft Bauern, die Grundbesitz zu erwerben wünschen,

zu diesem durch Gewährung von langterminirten Darlehen. Veranlassung zur Gründung dieser Bank waren die sogleich nach Aufhebung der Leibeigenschaft und Abgrenzung des Bauernlandes (d. i. Ausscheidung desselben aus dem gesammten Gutskomplex) erhobenen und sodann sich stetig verstärkenden und allgemeiner werdenden Klagen über die den Bedürfnissen der bäuerlichen Bevölkerung nicht entsprechende Ausdehnung des zugetheilten Landes, sowie auch über die ungeeignete Abgrenzung desselben (nicht zweckmässige Arrondirung). Mit Zunahme der Bevölkerung stieg der Missstand, der insbesondere sich noch dort stark fühlbar macht, wo die Gemeinde es zu keiner allgemeinen Umtheilung kommen lässt und die seit der letzten Landausgleichung an Köpfen stark angewachsenen Familien sich mit dem geringsten Grundbesitz, der durch die üblichen Familientheilungen eine weitere Zersplitterung erfahren hat, zu begnügen haben. Somit war die Aufgabe der Bank von hoher agrarpolitischer Bedeutung und sie hat, ungeachtet der ungünstigen ökonomischen Bedingungen der letzten Jahre, bis zum 1. Februar ca. 54,88 Mill. Rubel an Darlehen gewährt zur käuflichen Erstehung von 1,48 Mill. Dessätinen für den Kaufpreis von 68,46 Mill. Rubel. Die Bank gewährt Darlehen nicht allein an Einzelne bäuerlichen Standes (bisher 945 solcher Käufer), sondern auch an bäuerliche Genossenschaften (bisher 3439) und an Gemeinden (1983 an der Zahl).

Die geringe Anzahl der Einzelkäufe findet ihre Erklärung in äusseren und inneren Gründen. Da die Bank nur geringe Maximalbeträge (125 Rubel pro Seele männlichen Geschlechts oder 500 Rubel pro Hauswirthschaft) darleiht, so kann eine einzelne Familie nur einen geringen Grundbesitz erwerben; nur in Ausnahmefällen wird aber der Gutsbesitzer sich bereit finden, einen geringen Landfetzen aus seinem Grundbesitz auszuschneiden und wegen der geringen zu erzielenden Summe all' die Scherereien, die mit dem Verkauf des Grundbesitzes verbunden sind, übernehmen. Ein grösseres Landstück kann nur eine grössere Anzahl von Bauern erwerben, was dem verkaufenden Gutsbesitzer noch den Vortheil der Solidarhaft der Genossenschaft, resp. der Gemeinde in Betreff des noch restirenden Kaufschillings (d. i. des Restes nach Empfang der baaren Anzahlung und des Darlehens der Bank, das direkt dem Verkäufer

eingehändigt wird) einträgt. Aber auch dem an enges Dorfleben gewöhnten Bauern ist ein Leben in der Vereinzelung zuwider, auch fühlt er sich bei Durchführung eines für ihn so grossen Unternehmens nur sicher in der Gemeinschaft mit Genossen. Insbesondere treten diese Erwägungen hervor, wenn das zu erwerbende Land erst zu roden und urbar zu machen ist, was mit gemeinsamen Kräften besser von Statten geht, oder so weit von der heimathlichen Gemeinde entfernt ist, dass eine Aussiedelung auf dasselbe nicht zu umgehen ist, denn zumeist findet er sich in der neuen Heimath unter ganz anderen Bedingungen des Klimas, der Bodenbeschaffenheit, daher unter der Nothwendigkeit eines ganz anderen Wirthschaftsbetriebes, als des gewohnten, unter ganz fremdartigen sozialen Bedingungen in Mitten einer Bevölkerung, die einen ihm unbekannten Dialekt, gar eine ihm fremde Sprache spricht, ganz andere Lebensanschauungen und Gewohnheiten zeigt, anders denkt und fühlt — alle diese Umstände veranlassen die Aussiedler zu einem um so engeren Aneinanderschliessen. Hierzu treten noch ökonomische Ursachen. Es wäre schwierig, vielfach fast unmöglich, den immerhin geringen Landantheil eines Jeden (durchschnittlich etwa 15 Dessätinen) der Art zu arrondiren, dass Hofstätte mit dem Gehöftland, Acker, Wiese, Weide beisammen liegen, und dass in der Ueberzeugung Aller die Vertheilung eine gerechte, überall mit voller Genauigkeit Qualität durch Quantität ausgeglichen wäre. Dazu kommt der grosse Vortheil der gemeinsamen Hütung, der dringende Wunsch, Grenzstreitigkeiten, Viehverlaufen zu entgehen, wie sie beim geringen individuellen Grundbesitz so leicht entstehen und nur durch viel Arbeit und Geld beanspruchende Umzäunung allendlich beseitigt werden könnten. Endlich sind es noch lokale Ursachen, die die Ansiedelung in grösseren Dörfern gebieterisch verlangen, so Mangel an Wasser, Gefahr des Schneeverschüttens auf den weiten Steppenflächen u. a.

II.

Die Gleichartigkeit dieses genossenschaftlichen Grundbesitzrechts, wie es sich in den verschiedenen Theilen des ausgedehnten

Reichs, unter den verschiedensten natürlichen und historischen Bedingungen seit Jahrhunderten ausgebildet hat und auch heute in steigendem Maasse neu bildet, zeigt, dass es den thatsächlichen Bedingungen des Landes — denn wir finden die analoge Grundbesitzgestaltung auch in den deutschen Colonien Südrusslands, soweit diese nicht zum Gemeindebesitz unter ähnlichen Bedingungen, wie dieser Prozess sich in der russischen bäuerlichen Bevölkerung vollzogen hatte, übergegangen sind (Colonien an der Wolga) — wie namentlich auch den Anschauungen und Gewohnheiten des russischen Bauern, wie sie der Volkscharakter und die Geschichte geschaffen, entspricht. Die Volksthümlichkeit und innere Kraft dieses Grundbesitzrechts tritt uns noch deutlicher und überzeugender entgegen, wenn wir in Berücksichtigung ziehen, dass es im positiven Recht keinerlei Anerkennung und Schutz findet. Das bäuerliche Agrarrecht kennt nur den Gemeindebesitz, der auf der Voraussetzung der in gewissen Zeitabschnitten vorzunehmenden Ausgleichung des Grundbesitzes entsprechend dem wechselnden Bestande der einzelnen Familien beruht, und den freien individuellen Grundbesitz, bei welchem das Recht der Gemeinde sich auf die Verfügung über das eventuell vorhandene, in ungetheilter Nutzung befindliche Land beschränkt. Tertium non datur. Das allgemeine Privatrecht kennt freilich das Miteigenthum (Bd. X, Th. I, Art. 543—556, Ausg. 1887): hier wird einerseits in Betreff der Umtheilungen und der allendlichen Theilung (Uebergang zum individuellen Grundbesitz) des Landes der ländlichen Bevölkerung auf das bäuerliche Agrarrecht verwiesen, das keine Antwort auf die uns interessirende Frage gibt, andererseits genügen die Bestimmungen über das Miteigenthum für die vorliegenden Rechtsbeziehungen nicht, denn dieses wie auch das Recht der Aktien- und Antheilsgesellschaften etc. beruhen auf ganz anderen Voraussetzungen und stellen ganz andere Rechtsbeziehungen der Einzelnen unter einander und zum Ganzen dar, als eine grundbesitzliche Genossenschaft mit der dargelegten Art der Nutzung des Grundbesitzes seitens der Genossen. Und doch muss dieses Recht in den Rahmen des Miteigenthums gedrängt werden, zumal wenn es sich um Landkäufe seitens einer Genossenschaft handelt. Denn wenn von der Gemeinde unternommene Erwerbungen doch noch irgendwie, wenigstens in mehreren Punkten, in das Prokrustesbett des bäuer-

lichen Agrargesetzes gezwängt werden kann, so fehlt für genossenschaftlichen Besitz jeder, auch der geringste Anhalt, der darin nicht gefunden werden kann, wenn auch der Versuch gemacht ist, dass im Statut der Baueragrarbank von Erwerbungen zu Gemeindebesitzrecht — aber nur beiläufig, und zwar zur Normirung des pro Seele männlichen Geschlechts zu gewährenden Maximaldarlehens — die Rede ist und die Solidarhaft verlangt wird. In welche unmögliche Lage die Genossenschaft bei strenger Beobachtung der für Miteigenthum geltenden Bestimmungen geräth, die von der Voraussetzung weniger Miteigenthümer ausgeht, wie sie beim Antritt einer Erbschaft, bei gemeinschaftlicher Erwerbung von Grundbesitz zwecks nachträglicher Theilung entsteht, ergibt schon die eine Bestimmung, die da die Einstimmigkeit des Beschlusses, die Zustimmung aller Miteigenthümer zu jeder Massnahme verlangt. Wie lässt sich da eine zweckmässige, regelmässige, ungestörte Thätigkeit einer Genossenschaft, die nicht selten aus hundert und mehr Genossen besteht, denken, zumal es sich bei der Ansiedelung (Bestimmung des Dorfplatzes, des Standortes eines jeden Hofes, Zutheilung des proportionalen Antheils am Gehöft- und Gartenlande etc.), bei Bestimmung der Art der Nutzung, Vertheilung des Landes, Festsetzung des Wirthschaftssystems etc., um eine ganze Reihe von Beschlüssen handelt, die in vielgestaltiger Weise die wichtigsten ökonomischen Interessen berührt und überall einen Widerstreit derselben zu Tage fördert. Und wo auch die Interessen Aller und eines Jeden gewahrt erscheinen, da kann der Widerspruch eines wüsten Gesellen, selbst der aus guter Ueberzeugung fliessende Einspruch eines Einzelnen, der etwa in dem betreffenden Beschluss die Verletzung eines ihm heiligen Gewohnheitsrechts sieht, unter welchem er in der alten Heimath gelebt hat, die reiflichst überlegten, besten Massnahmen hintertreiben. Es zeugt von dem tiefliegenden genossenschaftlichen Sinn der Bauern, dass ungeachtet der überaus grossen Zahl gemeinsamer Landerwerbungen eine solche Störung eine verschwindend seltene Erscheinung ist, und zwar, soweit man hierüber unterrichtet ist, nur in solchen Genossenschaften, die sich nicht aus einer oder aus benachbarten Gemeinden rekrutirt haben, sondern aus Bauern verschiedener Kreise und Gouvernements bestehen, aus Leuten, die bisher unter verschiedenem Rechte

gelebt haben (frühere gutsherrliche Bauern, Domänen-, Apanagenbauern, Einhöfler, Kosaken etc.) und die gar nationale Verschiedenheiten unter einander aufweisen (Gross- und Kleinrussen etc.).

Nichts destoweniger bedarf es keines besonderen Nachweises für die Nothwendigkeit, dass der genossenschaftliche Grundbesitz, möge er sich auf neuerworbenem Lande gebildet haben oder seit Alters, freilich durch die administrativ-communale Stellung der Gemeinde verdunkelt, bestehen, unter den Schutz eines, seinem eigenthümlichen Charakter entsprechenden Rechts gestellt werde. Bereits im Jahre 1876 habe ich auf diese Lücke im bäuerlichen Agrarrecht hingewiesen und seitdem wiederholt für die Lösung dieser Frage plädirt, ohne hierfür Verständniss zu finden. Dieses ward auch nicht im Ministerium des Innern geweckt, als im Jahre 1882 Beschwerden aus den deutschen Colonien Südrusslands, die, wie bemerkt, unter derselben Grundbesitzordnung leben, die Aufmerksamkeit der Staatsregierung u. a. auch auf diese Frage lenkten.

Wenn diese Materie doch aufgenommen und in enger Umgrenzung durch Gesetz gelöst ist, so war es nicht so sehr diese Grundbesitzordnung an sich, als vielmehr begleitende Umstände, die den Gesetzgebungsapparat endlich in Bewegung setzten. Die Baueragrarbank merkte sehr bald in ihren Geschäftsbeziehungen mit den grundbesitzlichen Genossenschaften, die ihr verschuldet sind, das Missliche, Störende und rechtlich Schwankende in allen Beziehungen dieser Genossenschaften, zumal bei denjenigen, die auf das erworbene Land ausgesiedelt waren. So ist das Subjekt der Miteigenthümer dem Gesetz gegenüber vielfach formal rechtlich nicht gesichert. Denn es geschieht sehr häufig, dass von den Käufern, die der Kaufbrief verzeichnet trägt, von denen gar die erste Anzahlung oder die ersten Geschäftsunkosten entrichtet sind, einige — vielfach ein recht beträchtlicher Procenttheil — von der Aussiedelung und der Ausübung ihres Rechts überhaupt abstehen, aus verschiedenerlei Ursachen, die wir hier nicht darlegen können, die Genossenschaft aber neue Genossen aufnimmt. Das Recht dieser letzteren schwebt so zu sagen in der Luft und kann auch gewöhnlich gar nicht formell gesichert werden, denn zum nachträglichen Eintritt in die Genossenschaft (Eintragung in den Genossenschaftsvertrag, resp. in den Kaufbrief) ist vor Allem die Zustimmung aller

Genossen erforderlich, jene Verzichtleistenden sind aber nicht zur Stelle zu schaffen, sie befinden sich vielleicht tausend Werst entfernt, ihr Aufenthaltsort ist wohl auch unbekannt, nur in längerer Zeit zu ermitteln, schriftliches Verfahren bei den Bauern wenig gebräuchlich, dazu Beglaubigung der Unterschrift erforderlich etc. In solchen Fällen — und das ist die grosse Mehrzahl der Genossenschaften, die auf das erstandene Land ausgesiedelt sind — können also überhaupt keine rechtsverbindlichen Beschlüsse gefasst werden, denn nicht alle haben ihre Zustimmung erklärt. Weiterhin bedurfte es, schon im Interesse der Bank, irgend welcher inneren Organisation mit einem gewissen Competenzenkreis: die Solidarhaft der Genossenschaften in Betreff ihrer Zahlungsverpflichtungen ist im Bankstatut bestimmt, die Bank hat es mit der Genossenschaft, nicht mit den vielen einzelnen Genossen zu thun; wer hat nun das Recht und die Pflicht, jene Zahlungen von den Einzelnen zu erheben, welche Zwangsgewalt steht der Genossenschaft gegen Säumige zu, und wie und in welchen Grenzen kann die Solidarhaft in Wirksamkeit treten etc.? Endlich sind es auch Bedürfnisse staatlich-communaler Natur, die eine Regelung der Frage erheischen: das Beisammenleben in grossen Genossenschaften verlangt irgend welche Organisation, eine Gemeinde können sie nach dem bestehenden Recht nicht so ohne Weiteres bilden, da nicht alle Genossen zugleich aus dem alten Gemeindeverband ausgeschieden sind, die Bildung einer Gemeinde allein aus den bereits Ausgeschiedenen würde die grundbesitzlichen Rechte der Restirenden gefährden, die Unterstellung der Genossenschaft unter die benachbarte Wolost[1]) nur ein Nothbehelf, der dieser letzteren eine grosse Last (Ausübung der Polizei zur Aufrechterhaltung der Ordnung etc.) auferlegt hätte. Auch das fiscalische Interesse des Staates und der Landschaft geräth in Mitleidenschaft; wie sollen die staatlichen und die landschaftlichen Steuern erhoben, eventuell zwangsweise beigetrieben werden etc.? So mancher praktischer Missstände müsste man in Zukunft gewärtig

[1]) Die »Wolost« besteht aus mehreren Landgemeinden (oder auch nur aus einer grossen), ihren Organen liegt die eigentliche Communalverwaltung und Polizei, sowie die bäuerliche Rechtspflege ob, während der Landgemeinde und ihren Organen neben den markgenossenschaftlichen Befugnissen nur gewisse niedere communale und polizeiliche Funktionen zustehen.

sein: so bestimmt das allgemeine Agrarrecht die Gemeinde, als juristische Person, zur Erbin caducirten Nachlasses ihrer Glieder, mithin kann einer der Gemeinden Grundbesitz in weiter Ferne zufallen, was Unzuträglichkeiten hervorrufen würde und auch keinen rechten Sinn hätte.

Diese reiche Fülle bedeutungsvoller Fragen drängte sich der Baueragrarbank sehr bald auf. Auf ihre Anregung ward die Materie von den betheiligten Ministerien, dem der Finanzen und des Innern, in Berathung gezogen. Der bezügliche Gesetzentwurf gelangte erst im ersten Halbjahr 1887 an den Reichsrath, woselbst die Verhandlungen sich derart in die Länge zogen, dass sein »Gutachten«, wie die Beschlüsse dieser gesetzgebenden Körperschaft officiell heissen, erst am 30. Mai a. St. 1888 die kaiserliche Sanction und damit Gesetzeskraft erhielten.

Diese Verzögerungen finden ihre Erklärung in den principiellen Gegensätzen der Anschauungen an massgebenden Stellen. Denn war einmal die Frage aufgeworfen, so hatte man Stellung zu nehmen zu dem Wesen jener Grundbesitzordnung, und hier zeigte sich der Zwiespalt. Auf der einen Seite sah man in ihr den Gemeindebesitz und, soweit offenkundig das individuelle Moment des festen Antheilsrechts hervortrat, meinte man doch, diese Abweichung von dem gewohnheitsmässigen Gemeindebesitzrecht würde sehr bald und um so schneller verschwinden, je geringer die Zahlung (an den Verkäufer des Landes) und je rascher diese getilgt würde. Hieran knüpfte sich auch noch das Bestreben, jenes altgewohnte Gemeindebesitzrecht, als der Anschauung des Volkes und auch einer allendlichen Lösung der socialen Frage in Betreff des Grundbesitzes entsprechend, mit allen dem Staat zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern: im vorliegenden Falle der Genossenschaft das Recht einzuräumen, mit einer $^2/_3$ Majorität über den Charakter des Grundbesitzrechts zu entscheiden, d. h. es stände ihr jeder Zeit frei, mit dieser Majorität den Gemeindebesitz als das bestehende Grundbesitzrecht zu declariren und demgemäss, durch eine allgemeine Umtheilung, die wohlerworbenen grösseren Antheilsrechte der Einen zu Gunsten Anderer zu kürzen. Von anderer Seite erklärte man sich aber um so entschiedener gegen diese Vergewaltigung in gutem Glauben erworbener individueller Rechte.

Die ministerielle Vorlage an den Reichsrath bietet scheinbar einen versöhnenden Mittelweg, der aber in Wirklichkeit der ersteren Anschauung entspricht. Sie lautet nämlich dahin, dass die Genossenschaft den Grundbesitz nutze und über ihn verfüge auf derselben Grundlage, wie er den Gemeinden in dem betreffenden Landstriche zusteht. Hierin liegt einerseits ein nicht zu rechtfertigender Zwang für diejenigen Genossenschaften, die in der Nähe der alten Heimath Land erwerben, im besonderen noch für diejenigen, die weit weg, in anderen Gouvernements sich ansiedeln, wo die andere der beiden im Agrarrecht stipulirten Grundbesitzordnungen herrscht. Und da der Aussiedelungsstrom sich vornehmlich in den weiten Landstrich mit Gemeindebesitz ergiesst, so würden die Bauern zur Adoptirung dieses Grundbesitzrechtes gezwungen. Andererseits beachtet die Vorlage die aus der Art der Ansiedelung und der Vertheilung des Landes sich ergebende Nothwendigkeit der Gewährung der oben angedeuteten Rechte an die Genossenschaft nicht, sondern begnügt sich mit der Bestimmung, dass die Beschlüsse dieser in Sachen des Besitzes, der Nutzung und der Verfügung über das Land mit der Majorität, wie sie das Agrarrecht (Art. 52 u. 54) für die Gemeinden festgestellt hat, zu fassen sind. Soweit nun einer Genossenschaft dieses individuelle Grundbesitzrecht (im Gegensatz zum Gemeindebesitz) gewahrt worden wäre, da hätte sie, wie oben bemerkt, kein Recht, beim Widerspruch auch nur eines Genossen, eine Neuverloosung des Landes vorzunehmen.

Mit vollem Recht hat der Reichsrath sich gegen diesen Standpunkt erklärt: in seinem Gutachten, das durch die kaiserliche Bestätigung zum Gesetz geworden ist, stellt er sich auf den allein richtigen, den thatsächlichen Besitzverhältnissen entsprechenden Standpunkt, wenn der erste Artikel des neuen Gesetzes lautet:

> »Bäuerliche Genossenschaften, die unter Mitwirkung der Baueragrarbank Land erworben haben, besitzen dasselbe unter Beobachtung der Bedingungen des beim Kauf des Landes von den Genossen abgeschlossenen Vertrages.«

Und der Art. 14 erläutert und bekräftigt diese Bestimmung noch: »Beschlüsse (scl. der Genossenschaft) in Sachen, die die Verfügung und die Nutzung des unter Mitwirkung der Bank er-

worbenen Landes betreffen, dürfen in keinem Fall die Bedingungen des genossenschaftlichen Vertrages (Art. 1) verletzen.«

Wird nun hiermit das Antheilsrecht der Genossen zum Vollen anerkannt und gegen eventuelle Gelüste der Genossenschaft geschützt, so werden andererseits aber auch die Interessen und Bedürfnisse dieser gegen den Einzelnen gesichert und zwar in einer weit zweckentsprechenderen Weise, als es im allgemeinen bäuerlichen Agrarrecht für die Gemeinden im Gemeindebesitz geschehen ist.

Mit Wahrung der wider dessen Willen nicht zu schmälernden Antheilsrechte des einzelnen Genossen hat die Genossenschaft das Recht der Verfügung und der Bestimmung der Art der Nutzung des Landes: sie kann also Neuverloosungen vornehmen, Wechsel in den einzelnen Landarten (Erweiterung oder Verringerung des Ackerlandes, der Wiese etc. auf Kosten oder zu Gunsten des Weidelandes, des Waldes etc.) eintreten lassen, Aenderungen im Wirthschaftssystem beschliessen und alle Anordnungen treffen, die sich aus der Gemenglage der Grundstücke und dem werdenden zumeist (aber nicht überall!) hervorgerufenen Flurzwang ergeben. Bei allen diesen Maassnahmen sind aber diese grundbesitzlichen Genossenschaften freier gestellt, als die Gemeinde im Gemeindebesitz: während letztere zu einem rechtskräftigen Beschluss in allen das Gemeindeland betreffenden Angelegenheiten einer $^2/_3$ Majorität sämmtlicher Wirthe bedarf, verfährt erstere, nach dem neuen Gesetz, in den bezeichneten Fragen, wie auch in Betreff des Ueberganges von Antheilen von einem Gewanne auf einen anderen, der Aufnahme neuer Genossen, der Ausscheidung von Landantheilen zu individuellem (arrondirtem) Besitz, und in Betreff der Maassnahmen zur Beitreibung von Rückständen, mit Zustimmung von nur mindestens der Hälfte aller Genossen (Art. 12). Kommt hierbei keine Entscheidung zu Stande, die von der Hälfte aller Genossen gebilligt ist, so wird gar eine neue Versammlung zusammenberufen, die den Beschluss — nach Analogie der für Generalversammlungen der Aktiengesellschaften etc. geltenden Bestimmung für den Fall, dass die erste Versammlung nicht die zur Beschlussfassung erforderliche Stimmenzahl aufweist — mit der Majorität der auf der Versammlung anwesenden Genossen fasst (Art. 13). Bei der grossen, zum Theil

durch den geringen Landantheil hervorgerufenen Beweglichkeit der russischen Bauern, die in grosser Zahl und auf längere Zeit auf Arbeit weithin ausgehen, hat es sich vielfach als empfindliche Störung im Gemeindeleben erwiesen, dass die erforderliche Zahl der Wirthe zur Gemeindeversammlung nicht zusammen zu bekommen ist, und aus diesem Grunde dringende Fragen nicht entschieden werden können. Mithin findet in dieser Beziehung im Gemeindebesitz das individuelle Element eine grössere Rücksichtnahme, als bei dem genossenschaftlichen Grundbesitzrecht, denn hier kann eine unter Umständen geringere Mehrheit über das Land etc. verfügen. Die vielfach in der Literatur verlautbarten Wünsche zur Milderung jener absoluten Forderung der $^{2}/_{3}$ Majorität haben jetzt mehr Aussicht auf Verwirklichung, nachdem gar den grundbesitzlichen Genossenschaften jenes den Verhältnissen entsprechende erleichterte Verfahren gewährt ist.

Weiterhin hat die Genossenschaft (Art. 2) das Recht, neue Genossen in ihren Bestand aufzunehmen, nur mit ihrer Genehmigung können volle Antheile oder Theile derselben von einem Genossen auf einen anderen übergehen, endlich kann sie Einzelnen das ihrem Antheilsrecht entsprechende Landstück zum freien individuellen (arrondirten) Besitz ausscheiden.

Auch in dieser letzteren Beziehung ist die Genossenschaft günstiger gestellt als die Gemeinde im Gemeindebesitz, denn diese ist durch Art. 165 des Ablösungsgesetzes verpflichtet, dem Bauern, welcher die auf seinen Antheil entfallende Ablösungsschuld (bei der Kreisrentei) entrichtet, den entsprechenden Grundbesitz »soweit möglich an einer Stelle« zuzumessen, welcher Verpflichtung sie sich aber nach Entrichtung ihrer gesammten Ablösungsschuld — ein auffallender Mangel an Folgerichtigkeit im Gesetz! — durch Entschädigung in Geld entziehen kann (Art. 36 des allgemeinen Agrarrechts). Die Genossenschaft aber kann hierzu vom Einzelnen überhaupt nicht gezwungen werden, denn nur mit ihrer Genehmigung kann eine solche Ausscheidung von Land aus dem genossenschaftlichen Verbande erfolgen.

Der Genossenschaft fallen anheim (Art. 3) die Antheile des Genossenschaftslandes, welche nach dem Tode eines keinen Erben hinterlassenden Genossen nachbleiben (erbloser Nachlass), sowie die

Landantheile derjenigen Genossen, die auf ihre Betheiligung an der Genossenschaft Verzicht geleistet haben. Als solche werden (Art. 4) nicht allein die ausdrücklich und formal Verzichtleistenden angesehen, sondern auch diejenigen, bei welchen sich Rückstände an Zahlungen in Betreff der zum Kauf des Landes abgeschlossenen Darlehen auf den Betrag von sechs halbjährlichen, auf sie entfallenden Quoten angehäuft haben. In dieser Beziehung ist das grundbesitzliche Recht der Bauern im Gemeindebesitz ein gefestigteres — entsprechend dem dieser Grundbesitzordnung innewohnenden Gedanken. Denn die Gemeinde hat kein Recht, ihn wegen Steuer- und anderer Zahlungsrückstände seines Rechts auf Land verlustig zu erklären, sie kann ihm nur die Nutzung eines Landantheils entziehen, bis er seinen Verpflichtungen nachkommt, seinen Söhnen und Enkeln aber, die sich von ihm (durch Familientheilung) abgetheilt haben, kann die Gemeinde auch bei Lebzeiten des Rückständigen den entsprechenden Antheil am Gemeindelande nicht vorenthalten; eventuell hätten sie sich nur bis zur nächsten allgemeinen Umtheilung zu gedulden. Neben dem Grundsatz der festen, unverkürzbaren Antheilsquoten tritt in der Bestimmung der allendlichen Entziehung derselben wegen Rückständen am schärfsten das individuelle Element in dem genossenschaftlichen Grundbesitz gegenüber dem Gemeindebesitz hervor.

Die Genossen und ihre Familienglieder werden (Art. 5) in Betreff des Erbrechts, der Erbabfindung u. s. w. den allgemeinen, für die bäuerliche Bevölkerung geltenden Gesetzen unterstellt.

Bis zur vollen Tilgung der Bankschuld können neue Genossen aufgenommen und Aenderungen im Besitzstande der einzelnen Genossen vorgenommen werden nur mit Genehmigung der Bank (Art. 2), zu welchem Zweck die bezüglichen Beschlüsse in einem von der Genossenschaft zu führenden Buche zu verzeichnen und der Bank mitzutheilen sind, welche hierüber den Obernotar (Hypothekarbehörde), der den Kaufvertrag corroborirt hat, in Kenntniss setzt und über die Veränderungen im Bestande der Genossenschaft eine Publication in der Senatszeitung erlässt (Art. 6).

Die Angelegenheiten der Genossenschaft werden auf der Versammlung der Genossen entschieden (Art. 7). Die Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Versammlung, die Leitung der Verhand-

lungen, das Zählen der abgegebenen Stimmen, wie auch die Ausführung der Beschlüsse wird einem »Erwählten« übertragen, zu dessen Obliegenheiten auch die Ausführung der Anordnungen der Regierungs- und Landschaftsinstitutionen in Sachen der Genossenschaft gehört (Art. 8). Er wird von der Genossenversammlung aus ihrer Mitte auf drei Jahre erwählt, worüber im »Buch der Beschlüsse« zu vermerken ist (Art. 9), auch kann sie aus ihrer Mitte Steuer erheben, Bevollmächtigte für Sachen der Genossenschaft und andere amtliche Personen je nach Bedürfniss erwählen (Art. 10).

Zur Deckung von Rückständen an Bankzahlungen wird der Genossenschaft das Recht zugesprochen, den Ertrag eines Theiles des dem Rückständigen gehörigen Immobils zu verwenden, sowie auch den Theil der Mobilien und der auf dem Genossenschaftslande errichteten Gebäude — letztere jedoch nur mit Genehmigung der Bank — zu verkaufen, welcher für die Wirthschaft nicht unbedingt erforderlich ist (Art. 11). Was aber insbesondere unter diesem letzteren Ausdruck zu verstehen ist, findet weder in diesem Gesetz, noch im Agrarrecht (in Betreff des bezüglichen Rechts der Gemeinde) eine nähere Erläuterung, ungeachtet dessen, dass diese Frage vor Jahren in dem Ministerium der Finanzen, wie auch des Innern aufgeworfen und die Nothwendigkeit einer genaueren Bestimmung jenes Begriffs erkannt ist.

Die Genossenschaft kann ein besonderes Siegel mit ihrer Bezeichnung führen (Art. 17). Die Genossenschaften werden, wie es die bäuerlichen Gemeinden sind, den Kreisbehörden für bäuerliche Angelegenheiten (Aufsichtsbehörde und Beschwerdeinstanz) unterstellt (Art. 15).

Die bezeichneten Rechte der Genossenschaft, also auch das gekennzeichnete Grundbesitzrecht überhaupt, verbleiben, wenn diese auch zu einer selbständigen Landgemeinde wird oder in verwaltungsrechtlicher Beziehung zu einer benachbarten Gemeinde oder Wolost gezogen wird (Art. 16). Der genossenschaftliche Verband bleibt daher in und neben den administrativen Körperschaften. Endlich wird die Rechtskraft des Gesetzes auch auf die grundbesitzlichen Genossenschaften ausgedehnt, die vor Ausgabe dieses Gesetzes mit Hilfe der Baueragrarbank ihren Grundbesitz erworben haben.

Hiermit sind die bleibenden Bestimmungen des Gesetzes erschöpft, wobei zu bemerken, dass die angegebenen Befugnisse der Bank, was sich übrigens aus der Natur der Sache ergibt, mit Tilgung der Schuld erlöschen.

In Betreff der Genossenschaften, die auf das erworbene Land übersiedeln, werden in dem Gesetz noch folgende provisorische Regeln, d. h. bis zur Bildung einer Gemeinde aus ihren Gliedern oder bis zum Eintritt derselben in eine bestehende Gemeinde, aufgestellt: solche Ansiedelungen werden zum Bestande der benachbarten Wolost zugezählt, die Genossenschaft entsendet den Vertreter in die Wolost-Versammlung (Vertretungskörperschaft); die Obliegenheiten der Gemeindeältesten in Betreff der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Territorium der Ansiedelung, die Sorge für das rechtzeitige Eingehen der Bankzahlungen, wie auch die Ausführung der Anordnungen der Regierungs- und Landschaftsinstitutionen in Betreff der Bewohner der Ansiedelung liegen dem erwähnten »Erwählten« ob.

Zum Schluss werden im Gesetz noch der Minister des Innern und der Finanzen beauftragt, nach gegenseitigem Einvernehmen Regeln auszuarbeiten, die die Bildung von Gemeinden aus übersiedelnden Genossenschaften, wie auch die Aufnahme solcher Ansiedelungen in bestehenden Gemeinden — in Anlehnung an die bezüglichen Regeln über die Ansiedelungen in den Gouvernements Ufa und Orenburg — erleichtern.

Wie der Leser ersieht, entspricht das Gesetz vollständig den Grundzügen der genossenschaftlichen Grundbesitzordnung, wie sie oben skizzirt ist. Dieses neue Grundbesitzrecht bedarf ja unstreitig noch einer weiteren inneren gesetzlichen Ausgestaltung, denn es harren noch manche Rechtsfragen, die im Gesetz nicht berührt werden und die dem Gutdünken der Genossenschaft füglich nicht überlassen werden können (z. B. die Entschädigung für Meliorationen beim Wechsel der Besitzstellen), der Lösung. Hierauf kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden, es sei aber bemerkt, dass dieses vorsichtige Vorgehen der Gesetzgebung, das vorerst nur die grundlegenden Prinzipien aufstellt, für durchaus zweckmässig zu erachten ist. Denn diese Grundbesitzgestaltung befindet sich noch im Fluss, eine gesetzliche Regelung aller denkbaren Specialfragen,

die auftauchen könnten, würde um so mehr den Entwickelungs- und Ausbildungsprozess dieses Rechtes im Volke stören, je tiefer das positive Recht schon heute in die Einzelheiten einzudringen gedächte. Es lässt sich aber schon heute mit voller Gewissheit behaupten, dass sich bei einer zukünftigen eingehenderen gesetzlichen Ausbildung dieses Grundbesitzrechts die Nothwendigkeit erweisen wird, für die einzelnen Theile des unter den verschiedensten natürlichen, wirthschaftlichen, socialen und nationalen Bedingungen stehenden Riesenreichs gesonderte, diesen Bedingungen entsprechende Bestimmungen eintreten zu lassen. Wie widerwillig die auch in der Staatsregierung sich überall, zur Schädigung der Bevölkerung auch in der Agrarpolitik, geltend machende Richtung zur Centralisirung, Unificirung und Beseitigung aller als Unebenheiten aufgefassten Eigenthümlichkeiten sich solchen »particularistischen« Forderungen wird fügen wollen, es wird sich jedenfalls als zweckentsprechend und nothwendig erweisen, auch noch Abweichungen von jenen particulären Bestimmungen zu gestatten, und zwar durch Aufstellung von Localstatuten (für eine oder mehrere Woloste), bei deren Abfassung Vertreter der betheiligten Bevölkerung heranzuziehen ganz besonders wünschenswerth für eine den thatsächlichen Bedingungen entsprechende Formulirung des Rechts sein wird.

An dieser Stelle sei nur noch — im Anschluss an das oben Gesagte — auf zwei Punkte im wiedergegebenen Gesetz hingewiesen, auf einen des materiellen und einen des formalen Rechts. Wie präcis der erste Artikel des Gesetzes auch lautet (die Genossenschaften »besitzen das Land unter Beobachtung der Bedingungen des beim Kauf des Landes von den Genossen abgeschlossenen Vertrages«), so wird diese kurze Formulirung des richtigen Gedankens in praxi Missverständnisse und Streitigkeiten über den Charakter des Grundbesitzrechts im gegebenen Fall hervorrufen. Eine Quelle für Zweifel ist der Umstand, dass in den Kaufbriefen wohl auch gar nicht des zu adoptirenden Grundbesitzrechts Erwähnung geschieht, oder es heisst daselbst nur: das Land ist zum gemeinsamen Besitz erworben. Selbst wo es auch ausgesprochen wird, das Land sei als zum Gemeindebesitz erworben, kann nicht so ohne Weiteres auf die Absicht, dieses Grundbesitzrecht (mit dem gleichen Recht Aller auf das Land) bei sich verwirklicht zu sehen, geschlossen

werden, denn es wird in Wirklichkeit, soweit aus den vorliegenden Angaben über diese Materie geurtheilt werden kann, mit jener Bezeichnung nur der Gegensatz gegen das freie individuelle (arrondirte) Grundbesitzrecht festgestellt und hiermit nur beabsichtigt, der Genossenschaft jene oben gekennzeichneten Befugnisse über das Land zu sichern, wie sie den natürlichen und derzeitigen ökonomischen Bedingungen des Landes und den Anschauungen und Wünschen der Bauern entsprechen. Endlich geschieht auch im Kaufvertrage des Grundbesitzrechts überhaupt keinerlei Erwähnung: einen Anhaltspunkt hierüber sucht man — von Seiten übereifriger Anhänger des Gemeindebesitzes — in dem Umstande zu finden, dass das Darlehen auf Grundlage der Zahl der Seelen männlichen Geschlechts, die die Genossenschaft repräsentirt, erbeten ist: hieraus wird nun auf die Absicht der Leute auf Bewahrung des Gemeindebesitzes geschlossen — mit ebenso wenig Recht, wie im vorigen Fall. Denn die vom Bankstatut der Genossenschaft überlassene Entscheidung, ob pro Seele oder pro Hauswirth, fällt in praxi dahin aus, je nach welcher Berechnung im gegebenen Fall ein grösseres Darlehen erlangt werden kann. Selbst wenn auch die Antheilsrechte der Genossen pro Seele und gar mit Zugrundelegung der im Kaufvertrage verzeichneten Gesammtzahl derselben verrechnet werden, so weist auch das noch nicht auf den Gemeindebesitz, sondern zeigt fürs Erste nur, dass die »Seele« zur Rechnungseinheit gewählt ist, nicht aber für alle Zeiten die den Wechsel der Gesammtzahl und der Seelen in den einzelnen Familien berücksichtigende Vertheilungseinheit sein soll. Oder mit anderen Worten: die »Seele« bedeutet nur jene Einheit, nach welcher die Antheilsrechte der Genossen bestimmt werden, was in folgendem Beispiel seine Erläuterung finden möge: eine Genossenschaft von 100 Seelen berechnet, dass sie — ausser dem Darlehen aus der Bank — für die, zumeist gleich zum Vollen zu entrichtende Restzahlung an den Verkäufer des Landes mit Einschluss der Geschäftsunkosten etc. 1000 Rubel baar aufzubringen hat, d. h. pro Seele 10 Rubel; ein jeder Genosse gibt an, wie viel »Seelen«, d. h. je 10 Rubel, er zu übernehmen im Stande und gesonnen ist. Entspricht die so ermittelte Gesammtzahl nicht einhundert, so wird, falls nicht freiwillig auf den betreffenden Ueberschuss verzichtet wird oder die noch freien Seelen über-

nommen werden, freilich auf die effektive Zahl der Seelen männlichen Geschlechts zurückgegangen — aber nur als Nothbehelf, um die Vertheilung zum Abschluss zu bringen —, wobei jedem Genossen so viele »Seelen« zugesprochen werden, als in seiner Familie Seelen vorhanden sind: wer nicht diese volle Zahl zu übernehmen wünscht, tritt eine oder mehrere Seelen einem anderen Genossen ab. Lässt sich ein Rest von »Seelen« überhaupt nicht unterbringen, so sucht man nach neuen Genossen, die diese übernehmen; hierbei hat die Genossenschaft unter Umständen, d. h. wenn das zugesagte Darlehen für das bestimmte Landareal nicht bereits das Maximum pro Dessätine Landes, wie es für die verschiedenen Landstriche gesetzlich normirt ist, erreicht hat, den Vortheil der Erhöhung des Darlehens, da die Seelenzahl eine grössere geworden ist, und auch noch den einer dementsprechenden Verringerung der Baarzahlung. Mit Ausnahme dieses Falles behält die »Seele« dieselbe Zahlungsverpflichtung und denselben Antheilsbetrag am erworbenen Lande. Denn zumeist bleibt, zumal wenn es sich um eine so runde und daher bequeme Ziffer wie 100 handelt, die ursprüngliche Seelenziffer dieselbe: sie ist die Rechnungseinheit, wie es auch die grössere, der effektiven Seelenzahl entsprechende Ziffer ist, wenn nach ihr Alles umgerechnet und Zahlung und Land repartirt werden sollte. Mag nun diese oder jene Ziffer allendlich adoptirt werden, sie ist und bleibt die Rechnungseinheit, die Seelenantheilsquote aber bleibt überhaupt dieselbe, mag die effektive Zahl der Seelen zu- oder abnehmen, und die Zahl dieser Quoten auch in jeder Familie dieselbe, welcher Wechsel in ihrem Personalbestande auch eintreten sollte, soweit nicht durch freien Kauf und Verkauf oder durch zwangsweise Entziehung wegen Rückständen (siehe oben im Gesetz) eine Veränderung in ihr hervorgerufen wird. Die Seele hat aber nicht allein bei der Vertheilung des Landes ihre Bedeutung, sondern auch in anderen Beziehungen: nach ihr werden die Zahlungsquoten an die Bank, die Steuerquote berechnet, sie bildet die Grösse, mit Zugrundelegung welcher genossenschaftliches Land ge- und verkauft wird, Erbtheilungen vorgenommen werden etc., sie bildet den Maassstab bei Neuverloosungen, die Grundlage zur Gruppirung der Genossen zu Loosgruppen, welche zur bequemeren Vertheilung staatlicher und genossenschaftlicher Naturalprästanden (Wege- und

Brückenbau, Errichtung und Unterhaltung von Zäunen etc.), gemeinsamer Arbeiten (Grasschnitt etc.) gebildet werden.

So kann füglich auch der Umstand, dass die Genossenschaft pro Seele das Land gekauft hat und nach dieser Ziffer das Darlehen berechnet zu wissen wünscht, füglich nicht als ein Beweis für die Absicht der Bauern, auf dem erworbenen Lande im Gemeindebesitz zu leben, angesehen werden.

Diese Lücke im Gesetz ist eine sehr empfindliche und um so mehr dazu angethan, Wirrnisse aller Art hervorzurufen, als nach meinen Erfahrungen sowohl in der Centralverwaltung der Bank als in deren Abtheilungen in den Gouvernements die Vorliebe für den Gemeindebesitz eine verbreitete ist. Bei dem temperamentvollen Uebereifer, der die Anhänger dieser Grundbesitzordnung zumeist charakterisirt, kann ich mich der Vermuthung nicht verschliessen, dass von Seiten der Bank ein Druck in dieser Richtung ausgeübt werden wird dort, wo jenes genossenschaftliche Recht im Kaufvertrag nicht unzweideutig hervortritt. Es erscheint mir als der geeignetste Ausweg, der eine Vergewaltigung der Genossen und eine Verletzung wohlerworbenen Rechts ausschliesst, wenn die Bestimmung getroffen würde, dass bei Entscheidung diesbezüglicher Fragen, soweit nicht zweifellos der Gemeindebesitz gewollt war, von der Voraussetzung jenes genossenschaftlichen Grundbesitzrechts auszugehen sei und zwar in Berücksichtigung des wesentlichen Moments, dass das Land mit Hervortretung des individuellen Rechts (Verschiedenheit der ursprünglichen Antheilsquoten in Betreff der Uebernahme der betreffenden Zahlungsquoten und der Landantheile) erworben ist, wobei natürlich der anderen Partei der Gegenbeweis, d. i. dass die ursprüngliche Absicht der Genossen war, im strengen Gemeindebesitz zu leben, offen bleiben muss. Zur vollen Berücksichtigung aller Interessen und Wünsche wäre, falls solch ein Zerwürfniss sich nicht gütlich beilegen lässt, den Genossen die Naturaltheilung des Landes in die Gruppe der den Gemeindebesitz wünschenden und der die festen Antheile sich bewahrenden Genossen aufzuerlegen.

Es ist durchaus nicht unmöglich, dass unter gewissen Umständen Genossenschaften auch in vollem Bestande einstimmig zum Gemeindebesitz mit periodischer Umtheilung des Landes (Ausgleichung des Grundbesitzrechts nach dem Familienbestande und der Arbeits-

kraft) überzugehen wünschen, und zwar wenn die analogen Bedingungen, die diese Grundbesitzordnung einst hervorgerufen haben, eintreten: vor Allem die Ueberlast der Zahlungen, die beim Niedergang der Getreidepreise den hohen Kaufpreis noch drückender werden lassen. Da könnte sehr wohl das Gesammtinteresse, wie das der Einzelnen, um dem Verlust des unter Solidarhaft Aller erstandenen Landes wegen angehäufter Zahlungsrückstände vorzubeugen, den Gedanken zeitigen, das Genossenland nach der Arbeits- und ökonomischen Kraft der Familien zu vertheilen. Dieses Aushilfsmittel mag aber doch zur Zeit — genaue Angaben hierüber fehlen — von den Genossenschaften, die ihr Land durch Zwangsverkauf und damit ihre ökonomische Existenz eingebüsst haben, nicht eingeschlagen worden sein, vielleicht aber von denjenigen, denen die Bank wegen zu geringen Angebots beim öffentlichen Ausbot den ihnen früher gehörigen Grundbesitz zur Pacht belassen und die dann in kurzer Zeit nicht allein die laufenden Pachtzahlungen, sondern auch die Rückstandsschuld zum Vollen entrichtet haben.

Der zweite Punkt im Gesetz, den ich noch berühren möchte, ist, wie bemerkt, nur formaler Natur, kann aber doch noch eine praktische Bedeutung von principiellem Gewicht gewinnen. In dem Gesetz findet sich das Wort »Eigenthum« überhaupt nicht. Wem steht das Eigenthumsrecht zu? Der Genossenschaft als juristischer Person oder den einzelnen Genossen? Man muss annehmen, dass der Reichsrath nicht zufällig, sondern mit Vorbedacht sich der Entscheidung dieser Frage entzogen hat und auf die Feststellung der Rechte der Gesammtheit wie der Einzelnen beschränkt hat, der Zukunft die Lösung des Problems überlassend. Das Bestreben, jenes Recht in die römisch-rechtliche Auffassung von Eigenthum etc. hineinzuzwängen, beruht auf einer Verkennung der ganz anderen Rechtsauffassung, die jenem Grundbesitzrecht und dem ihm in seinen wesentlichen Elementen vollständig entsprechenden altgermanischen, markgenossenschaftlichen Recht zu Grunde liegt, und dem späteren römischen Recht mit seiner scharfen Ausprägung aller juristischen Begriffe, das soviel Unheil im Leben der Völker hervorgerufen hat, durchaus fehlt. Diese Genossenschaft ist keine juristische Person, wie es die römische universitas ist, denn es stehen die einzelnen Genossen, jeder Genosse mit besonderen Rechten, neben der Ge-

nossenschaft, ohne von ihr absorbirt zu werden; aber sie ist auch keine societas, denn sie bildet eine Einheit, ein juristisches Subjekt, welcher das Verfügungsrecht über das Genossenland zusteht; endlich hat der Einzelne kein dingliches Recht an dem bestimmten Stück Land, sondern nur ein persönliches Genossenrecht, auf Grund dessen er die Zutheilung des entsprechenden Antheils zur Sondernutzung verlangen kann. Ein zwischen Einheit und Vielheit vertheiltes Eigenthum! (Maurer, Gierke etc.)

Das Agrargesetz vom 19. Februar 1861 spricht beim Gemeindebesitz der Gemeinde das Eigenthumsrecht zu, gewährt aber den Gliedern derselben — im Widerspruch zu dem der Gemeinde zuerkannten Eigenthumsrecht — das unbedingte Recht auf Ausscheidung aus dem Gemeindebesitz mit seinem Landantheil zu, resp. das Recht der Entschädigung, wie oben gezeigt, während das neue Recht, das der Genossenschaft, das Eigenthumsrecht nicht zuzusagen vermag, eine solche Absicht der Einzelnen an die Zustimmung der Gesammtheit knüpft — eine zweckentsprechende Bestimmung für beide Fälle: die Landausscheidung, die für die Nachbleibenden sehr schädigend, die Kapitalauskehrung, die der Gesammtheit drückend, ja zu Zeiten unerschwinglich sein kann. Das Agrargesetz spricht endlich selbst der Gemeinde mit individuellem Grundbesitzrecht, wenn sie zusammen und nicht die einzelnen Wirthe gesondert, den Ablösungsvertrag mit dem Gutsbesitzer abgeschlossen hat, das Eigenthumsrecht in Betreff des ganzen Landes zu — durchaus im Widerspruch zu der thatsächlichen Lage der Dinge, und daher auch ohne praktische Consequenzen für die Gestaltung des Grundbesitzrechts.

Das neue Gesetz bezieht sich nur auf die genossenschaftlichen Landerwerbungen, die mit der Beihilfe der Bank zu Stande gekommen sind, und berührt nicht solche Landkäufe durch Gemeinden. Es ist oben bereits darauf hingewiesen, dass als thatsächliches Grundbesitzrecht auch hier jenes genossenschaftliche mit festeren Antheilsrechten erscheint. Etwa mit Ausnahme der Fälle, wenn die Gemeinde kleine, an die Gemeindemark grenzende, für sie aus verschiedenen Gründen erforderliche Landstücke erwirbt, ersteht die Gemeinde als Genossenschaft das Land: die Antheile der Einzelnen entsprechen nicht in Wirklichkeit dem Familienbestande oder

dem Landantheil in der Gemeindemark, und wo solches zutrifft, da zeigt es nur, dass, da ein Akt der Gemeinde vorliegt und daher jedes Glied sein Gemeinderecht, d. h. den verhältnissmässigen Antheil nach seinem derzeitigen Familienbestande oder nach seinem Gemeindelandantheil, in Anspruch nehmen kann, alle Glieder ihre vollen Rechte ausgeübt haben. Zumeist ergeben sich die Antheile aus dem ökonomischen Vermögen (Kapital und Arbeitskraft) und dem Willen der Gemeindeglieder; es kommt nicht selten vor, dass manche Glieder sich überhaupt nicht an diesem Unternehmen betheiligen. Und doch schliesst seit Alters gar in diesem letzteren Falle zumeist die Gemeinde, und nicht die kaufenden Glieder als Genossenschaft, das Kaufgeschäft ab. Die Erklärung dieser Erscheinung liegt in der alten Gewohnheit, die den Leuten in Fleisch und Blut übergegangen ist, gemeinsam als Gemeinde zu handeln. Dieses Verfahren hat in dem Statut der Baueragrarbank (Art. 19) noch eine förmliche Sanktion erhalten, indem daselbst der Gemeinde ausdrücklich das Recht des Landkaufes mit $^2/_3$ Majorität der vorhandenen Wirthe zugesprochen wird. Auch der Umstand, dass die Höhe des Bankdarlehens von der Zahl der Seelen abhängt, veranlasst die Gemeinde als Käuferin aufzutreten, um auch die Seelen der sich hierbei nicht betheiligenden Gemeindeglieder mit aufzunehmen. Die Gemeinde hätte nun wohl das Recht, die Betheiligung Aller, nachdem eine $^2/_3$ Majorität sich für den Kauf entschieden hat, zu verlangen, aber sie hat, wenn die Kauflustigen das ganze zum Verkauf stehende Land zu übernehmen wünschen, keine Veranlassung hierzu. Solcher Zwang hätte auch das Missliche, dass die, welche nicht kaufen können (aus Mangel an Mitteln oder Arbeitskräften) oder wollen (anderweitiger günstiger Nebenerwerb), wenn zur Betheiligung gezwungen, nur schlechte Zahler wären.

Somit gilt dem Gesetz gegenüber die »Gemeinde« als Eigenthümerin des Landes, wie verschieden auch die Antheilsquoten der Einzelnen sein mögen und wenn auch einige Gemeindeglieder sich überhaupt nicht an dem Unternehmen betheiligt haben, also eigentlich keinerlei Recht auf das Land besitzen. Aber auch diese sind betheiligt an der Solidarhaft der Gemeinde in Betreff des von der Gemeinde erstandenen Landes. Erlangt diese Haft einmal

praktische Geltung, so könnten diese Gemeindeglieder aus dem Umstande solcher Betheiligung an den Zahlungen für dieses Land ein Recht auf dasselbe für sich erheben. Aber schon die Thatsache der Solidarhaft an sich könnte dieses Gelüste zeitigen und dasselbe findet einen weiteren Anhalt in dem Umstande, dass auch ihre und ihrer Familien Seelen — als Seelen der Gemeinde — im Kaufbrief bei Berechnung des Bankdarlehens in Betracht gezogen sind gleich den anderen. Eine Regelung dieser Frage erscheint durchaus geboten. Wegen dieser drohenden Gefährdung des zu erwerbenden Rechts geschieht es denn wohl auch, dass in manchen Fällen ein genossenschaftlicher Kauf vollzogen wird, wo fast alle und selbst wo alle Gemeindeglieder sich betheiligen. Die einfachste Lösung dieser Frage wäre der soeben angedeutete, von den Bauern selbst gefundene Modus, dass nämlich auch die von der Gemeinde erfolgten Käufe als genossenschaftliche Grundbesitzerwerbungen zu gelten hätten, was sie ja in Wirklichkeit sind. Nur wäre freilich auch die Ausnahme zu berücksichtigen, dass Landstücke erworben werden, die die gleiche Bedeutung für die ganze Gemeinde haben, und daher auch vollständig den Charakter des ursprünglichen Gemeindelandes tragen: es sind das zumeist solche Landstücke, deren Werth für die Gemeinde nur in dem Umstande liegt, dass sie an das Gemeindeland angrenzen (Erweiterung des Weges zur Viehtränke, der Hütweide, der Weide überhaupt etc.) — es sind das zumeist Parzellen, die eine ungeeignete Abgrenzung des Bauerlandes vom gutsherrlichen dem letzteren beliess.

Dem genossenschaftlichen Grundbesitzrecht, wie es das uns beschäftigende Gesetz kennzeichnet, wäre ein noch weiteres Geltungsgebiet zu eröffnen. Es bezieht sich, wie bemerkt, nur auf die Landerwerbungen, die die Unterstützung der Baueragrarbank geniessen, es könnte ohne Weiteres auf alle genossenschaftlichen Landkäufe ausgedehnt werden. Da, wie oben angedeutet, dem Recht der Einhöfler und der anderen Gruppen, die dasselbe genossenschaftliche Grundbesitzrecht in praxi haben, irgend welche gesetzliche Basis für das nach Lage der Verhältnisse unbedingt erforderliche Recht der Gesammtheit in Betreff der angedeuteten Verfügung über das Land fehlt, so könnte das neue Gesetz auch hier Anwendung finden, endlich selbst auch für die weiten Land-

striche mit individuellem Grundbesitzrecht (Kleinrussland, die sog. südwestlichen und die nordwestlichen Gouvernements), woselbst mit geringer Ausnahme (z. B. im Gouvernement Kowno und sonst auch, wo die Bauern auf Einzelhöfen sitzen oder in kleinen Dörfern leben) die Gemeinde markgenossenschaftliche Befugnisse auch über das im Einzelbesitz befindliche Land thatsächlich ausübt, ohne dass sie gesetzlich zu derartigen Eingriffen in die individuellen Besitzrechte irgendwie berechtigt wäre. Es finden sich im Agrarrecht nur geringe Spuren, die auf das Vorhandensein solcher Befugnisse der Gemeinde hindeuten: so darf Niemand ohne ihre Genehmigung (Art. 106 des Lokalagrarrechts für die kleinrussischen und Art. 83 des Lokalagrarrechts für die südwestlichen Gouvernements) ausser auf dem ihm gehörigen Gehöft- und Gartenland auf seinem sonstigen Grundbesitz, also nicht auf seinem Feld- und Wiesenlande Gebäude aufführen — das deutet auf den Flurzwang, der, obgleich fast überall hier, wegen Gemenglage der Grundstücke, bestehend, doch im Gesetz keine Erwähnung findet. Der markgenossenschaftliche Geist ist in diesen Landgebieten vielfach noch so lebensfrisch, dass die Gemeinde die innere Kraft hat, wie es mehrere mir aufgestossene Fälle darthun, durch Gemeindebeschluss das allmählich erfolgte Aufpflügen des Brachfeldes zur Wiederherstellung der Brachweide zu verbieten, ja selbst durch erwählte Vertrauensmänner Landstücke einzelner Wirthe gegeneinander austauschen zu lassen, auf dass bei Theilung des Feldlandes in drei gleiche Theile jeder gleichviel in jedem Felde habe. In weiten Landstrichen des individuellen Grundbesitzrechts, zumal wo die wilde Graswirthschaft sich noch erhält, finden Neuverloosungen statt — Alles das ohne gesetzlichen Schutz. Das Lokalgesetz für die nordwestlichen (lithauischen) Gouvernements (Art. 78) kennt selbst diese Einschränkung nicht, ungeachtet dessen, dass auch in diesem Landstrich Flurzwang sehr verbreitet ist, es gestattet Jedem ausdrücklich, auf seinem Grundbesitz Gebäude zu errichten, nur auf dem in »gemeinsamer Nutzung« befindlichen Lande ist ihm solches untersagt. — Eine Anpassung jenes neuen genossenschaftlichen Rechtes an diese Grundbesitzordnung ist durchaus erforderlich.

Das skizzirte genossenschaftliche Grundbesitzrecht ist schliesslich dazu angethan, eine noch weitere Anwendung zu finden und

eines der wesentlichen Elemente bei Lösung des Problems des Gemeindebesitzes zu bilden. Denn wie diese auch gefunden werden mag, man wird sich der Anerkennung der in der Bevölkerung selbst sich vollziehenden Umbildung dieses Grundbesitzrechts, deren Grundlage die Anerkennung der Antheilsrechte als durch Gemeindebeschluss nicht verkürzbare ist, nicht entziehen können. Da ergibt sich denn organisch jenes genossenschaftliche Grundbesitzrecht, jedoch mit einer sehr bedeutungsvollen Modification. Denn da das grosse Emancipationswerk der Aufhebung der Leibeigenschaft die hiermit verbundene Zutheilung des genutzten Bauerlandes an die Gemeinde zu ihrer ökonomischen Sicherstellung aussprach, dieser Gedanke — zum Heil für die bäuerliche Bevölkerung und die Zukunft des Landes — lebenskräftig im Volke lebt, so wird das zukünftige Grundbesitzrecht das Recht der Nachgeborenen nicht vernichten können, sondern in einer anderen Form, da die bisherige den Bedürfnissen der Zeit nicht mehr entspricht, verwirklichen müssen. Es sprechen bedenkliche Anzeichen dafür, dass die Staatsregierung sich wird bald in die Lage versetzt sehen, dieser bedeutungsvollsten Frage in der socialökonomischen Entwickelung des Reiches nähertreten zu müssen. Fehlt es doch nicht mehr an Beispielen, dass es im Streit um und wider eine neue allgemeine Umtheilung zu Blutvergiessen gekommen ist.

St. Petersburg, Februar 1889.

Die Wirkung der Getreidezölle

von

W. LEXIS.

I.

Ein Schutzzoll kann auf den inländischen Preis der geschützten Waare keine Wirkung ausüben, wenn nicht durch die internationalen Handelsverhältnisse eine Einfuhrströmung bedingt wird, welcher der Zoll wie ein Stauungsmittel entgegensteht. Augenfällig ist dies, wenn es sich um eine Waare handelt, von welcher das Land eine beträchtliche Menge seinerseits auszuführen und auf dem Weltmarkt abzusetzen im Stande ist. So würde z. B. in den Vereinigten Staaten ein Schutzzoll auf Weizen eine gänzlich unnütze Massregel sein. Ist ein Land wenigstens im Stande, seinen Bedarf an einer Waare bei demselben Preise, zu dem das Ausland sie anbietet, also bei dem Freihandelspreise, selbst vollständig zu decken, so fehlt der Einfuhrströmung gleichsam das Gefälle und es entsteht daher auch keine Reaktion in Gestalt einer merklichen Wirkung des Zolles auf den Preis. In diesem Falle ist ja eigentlich weder zur Einfuhr noch zur Ausfuhr eine wesentliche Veranlassung vorhanden. Die eine wie die andere wird auch bei voller Handelsfreiheit nur in verhältnissmässig geringem Masse stattfinden, soweit nämlich unter besonderen lokalen Umständen oder bei besonderen Gelegenheiten der Verkehr mit dem Auslande Vortheile bietet. Wenn nun dieser wenig intensive Verkehr durch die Einführung des Zolles auch noch weiter vermindert wird, so wird dies doch für die Preisbildung so gut wie gleichgiltig bleiben.

Aber der hier angenommene Gleichgewichtszustand zwischen dem inländischen und dem ausländischen Markte wird bei Waaren,

wie Getreide, deren Jahreserzeugniss von den veränderlichen und unberechenbaren Ernteverhältnissen abhängt, selten zu finden sein. Bald weist das Ausland, bald das Inland einen ungewöhnlich reichen Ernteertrag oder umgekehrt einen Ausfall auf, und so ergeben sich mehrere Combinationen, welche Einfuhrströmungen von verschiedener Art und Stärke und als Folge derselben auch verschiedene Einwirkungen des Zolles auf den Preis erzeugen. Insbesondere kann die Einfuhr bedingt sein entweder durch das Uebergewicht des Andrangs der von aussen kommenden Waarenmasse oder durch die Anziehung, welche eine durch unzulängliche Ernte im Inland entstandene Leere hervorruft. Trifft jener äussere Andrang mit einer normalen oder reichlichen Ernte des Inlandes zusammen, so wirkt der Zoll zunächst drückend auf den Preis des ausländischen Getreides, und zwar um so mehr, je grösser der auf dem Weltmarkt angebotene Ueberschuss ist. So kann zeitweise der Auslandspreis um den vollen Zolibetrag unter den inländischen sinken, das fremde Getreide kann also dann eingehen und erzeugt nun, da das Inland an sich genügend versorgt ist, durch Ueberfüllung des Marktes eine Erniedrigung des Preises im Inneren. Indess wird diese im Allgemeinen nicht so weit gehen als bei freiem Handel, da der Zoll wenigstens einen Theil der sonst möglichen Einfuhr verhindert. Ist die Ueberführung des Weltmarktes nicht allzu stark, so wird durch die Verhinderung der Einfuhr des ausländischen Getreides in ein einzelnes Land der Weltmarktpreis vielleicht nur wenig berührt, so dass dieser sich selbst nicht einmal vorübergehend um den vollen Zollbetrag unter den inländischen Preis stellt. Es wird dann überhaupt wenig oder gar nichts eingeführt, der inländische Preis also auch nicht merklich gedrückt werden, dabei aber doch vielleicht nur um einen mässigen Bruchtheil über dem Auslandspreise stehen.

Im Ganzen wirkt also, wenn die Einfuhrbewegung durch den Andrang von aussen erzeugt wird, der Zoll nicht positiv steigernd auf den inländischen Getreidepreis, sondern er verhindert nur, dass derselbe so tief sinkt, wie der ausländische, und die Differenz zwischen jenem und diesem wird sich dem vollen Zollbetrag um so mehr näheren, je grösser das überschüssige Angebot auf dem auswärtigen Markte ist.

Wirkt dagegen die Anziehungskraft eines ungedeckten Bedarfs im Inlande, so kommt es darauf an, ob gleichzeitig auf dem Weltmarkte Ueberfluss herrscht oder nicht. Im ersteren Falle wird trotz der drängenden Nachfrage im Inneren der Zoll doch vielleicht noch wenigstens theilweise seine Druckkraft auf den Auslandspreis ausüben können, und wenn nun auch zeitweilig, nämlich bis der heimische Bedarf befriedigt ist, der Abstand zwischen dem inneren und dem äusseren Preise den vollen Zollbetrag erreicht, so ist dies dann doch nur zum Theil durch Erhöhung des ersteren, zum Theil aber auch dadurch herbeigeführt worden, dass der ausländische Preis in Folge des Zolles durchweg auf einem niedrigeren Stande geblieben ist, als er unter sonst gleichen Umständen bei freiem Handel sich stellen würde. Um also die positiv vertheuernde Wirkung des Zolles im Inlande zu bestimmen, hätte man nicht den inländischen Preis mit dem thatsächlichen Preise des Auslandes zu vergleichen, sondern mit demjenigen, der eintreten würde, wenn der Zoll aufgehoben würde, und dieser würde unter der hier gemachten Voraussetzung wahrscheinlich irgendwo zwischen den unter dem Einfluss des Zolles wirklich bestehenden Preisen des Inlandes und des Auslandes liegen.

Ist dagegen bei mangelhafter Ernte des Inlandes das Ausland nicht sehr reichlich versehen, so wird das erstere den Fehlbedarf nur durch eine positive Preissteigerung an sich ziehen können, bei welcher ihm der ganze Zollbetrag zur Last fällt, ganz abgesehen davon, dass seine Nachfrage auch den Preisstand des Weltmarktes ungefähr um ebenso viel erhöht, wie es bei voller Handelsfreiheit geschehen sein würde. Es handelt sich eben in diesem Falle um die Befriedigung eines unaufschiebbaren Bedürfnisses ersten Ranges, und wenn auch die alte King'sche Regel in Betreff des Einflusses einer unzulänglichen Ernte auf die Getreidepreise unter den heutigen Verkehrsverhältnissen nicht mehr gilt, so wird doch unter unserer Annahme die Nachfrage zu dringlich sein, als dass die Abwälzung eines Theiles des Zolles auf das sich zurückhaltende Ausland möglich wäre.

Ist ein Land überhaupt nicht mehr im Stande, den Bedarf seiner Bevölkerung an Getreide zu den Freihandelspreisen selbst zu befriedigen, muss es also regelmässig jährlich eine bedeutende

Getreidemenge von aussen beziehen, so wird es sich nach Einführung eines Zolles keineswegs immer in der eben betrachteten ungünstigsten Lage befinden. Denn das Ausland rechnet dann seinerseits auf diesen regelmässigen Absatz, seine Produktion und sein Handel sind darauf vorbereitet, diesem Kunden die normale Zufuhr jährlich zu liefern. Bei der Preisbestimmung befindet sich also das Inland dem Auslande gegenüber im Wesentlichen in derselben Lage, als wenn es unter gewöhnlichen Verhältnissen seinen Bedarf selbst zu decken im Stande wäre, und es wird also namentlich den vollen Zoll nur dann selbst zu tragen haben, wenn seine Ernte merklich unter dem gewöhnlichen Ertrage geblieben ist und zugleich auch das Ausland keine ungewöhnlich grossen Vorräthe besitzt. Doch mag im Ganzen die preissteigernde Wirkung des Zolles in einem Lande mit bedeutender Unzulänglichkeit der Getreideerzeugung grösser sein, als in einem solchen, das sich in der Regel wenigstens annähernd selbst genügt. Auch wird es für die Preise keinen erheblichen Unterschied machen, wenn etwa das erstere Land unter dem Schutze des Zolles seinen Getreidebau ausdehnt; denn das Mehrerzeugniss kann nur mit grösseren Kosten und folglich nur unter Voraussetzung der durch den Zoll verursachten Preiserhöhung gewonnen werden. Wäre eine genügende Vermehrung der Getreideproduktion bei Geltung der Freihandelspreise möglich, so würde das Land überhaupt nicht in die hier betrachtete Klasse gehören.

II.

Die obigen allgemeinen Erwägungen sind zwar ohne Zweifel theoretisch richtig, aber auf ein bestimmtes Land lassen sie sich nur anwenden, wenn die Produktions-, Verkehrs- und Marktverhältnisse desselben sowohl im Innern, wie in Bezug auf das Ausland mit genügender Vollständigkeit und Genauigkeit bekannt sind. Wir wollen hier den Versuch machen, unter jenen Gesichtspunkten die Wirkungen der deutschen Getreidezölle an der Hand wenigstens der wichtigsten Thatsachen näher zu untersuchen. Betrachtet man zunächst das Deutsche Reich, oder genauer gesagt, das Zollvereinsgebiet in seinem vor der Einverleibung der beiden Hansestädte vor-

handenen Umfange als wirthschaftliches Ganzes, so bildet dasselbe gegenwärtig unzweifelhaft ein Land der zuletzt erwähnten Art, da es den Bedarf seiner rasch wachsenden Bevölkerung an Brodgetreide zu den Freihandelspreisen und überhaupt zu angemessenen Preisen nicht mehr selbst erzeugen kann. Die seit zehn Jahren bestehenden Schutzzölle haben unzweifelhaft in dieser Periode den durchschnittlichen jährlichen Preisstand von Weizen und Roggen um einen gewissen Betrag, wenn auch nicht um den vollen Zollsatz, über dem Freihandelspreise gehalten, trotzdem aber war es nicht möglich, den Getreidebau auszudehnen, er ist sogar einigermassen eingeschränkt worden. Im Jahre 1878 waren nach der Reichsstatistik (mit Ausschluss von Lippe) 8,152,017 Hektare mit Roggen, Weizen und Spelz bestellt, während 1886 die entsprechende (nur annähernd richtige) Zahl nur 8,107,411 Hektare betrug. Dabei war der Ertrag an diesen Körnerfrüchten von 9,974,000 Tonnen — einer allerdings ganz ungewöhnlichen Höhe — auf 9,201,000 Tonnen gesunken und auch in dem günstigen Jahre 1887 erreichte er nur 9,667,000 Tonnen. Da aber die mittlere Bevölkerung des Zollvereins mittlerweile von 43,590,000 auf 46,560,000 gestiegen war, so musste die vor dem Anfang jenes Zeitraumes nothwendig gewordene Getreideeinfuhr innerhalb desselben trotz der Zölle noch zunehmen. Bis zum Jahre 1872 war noch mehr Weizen ausgeführt, als eingeführt worden, während ein dauerndes Uebergewicht der Roggeneinfuhr schon seit 1852 bestand, jedoch erst seit 1873 über eine halbe Million Tonnen hinausging.

Der Unterschied der Einfuhr und Ausfuhr im freien Verkehr betrug in Millionen Kilo bei

	Weizen	Roggen
1878	1060 — 785 = 275	945 — 196 = 749
1879	915 — 605 = 310	1470 — 146 = 1324
1880	228 — 178 = 50	690 — 27 = 663
1881	362 — 53 = 309	575 — 12 = 563
1882	687 — 63 = 624	658 — 16 = 642
1883	642 — 81 = 561	777 — 12 = 765
1884	755 — 36 = 719	962 — 6 = 956
1885	572 — 14 = 558	770 — 4 = 766
1886	273 — 8 = 265	565 — 3 = 562
1887	547 — 3 = 544	639 — 3 = 636
1888	331 — 1 = 330	649 — 2 = 647

Es fällt hier besonders das fast gänzliche Verschwinden der Getreideausfuhr aus dem freien Verkehr auf. Allerdings hat sich die Ausfuhr von Mehl, seitdem das Gesetz vom 23. Juni 1882 in Kraft getreten ist, wieder bedeutend gehoben, indem sie betrug (in Millionen Kilo): 1880: 80,6; 1881: 50,1; 1882: 92,8; 1883: 136,1; 1884: 131,4; 1885: 129,0; 1886: 133,2; 1887: 132,2.

Aber das ausgeführte Mehl wird durchaus überwiegend aus fremdem Getreide hergestellt, so dass hier hauptsächlich nur ein Transit- und Veredlungsverkehr vorliegt, wenn auch seit dem 1. Juli 1882 das auf Mühlenlager eingeführte Getreide in der Statistik des freien Verkehrs, nicht, wie früher, in der des Veredlungsverkehrs nachgewiesen wird. Demnach stellen also auch die oben angeführten Differenzen seit 1882 nicht mehr die eigentliche Mehreinfuhr an Getreide im besonderen Handel dar, sondern es ist von jeder dieser Zahlen abzuziehen, was in dem betreffenden Jahre für Mühlenlager eingeführt wurde, dagegen die Getreidemenge hinzuzufügen, die in demselben Jahre wegen unterbliebener Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Mühlenfabrikaten auf Grund der Zollkonten verzollt wurde. So wurden z. B. 1883 149,8 Mill. Kilo Weizen auf Mühlenlager eingeführt, die in der Einfuhrziffer von 642 Mill. Kilo mit enthalten sind, 30,7 Millionen wurden wegen Unterlassung der entsprechenden Mehlausfuhr verzollt, 119,1 Millionen also wurden in der Gestalt von Mehl wieder ausgeführt und dieser letztere Betrag ist demnach von der Differenz 561 abzuziehen, um die wirkliche Mehreinfuhr zu erhalten. So ergeben sich für dieselbe folgende Zahlen (Millionen Kilo):

Jahr	Weizen	Roggen	Jahr	Weizen	Roggen
1882	556	620	1885	459	711
1883	442	695	1886	168	462
1884	594	900	1887	452	565

Die gesammte kontirte Weizen- und Roggenmenge, die in den Jahren 1883—1887 durch Mehlausfuhr gedeckt wurde, belief sich auf 884 Mill. Kilo. Da nun in derselben Zeit 662 Mill. Kilo Mehl nebst 21,5 Mill. Kilo Graupen, Gries und anderen wie Mehl behandelten Mühlenfabrikaten ausgeführt worden sind, so darf man annehmen, dass jene nicht verzollte Einfuhr durch die nachgewiesene Ausfuhr von Mühlenfabrikaten im Ganzen ziemlich genau ausge-

glichen wird. Zur Berechnung des inländischen Getreideverbrauches ist dann also ausser den Ernteerträgen und der wirklichen Mehreinfuhr an Getreide nur noch die Einfuhr an Mehl und anderen Mühlenfabrikaten zu berücksichtigen.

III.

Bei einer solchen Verbrauchsberechnung müssen die von der Reichsstatistik angegebenen jährlichen Ernteerträge, die übrigens, wie manche glauben, im Ganzen etwas zu niedrig sind, für mehrere Jahre zusammengefasst werden. Die zu einem Kalenderjahre gehörende Ernte findet zum grösseren Theil erst in dem folgenden Kalenderjahre Verwendung und bei ungewöhnlicher Reichlichkeit erstreckt sie ihren Einfluss wenigstens mittelbar auch noch auf das zweitfolgende Jahr, sofern dieses dann aus dem vorhergehenden einen grösseren Vorrath übernimmt. Wir glauben annehmen zu dürfen, dass durchschnittlich beinahe zwei Drittel der Ernte auf das folgende Kalenderjahr übergehen. Die Ungenauigkeit dieser Annahme fällt übrigens um so weniger ins Gewicht, je mehr Jahreserträge wir zur Berechnung eines mittleren Werthes vereinigen und je geringer der Unterschied ist, der zwischen den Ernteziffern des ersten und des letzten der zugezogenen Jahre besteht. Wenn wir also für den vierjährigen Zeitraum von 1879—1882 den durchschnittlichen Jahresverbrauch an einheimischem Brodgetreide bestimmen wollen, so nehmen wir zwei Drittel der Ernteziffer von 1878, die vollen Ziffern für 1879, 1880 und 1881 und ein Drittel der Ziffer für 1882. Bei Roggen ist hier allerdings der Unterschied zwischen den Erträgen von 1878 und 1882 (bezw. 6920 und 6390 Mill. Kilo) ziemlich bedeutend, da die Ernte des ersteren Jahres eine aussergewöhnlich reiche war; doch kann der Fehler, der aus der angenommenen Art der Vertheilung des Ertrags entsteht, verhältnissmässig nicht gross sein. Wir erhalten so als die gesuchten Durchschnittsmengen bei Roggen 5677 Mill. Kilo, bei Weizen 2318 Mill. Kilo, bei Spelz 462 Mill. Kilo[1]). In denselben vier

[1]) Nimmt man an, dass durchschnittlich nicht zwei Drittel, sondern nur die Hälfte

Jahren betrug die durchschnittliche Mehreinfuhr von Roggen jährlich 792 Mill. Kilo, die von Weizen 306 Mill. Kilo, und somit finden wir als mittleren Jahresverbrauch an Roggen 6469 Mill. Kilo, an Weizen und Spelz 3086 Millionen. Die mittlere Bevölkerung des Zollvereins in den Jahren 1879—1882 belief sich nach Abzug der von Luxemburg und Lippe auf 44,350,000 und es kamen demnach auf den Kopf 145,9 Kilo Roggen und 69,6 Kilo Weizen und Spelz, zusammen also 215,5 Kilo Brodgetreide. Durch Berücksichtigung der durchschnittlichen Einfuhr von Mehl, sonstigen hierher gehörenden Mühlenfabrikaten und Backwerk wird diese Summe nur um etwa 0,5 Kilo, also auf 216 Kilo erhöht.

Führen wir dieselbe Berechnung nun auch für die vier Jahre 1883 bis 1886 aus, so finden wir als durchschnittlichen Jahresverbrauch von einheimischem Roggen 5789 Mill. Kilo, von Weizen 2505 Mill. Kilo, von Spelz 461 Mill. Kilo. Nimmt man dazu nach den obigen Angaben die wirkliche Mehreinfuhr von Roggen mit durchschnittlich 692 und von Weizen mit durchschnittlich 416 Mill. Kilo jährlich, so stellt sich der Verbrauch von Roggen auf 6481 und der von Weizen und Spelz auf 3382 Mill. Kilo, was auf den Kopf der mittleren Bevölkerung des Zollvereins mit Ausschluss von Luxemburg und Lippe in dieser Periode (45,670,000) bezw. 141,9 und 74,1 Kilo ausmacht. Fügt man noch die durchschnittliche Körnermenge auf den Kopf hinzu, die sich aus der Einfuhr von Mehl (nach dem oben Gesagten) und der Mehrausfuhr von Backwaaren ergibt (ungefähr 1,5 Kilo), so gelangt man zu der Gesammtsumme 217,5, die von der für die vorhergegangenen vier Jahre gefundenen wenig abweicht. Bemerkenswerth jedoch ist, dass die Verbrauchsziffer des Roggens kleiner, die des Weizens dagegen grösser geworden ist. Man könnte daraus schliessen, wie ich schon bei einer anderen Gelegenheit bemerkt habe, dass der Weizen, der ja im westlichen Europa das durchaus vorherrschende Brodgetreide ist, auch in Deutschland in der Volksconsumtion allmählich mehr Boden gewinne und den Roggen entsprechend zurückdränge. Dies würde dann auch vielleicht mit zur Erklärung der Thatsache dienen,

der Ernte auf das folgende Jahr übergehe, so erhält man für Roggen 5655, für Weizen 2316 und für Spelz 462,5 Millionen Kilo, also von den obigen nur wenig verschiedene Zahlen.

dass der Roggenpreis in den letzten Jahren verhältnissmässig stärker gedrückt und weniger elastisch war, als der Weizenpreis. Man darf indess nicht vergessen, dass die oben berechneten Verbrauchsziffern wegen der Unsicherheit der Ernteertragszahlen ziemlich weite Fehlergrenzen haben, wodurch natürlich auch der Werth der Differenzen derselben unsicher wird.

Die Verbrauchsziffer von 217,5 Kilo auf den Kopf der Bevölkerung ist jedenfalls eher zu klein als zu gross. Wie viel von dieser Menge auf den Brodverbrauch kommt, lässt sich nur sehr unvollkommen schätzen, hat aber auch für die uns beschäftigenden Fragen weniger Interesse. Es wäre zunächst der Bedarf für die Aussaat in Abzug zu bringen. In der Reichsstatistik wird derselbe nach den Angaben von Settegast durchschnittlich für Roggen und Winterweizen zu 170 Kilo und für Sommerweizen zu 184 Kilo auf den Hektar angenommen. Manche Sachverständige sind mit Rücksicht auf die zunehmende Verbreitung der Säemaschine auch in den kleineren landwirthschaftlichen Betrieben geneigt, diesen Bedarf niedriger anzuschlagen, wie denn auch in den reichsstatistischen Veröffentlichungen bis 1885 kleinere Zahlen angesetzt waren. Wir wollen hier die Aussaat für Roggen, Weizen und Spelz zu rund 1300 Mill. Kilo oder zu ungefähr 28 Kilo auf den Kopf der Bevölkerung von 1886 annehmen. Nicht unbedeutend ist auch der jährliche Verbrauch von Getreide für die Branntweinbrennerei. In den Etatsjahren 1883/84 bis 1886/87 wurden in der Branntweinsteuergemeinschaft durchschnittlich 358 Mill. Kilo Getreide zu Brennereizwecken verwendet, und wenn wir diese Menge, da die süddeutschen Staaten diese Art der Brennerei nur wenig betreiben, auf die ganze Zollvereinsbevölkerung vertheilen, so erhalten wir von dieser Seite einen Verbrauch von rund 8 Kilo anf den Kopf. Zur Bierbrauerei wird ausser Gerste auch etwas anderes Getreide, insbesondere Weizen, verwendet, indess betrug die Menge desselben in der Brausteuergemeinschaft in den Jahren 1873 bis 1886 durchschnittlich nur 14,8 Mill. Kilo, also auf den Kopf der Bevölkerung des Zollvereins nur etwa $^1/_3$ Kilo. Von der gesammten Kopfverbrauchsmenge wurde also, wenn wir von weniger wichtigen gewerblichen Verwendungen des Getreides und der Benutzung von Roggen als Viehfutter absehen, nur etwa 181 Kilo für die menschliche Ernäh-

rung übrig bleiben. Diese Menge scheint, da sie nicht nur das zum Brodbacken, sondern auch das zu Mehlspeisen, Suppen u. s. w. verwendete Getreide enthält, sehr klein, wenn man sie mit den zahlreichen Angaben über den Verbrauch von Back- und Kochmehl in bäuerlichen Familien vergleicht, die man in den badischen Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft findet. Doch ist andererseits zu bedenken, dass die Mehlspeisen in Süddeutschland eine weit grössere Rolle in der Volksernährung spielen, als im Norden, wo die Kartoffeln in stärkerem Verhältniss an die Stelle der Getreidenahrung treten. Wie weit Gersten- und Hafermehl mit zum Brodbacken verwendet wird, kommt für unsere Zwecke nicht in Betracht. Auch brauchen wir nicht näher zu untersuchen, wie sich die verzehrten Mengen von Brod und Mehlspeisen zu einander verhalten. Nach den freilich gewagten Schätzungen Keleti's werden in Ungarn zu letzteren auf den Kopf 55,6 Kilo an Weizen-, Roggen-, Halbfrucht- und Maismehl verwendet, ausser 2,9 Kilo Gerstenmehl, während der Verbrauch von Brod aus den erstgenannten Getreidearten 125,5 Kilo betragen soll, wozu noch 17,5 Kilo Hafer- und Gerstenbrod kommen. Wenn wir den Mais als Vertreter des Weizens betrachten, so würde jene Mehlmenge etwa 74 Kilo Getreide darstellen, der Brodverbrauch aber würde, da die Gewichtsvermehrung des Brodes durch Wasseraufnahme grösser ist, als der Abgang beim Mahlen des Getreides, etwa einer Körnermenge von 115 Kilo entsprechen, so dass sich der gesammte Kopfantheil am Getreideverbrauch für Nahrungszwecke zu 189 Kilo ergeben würde. In Süddeutschland mögen die Mehlspeisen wohl nicht weniger Getreide in Anspruch nehmen, als die für Ungarn angegebene Menge, dagegen dürfte der jährliche Brodverbrauch dort beträchtlich über 125 Kilo hinausgehen, wenn er auch die Ziffer von Paris, wo 164 Kilo auf den Kopf gerechnet werden, nicht erreichen wird.

IV.

Nehmen wir nun die gesammte jährliche Bedarfsmenge Deutschlands an Roggen, Weizen und Spelz für die verschiedenen angeführten Zwecke rund zu 220 Kilo an, so ersehen wir aus der Ernte-

statistik alsbald, dass das Reich nach den Verhältnissen der Getreide-Erzeugung und -Verzehrung in wenigstens zwei grosse Gebiete zerfällt, von denen das eine regelmässig einen Ueberschuss über seinen Bedarf hervorbringt, das andere aber ebenso regelmässig mit seiner Produktion nicht ausreicht und noch einer Zufuhr bedarf. Wir wollen bei einer Vergleichung der einzelnen Landestheile unter diesem Gesichtspunkt die Ernteergebnisse des Jahres 1886 zu Grunde legen, die zwar nicht so günstig sind als die von 1887, aber doch die Durchschnittszahlen, die bei der Verbrauchsberechnung zu Grunde gelegt sind, bedeutend übersteigen. Nach der Reichsstatistik beliefen sich die Erträge jenes Jahres auf 6093 Mill. Kilo Roggen, 2666 Mill. Kilo Weizen und 441 Mill. Kilo Spelz. Sollten diese Zahlen, wie die Angaben über die Ernten überhaupt, einigermassen zu niedrig angesetzt sein, so würde das für unsere Berechnung nur wenig Unterschied machen, da dann ja auch die wirkliche Bedarfsmenge auf den Kopf entsprechend grösser wäre, als die hier angenommene. Dass die Gebiete mit geringerer Getreideproduktion auf den Kopf auch einen geringeren Bedarf an Aussaat haben, kann ausser Acht gelassen werden.

Fassen wir also die Landestheile von ähnlichem Charakter zu grösseren Gebieten ohne Rücksicht auf die Zollgrenze zusammen, so ergeben sich Fehlbeträge an Brodgetreide (in Mill. Kilo) in den folgenden:

	Ertrag	Verbrauch	Fehlbetrag	Auf den Kopf
Württemberg, Hohenzollern	294	454	160	78 Kilo
Baden, Elsass-Lothringen	453	697	244	77 »
Pfalz, Hessen-Darmstadt	263	364	101	65 »
Hessen-Nassau	203	350	147	92 »
Rheinprovinz	462	956	494	114 »
Westfalen, beide Lippe, Waldeck	424	533	109	45 »
Die Thüringischen Staaten	182	267	85	71 »
Königreich Sachsen	368	700	332	104 »
Brandenburg, Berlin	583	805	322	88 »
Schlesien	731	905	174	42 »
Die 8 fränkischen Bezirke Bayerns	355	411	56	30 »

Dagegen liefern folgende Gebiete Ueberschüsse:

	Ertrag	Verbrauch	Ueberschuss	Auf den Kopf
Das übrige rechtsrheinische Bayern	753	628	125	44 Kilo
Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Bremen	821	671	150	49 »

	Ertrag	Verbrauch	Ueberschuss	Auf den Kopf
Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Hamburg, Lübeck	769	530	239	95 Kilo
Preussisch Sachsen und Anhalt . .	703	589	114	41 »
Pommern	461	331	130	86 »
Posen	510	378	132	77 »
West- und Ostpreussen	856	741	115	34 »

Wir haben oben Hamburg und Bremen in die sie umgebenden Produktionsgebiete mit eingeschlossen. Thatsächlich wird jedoch in diesen Städten vor dem Zollanschluss wenig deutsches Getreide verzehrt worden sein; denn wenn auch die Mehlausfuhr dorthin ziemlich bedeutend war, so wird dieselbe doch fast ausschliesslich von Mühlenlagern ausgegangen und demnach nur wie durchgehendes ausländisches Getreide zu betrachten sein. Bringt man also die Consumtion der Freihafengebiete in Abzug, so erhöht sich der Ueberschuss von Hannover-Oldenburg wegen Bremens um 32, und der von Schleswig-Holstein-Mecklenburg wegen Hamburgs um 104 Mill. Kilo.

In den Gebieten mit unzulänglicher Produktion blieb also nach der obigen Rechnung im Jahre 1886 ein ungedeckter Getreidebedarf von 2224 Mill. Kilo, während die übrigen Landestheile einen Gesammtüberschuss von 1141 Mill. Kilo erzeugten, wenn wir die Zollausschlüsse als Verbrauchsgebiete ausser Betracht lassen. Das Gebiet der Fehlbeträge besteht aus dem westlichen Deutschland, ungefähr in der Ausdehnung des Stromgebiets des Rheines auf deutschem Boden, es springt aber nach Osten weiter vor, indem es durch Thüringen und Sachsen mit Brandenburg und Schlesien verbunden wird. Das Hauptgebiet der Ueberschüsse bilden die an die Nord- und Ostsee anstossenden Landestheile nebst den Provinzen Sachsen (mit Einschluss von Anhalt) und Posen. Im Süden stellt das nichtfränkische rechtsrheinische Bayern ein kleines Nebengebiet dieser Art dar, das übrigens nur noch einen geringen verfügbaren Ueberschuss behält, wenn man annimmt, dass es zunächst den Restbedarf der fränkischen Bezirke deckt.

Der durchschnittliche Fehlbedarf des Westens wird übrigens noch grösser sein, als der hier berechnete, da namentlich im Südwesten der Brod- und Mehlverbrauch den allgemeinen Durchschnitt jedenfalls erheblich überschreitet.

Deutschland besteht also, abgesehen von dem bayerischen Nebengebiet, aus einem Theile, der durch seine Produktions- und Consumtionsverhältnisse auf die Getreideausfuhr, und einem anderen, der auf eine noch grössere Getreideeinfuhr angewiesen ist. Aber die Lage dieser beiden Theile gegeneinander ist keineswegs eine solche, dass der Ueberschuss des einen am zweckmässigsten zur wenigstens theilweisen Ausgleichung des Mehrbedarfs des anderen verwendet werden kann. Die Küstenlage des Ausfuhrgebietes und die Richtung seiner Ströme lassen es vielmehr am naturgemässesten erscheinen, dass der Getreideüberschuss seewärts ausgeführt werde, besonders nach dem Lande, das wegen seines ausserordentlich grossen Bedarfs an Weizen wenigstens für diese Körnerfrucht als der eigentliche Weltmarkt erscheint, nach England. Andererseits aber kann der Westen seinen Einfuhrbedarf am leichtesten über Rotterdam und Antwerpen beziehen, unter Benutzung der wichtigen Wasserstrasse des Rheines und günstiger Eisenbahnverbindungen. Durch die Getreidezölle aber sind diese Verhältnisse wesentlich verschoben worden. In Folge der immer, wenn auch in wechselndem Betrage bestehenden Vertheuerung des inländischen Preises über den Freihandelspreis war das Ausfuhrgebiet nicht mehr im Stande, seinen Weizen auf den auswärtigen Markt zu bringen, sondern musste immer ausschliesslicher in dem deutschen Einfuhrgebiet Absatz für denselben suchen. Hier aber stösst es auf die Concurrenz des über die niederländischen Häfen eingeführten russischen und amerikanischen Weizens und die Preisbildung findet unter Bedingungen statt, die für die ostdeutschen Mitbewerber wenig günstig sind. Denn es fällt ihnen der Betrag zur Last, um welchen der Transport des Getreides aus den östlichen Provinzen nach dem Rheine theuerer ist, als der aus den holländischen und belgischen Handelsplätzen nach demselben Markte. Wenn also der Zoll zeitweise am Rheine zur vollen Wirkung gelangt und der Weizen z. B. in Rotterdam 150 Mark, in Mannheim aber 210 Mark die Tonne kostet und die Transportkosten von der ersteren zur letzteren Stadt 10 Mark betragen, so wird, wenn der Transport von Danzig nach Mannheim 20 Mark kostet, der Weizen des östlichen Ausfuhrgebietes bei gleicher Qualität höchstens den Preis von 190 Mark erzielen können. Immerhin aber üben die Zölle auch in den östlichen Pro-

vinzen eine Wirkung auf die Preise aus. Hätten dieselben ihren früheren Charakter als Ausfuhrgebiet für den Weltmarkt behalten, so würde allerdings nach dem oben Gesagten ihren landwirthschaftlichen Interessen durch Zölle kein Schutz gewährt werden können. Thatsächlich aber sind durch die überseeische Concurrenz und die Entwerthung des Rubels die Freihandelspreise so tief gesunken, dass jene Provinzen auf dem Weltmarkt ohnehin nicht mehr concurrieren könnten und demnach ihre Stellung als Ausfuhrgebiet im Weltverkehr verloren haben. Andererseits aber war ihr ganzes Wirthschaftsleben auf die Erzeugung eines Ueberschusses von Getreide gegründet, und wäre ihnen für diesen der Absatz entzogen worden, so hätten die weniger guten Ackerländereien wieder in Kieferwälder und Weiden umgewandelt werden müssen, was natürlich nicht ohne den wirthschaftlichen Ruin vieler Einzelner abgelaufen wäre.

Die Getreidezölle aber verschafften der östlichen Landwirthschaft ein geschütztes, wenn auch geographisch nicht sehr günstig für sie gelegenes Absatzgebiet innerhalb der Reichsgrenzen, wo sie wenigstens bessere Preise erhielt, als auf dem freien Markt, wenn ihr auch nicht der volle Zollsatz zu Gute kam. Da aber andererseits der Bedarf des deutschen Westens durch die Zufuhr aus den Ostprovinzen nur etwa zur Hälfte befriedigt werden kann, so behält jener auch in internationaler Beziehung seinen Charakter als Einfuhrland und wird daher stets den vollen Zoll zu tragen haben, wenn die Ernte und die Versorgung des Weltmarktes mit Getreide nicht sehr reichlich ist.

V.

Als Grundlage für weitere Betrachtungen wollen wir nun zunächst für Weizen die örtlichen und zeitlichen Unterschiede in den Preisen und in Verbindung damit auch die monatliche Vertheilung der Einfuhrmengen durch Zahlenreihen zur Darstellung bringen. Aus der grössern Anzahl von Marktplätzen, für welche die Reichsstatistik die monatlichen Durchschnittspreise zusammenstellt, wollen wir nur einige besonders charakteristische berücksichtigen. Von den Ostseehäfen wählen wir Danzig aus, als wich-

tigen Stapelplatz für russisches Getreide. Die angegebenen Preise beziehen sich auf unverzollten Transitweizen von einem Qualitätsgewicht von ungefähr 75 Kilo auf einen Hektoliter (Regulierungspreise), und es müsste also im freien Verkehr der gleichzeitige Preis desselben Weizens immer um den vollen Zollbetrag höher sein, wenn es überhaupt möglich sein soll, ihn einzuführen, was aber eben keineswegs immer der Fall ist. In London wird derselbe Weizen 10—15 Mark mehr kosten und man kann hiernach diese Danziger Preisangaben als Vergleichszahlen zur Beurtheilung der Unterschiede zwischen den Preisen der übrigen Märkte und dem des freien Weltmarktes benutzen. — Berlin ist nicht nur wichtig als Sitz einer bedeutenden Getreidebörse, sondern namentlich auch als Mittelpunkt einer grossen Consumtion, die hier ziemlich hohe Preise bedingt im Vergleich mit den sonst in den östlichen Provinzen üblichen. Die Preise (Regulirungspreise) beziehen sich noch auf den leichten Lieferungsweizen von nur 71,3 Kilo Gewicht auf das Hektoliter, der bis Ende des Jahres 1888 (mit einer unbedeutenden Gewichtserhöhung seit Oktober 1887) handelsgebräuchlich war. Nach der Preissteigerung, welche der Berliner Lieferungsweizen für die Termine des Jahres 1889 erfahren hat, nachdem das Qualitätsgewicht desselben auf Andringen des Handelsministers auf 73,4 Kilo erhöht worden, darf man annehmen, dass die Beschaffenheit desselben im Vergleich mit den andern hier in Betracht kommenden Sorten einen Minderwerth von etwa 20 Mark für die Tonne bedingte.

Die Kölner Preise beziehen sich auf fehlerfreien rheinischen Weizen von wenigstens 76 Kilo Hektoliter-Gewicht. Der Preis steht in Köln immer niedriger als an den oberrheinischen Plätzen, sowohl wegen des Weizenreichthums der benachbarten niederrheinischen Tiefebene als wegen der Leichtigkeit und Billigkeit der Zufuhr von aussen. Welche Rolle der Rhein für die letztere spielt, zeigt die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Wasserstrassen: während im Jahre 1877 bei Emmerich nur 226,000 Tonnen Getreide und Hülsenfrüchte stromaufwärts eingingen, war diese Ziffer im Jahre 1886 auf 707,800 Tonnen gestiegen. Ein Theil dieser Getreidemenge stammt übrigens aus dem deutschen Ostseegebiet und wird auf Grund des § 111 des Vereinszollgesetzes zollfrei wieder eingeführt.

Der bedeutendste Getreidehandelsplatz am Rheine ist Mann-

heim, wo die Rheinschifffahrt ihr Ende erreicht und die weitere Beförderung der zugeführten Waarenmassen zum weitaus grössten Theil den Eisenbahnen übertragen wird. Nach dem Berichte der Mannheimer Handelskammer kamen hier im Jahre 1886 zu Wasser 215,800, auf den Bahnen aber nur 4,100 Tonnen Weizen an, während die entsprechenden Zahlen für Roggen 18,900 und 283 Tonnen betrugen. Von jener Weizenmenge wurden 37,000 T. nach der Schweiz ausgeführt, das übrige aber zur Ergänzung der unzulänglichen eigenen Produktion Südwestdeutschlands verwendet, wozu ausserdem hauptsächlich noch die über Bayern gehende Einfuhr aus Ungarn beiträgt. Da also dieses südwestdeutsche Gebiet einen bedeutenden Zuschuss an Weizen nothwendig bedarf und dafür grossentheils Eisenbahnfrachten bezahlen muss, so ist es erklärlich, dass wir hier die höchsten Preise finden und dass auch die Wirkung der Zölle hier am vollständigsten ist. Obenan stehen die Preise von Lindau, die meistens 20—30 Mark über die Mannheimer hinausgehen, aber auch mit durch die bessere Qualität der Waare bedingt sind, im Folgenden übrigens nicht mit berücksichtigt werden.

Aus der Periode des niedrigen Zollsatzes greifen wir zunächst das Jahr 1881 heraus, dessen Ernteertrag an Weizen ungewöhnlich niedrig war (2059 Mill. Kilo). Neben den Preisen, die sich auf Tonnen von 1000 Kilo beziehen, ist die monatliche Einfuhr von Weizen in Millionen Kilo beigefügt.

Monat (1881)	Danzig	Berlin	Köln	Mannheim	Einfuhr
Januar . . .	203,92	203,00	225,62	238,60	70,2
Februar . . .	201,71	206,00	220,62	238,40	16,9
März	202,44	208,50	226,50	242,00	19,7
April	204,96	219,25	231,87	244,70	19,2
Mai	206,83	224,42	235,00	243,00	22,6
Juni	204,64	215,50	234,37	244,30	24,2
Juli	204,38	210,87	232,50	243,00	103,4
August . . .	219,56	221,10	239,50	256,10	12,7
September . .	226,40	233,50	250,00	265,20	14,9
October . . .	222,77	234,10	255,00	264,20	15,3
November . .	217,27	235,50	250,00	261,20	20,7
December . .	211,81	221,75	240,00	257,10	22,2

Der Berliner Preis ist also trotz der geringeren Qualität der Waare immer etwas höher — im Jahresdurchschnitt um 8—9 Mark —

als der des Danziger Transitweizens. Doch ist dies keineswegs ausschliesslich eine Folge des Zolles, da Berlin nach den Preistabellen des preussischen statistischen Bureaus auch vor der Einführung des Zolles regelmässig eine positive Preisdifferenz gegenüber Danzig aufweist.

Der Jahresdurchschnitt des Kölner Preises (236,70) steht 26.10 Mark über dem Danziger und der Mannheimer Preis übertrifft den letzteren im Jahresdurchschnitt um 39.20, im December sogar um 45,29 Mark. Bei so grossen Unterschieden in der örtlichen Preisbildung ist es nicht auffallend, dass die Bewegung der Preise an den vier Handelsplätzen sich von Monat zu Monat keineswegs genau parallel bleibt, da eben an jedem selbständige Ursachen den Markt beeinflussen können; im Allgemeinen jedoch zeigt sich der Verlauf, den man erwarten durfte: sobald sich die Unzulänglichkeit der Ernte klar herausgestellt hat, tritt im August überal ein rasches Steigen des Preises ein, dem erst im November ein langsamer Rückgang folgt.

Die Haupteinfuhr hatte jedoch, was eine richtige Voraussicht von Seiten des Handels bekundet, schon im Juli bei noch ziemlich niedrigen Preisen stattgefunden. Immerhin aber ist es auffallend, dass in den folgenden Monaten die Ziffern der Einfuhr so ungewöhnlich niedrig bleiben. Es hängt dies vielleicht mit der stärkeren Anziehungskraft zusammen, welche um diese Zeit England auf den für den Weltmarkt verfügbaren Weizen ausübte.

Nehmen wir zum Vergleich die amtlichen monatlichen Durchschnittspreise des englischen Weizens, die aus den Preisen einer grösseren Anzahl von Marktorten gebildet werden. Diese Durchschnitte sind immer niedriger als die Preise der am Londoner Markte gangbaren besseren inländischen und ausländischen Weizensorten. Sie können also auch nicht verwendet werden, um die absoluten Preisdifferenzen zwischen London und den deutschen Plätzen zu bestimmen, wohl aber ist man im Stande, die Ab- und Zunahme dieser Differenzen mit Hilfe jener Preisangaben annähernd zu erkennen. Rechnet man dieselben aus Quarters in metrische Tonnen um, was natürlich nur annähernd richtig geschehen kann (1 Quarter wird durchschnittlich zu 4,33 engl. Ctr. gerechnet), so erhält man als Mittelwerth für das ganze Jahr 210,33 Mark, also fast genau

den Danziger Mittelpreis. Der tiefste Stand (193,70) findet sich im Februar, im Juni war erst der Satz von 206,50 Mark erreicht, dann aber trat eine rasche Steigerung ein: im Juli auf 215,40, im August auf 225,00, im September auf 242,40. Es war also jetzt nicht nur der Danziger, sondern auch der Berliner Preis erheblich überholt. Doch trat auch die rückläufige Bewegung rascher ein, so dass der Durchschnittspreis des December wieder auf 206,92, also unter dem Danziger stand.

Wir sehen also, was sich auch in anderen Jahren wiederholt, dass bei ungünstigen Ernteverhältnissen die englische Nachfrage vor allen anderen intensiv auf den Weltmarkt einwirkt, den Preis rasch in eine bedeutende Höhe treibt, dann aber auch wieder rasch nachlässt. In jener kurzen Periode der Anspannung kann es vorkommen, dass der deutsche Weizenpreis trotz des Zolles den Freihandelspreis nur wenig überschreitet oder sogar nicht erreicht. Es begreift sich dies, wenn man bedenkt, dass England an Weizen und Weizenmehl oft in einem Monat mehr einführt, als Deutschland in einem Jahre.

Im Jahre 1882 war die Ernte in Deutschland befriedigend, in Russland, Ungarn und den Vereinigten Staaten sogar sehr günstig und der Weizenpreis ging daher von August an rasch abwärts.

Wir stellen hier nur die Januar- und Decemberpreise nebst den höchsten Monatsdurchschnitten (mit Zahlenbezeichnung des Monats) und den Jahresdurchschnitten zusammen.

Monat (1882)	Danzig	Berlin	Köln	Mannheim	England
Januar	214,00	219,00	241,25	255,90	211,56
Höchster Mon.-Pr.	214,0(1)	228,7(4)	261,9(7)	255,9(1)	232,0(8)
December . . .	170,38	176,25	195,00	215,30	191,20
Jahresdurchschnitt	196,30	204,20	226,90	237,48	209,26

Der Preisrückgang am Jahresende ist also an den deutschen Plätzen trotz des Zolles erheblich grösser als in England, wo auch das Jahresmittel nicht nur über dem Danziger, sondern auch über dem Berliner Durchschnitt bleibt. Es erklärt sich dies durch die bedeutende Steigerung der Einfuhr nach Deutschland, die nur in der ersten Jahreshälfte durch das noch vorhandene Deckungsbedürfniss gerechtfertigt war. Sie betrug im Januar 101 Mill. Kilo, bewegte sich in den folgenden Monaten bis Juni einschliesslich zwischen

21 und 32 Mill. Kilo, nahm dann aber ungewöhnliche Verhältnisse an: im Juli erreichte sie 132 Mill., im August 89 Mill., im October 60 Mill., im November 49 Mill., im December 46 Mill. Kilo. Der grösste Theil des eingeführten Weizens aber kam in diesem Jahre ausnahmsweise nicht aus Russland, sondern aus Oesterreich-Ungarn, nämlich 260 Mill. Kilo, gegenüber einer russischen Einfuhr von 218 Mill. Kilo. Der Druck der ungewöhnlich grossen ungarischen Concurrenz traf Deutschland am unmittelbarsten und bewirkte daher hier das erwähnte auffallende Sinken des Preises.

Für das Jahr 1883 sind die entsprechenden Preise folgende:

Monat (1883)	Danzig	Berlin	Köln	Mannheim	England
Januar	173,77	176,80	197,50	217,60	186,40
Höchster Mon.-Pr.	192,2(8)	197,7(8)	216,5(5)	219,9(2)	202,8(8)
December . . .	176,75	179,10	193,50	203,50	183,30
Jahresdurchschnitt	181,40	186,10	204,40	216,82 [1])	193,00

Die Weizenernte war in Deutschland um mehr als 200 Mill. Kilo gegen das Vorjahr zurückgeblieben, gleichwohl dauerte das Sinken des Preises im Ganzen fort und die Berliner Durchschnittswerthe bleiben immer unter den englischen. Die amerikanische Ernte war zwar ebenfalls bedeutend geringer als 1882, aber es waren ohne Zweifel aus dem letzteren Jahre überall noch grosse Vorräthe übrig und überdies hatte die Weizenausfuhr aus Indien bedeutend zugenommen. Die monatliche Einfuhr nach Deutschland war wieder am stärksten im Januar (139 Mill. Kilo), blieb in den folgenden Monaten zwischen 34 und 45 Mill. Kilo, schwoll dann im Juli bis 125 Mill. Kilo, ging aber von August ab wieder auf 30 bis 45 Millionen zurück.

Im Jahre 1884 fiel die Weizenernte in Deutschland und den meisten anderen Ländern besser aus, als im Vorjahre, und in den Vereinigten Staaten namentlich war der Ertrag grösser als jemals. So blieben die Preise fast ununterbrochen das ganze Jahr hindurch rückläufig und erreichten schliesslich einen, in der neueren Zeit bis dahin kaum für möglich gehaltenen Stand. Dabei fanden die deutschen

[1]) Seit Juli fand in Mannheim eine Veränderung der Notirung statt, in Folge deren die Preise sich etwas niedriger stellten. Der obige Durchschnitt bezieht sich nur auf das erste Halbjahr.

Landwirthe keineswegs etwa eine Entschädigung in der grösseren Menge ihres Produktes, denn die Ernte war nur weniger ungünstig als in den vorangegangenen Jahren, aber keineswegs eine reichliche. Die Preisbewegung ergibt sich aus der folgenden Uebersicht:

Monat (1884)	Danzig	Berlin	Köln	Mannheim	England
Januar	174,81	172,90	188,00	193,60	179,10
Höchster Mon.-Pr.	176,7(3)	173,5(2)	196,0(7)	196,2(2)	179,1(1)
Niedrigster »	135,6(11)	147,7(9)	158,0(12)	171,1(9)	144,2(12)
December . . .	140,52	153,00	158,00	173,60	144,20
Jahresdurchschnitt	157,10	162,20	180,10	185,07	165,50

Wenn in Deutschland in den letzten beiden Monaten eine kleine Besserung des Preises eintrat, so hing dies wohl mit der Erwartung einer Zollerhöhung zusammen. Immerhin steht der englische Decemberpreis noch über dem Danziger, wenn auch unter dem Berliner. Die grössten monatlichen Einfuhrzahlen finden wir wieder im Januar (130 Mill. Kilo) und Juli (164 Mill. Kilo). Ausserdem aber findet im November und December, entsprechend der kleinen Preiserhöhung, eine verstärkte Einfuhr (von 73 Mill. Kilo) statt, die ohne Zweifel durch die Speculation auf die Zollerhöhung veranlasst war.

VI.

Im Ganzen zeigt sich also in der Periode des niedrigen Zolles dieselbe Solidarität des deutschen Weizenpreises mit dem des Weltmarktes, die auch bei voller Handelsfreiheit bestanden haben würde. Dass der Zoll eine gewisse vertheuernde oder die Verbilligung hemmende Wirkung ausgeübt hat, ist anzunehmen, aber eine zahlenmässige Bestimmung dieser Wirkung ist schon deswegen unmöglich, weil die lokalen Marktverhältnisse, wie sie in der wechselnden Differenz der Preise der verschiedenen Plätze zum Ausdruck kommen, Preisverschiebungen erzeugen, die grösser sind als der Zollbetrag von 10 Mark. Noch mehr aber gilt dies von der Wechselwirkung des deutschen Markts mit dem Weltmarkte. Ueberhaupt müsste man, um die Wirkung des Zolles genau feststellen zu können, die Preise kennen, die bei Herstellung des freien Handels bestehen würden. Dass indess in den oben betrachteten Jahren die ausländischen Produktionsländer,

deren ungeheure Getreidemassen auf dem englischen Markte zusammenstiessen, theilweise ihrerseits Zugeständnisse gemacht haben, um in Deutschland, soweit ihnen dieses bequemer gelegen war, Absatz zu erhalten, ist durchaus wahrscheinlich, und soweit ist also auch anzunehmen, dass das Ausland einen Theil des Zolles getragen hat. Darauf weist auch folgende Betrachtung hin. Der Jahresdurchschnittspreis des Danziger unverzollten, also wohl nur russischen Weizens, ist von 210,60 Mark im Jahre 1881 auf 157,10 Mark im Jahre 1884 gesunken, während der Preis des englischen Weizens gleichzeitig von 210,30 Mark nur auf 165,50 Mark, also um 8,70 Mark weniger zurückging. Der russische Weizen scheint sich also in den deutschen Ostseehäfen einem gewissen Preisdruck anbequemt zu haben, um nicht das Angebot in England noch weiter vergrössern zu müssen. Dies wirkte dann auch auf die übrigen deutschen Märkte zurück, und so stand der Berliner Preis im Jahresdurchschnitt von 1884 nur um 5,10 Mark höher als der des Danziger Transitweizens, während 1881 der Unterschied 8,90 Mark betragen hatte.

Weit deutlicher natürlich musste sich der Einfluss des erhöhten Zolles von 30 Mark fühlbar machen, der vorläufig schon durch das Gesetz vom 20. Februar 1885 eingeführt wurde. Wir geben zunächst für das Jahr 1885 die nachfolgende vollständigere Uebersicht der Weizenpreise und der monatlichen Einfuhr (in Millionen Kilo).

Monat (1885)	Danzig	Berlin	Köln	Mannheim	Einfuhr
Januar . . .	150,31	159,40	165,00	183,80	221,1
Februar . . .	146,71	162,50	170,00	187,10	141,8
März	146,12	164,80	175,00	186,90	20,2
April	154,26	171,00	184,50	192,40	14,8
Mai	152,33	174,00	191,90	194,60	20,5
Juni	141,19	168,50	183,35	188,10	25,7
Juli	145,00	165,35	179,50	188,20	29,0
August . . .	142,54	155,40	167,50	183,50	18,9
September . .	136,46	152,50	166,50	184,10	17,7
October . . .	139,04	157,00	169,40	187,80	22,5
November . .	133,92	153,75	167,87	186,40	22,7
December . .	131,00	146,55	164,00	185,60	17,4

Der Mittelpreis des englischen Weizens war im Januar 155,90 Mark, er sank im März auf 147,70, stieg im Mai bis 170,10, blieb in den nächsten drei Monaten in der Nähe von 156 Mark und sank dann

stetig wieder bis 141,50 im December. Der Jahresdurchschnitt war in England 152,30, während er sich in Danzig auf 143,20, in Berlin auf 160,90, in Köln auf 173,70, in Mannheim auf 187,38 stellte.

Der Abstand des Berliner Durchschnittspreises von dem englischen ist also gegen das Vorjahr von — 3,30 auf + 8,60 Mark, also um 11,90 Mark gestiegen, während der Zoll um 20 Mark erhöht wurde. Der englische Preis ging von Januar bis December um 14,50 Mark, der Berliner (im Januar noch unter dem Einfluss des niedrigen Zolles) in derselben Zeit um 12,85 Mark, der Kölner um 1 Mark zurück und der Mannheimer um 1,80 Mark in die Höhe. An allen Plätzen hatte allerdings in den nächsten Monaten nach der Zollerhöhung eine Preissteigerung stattgefunden, aber schon im Juni war eine langsame Bewegung im umgekehrten Sinne gefolgt. Das starke Sinken des Berliner Preises wäre schwer erklärlich, wenn nicht gleichzeitig der Preis des unverzollten Weizens in Danzig um 18,69 Mark, also noch mehr als der englische Preis, gewichen wäre. Man darf aus dieser Thatsache wieder schliessen, dass jedenfalls ein Theil der neuen Zollbelastung auf den russischen Weizen abgewälzt worden ist. Die Einfuhr aus Russland war überhaupt im Jahre 1885 nahezu so gross wie 1884, in welchem Jahre sie ein Maximum erreichte. Ungewöhnliche Vorräthe waren im November und December 1884 und im Januar und Februar 1885 angehäuft worden, und als sich nun im August ergab, dass die deutsche Weizenernte besser als jemals seit 1878 ausgefallen war, genügte die innere Concurrenz allein schon, um den Preis herabzudrücken. Dass aber gleichwohl der Zoll im westlichen Deutschland nicht wirkungslos blieb, beweisen die obigen Zahlen, nach denen der Preis in Mannheim und Köln im December von dem des Januars nur wenig verschieden waren, während mittlerweile in England eine weitere Verbilligung um 14,40 Mark stattgefunden hatte.

Das Jahr 1886 war insofern ein normales, als keine aussergewöhnliche Einfuhr wegen vorausgesehenen Zollmassregeln stattfand. Die Weizenernte war zwar nicht in allen Gebieten Deutschlands gleichmässig befriedigend, der Gesammtbetrag im Reiche aber ging noch über den von 1878 hinaus. Die Preise und Einfuhrverhältnisse stellten sich wie folgt:

Monat (1886)	Danzig	Berlin	Köln	Mannheim	Einfuhr
Januar . . .	131,96	147,00	165,33	185,70	55,8
Februar . . .	133,17	149,40	168,37	188,50	11,4
März	141,83	153,75	167,10	192,80	13,1
April	143,88	153,50	171,37	192,50	10,7
Mai	137,33	152,00	169,00	189,30	11,4
Juni	138,52	145,20	168,10	187,60	13,2
Juli	140,54	147,57	173,00	186,00	47,6
August . . .	136,62	156,52	169,50	187,70	24,9
September . .	136,46	151,75	160,70	188,50	31,0
October	136,46	149,95	159,37	188,90	18,6
November . .	140,00	150,25	163,62	191,20	18,3
December . .	148,78	158,90	166,62	192,30	17,1

In England ergab der Januar den Durchschnittspreis 138,40 und im Februar sank derselbe sogar auf 136,50. Es trat dann eine geringe Besserung ein bis 150,40 im August und nach einem abermaligen Rückschlage brachte der December den höchsten Monatspreis, 153,60. Der Jahresdurchschnitt berechnet sich zu 143,80, also 4,90 Mark höher als der entsprechende Danziger Preis (138,90) und 7,50 Mark höher als der Berliner Durchschnittspreis (151,30). Im übrigen stand der letztere jetzt 12,40 Mark über dem Danziger, also zwar weniger als im Jahre 1885, aber doch um 7,30 Mark mehr, als im Jahre 1884 vor der Zollerhöhung. Die Differenz des Kölner Jahresdurchschnitts (167,60) gegen den englischen beträgt 23,80 Mark, die des Mannheimer (189,80) gegen denselben Vergleichspreis ist 46,00 Mark, während im Jahre 1884 die entsprechenden Unterschiede sich nur auf 14,60 und 19,07 beliefen. Auch hier liegt ohne Zweifel eine Wirkung der Zollerhöhung vor, aber die grössere Festigkeit des Mannheimer Preises im Vergleich mit dem Kölner hängt jedenfalls mit lokalen Ursachen zusammen.

Die Einfuhr von Weizen nach Deutschland war im Jahre 1886 ungewöhnlich gering, die Preisbewegung war also wesentlich durch die Lagervorräthe und das Ernteergebniss bestimmt. Die amerikanische Ernte war mässig, wenn auch erheblich besser als im Vorjahre, Russland und Ungarn blieben mit ihren Erträgen unter dem Mittel, und so erscheint es auffallend, dass die aufsteigende Bewegung des Preises am Ende des Jahres nicht stärker auftrat. Immerhin setzte sie sich in das Jahr 1887 fort, wie die folgende Tabelle zeigt.

Monat (1887)	Danzig	Berlin	Köln	Mannheim	Einfuhr
Januar . .	154,40	163,30	173,00	195,70	61,8
Februar . .	151,88	161,20	165,50	193,20	7,6
März . . .	148,74	161,25	169,00	193,00	12,4
April . . .	147,71	169,05	168,37	192,50	8,2
Mai . . .	152,52	181,65	184,50	199,70	13,2
Juni . . .	152,12	185,15	195,60	195,00	41,9
Juli . . .	148,69	181,30	183,37	188,50	44,6
August . .	138,89	153,05	162,90	180,20	35,0
September .	125,08	147,50	158,00	178,10	41,2
October . .	124,00	150,00	159,50	183,00	40,5
November .	126,72	158,95	166,30	188,40	147,8
December .	126,96	160,20	171,25	194,80	88,5

Auch in England hob sich der Januarpreis auf 165,46, aber damit war auch der höchste Stand des Jahres erreicht. Im April betrug der Durchschnittspreis nur noch 151,96 und wenn er im Juni sich wieder auf 163,68 hob, so blieb er damit doch um 21,47 Mark unter dem Berliner Preise. Den tiefsten Punkt erreichte der englische Preis im September mit 134,95 Mark, während er im December wieder auf 143,84 stand.

Der Jahresdurchschnitt des Preises betrug in Danzig 141,50, in Berlin 164,40, in Köln 171,40, in Mannheim 190,18, in England 150,80 Mark.

Die Anspannung des Preises in der ersten Jahreshälfte tritt besonders in Berlin hervor, wo die Differenz gegen Danzig im Juni den vollen Zollbetrag sogar übersteigt, womit dann auch eine bedeutende Vermehrung der Einfuhr parallel ging. Aber schon im Juli schlägt die Richtung der Bewegung um und unter dem Einfluss einer sehr reichlichen Ernte, verbunden mit durchweg besseren Erträgen in den wichtigsten auswärtigen Produktionsgebieten, wurde der Preis wieder aufs Aeusserste herabgedrückt. Die abermalige Erhöhung des Zolles um 20 Mark, die am 26. November in Kraft trat, veranlasste im November und (auf Grund früherer Bestellungen) im December wieder eine aussergewöhnliche Einfuhr, die dann natürlich in den folgenden Monaten eine drückende Wirkung auf den Markt ausübte.

Wenn Berlin, Köln, Mannheim im December nahezu die Preise vom Januar aufweisen, während der englische Preis, der im Januar um einige Mark über dem Berliner stand, um 21,62 Mark gesunken

war, so ist dies ohne Zweifel hauptsächlich durch die Zollerhöhung verursacht. Da aber andererseits der unverzollte Weizen in Danzig seit Januar noch mehr, nämlich 27,44 Mark, nachgegeben hatte, so darf man daraus wieder auf eine theilweise Abwälzung des Zolles auf das Ausland schliessen. Es folge nun auch noch die entsprechende Tabelle für das Jahr 1888:

Monat (1888)	Danzig	Berlin	Köln	Mannheim	Einfuhr
Januar . .	124,85	162,62	172,37	196,20	30,1
Februar . .	124,85	161,05	172,40	195,00	10,5
März . . .	124,92	161,22	171,50	195,50	9,1
April . . .	130,78	169,87	174,80	195,90	11,0
Mai . . .	130,20	174,50	187,90	200,80	23,9
Juni . . .	126,16	166,53	188,12	198,60	28,0
Juli . . .	128,54	165,88	173,62	197,43	27,0
August . .	141,52	172,17	183,90	210,00	25,4
September .	151,68	183,54	183,25	217,80	34,6
October . .	153,41	187,42	187,20	223,30	38,4
November .	146,12	187,27	191,50	228,90	54,0
December .	138,96	176,83	190,83	220,10	38,7

Für England benutzen wir zum Vergleiche die Durchschnittspreise aus der ersten Woche eines jeden Monats. Im Januar stand dieser Preis auf 145,00, in den folgenden Monaten ging er etwas zurück, hob sich dann aber im August auf 156,18 und im September auf 178,16. Aber schon in der ersten Octoberwoche war der Preis wieder auf 141,98 gesunken und die vierte Decemberwoche weist nur die wenig höhere Ziffer 142,30 auf. Dagegen war Berlin von Januar bis December um 14,21, Köln um 18,46, Mannheim um 23,90 Mark gestiegen, und im Vergleich mit October 1887, dem letzten vollen Monat vor der Zollerhöhung, standen die Decemberpreise der drei genannten Plätze um bezw. 26,83 Mark, 31,33 Mark und 37,10 Mark höher, während die entsprechende Differenz der englischen Preise nur 8,95 Mark beträgt.

Was übrigens speciell die Weizenpreise am Londoner Getreidemarkt (Mark Lane) betrifft, so sind dieselben nach den Qualitäten sehr verschieden. Der dort in den Handel kommende englische Weizen hat in der Regel ein höheres Qualitätsgewicht, als das für den allgemeinen Durchschnitt der Marktorte angenommene (s. o.), nämlich 63 engl. Pf. auf das Bushel oder $4\frac{1}{2}$ engl. Ctr. auf das

Quater (ungefähr 78,6 Kilo auf das Hektoliter). Nach diesem Verhältnisse umgerechnet kostete z. B. im August der englische weisse Weizen in London 178,90 Mark und der gelbe («rothe») 171,10 Mark die Tonne von 1000 Kilo. Schon Ende September aber war der erstere auf 152—165 Mark und der letztere auf 147—156 zurückgewichen und im December standen die Preise noch etwas schlechter. Die ausländischen Weizensorten jedoch zeigten auffallender Weise die entgegengesetzte Preisbewegung. Amerikanischer «Red Winter» z. B. stand im August auf 168 Mark, im October auf 179 Mark und im November auf 187—192 Mark. Eine ähnliche Preissteigerung findet sich in den letzten Monaten des Jahres in London auch bei dem australischen Weizen (der oft noch etwas theuerer ist als der amerikanische), weniger bei den indischen und südrussischen Sorten, deren Durchschnittspreise meistens nicht von denen der oben erwähnten englischen Marken abweichen.

VII.

Die Marktverhältnisse des Roggens sind wesentlich von denjenigen des Weizens verschieden, und daher gestaltet sich auch der Einfluss des Zolles auf die Preisbildung bei der ersten Getreideart ganz anders als bei der letzteren. Allerdings stammt der grösste Theil des nach Deutschland eingeführten Weizens aus Russland, wie das auch hinsichtlich des Roggens gilt. Der amerikanische und indische Weizen kommt nur in verhältnissmässig kleinen Mengen auf den deutschen Markt, aber er wirkt entscheidend auf den englischen Weltmarktpreis ein, von dem auch der deutsche Preis abhängt, und zugleich staut er den russischen Weizen theilweise zurück, der dann in Deutschland Absatz suchen muss. Für Roggen dagegen ist Deutschland das einzige grosse Einfuhrgebiet und Russland das einzige bedeutende Ausfuhrland. Was Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Amerika an Roggen ausführen, ist von sehr mässigem oder geringem Belange, und die in der Statistik verzeichnete Einfuhr aus den Niederlanden und aus den Zollanschlüssen nach Deutschland wird grösstentheils ebenfalls ursprünglich aus Russland herrühren. So stellt also Deutschland den Weltmarkt für Ausfuhr-Roggen dar; allerdings nur in einem bescheidenen Masse, wenn man die ent-

sprechende Stellung Englands dem Weizen gegenüber in Vergleich zieht, da der Einfuhrbedarf Deutschlands an Roggen durchschnittlich nur 600—700,000 Tonnen beträgt. Da aber diese Menge zu mehr als drei Vierteln aus Russland bezogen wird, so fällt sie doch bei der Preisbildung höchst entscheidend in's Gewicht. Auch für die Wirkung des Zolles kommt es also hauptsächlich darauf an, wie sich Ernte und Vorräthe in Deutschland und in Russland zu einander verhalten, und insbesondere wird bei beiderseits günstiger Ernte die Abwälzung des Zolles auf Russland, das eben für seinen Ueberfluss keinen anderen erheblichen Absatz findet, wahrscheinlich fast vollständig gelingen. Weist dagegen die deutsche Roggenernte einen ungewöhnlichen Fehlbetrag auf, so wird Russland auch bei guter eigener Ernte leichter aus diesem Umstande Nutzen ziehen können, weil es eben der Hauptlieferant für dieses Getreide ist und nicht, wie bei Weizen, überseeische Mitbewerber zu fürchten hat.

Im Folgenden vergleichen wir die Roggenpreise von Danzig, Berlin, Köln und Bremen nach den Angaben der Monatshefte der Reichsstatistik. Der Danziger Preis bezieht sich auf Roggen im freien Verkehr von etwa 71,5 Kilo Hectoliter-Gewicht; für Berlin ist wieder die frühere handelsübliche Lieferungswaare von 65,9 Kilo (seit October 1887 66,8 Kilo) Qualitätsgewicht gemeint; der Kölner Preis bezieht sich auf fehlerfreien rheinischen Roggen von mindestens 70 Kilo Hectoliter-Gewicht; der von Bremen seit 1883 auf unverzollten, guten, gesunden südrussischen, vorher auf Nikolajeff-Odessa-Roggen. Mannheim hat als Handelsplatz für Roggen bei weitem nicht die Bedeutung wie für Weizen, der (nebst dem Spelz) in Süddeutschland den Roggen als Brodgetreide entschieden in die zweite Reihe gedrängt hat. Der Mannheimer Roggenpreis ist übrigens meistens nicht viel höher und zuweilen niedriger als der Kölner. Für die Jahre 1880 bis 1884 stellen wir im Folgenden die höchsten und niedrigsten monatlichen und die jährlichen Durchschnittspreise (für die Tonne von 1000 Kilo) zusammen, wobei die Monate wieder durch die eingeklammerten Zahlen bezeichnet sind.

Jahr		Danzig	Berlin	Köln	Bremen
1880	Niedrigster Mon.-Pr.	157,90(1)	167,25(4)	187,50(2)	164,60(4)
	Höchster Mon.-Pr. .	204,08(11)	215,00(11)	222,50(11,12)	202,75(11)
	Jahresdurchschnitt .	180,90	187,90	204,20	179,74

Jahr.		Danzig	Berlin	Köln	Bremen
1881	Niedrigster Mon.-Pr.	164,00(12)	179,25(12)	202,50(12)	175,25(8)
	Höchster Mon.-Pr. .	199,04(1)	208,00(4)	230,00(5)	206,40(5)
	Jahresdurchschnitt .	188,20	195,20	216,90	191,21
1882	Niedrigster Mon.-Pr.	121,96(12)	136,50(12)	152,50(10)	133,00(12)
	Höchster Mon.-Pr. .	165,12(1)	176,75(1)	206,25(1)	170,00(1)
	Jahresdurchschnitt .	141,40	152,30	178,10	147,06
1883	Niedrigster Mon.-Pr.	121,32(3)	135,80(3)	145,00(3)	131,20(1)
	Höchster Mon.-Pr. .	148,93(8)	154,60(8)	167,40(8)	140,75(8)
	Jahresdurchschnitt .	136,10	144,70	156,80	135,36
1884	Niedrigster Mon.-Pr.	124,27(9)	137,25(9)	143,75(8)	128,25(11, 12)
	Höchster Mon.-Pr. .	151,56(7)	149,00(7)	164,00(7)	137,40(7)
	Jahresdurchschnitt .	138,70	143,30	153,20	132,27

Im Jahre 1880 war die Roggenernte in Deutschland schlecht und auch in Russland erheblich unter dem Durchschnitt. Der Preis ging daher in der zweiten Hälfte des Jahres auf den deutschen Märkten bedeutend in die Höhe und die Wirkung des Zolles von 10 Mark musste sich nun deutlicher fühlbar machen. In der That sehen wir, dass die Preisdifferenz zwischen Berlin und Bremen, die im April nur 2,65 Mark betrug, im December auf 12,25 Mark gestiegen war. Die Qualitätsverschiedenheit des Roggens auf den beiden Plätzen kommt bei dieser Art der Vergleichung weiter nicht in Betracht.

Während der ersten Hälfte des Jahres 1881 behauptete der Roggen seinen hohen Preisstand, im Juli aber, als sich das Ergebniss der neuen Ernte übersehen liess, trat ein jäher Sturz des Preises ein, der in den folgenden Monaten nur zum kleineren Teile wieder ausgeglichen wurde. Dabei war aber die Ernte in Deutschland, wenn auch besser als im Vorjahre, so doch keineswegs gut ausgefallen und die russische Roggenausfuhr blieb in diesem Jahre sogar ungewöhnlich gering. Auffallend ist auch, dass die äusserst ungünstige Weizenernte und der seit August stark steigende Weizenpreis auf den Roggen keine stärkere Rückwirkung ausgeübt haben. Allerdings blieb der Roggenpreis trotz seines starken Rückganges am Schluss des Jahres noch auf einem verhältnissmässig hohen Satze und es bedurfte der guten Ernte des Jahres 1882, um ihn wieder ungefähr auf den Stand zurückzuführen, den er 1879 eingenommen hatte. Bemerkenswerther Weise stand im December 1882 der Roggen in Danzig im freien Verkehr 11 Mark niedriger als die

unverzollte russische Waare in Bremen, während im Januar noch eine Differenz von nahezu 5 Mark im umgekehrten Sinne bestanden hatte.

Das Jahr 1883 brachte bei einer Roggenernte, die um ein Achtel geringer war als die des Vorjahres, nur eine sehr mässige Besserung des Preises, was sich durch das starke Anschwellen der russischen Ausfuhr erklärt, die auch ohne Zweifel einigermassen durch den niedrigen Kurs des Rubels begünstigt wurde, der durchschnittlich ungefähr auf 200 stand, wie auch annähernd schon 1882, während er sich 1881 noch zwischen 208 und 216 bewegte. Der Danziger Preis stand im Anfang des Jahres 12 Mark unter dem Bremer, dieser Abstand aber verminderte sich immer mehr bis Juli, seit August trat eine Differenz mit entgegengesetzten Vorzeichen auf und im November war der Preis in Danzig wieder um 15 Mark höher als in Bremen. Der Berliner Preis stand immer über dem Bremer, aber im Januar nur um 4,80 Mark, im November aber um 16,50 Mark. Diese zunehmenden Abstände sind einfach dadurch verursacht worden, dass die inländischen Preise bedeutend mehr stiegen als der des unverzollten Roggens in Bremen, was ohne Zweifel hauptsächlich durch den Einfluss des Zolles bei unzulänglicher Ernte zu erklären ist.

Im Jahre 1884 war das Ernteergebniss in Deutschland noch etwas geringer als im Vorjahre, während Russland sich eines ungewöhnlich reichen Roggenertrags erfreute. Der letztere Umstand wurde für die Preisbildung der entscheidende: nachdem der Roggen sich in der ersten Jahreshälfte zeitweise um einige Mark über den Schlusspreis des Vorjahres erhoben hatte, ging er seit August entschieden zurück und schloss das Jahr in noch ungünstigerer Marktlage, als er es begonnen hatte. Der Berliner Preis stand im Januar um 14,90 Mark, im December um 11,25 Mark höher als der Bremer, woraus zu schliessen ist, dass der Zoll immerhin ein noch stärkeres Fallen des Preises verhindert hat. Auch in Danzig hielt sich der Roggenpreis in den ersten sieben Monaten um 9—14 Mark höher als in Bremen, dann aber trat in Folge lokaler Umstände, wahrscheinlich übergrosser Anhäufung von Vorräthen, ein Umschwung ein, indem sich der Danziger Preis bis zum Ende des Jahres um einige Mark niedriger stellte als der Bremer.

Für das Jahr 1885 stellen wir mit Rücksicht auf die in dasselbe fallende Zollerhöhung die monatlichen Durchschnittspreise und die monatliche Einfuhr (in Millionen Kilo) zusammen.

Monat (1885)	Danzig	Berlin	Koln	Bremen	Einfuhr
Januar . .	129,04	143,50	165,00	131,25	116,1
Februar . .	134,50	146,25	170,00	135,00	116,9
März . . .	136,65	145,25	175,00	122,00	30,1
April . . .	140,18	147,90	184,50	121,00	39,4
Mai . . .	139,58	147,50	191,90	123,00	56,3
Juni . . .	136,81	144,50	183,35	120,00	67,0
Juli . . .	135,85	144,35	179,50	115,00	76,4
August . .	128,62	139,00	167,50	110,25	51,0
September .	123,85	133,75	166,50	107,75	58,2
October . .	125,41	134,00	169,40	108,25	47,7
November .	124,40	131,50	167,87	107,75	64,9
December .	120,32	129,30	164,00	106,50	46,1

Die deutsche Roggenernte war leidlich, die russische wieder sehr reichlich. Die Erhöhung des Zolles von 10 auf 30 Mark (vom 21. Februar ab) veranlasste in den beiden ersten Monaten des Jahres eine ungewöhnlich starke Einfuhr, aber gleichwohl blieb die genannte Jahreseinfuhr um 200,000 Tonnen unter der vorjährigen. In den ersten Monaten nach der Zollerhöhung wurde die Hebung des Preises durch die starken Lagervorräthe verhindert, seit August aber brachte der russische Roggen durch seinen Andrang sogar noch eine weitere Verbilligung zuwege, bei der er indess selbst am meisten einbüsste. Im Januar, als noch der niedrige Zollsatz galt, waren die Preise in Danzig, Berlin und Köln um bezw. 9,72 Mark, 14,20 Mark und 1,0 Mark höher als im December nach der Erhöhung des Zolles um 20 Mark. Aber die Abstände gegen die gleichzeitigen Bremer Preise hatten sich in diesem Zeitraume bedeutend vergrössert: in Danzig war die Differenz von — 2,21 auf + 13,82 Mark, in Berlin von 12,25 auf 22,80 Mark und in Köln von 33,75 Mark auf 57,50 Mark gestiegen. Diese Aenderungen kamen dadurch zu Stande, dass der russische Roggen weit stärker im Preise sank als der deutsche, indem er vom Januar bis December in Bremen 24,75 Mark verlor. Die Wirkung der Zollerhöhung bestand also hauptsächlich darin, dass der Preis des russischen Roggens herabgedrückt, eine noch grössere Entwerthung des deutschen aber ver-

hindert wurde, wenn derselbe auch bei dem zunehmenden Angebot eine Einbusse nicht vermeiden konnte.

Im Jahre 1886 blieb die russische Roggenernte erheblich unter dem Mittel; trotzdem aber gingen die Preise in Deutschland nur in einzelnen Monaten über den niedrigsten Stand des Vorjahres hinaus, was dem Einflusse der im Ganzen befriedigenden heimischen Ernte zuzuschreiben ist.

1886	Danzig	Berlin	Köln	Bremen
Niedrigster Monats-Preis	113,08(9)	126,30(10)	136,90(9)	100,00(11, 12)
Höchster Monats-Preis .	127,32(5)	135,25(3)	145,00(1)	106,75(4)
Jahresdurchschnitt . .	120,20	130,60	142,30	102,98

Der Abstand zwischen dem Berliner und dem Bremer Preise stieg von 24,50 Mark im Januar auf 30,30 Mark im December, während er in Danzig in beiden Monaten etwas über 15 Mark betrug. Der Rubelkurs, der 1885 von 208 bis 200 zurückgewichen war, sank im Laufe des Jahres 1886 allmählich von 200 bis 190, wodurch die Einfuhr von russischem Roggen zu einem niedrigeren Preise ermöglicht wurde.

Im Jahre 1887 setzte sich die absteigende Preisbewegung fort, da die Ernte wenigstens in Norddeutschland eine gute und auch in Russland eine weit bessere war, als im Vorjahr. Das weitere Sinken des Rubelkurses, der am Ende des Jahres bei 175 angelangt war, gestattete den Einführern von russischem Roggen, denselben noch mit Vortheil zu Preisen anzubieten, die sonst für sie nicht mehr lohnend gewesen sein würden. Bemerkenswerth ist auch, dass der Roggen der aufsteigenden Preisbewegung, die sich in den Monaten April, Mai, Juni bei Weizen zeigte, nicht folgte, was zugleich beweist, dass diese letztere Bewegung nicht durch die Speculation auf Erhöhung der Getreidezölle veranlasst wurde. Als diese Erhöhung vom 26. November ab wirklich eintrat, war natürlich wieder eine ungewöhnlich starke Roggeneinfuhr erfolgt oder (mit der Berechtigung zur Zahlung des früheren Zolles) vorbereitet. Das Nähere zeigt die folgende Tabelle:

Monat (1887)	Danzig	Berlin	Köln	Bremen	Einfuhr
Januar . .	114,56	131,00	140,50	100,50	31,8
Februar . .	112,71	129,25	138,00	100,50	15,8
März . . .	109,81	124,40	133,00	99,50	27,9

Monat (1887)	Danzig	Berlin	Köln	Bremen	Einfuhr
April . . .	111,46	122,60	135,50	98,75	28,4
Mai . . .	114,57	126,30	139,66	100,75	44,2
Juni . . .	113,23	125,30	144,12	101,75	73,1
Juli . . .	110,54	118,75	144,12	97,25	74,1
August . .	103,93	113,25	131,00	87,50	47,4
September .	97,00	109,55	122,25	80,00	45,0
October . .	98,96	111,30	121,87	83,25	56,0
November .	104,46	119,15	125,00	92,75	134,2
December .	104,31	119,69	131,50	93,60	59,3

Eine Wirkung der Zollerhöhung war im December noch nicht zu bemerken; nicht nur standen die Preise durchweg niedriger als im Januar, sondern es war auch der Unterschied des Bremer Preises gegen den der übrigen Plätze sogar kleiner geworden. Erst im Jahre 1888 trat als Folge einer wenig befriedigenden deutschen Ernte ein Umschwung ein, obwohl Russland in diesem Jahre einen guten Ertrag erzielte.

Monat (1888)	Danzig	Berlin	Köln	Bremen	Einfuhr
Januar . .	102,18	118,05	131,62	—	15,3
Februar . .	99,64	115,96	131,50	—	4,0
März . . .	100,92	116,39	128,00	—	3,5
April . . .	106,43	119,48	131,00	93,75	8,6
Mai . . .	113,72	126,02	144,10	94,00	19,8
Juni . . .	114,24	128,26	147,00	90,25	43,3
Juli . . .	113,27	127,35	136,37	86,75	48,3
August . .	124,26	138,83	140,70	94,50	64,3
September .	145,68	157,10	144,37	110,50	87,1
October . .	151,78	159,00	145,00	109,50	86,9
November .	145,54	154,70	—	106,50	135,5
December .	145,75	152,00	—	104,00	131,9

In den ersten Monaten sank die Einfuhr wegen Ueberfüllung der Lager auf ungewöhnlich niedrige Ziffern, ohne dass die Preise sich wesentlich besserten. Desto stärker aber schwoll sie während der zweiten Jahreshälfte an und zwar bei bedeutend erhöhten Preisen. Jetzt übte eben die Lücke auf dem deutschen Markte ihre anziehende Wirkung und jetzt musste Deutschland auch einen annähernd dem vollen Zoll gleichkommenden Zuschlag zu dem Freihandelspreise des Roggens tragen. Der Preis des Roggens in Bremen geht trotz der guten russischen Ernte in die Höhe; der Berliner Preis aber

steigt in noch stärkerem Verhältniss und steht im October 49,50 Mark, im December 48 Mark über dem Bremer, während die Differenz im April nur 25,73 Mark betragen hatte. Während uns also das Jahr 1885 ein Beispiel dafür bot, dass die Preisdifferenz des einheimischen und des unverzollten fremden Roggens durch stärkeres Sinken des letzteren zunehmen kann, haben wir im Jahre 1888 ein Beispiel des Wachsens dieser Differenz in Folge rascheren Steigens des einheimischen Preises. Der Unterschied war dadurch bedingt, dass Deutschland in dem ersteren Jahre eine bessere Ernte hatte, als in dem letzteren. In Russland allerdings standen die beiden Ernten im entgegengesetzten Verhältniss; anderenfalls würde die Preissteigerung von 1888 in Deutschland noch bedeutend weiter gegangen sein, während jetzt der höchste in Berlin erreichte Monatspreis noch 33 Mark unter dem Durchschnittspreis der Jahre 1879—1885 geblieben ist.

VIII.

Die obigen Einzeluntersuchungen stimmen im Ganzen mit den vorausgeschickten allgemeinen Betrachtungen befriedigend überein; zugleich aber lassen sie erkennen, dass von einer einheitlichen Wirkung der Getreidezölle in einem grossen Lande wie Deutschland gar nicht die Rede sein kann, dass vielmehr fortwährend sehr verschiedenartige örtlich bedingte Wirkungen nebeneinander auftreten, die theils in dem einen, theils in dem anderen Sinne gerichtet sind und nur rechnungsmässig zu einem Gesammtergebniss vereinigt werden können, das aber nirgendwo konkret hervortritt.

Die Preisbildung erfolgt nicht nur im Osten unter wesentlich anderen Bedingungen als im Westen, sondern in jedem dieser Hauptgebiete gibt es wieder mehrere Bezirke, die durchschnittlich ständige Preisdifferenzen, zeitweise aber auch von einander unabhängige Preisbewegungen zeigen. Die Preisunterschiede zwischen den massgebenden Märkten dieser Bezirke sind häufig weit grösser, als die Differenz der für die Zufuhr von aussen aufzuwendenden Transportkosten, wie das namentlich aus einem Vergleich der Weizenpreise in Köln und in Mannheim ersichtlich ist. Mannheim hat eben die ständige Aufgabe, die ihm Köln nicht abnehmen kann, die Er-

gänzung der unzulänglichen eigenen Weizenproduktion eines Theiles von Südwestdeutschland zu vermitteln und damit es diese erfülle, muss sich für seine Kaufleute aus der Weizeneinfuhr ein gewisser durchschnittlicher Gewinn ergeben und die Konkurrenz wird den Preis im Grossen und Ganzen mit Rücksicht auf diesen erforderlichen Gewinn regeln. Die ungewöhnlichen örtlichen Preisbewegungen, die auf den relativ selbständigen Märkten entstehen, werden namentlich durch speculative Anhäufung und Zurückhaltung grosser Lagervorräthe oder durch das erzwungene Losschlagen solcher Vorräthe verursacht. Aber auch ein von anderen abweichendes günstiges oder ungünstiges Ernteergebniss in dem Bezirke des Handelsplatzes kann bedeutende örtliche Preisverschiebungen erzeugen. Getreide ist immerhin ein schwerbewegliches Massengut und wenn in einem bestimmten Bereiche eine nicht vorgesehene Lücke in der Versorgung schnell ausgefüllt werden soll oder ein angesammelter Vorrath sich als überflüssig erweist, so können solche Conjunkturen zeitweilig sehr eingreifend auf den örtlichen Markt wirken. Namentlich wirkt ein ungewöhnlicher Bedarf sehr energisch auf den Preis, wenn in dem Bezirke eine grosse Stadt zu versorgen ist. Eine solche Stadt bedingt in dem zu ihr gehörenden Marktbezirke eine besondere Preisbildung. Denken wir uns z. B. zwei Bezirke von gleicher Grösse und gleicher Einwohnerzahl, die beide ihren Getreidebedarf selbst zu decken vermögen. Aber in dem einen soll die Bevölkerung in Dörfern und kleinen Städten in ziemlich gleichmässiger Verbreitung vertheilt, in dem anderen aber zur Hälfte in einer grossen Stadt concentriert sein. In dem ersteren wird also das Getreide ohne erhebliche Transportkosten zu den überall in der Nähe der Produzenten wohnenden Verzehrern gelangen, in dem anderen Falle müssen alle Ackerbaugebiete des Bezirkes einen Theil ihres Getreideertrags an die Stadt abliefern und zwar zu einem Preise, der auch noch die Transport- und Handelskosten für denjenigen Theil deckt, der aus der grössten Entfernung zugeführt wird. Es ist leicht, dieses Schema unter besonderen Annahmen weiter auszuführen, im Allgemeinen aber darf man schliessen, dass eine grosse Stadt örtlich einen besonderen vertheuernden Einfluss auf die Getreidepreise ausübt, und diese Folgerung gilt in noch weiterer Verallgemeinerung auch für jeden dicht bevölkerten Markt-

bezirk, der einen bedeutenden Bruchtheil seines Getreidebedarfs von aussen beziehen muss.

Die örtlichen Preisunterschiede bringen es nun mit sich, dass die Einfuhr von verzolltem ausländischem Getreide häufig in derselben Zeit auf gewissen Märkten möglich ist, auf anderen aber nicht. Es wird also keineswegs der ganze Getreideverbrauch Deutschlands um den vollen Zollbetrag vertheuert, vielmehr steht der Preis in der längsten Zeit des Jahres auf den meisten Märkten so, dass fremdes Getreide nicht mit Vortheil eingeführt werden kann. Die Einfuhr desselben wird meistens nur vorübergehend und mit Benutzung besonderer günstiger Gelegenheiten möglich. Namentlich kommen ihr die zeitlichen Schwankungen der Getreidepreise zu statten, deren Ausnutzung Sache der Speculation ist, und zwar hauptsächlich der reellen, mit genügendem Kapital arbeitenden Speculation. Vergleicht man die Getreidepreise in den zollfreien Niederlagen eines Einfuhrhafens mit den gleichzeitig an einem grösseren Binnenmarkte geltenden, so wird man selten eine Differenz finden, welche ausreichte, um den Zoll und die Transportkosten nach dem letzteren zu decken und noch den normalen Handelsgewinn übrig zu lassen. Blickt man aber einige Monate weiter zurück, so stösst man häufig auf einen Preis des unverzollten Getreides, bei dem die Einfuhr desselben gegenwärtig mit Vortheil möglich wäre. Wer also damals in dem Einfuhrplatz Vorräthe zum Tagespreise gekauft und auf Lager gebracht oder zu einem wenig abweichenden Preise einen Kauf auf Lieferung in der Gegenwart abgeschlossen hat, kann diese Waare jetzt trotz des sie belastenden Zolles mit Gewinn auf dem inneren Markte verkaufen. An den Handelsplätzen solcher Gebiete, die nothwendig einer Zufuhr von aussen bedürfen, können solche speculative Geschäfte mit grosser Sicherheit gemacht werden. In den nächsten Monaten nach einer befriedigenden Ernte steht dort in der Regel der Preis des inländischen Getreides so niedrig, dass die Differenz gegen den gleichzeitig für das unverzollte ausländische geltende die Einfuhr nicht gestattet. Aber im folgenden Frühjahre sind die Vorräthe knapp geworden, und da zur Deckung des Bedarfs eine Einfuhr unumgänglich ist, so muss der Preis — gewöhnlich im Laufe der Monate April bis Juli — soweit steigen, dass der Verkauf des auswärtigen verzollten Getreides

lohnend wird. Wären nun von dem letzteren zur Zeit des niedrigsten Preisstandes keine Vorräthe angelegt oder auf Lieferung bestellt worden, so müsste jetzt der Preis des einheimischen Produktes um mehr als den vollen Zollbetrag über den des unverzollten fremden stehen; da aber solche Vorräthe thatsächlich wohl immer vorhanden sein werden, so wird der Preis soweit emporgehen, dass die Besitzer derselben einen Gewinn erzielen können, aber diese Steigerung wird in Folge der Concurrenz in der Regel unter dem vollen Zollbetrag zurückbleiben, und zwar um so mehr, je grösser jene Vorräthe sind.

So wird also schon durch die eigenthümliche Art der Einfuhr unter der Herrschaft der Zölle, die gleichsam stossweise und unter geschickter Benutzung der örtlichen und zeitlichen Preisunterschiede erfolgt, eine dem Zollsatze dauernd gleichkommende Vertheuerung des Durchschnittspreises des gesammten im Inlande verzehrten Getreides verhindert. Dazu kommt dann bei günstigen Ernteverhältnissen noch die Abwälzung eines Theiles des Zolles auf das Ausland, indem dieses genöthigt wird, um sich seines Ueberflusses zu entledigen, mit seiner Forderung unter den bei freiem Handel erreichbaren Preis herunterzugehen. Diese Abwälzung ist von grösserer Bedeutung bei dem Roggen als bei dem Weizen, weil sich hinsichtlich des ersteren der Hauptsache nach nur Deutschland und Russland als Einfuhr- und Ausfuhrland gegenüberstehen, während die Nachfrage Deutschlands nach Weizen als Bestimmungsfaktor des Weltmarktpreises verhältnissmässig weit weniger ins Gewicht fällt.

Als eine Abwälzung des Zolles auf das Ausland ist es aber auch anzusehen, wenn die den Zoll ausgleichende Verbilligung des fremden Getreides durch die Entwerthung der ausländischen Geldeinheit gegen Gold entsteht. Wenn Russland für seinen Weizen zwar dieselbe Summe in Papierrubeln, aber wegen des Sinkens des Kurses 10 Procent weniger in Mark erhält, so mag das zwar für die russischen Landwirthe und Getreidehändler zunächst keinen Unterschied machen, aber dem Lande im Ganzen erwächst daraus dennoch ein volkswirthschaftlicher Verlust. Denn dasselbe muss jetzt eine grössere Menge seiner Produkte ausführen, um im Auslande seine auf Gold lautenden Schuldzinsen zu bezahlen, und als Gegenwerth für seine übrigen Ausfuhrwaaren erhält es eine geringere

Menge ausländischer Waaren, die in Gold zu bezahlen sind. Ein Theil der letzteren mag allerdings, um seinen bisherigen Absatz in Russland zu behalten, sich mehr oder weniger den in Rubeln ausgedrückten Preisen anpassen, in den meisten Fällen aber wird eine Erhöhung des Preises in Rubeln und eine Verminderung der Einfuhrmenge eintreten, so dass sich also das Mengenverhältniss des Güteraustausches zum Nachtheile Russlands verschiebt. Der Einfluss der Entwerthung des Rubels auf die Preisbildung ist wegen der besonderen Stellung Deutschlands und Russlands gegeneinander wieder am stärksten beim Roggen, da die russische Weizenausfuhr doch nur einen mässigen Bruchtheil der im Welthandel erscheinenden Gesammtausfuhr bildet. Bei dem Weizen entsteht allerdings durch die Entwerthung des Silbers eine ähnliche Verschiebung des Güteraustausches zwischen Europa und Indien. Aber die indische Weizenausfuhr bildet auf dem Weltmarkt ebenfalls nur einen mitwirkenden, aber keineswegs den ausschlaggebenden Faktor, wie schon z. B. die Ziffern der Einfuhr von Weizen und Mehl (auf Körner berechnet) nach England für das Jahr 1887 beweisen: von der Gesammtmenge von 78,4 Mill. (engl.) Ctr. kamen 5,6 Mill. aus Russland, 8,5 Mill. aus Indien, 5,2 Mill. aus Britisch-Nordamerika und 49,1 Mill. aus den Vereinigten Staaten.

Wie gross nun die Mehrausgabe ist, die dem ganzen Volke jährlich aus den Getreidezöllen erwächst, lässt sich aus den obigen Darlegungen nicht feststellen. Man kann nur sagen, dass diese Summe von Jahr zu Jahr nach den Ernteverhältnissen des In- und Auslandes wechselt, und dass die durchschnittliche Vertheuerung des Getreides unter dem vollen Betrage des Zolles bleibt, aber mit zunehmender Höhe des letzteren ebenfalls grösser wird. Unter Vertheuerung ist aber hier die Abweichung vom Freihandelspreise zu verstehen, wie er insbesondere für Weizen in England zum Ausdruck kommt, und die relative Vertheuerung in diesem Sinne schliesst daher nicht aus, dass eine absolute Verbilligung des Getreides gegenüber dem in den siebziger Jahren geltenden Durchschnitt stattgefunden hat. Ein erheblicher Preisunterschied des Brodgetreides in zwei Ländern von gleicher Kulturstufe und wetteifernden wirthschaftlichen Bestrebungen hat aber eine allgemeinere wirthschaftliche Tragweite und es würden ernstliche Bedenken gerechtfertigt

sein, wenn durch den Zoll der durchschnittliche Weizenpreis in Deutschland oder wenigstens in dem industriellen Westen des Reiches dauernd um 30—40 Mark über dem englischen Preise gehalten würde. Allerdings ist in Deutschland nicht Weizen, sondern der billigere Roggen das vorherrschende Brodgetreide, aber es ist nicht zu vergessen, dass das Roggenbrod im Ganzen ein weniger geschätztes und gröberes Nahrungsmittel bildet als das Weizenbrod. Würde also der Roggenpreis in Deutschland unter dem Einflusse des Zolles dem Weizenpreise in England dauernd gleichgehalten, so wäre dadurch die Volksernährung in Deutschland auf eine unzweifelhaft ungünstigere Stufe gestellt.

Die
Produktionskosten der Hauptgetreidearten

von

Dr. G. DRECHSLER,
ordentl. Professor und Direktor des landwirthschaftl. Instituts der Universität Göttingen.

Der Rückgang der Getreidepreise in den letzten Jahren hat in den betheiligten Kreisen zur Erörterung der Frage Veranlassung gegeben, ob beim Getreidebau in Deutschland die erzielte Einnahme durchschnittlich bereits unter die Produktionskosten gesunken sei.

Es sind die verschiedenartigsten Berechnungen aufgestellt, welche diese Frage bald bejahen, bald verneinen. Dass bei den ausserordentlich grossen Verschiedenheiten der landwirthschaftlichen Verhältnisse im Deutschen Reiche die Berechnungen sehr verschieden ausfallen müssen, liegt auf der Hand; eine Durchschnittswirthschaft gibt es nicht, und sie lässt sich auch nicht construiren. Die aufgeworfene Frage lässt sich also auch im Wege der Berechnung allein nicht beantworten. Wenn aber eine grössere Zahl Einzelberechnungen in verschiedenen Theilen Deutschlands für Wirthschaften mit den verschiedensten Verhältnissen ausgeführt würden, so würde man in diesen wenigstens Anhaltspunkte zur Bildung eines Urtheils gewinnen — vorausgesetzt, dass das Rechnungsverfahren überall das gleiche ist und keine Zweifel über die Richtigkeit desselben bestehen.

Leider gibt es nun aber kein Rechnungsverfahren zur Ermittelung der Produktionskosten, dessen Richtigkeit allgemein anerkannt wäre; es gibt zwar gewisse leitende Verfahrens-Grundsätze, aber ihre Anwendung im speciellen Fall lässt dem »Ermessen« einen so weiten Spielraum, dass schon die Meinung ausgesprochen ist, die Berechnung der Herstellungskosten eines einzelnen landwirthschaftlichen Produktes sei unmöglich.

In den von Professor Elster herausgegebenen »Staatswissenschaftlichen Studien« (2. Bd., 4. Heft) veröffentlicht Dr. R. Bloeck »Untersuchungen über die Produktionskosten der Getreidekörner«, in der Absicht, »die für die Aufstellung von Produktionskosten-Rechnungen massgebenden Grundsätze klar zu legen, sowie die Anwendung dieser Grundsätze an einem praktischen Beispiele zu zeigen«. Der Verfasser kommt zu dem trostlosen Schlusse, dass nicht einmal der einzelne Landwirth für seine Wirthschaft zahlenmässig genau berechnen könne, wie hoch sich die Produktionskosten einer gewissen Menge Körner belaufen, und darum auch nicht mit Sicherheit nachzuweisen vermöge, inwieweit zwischen dem Marktpreise und den Produktionskosten derselben ein für die Wirthschaft günstiges oder ungünstiges Verhältniss in Wirklichkeit bestehe. Für den Staat könnten daher etwa angestellte Berechnungen über derartige Produktionskosten nicht massgebend sein, um darauf hin bestimmte gesetzliche Massregeln zu ergreifen (S. 53). Der Verfasser will jedoch nicht behaupten, dass solche Berechnungen zwecklos seien; »sie geben vielmehr jedem denkenden Landwirth in seiner Wirthschaft wichtige Fingerzeige für eine möglicher Weise rationellere Gestaltung seiner Produktion, indem vergleichende Berechnungen über die Produktionskosten verschiedener Erzeugnisse ihm zeigen können, ob die Produktion des einen oder des anderen zu begünstigen sei« (S. 54).

Hiernach würde man also in einer einzelnen Wirthschaft bei Anwendung eines richtigen Verfahrens die Produktionskosten der einzelnen Früchte berechnen und sich darauf verlassen können, dass die Ergebnisse, wenn auch nicht absolut, so doch relativ, im Vergleich zu einander, auf Richtigkeit Anspruch machen können, dass also die Differenzen zwischen den Herstellungskosten der verschiedenen Produkte richtig zu berechnen sind.

Wird dies aber zugegeben, so wird man auch zugeben müssen, dass, wenn auf zwei verschiedenen Gütern das gleiche Rechnungsverfahren angewandt wird, die Abweichungen in den Ergebnissen für dieselben Früchte nicht unrichtig sein können. Daran knüpft sich dann aber die weitere Folgerung, dass zahlreiche gleiche Berechnungen in verschiedenen Landestheilen für die Staatsverwaltung eine sehr werthvolle Basis abgeben müssen zur Gewinnung eines Urtheils

darüber, ob und unter welchen Verhältnissen angenommen werden kann, dass der Preisstand der betreffenden Produkte deren Herstellungskosten noch deckt oder nicht.

Die Annahme des Verfassers der erwähnten Schrift, dass Produktionskosten-Berechnungen keinen brauchbaren Anhalt zu gesetzgeberischen Massregeln zu bieten vermöchten, weil nicht einmal der einzelne Landwirth für seine Wirthschaft die Herstellungskosten eines einzelnen Produktes zahlenmässig genau zu ermitteln vermöge, muss daher wegen der von ihm selbst zugestandenen Möglichkeit, relativ richtige Zahlen zu finden, mindestens eingeschränkt werden.

Nun beruht aber auch die Schlussfolgerung, welche der Verfasser aus seinen Untersuchungen zieht, «dass kein Landwirth für seine Wirthschaft zahlenmässig genau berechnen könne, wie hoch sich die Produktionskosten einer gewissen Menge Körner belaufen», auf einer Ueberschätzung der Fehler solcher Berechnungen.

Wenn der Verfasser unter dem Ausdrucke «zahlenmässig genau» verstanden wissen will: «mathematisch genau», — so hat er recht; aber — in welchem Gewerbe ist es möglich, die Herstellungskosten eines einzelnen Produktes, selbst wenn ausschliesslich ein einziges Product erzeugt wird, mathematisch genau zu berechnen? Trotzdem calculirt jeder Fabrikant die Produktionskosten seiner Erzeugnisse so sicher, dass er über den Gewinn oder den Verlust, den ihm seine verschiedenen Fabrikate bringen, nicht im Zweifel bleibt.

Es muss zugegeben werden, dass die Ausführung landwirthschaftlicher Berechnungen einige besondere Schwierigkeiten bietet, und dass die noch weitverbreitete Unkenntniss der practischen Landwirthe im exacten Rechnen zu mannigfachen Täuschungen führt; aber es muss auch anerkannt werden, dass der erfahrene practische Landwirth, selbst jeder einfache, aber verständige Bauer, eine eminente Fähigkeit besitzt, auf Grund unmittelbarer Anschauung und Zusammenfassung seiner Erfahrungen richtig zu schätzen; solche Schätzungen bilden ja die Grundlage nicht nur aller der Calculationen, nach deren Ergebnissen gekauft und gepachtet, der Betrieb einer einzelnen Wirthschaft eingerichtet, geleitet und verändert wird, sondern die Grundlage auch von gesetzlichen und freiwilligen Mass-

nahmen, welche zum Theil die einschneidendsten wirthschaftlichen Veränderungen zur Folge haben, also z. B. für Ausführung von Gemeinheits-Theilungen und Verkoppelungen, für die Veranlagung der Grundsteuer, für die Expropriation u. s. w.

Wenn es gelingt, für die Produktionskosten-Berechnung eine brauchbare Methode aufzustellen und das practische Schätzungsvermögen der Landwirthe an der rechten Stelle in Anspruch zu nehmen, so lassen sich zweifellos auch zahlenmässig so richtige Ergebnisse erzielen, dass die Fehler des Resultats — weil sie zwischen engen Grenzen liegen — ohne Skrupel übersehen werden können. Dass diese Meinung auch von den preussischen Staatsbehörden getheilt wird, zeigt ein Erlass des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten an die preussischen Centralvereine vom 24. December 1887, in welchem die Vereine zur laufenden Berichterstattung aufgefordert werden über die Höhe der Produktionskosten der Hauptgetreidearten, insbesondere in ihrem Verhältniss zu den Preisen der letzteren; es wird zunächst die Beibringung «thatsächlichen Materials» gewünscht, offenbar in der Voraussetzung, dass schon aus diesem Material brauchbare Schlüsse zu ziehen sind, vielleicht auch in der Absicht, dasselbe als Grundlage zur Ausbildung einer practisch brauchbaren Methode benutzen zu können.

Ich will an dieser Stelle theoretische Untersuchungen und die Erörterung von Streitpunkten unterlassen; ich weiss, dass ich dem alten Freunde, dem diese Blätter gewidmet sind, ein grösseres Vergnügen bereite, wenn ich aus dem practischen Leben schöpfe und einfach die Ergebnisse der Ermittelungen berichte, welche über die Höhe der Produktionskosten von practischen Landwirthen angestellt sind. Ich beschränke mich dabei auf die von dem Herrn Minister für Landwirthschaft angeregten Ermittelungen in der Provinz Hannover, deren Ergebnisse mir vollständig vorliegen.

In Folge der erwähnten Verfügung des Herrn Ministers hat der Director der Königl. Landwirthschafts-Gesellschaft (Centralverein für die Provinz Hannover), Herr Landesöconomierath v. Kaufmann, die landwirthschaftlichen Hauptvereine der Provinz aufgefordert (Januar 1888), Berechnungen über die Höhe der Produktionskosten der Hauptgetreidearten in ihren Bezirken auszuführen und mitzutheilen. Damit eine möglichst gleichmässige Berechnungs-

methode angewandt wurde, waren Formulare beigefügt, in welchen die Hauptpositionen der Berechnung zusammengestellt sind.

Die Hauptvereine haben, nach Besprechung der Sache in ihren Versammlungen, eine Anzahl bewährter Landwirthe zu gutachtlichen Aeusserungen aufgefordert und die eingegangenen Berichte dem Centralausschusse der Königl. Landwirthschafts-Gesellschaft überreicht; sie sind dann von einer zu diesem Zwecke niedergesetzten Commission geprüft, und speciell von dem Referenten dieser Commission, dem Herrn Rittergutspächter Wrede in Ringelheim, mit ausgezeichneter Umsicht und Gründlichkeit bearbeitet; der Referent berichtete über die Ergebnisse in der Herbstversammlung des Centralausschusses (Nov. 1888); dieser Bericht bildet die wesentliche Grundlage für diese Mittheilungen; das gesammte Zahlenmaterial wird, soweit es von Werth ist, demnächst im Journal für Landwirthschaft veröffentlicht werden.

Die Commission hat, um einen Massstab für die Bildung ihres Urtheils zu gewinnen, zunächst selbst eine Produktionskosten-Berechnung für eine bestimmte grössere Wirthschaft im Hildesheim'schen (mit Rübenbau), für welche in Folge langjähriger genauer Buchführung die erforderlichen Zahlen vorlagen, ausgeführt; dieselbe hält sich bezüglich der Anordnung der Rechnungsposten an das Formular, welches den Vereinsberichten zu Grunde liegt.

Ich theile im Folgenden diese Berechnung, unter Weglassung der Details, mit; die Zahlen beziehen sich auf 1 Morgen (25 ar); einige Erläuterungen über das bei den Einzelberechnungen angewandte Verfahren schicke ich voraus.

1. Arbeitsaufwand.

a) Gespannarbeiten; es sind zunächst die Unterhaltungskosten eines Zweigespanns mit Knecht pro Jahr berechnet; sie stellen sich auf 1282,8 Mark für 2 Pferde und 724 Mark für 1 Knecht; der Knecht wird 90 Tage zu Arbeiten ohne die Pferde verwandt, welche mit 135 Mark in Abzug kommen; die Gespannarbeit kostet daher mit 2 Pferden pro Jahr 1871,8 Mark. Die Zahl der Gespann-Arbeitstage beträgt durchschnittlich pro Jahr 210. — In der Berechnung ist nur eine Zahl etwas unsicher; wie viel nämlich der Pferdehaltung für den gelieferten Dünger

gut gerechnet werden muss; die Commission hat sich dafür entschieden, den Werth des gesammten den Pferden gelieferten Strohs (auch zu Futter) nicht in Ausgabe, dagegen den Werth des Düngers nicht in Einnahme zu stellen. Diese Compensation lässt sich für den vorliegenden Fall, also bei Berechnung der Gespannkosten, sehr wohl rechtfertigen.

b) Handarbeits- und Erdruschkosten sind nach den baaren Ausgaben festgestellt.

2. Düngungsaufwand. Die Commission erklärt es für unzulässig, die Berechnung des Düngeraufwandes dadurch zu umgehen, dass man den Werth des vom Ackerlande gelieferten Strohes gleich setzt dem Werthe der empfangenen Düngung. Diesem Urtheile muss man vollständig beistimmen; das sehr beliebte Verfahren dieser Compensation ist zwar bequem, aber für den vorliegenden Zweck ganz und gar unrichtig, weil zwischen dem Werthe der Düngung, die eine Frucht beansprucht, und dem Werthe des Strohes, das mit der Frucht geerntet wird, Beziehungen nicht existiren. Der Referent der Commission hat ein sehr einfaches Verfahren vorgeschlagen und die Commission hat dasselbe acceptirt.

Es wird — den Verhältnissen der betreffenden Wirthschaft entsprechend — angenommen, dass dem Boden alle 3 Jahre 150 Ctr. Stalldünger pro Morgen zugeführt werden müssen, und jeder der 3 angebauten Früchte der Werth von 50 Centnern in Anrechnung zu bringen ist; ausserdem ist jeder Frucht $^1/_3$ der Kosten für Ausfuhr und Streuen und der ganze Betrag für Kunstdünger anzurechnen, welcher der Frucht direkt zugeführt werden muss, um die festgestellte Ernte zu erzielen. Bedarf der Boden einer Kalkung oder Mergelung, so werden die Kosten derselben durch die Zahl der Jahre, nach deren Ablauf die Kalkzufuhr wiederholt werden muss, dividirt, und der resultirende Kostenantheil wird den Düngungskosten pro Jahr hinzugerechnet.

Von den auf diese Weise ermittelten Kosten der Düngung wird direkt der Werth der Strohernte abgesetzt; es wird also angenommen, dass das Stroh so viel zu erzeugen kostet, als es werth ist; der Rest der Gesammtproduktionskosten (für Korn und Stroh) muss durch den Wert des Korns gedeckt werden. Die Be-

rechnung des Düngungsaufwandes für Weizen gestaltet sich also beispielsweise wie folgt:

a. Antheil an der Mistdüngung:		
150 Ctr. à 50 ₰ = 75 ℳ auf 3 Jahre vertheilt ergibt pro Jahr	25.— ℳ	
Für Ausfuhr, Aufladen, Streuen, Einlegen: 15.10 ℳ jedes 3. Jahr; 1/3	5.— »	30.— ℳ
b. alle 12 Jahre eine Mergelung = 30 ℳ, davon 1/12		2.50 »
c. Künstlicher Dünger:		
1 Ctr. Chilisalpeter	10.— »	
1 Ctr. 20%iges Superphosphat	5.— »	15.30 »
Aufbringen incl. Fuhren	0.30 »	
	Summa	47.80 ℳ
Ab für 24 Ctr. geerntetes Stroh à 75 ₰		18.— »
	Bleiben	29.80 ℳ

Es lassen sich natürlich gegen dies Verfahren — wie gegen alle anderen — allerhand Einwendungen erheben; allein da es nicht theoretisch construirt, sondern aus langjährigen practischen Beobachtungen und vielfach wiederholten vergleichenden Calculationen hervorgegangen ist, so wird man den nach diesem Verfahren ermittelten Düngungsaufwand als ein Schätzungsergebniss bezeichnen dürfen, das für die betreffende Wirthschaft der Wirklichkeit sehr nahe kommt.

3. Einsaatkosten. Es ist die übliche Einsaat, plus 1/5 derselben für bessere Herstellung des Saatgutes, von dem erzielten mittleren Ertrage in Absatz gebracht.

4. Versicherungsprämien und Abgaben sind der Wirklichkeit entsprechend ohne Schwierigkeit zu berechnen.

5. Antheil an den allgemeinen Wirthschaftskosten (Wegebaukosten, Unterhaltung von Gräben, Drainagen, Baureparaturen, Haushaltskosten, Unterhaltung des Wirthschaftsgeräths etc.). Die Ermittelung des Antheils, welcher von diesen Kosten pro Flächeneinheit entfällt, bietet erhebliche Schwierigkeiten nur in Wirthschaften ohne eine geordnete Buchführung; es lassen sich jedoch, da hierüber vielfache Berechnungen vorliegen, auch im Wege der Schätzung unter Berücksichtigung der Gutsgrösse annähernd richtige Zahlen gewinnen. Für die Commissionsrechnung haben genau geführte Wirthschaftsbücher einen sichern Anhalt gegeben.

6. Zinsen.

a) Vom Betriebscapital; dasselbe beträgt pro Morgen rund 100 Mark; an Zinsen sind unter Berücksichtigung des heutigen niedrigen Zinsfusses nur 4 % in Ansatz gebracht.

b) Vom Grundcapital; der Werth des Weizenbodens in der betreffenden Wirthschaft ist auf 800 Mark, der des Roggenbodens auf 600 Mark geschätzt, und angenommen, dass $3\frac{1}{4}$ % dieses Capitals zu den Produktionskosten zu rechnen sind. Bei der Produktionskosten-Berechnung für Hafer ist das Mittel beider Zahlen = 700 Mark als Bodenwerth zu Grunde gelegt. In den Zinsen ist selbstverständlich der Werth der Gebäudenutzung mit enthalten.

7. Der Ertrag. Es kann natürlich nicht der Ertrag eines einzelnen Jahres massgebend sein, sondern es muss ein etwa zehnjähriger Durchschnitt ermittelt, oder der mittlere Ertrag muss nach Bodenqualität und Düngung geschätzt werden. Für die betreffende Wirthschaft ist der durchschnittliche Nettoertrag (also nach Abzug der Aussaat) angenommen bei Weizen zu 12 Centner, bei Roggen zu 10 Centner und bei Hafer zu 13,2 Centner Körner.

Die Produktionskosten-Berechnung ist auf diese 3 Früchte beschränkt, weil die Gerste nur in einzelnen Vereinsberichten berücksichtigt ist; für den grössten Theil der Provinz hat der Gerstenbau nur geringe Bedeutung. Die Berechnungen gestalten sich wie folgt:

I. Weizen.

1. Arbeitsaufwand:		
a. Gespannarbeiten	13.98 ℳ	
b. Handarbeiten	7.50 »	
c. Dreschen	6.— »	27.48 ℳ
2. Düngungsaufwand:		
a. Antheil an der Mistdüngung	30.— ℳ	
b. » » » Mergelung	2.50 »	
c. Künstlicher Dünger	15 30 »	
Summa	47.80 ℳ	
Ab Strohernte 24 Ctr. à 75 ₰	18.— »	29.80 »
3. Einsaat: vom Ertrage abgesetzt		—.— »
Transport		57.28 ℳ

Transport		57.28 M.
4. Versicherungsprämien und Abgaben . . .		5.90 »
5. Antheil an den allgem. Wirthschaftskosten		13.— »
6. Zinsen:		
a. vom Betriebscapital	4.— M.	
b. » Grundcapital	26.— »	30.— »
Zusammen		106.18 M.

Nettoertrag 12 Ctr.; demnach Produktionskosten pro Ctr. 8.85 M., oder pro Tonne à 1000 kg: 177 M.

II. Roggen:

1. Arbeitsaufwand:		
a. Gespannarbeiten	14.02 M.	
b. Handarbeiten	5.86 »	
c. Dreschen	7.20 »	27.08 M.
2. Düngungsaufwand:		
a. Antheil an der Mistdüngung	30.— M.	
b. » » » Mergelung	2.50 »	
Summa	32 50 M.	
Ab 24 Ctr. Strohernte à 1.25 M. . . .	30.— »	2.50 M.
3. Einsaat: vom Ertrage abgesetzt		—.— »
4. Versicherungsprämien und Abgaben . . .		5.15 »
5. Allgemeine Wirthschaftskosten		13.— »
6. Zinsen:		
a. vom Betriebscapital (90 M.)	3.60 M.	
b. » Grundcapital (600 M.)	19.50 »	23.10 »
Zusammen		70.83 M.

Nettoertrag 10 Ctr. Korn, demnach Produktionskosten pro Ctr. 7.08 M., oder pro Tonne 141.6 M.

III. Hafer:

1. Arbeitsaufwand:		
a. Gespannarbeiten	10.90 M.	
b. Handarbeiten	6.70 »	
c. Dreschen	5.— »	22.60 M.
2. Düngungsaufwand:		
a. Antheil an der Mistdüngung	30.— M.	
b. » » » Mergelung	2.50 »	
c. Für künstlichen Dünger:		
1 Ctr. Chilisalpeter	10.— »	
Summa	42.50 M.	
Ab für 20 Ctr. Stroh à 1 M.	20.— »	22.50 »
Transport		45.10 M.

	Transport	45.10 ℳ.
3. Einsaat: vom Ertrage abgesetzt		—.— »
4. Versicherungsprämien und Abgaben . . .		5.40 »
5. Allgemeine Wirthschaftskosten		13.— »
6. Zinsen:		
a. vom Betriebscapital (100 ℳ.)	4.— ℳ.	
b. » Grundcapital (700 ℳ.)	22.75 »	26.75 »
	Zusammen	90.25 ℳ.

Nettoertrag 13,2 Ctr.; demnach Produktionskosten pro Ctr. 6,8 ℳ, oder pro Tonne 136 ℳ.

Im Commissionsbericht wird an diese Berechnung noch eine weitere angeschlossen, um die Frage zu beantworten, wie der Anbau dieser 3 Früchte sich bei den Preisen des Jahres 1886 rentirt, also wie hoch sich das im Betriebe steckende Capital verzinst haben würde. Um dies zu erfahren, sind die Produktionskosten pro Morgen mit Ausschluss der Capitalzinsen zu berechnen, ihr Betrag ist von den Einnahmen pro Morgen abzuziehen, der Rest stellt die Zinsen des Capitals dar. Die Rechnung ergibt folgendes:

I. Weizen.

Einnahme: 12 Ctr. Korn à 7.50 ℳ.	90.— ℳ.
Ausgabe: Produktionskosten ohne Zinsen	76.18 »
Ueberschuss	13.82 ℳ.

Grundcapital 800 ℳ., Betriebscapital 100 ℳ., zusammen 900 ℳ.
Capital hat sich verzinst mit 13.82 ℳ. = 1,53 %.

II. Roggen.

Einnahme: 10 Ctr. Roggen à 6 ℳ.	60.— ℳ.
Ausgabe: Produktionskosten ohne Zinsen	47.73 »
Ueberschuss	12.27 ℳ.

Grundcapital 600 ℳ., Betriebscapital 90 ℳ. = 690 ℳ.
Capital hat sich verzinst mit 12.27 ℳ. = 1,75 %.

III. Hafer.

Einnahme: 13,2 Ctr. Hafer à 5,75 ℳ.	75.90 ℳ.
Ausgabe: Produktionskosten ohne Zinsen	63.50 »
Ueberschuss	12.40 ℳ.

Grundcapital 700 ℳ., Betriebscapital 100 ℳ., zusammen 800 ℳ.
Capital hat sich verzinst mit 12,40 ℳ. = 1,55 %.

Durch diese Berechnungen ist nunmehr ein Massstab gewonnen, der an die Ermittelungen der landwirthschaftlichen Vereine angelegt werden kann, um zu sehen, welche Abweichungen vorkommen und soweit möglich festzustellen, wie sich diese erklären.

In die nachfolgende Uebersicht der Ergebnisse der einzelnen Berechnungen und Schätzungen sind nur diejenigen Berechnungen aufgenommen, die sich unter einander vergleichen lassen und nicht ganz unvollständig sind; da auch in diesen öfter Ausgabeposten übersehen sind, habe ich auf Grundlage des Commissionsberichtes eine Vervollständigung vornehmen müssen, um vergleichbare Zahlen zu erhalten; diese nachträglich eingefügten Zahlen sind, um sie von den Originalzahlen unterscheiden zu können, in den Uebersichten fett gedruckt. Zur Vergleichung können im Ganzen 34 Berichte und Berechnungen herangezogen werden; davon stammen 9 aus dem Hauptvereinsbezirk Hannover; 19 aus dem Hauptvereinsbezirk Göttingen; 6 aus dem Hauptvereinsbezirk Lüneburg; unter den 9 Berechnungen aus Hannover befinden sich 2 (für Weizen), welche aus den Büchern von 2 Fabrikwirthschaften ausgezogen sind und sich nur auf ein einzelnes Jahr beziehen; allen übrigen Berechnungen liegt eine Durchschnittsernte zu Grunde. — Die Zahlen beziehen sich auf den Hannoverschen Morgen; derselbe ist etwas grösser als $^1/_4$ Hektar; dies beeinträchtigt aber die Vergleichbarkeit der von der Commission pro $^1/_4$ Hektar ermittelten Zahlen nur wenig, das Schlussergebniss gar nicht, weil den etwas höheren Kosten selbstverständlich auch ein höherer Ertrag gegenübersteht.

In den Tabellen (folgende Seite) ist die Wirthschaft, welche der Commissions-Berechnung zur Grundlage gedient hat, mit No. 1 bezeichnet (Lehmboden); dann folgen die übrigen nach Hauptvereins-Bezirken geordnet: Hannover (Lehm bis sandiger Lehm), Göttingen (verschiedene Bodenverhältnisse, Lehm, Thon, auch Kalkboden), Lüneburg (Sand).

I. Produktionskosten für Weizen aus 14 Wirthschaften.

	Commission	Hannover			Göttingen								2 Fabrikwirthschaften aus den Büchern ausgezogen	
													2700 Mrgn.	1400 Mrgn.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Arbeitsaufwand . .	(27,49)	(28,16)		22,50	(29,40)	(28,30)	(32,25)	(27,10)	(27,30)	(25,85)	(25,20)	(25,00)	(27,60)	(22,10)
a. Gespannarbeiten	13,98	9,19	9,70	—	16,20	16,00	17,25	11,90	12,10	10,40	10,80	10,50	8,10	8,60
b. Handarbeiten . .	7,50	14,74	9,60	—	9,50	12,30	15,00	6,50	6,50	6,50	7,00	8,50	14,20	11,00
c. Dreschen	6,00	4,23		—	3,70			8,70	8,70	8,75	7,50	6,00	5,30	3,10
2. Düngungsaufwand.	—	—	—	37,50	—	—	—	—	—	—	—	—	46,20	42,40
a. Antheil a. d. Mistdüngung	30,00	30,00	12,00	—	27,10	28,18	18,00	18,08	18,08	18,08	18,50	20,00	—	—
b. Mergelung . . .	2,50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Künstlich. Dünger	15,30	19,20	19,95	—	10,20	11,20	14,50	13,10	13,10	13,10	13,10	14,00	—	—
3. Einsaat	—	8,38	8,00	—	10,00	9,60	9,00	9,60	9,60	9,60	10,20	—	9,50	9,50
4. Versicherung, Abgaben	5,90	5,90	3,90	5,00	2) 2,06	2) 3,60	2) 2,50	2) 2,45	2) 2,45	2) 2,10	2) 2,10	2) 1,50	15,40	16,50
5. Allgemeine Wirthschaftskosten	13,00	18,10	10,00	10,00	15,40	15,00	19,10	25,51	19,91	19,19	19,90	20,00		
6. Zinsen:														
a. v. Betriebscapital	4,00	4,05	1,75	4,00	9,20	4,00	2,25	6,30	4,90	4,90	6,20	6,00	5,10	4,50
b. v. Grundcapital .	26,00	28,18	19,00	25,00	3)27,10	3)20,30	3)24,00	3)18,00	3)17,50	3)14,00	3)24,00	12,00	32,70	35,40
Zusammen	124,18	141,90	93,90	104,00	130,40	119,88	121,60	120,14	112,80	106,60	119,30	98,00	136,50	130,70
Ab Werth der Strohernte	18,00	20,00	4)12,00	15,00	26,00	22,00	15,00	15,00	15,00	15,00	16,00	12,00	20,30	16,50
Bleiben Produktionskosten pro M. . . .	106,18	121,90	81,90	89,00	104,40	97,88	106,60	105,06	97,8	91,60	103,30	86,00	116,20	113,20
Durchschnittsernte, Ctr.	1)12,00	14,22	8,50	1)10,00	12,00	12,00	12,00	11,70	10,10	11,00	14,00	10,00	5) 17,50	5) 13,20
Demnach Produktionskosten pro Tonne .	177	171	192	178	174	163	177	180	192	166	147,5	172	130,6	171,3

1) Nettoernte. 2) excl. Grundsteuer. 3) Pacht. 4) Stroh gegen Mist. 5) Jahresernte.

II. Produktionskosten für Roggen aus 12 Wirthschaften.

	Commission	Hannover		Göttingen					Lüneburg			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Arbeitsaufwand	(27,08)	(27,33)	(19,10)	(26,40)	(30,60)	(38,00)	(27,40)	(25,30)	(11,19)	(15,40)	(17,60)	(18,70)
a. Gespannarbeit	14,02	11,11	11,00	16,20	19,60	23,00	11,90	10,80	4,60	9,10	9,60	8,20
b. Handarbeiten	5,86	13,78	4,00	6,50	11,00	15,00	6,50	7,00	6,59	6,30	8,00	5,00
c. Dreschen	7,20	2,44	4,10	3,70			9,00	7,50				5,50
2. Düngungsaufwand:												
a. Antheil an der Mistdüngung .	30,00	30,00	15,00	30,00	22,50	27,00	18,10	18,50	—	14,50	30,00	23,00
b. Antheil an der Mergelung .	2,50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Künstlicher Dünger	—	13,25	7,75	4,50	6,40	7,50	9,25	9,50	10,49	10,50	3,00	2,25
3. Einsaat	—	7,00	6,50	6,00	6,30	6,00	5,60	7,50	8,00	5,80	7,00	7,00
4. Versicherung, Abgaben	5,15	2) 3,60	2) 1,05	2) 1,75	2) 3,00	2) 2,05	2) 2,10	2) 2,00	3) 0,82	2) 0,82	2) 0,75	2) 0,80
5. Allgemeine Wirthschaftskosten .	13,00	18,14	12,00	15,42	15,00	19,10	15,80	20,00	10,09	8,15	9,65	15,25
6. Zinsen:												
a. vom Betriebscapital	3,60	4,05	1,75	9,20	4,00	2,25	6,30	6,20	2,00	2,00	2,00	3,00
b. vom Grundcapital	19,50	3)28,18	14,25	3)14,00	3)18,00	3)24,00	3)18,00	3)24,00	3) 5,12	7,50	9,00	3)15,20
Zusammen	170,83	131,55	77,40	107,27	105,80	125,90	102,35	113,00	47,71	64,37	79,00	85,00
Ab Werth der Strohernte	30,00	4)30,00	15,00	4)36,00	37,50	30,00	21,60	19,20	8,83	15,00	17,50	27,00
Bleiben Produktionskosten pro M. .	70,83	101,55	62,40	71,27	68,30	95,90	80,75	93,80	38,88	49,37	61,50	58,00
Durchschnittsernte, Ctr.	1)10,00	14,30	9,50	10,00	9,00	10,00	9,00	11,00	4,87	7,00	8,00	11,00
Demnach Produktionskosten pro t.	141,6	142	132	142	151,8	191,8	179,4	170	166	141	153	105,4

1) excl. Einsaat. 2) excl. Grundsteuer. 3) Pacht. 4) Stroh gegen Mist.

III. Produktionskosten für Hafer aus 11 Wirthschaften.

	Commission	Hannover		Göttingen						Lüneburg	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Arbeitsaufwand	(22,60)	(27,39)	(18,80)	(25,10)	(35,50)	(30,25)	(21,90)	(21,90)	(21,45)	(19,11)	(13,60)
a. Gespannarbeiten	10,90	8,86	11,00	15,20	20,00	15,25	10,90	10,90	10,40	10,92	5,50
b. Handarbeiten	6,70	15,03	3,65	6,50	15,50	15,00	4,80	4,80	4,80	8,19	3,70
c. Dreschen	5,00	3,80	4,15	3,40			6,20	6,20	6,25		4,40
2. Düngungsaufwand:											
a. Antheil an der Mistdüngung	30,00	20,00	12,00	20,00	22,50	15,00	18,08	18,08	18,08	26,75	26,90
b. Antheil an der Mergelung.	2,50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Künstlicher Dünger	10,00	8,30	4,75	10,20	7,20	7,50	9,50	9,50	9,50	5,88	3,00
3. Einsaat	—	6,45	6,25	5,95	6,30	6,50	5,40	5,40	6,00	5,36	6,00
4. Versicherung. Abgaben	5,40	2) 3,50	2) 0,95	2) 1,59	2) 3,00	2) 1,70	2) 1,60	2) 1,60	2) 1,50	2) 0,82	2) 0,80
5. Allgemeine Wirthschaftskosten	13,00	18,14	8,25	14,58	5,00	19,10	23,95	18,25	17,95	10,09	8,70
6. Zinsen:											
a. vom Betriebscapital	4,00	4,05	1,75	2,20	4,00	2,25	6,30	4,90	4,90	2,00	3,00
b. vom Grundcapital	22,75	3)28,13	3)15,00	3)14,00	3)18,00	3)24,00	3)18,00	3)17,50	3)14,00	7,65	3)15,00
Zusammen	110,25	116,11	67,75	100,62	101,50	106,30	104,73	97,13	93,38	77,69	77,00
Ab Werth der Strohernte	20,00	4)20,00	12,00	24,00	21,60	20,00	12,00	12,00	12,00	11,99	18,00
Bleiben Produktionskosten pro M.	90,25	96,11	55,75	76,62	79,90	86,30	92,73	85,13	81,38	65,70	59,00
Durchschnittsernte, Ctr.	1)13,20	14,70	10,00	12,00	11,35	12,00	13,50	10,30	12,00	10,00	11,00
Demnach Produktionskosten pro t	136	130,6	111,5	127,6	140,8	143,8	137,4	165,2	135,6	131,4	107,2

1) Excl. Einsaat. 2) Excl. Grundsteuer. 3) Pacht. 4) Stroh gegen Mist.

Nach diesen Berechnungen schwanken die Produktionskosten pro 1000 Kilogramm für Weizen in 14 Wirthschaften von 130,6 bis 192 Mark; für Roggen in 12 Wirthschaften von 105,4 bis 191,8 Mark; für Hafer in 11 Wirthschaften von 107,2 bis 165,2 Mark. Um die Ursachen dieser Schwankungen aufzufinden, muss man jede Tabelle für sich prüfen.

1. Weizen. Das Minimum, 130,6 Mark pro Tonne, findet sich in einer grossen Fabrikwirthschaft in einem einzelnen Jahre und erklärt sich durch den erzielten hohen Ertrag von 17,8 Centner pro Morgen. In der zweiten Fabrikwirthschaft mit fast denselben Kosten pro Morgen stellen sich die Produktionskosten pro Tonne wegen des geringeren Ertrages erheblich höher, nämlich 171,3 Mark.

Das Maximum an Produktionskosten pro Tonne = 192 Mark haben 2 Wirthschaften, No. 3 und No. 9; die erste zeigt den geringsten Durchschnittsertrag von allen (8,5 Centner); die zweite (No. 9) hat im Verhältniss zum Durchschnittsertrage (10,1 Centner) zu hohe Wirthschaftskosten (allgemeine Kosten 19,91 Mark pro Morgen). Lässt man die beiden Wirthschaften mit dem höchsten und die mit dem niedrigsten Ertrage ausser Rechnung, so stellen sich die Produktionskosten für die verbleibenden 11 Wirthschaften auf durchschnittlich 170,6 Mark pro Tonne; 10 Wirthschaften haben höhere,

4 haben niedrigere Produktionskosten; die Berechnung der Commission ergab für die Wirthschaft No. 1: 177 Mark.

2. Roggen. Die Wirthschaft No. 12 mit den niedrigsten Produktionskosten pro Tonne (105,4 Mark) zeigt im Verhältniss zum Durchschnittsertrage (11 Centner pro Morgen) eine geringe Verzinsung des Grundcapitals (15 Mark Pacht pro Morgen); bei der Wirthschaft No. 8 mit gleichem Ertrage beträgt z. B. die Pacht 24 Mark pro Morgen; die Wirthschaft No. 6, mit den höchsten Produktionskosten (191,8 Mark pro Tonne), weist einen abnorm hohen Arbeitsaufwand, 38 Mark pro Morgen gegen 27 Mark in der Wirthschaft No. 1 (von der Commission berechnet) auf; auch die Verzinsung des Grundcapitals (24 Mark) ist im Verhältniss zum Ertrage (10 Centner) hoch; für die Wirthschaften 5 bis 8 (Göttingen) ist der Roggenbau offenbar selbst bei ziemlich hohen Preisen nicht rentabel; und in der Wirthschaft No. 9 (Lüneburg) ist der Boden so geringwerthig (4,67 Centner Durchschnittsertrag), dass er sich zur Ackerkultur kaum mehr eignet (Produktionskosten pro Tonne 166 Mark). Lässt man die Wirthschaften mit den höchsten und niedrigsten Produktionskosten ausser Rechnung, so stellen sich dieselben im Durchschnitt von 10 Wirthschaften auf 151,8 Mark pro Tonne; die Berechnung der Commission ergab für die Wirthschaft No. 1: 141,6 Mark.

3. Hafer. Die Wirthschaften No. 3 (Hannover) und No. 11 (Lüneburg) mit den geringsten Produktionskosten (111,5 Mark bezw. 107,2 Mark pro Tonne) zeigen den geringsten Arbeitsaufwand, 18,8, bezw. 13,6 Mark gegen 22,6 Mark in der Wirthschaft No. 1 (von der Commission berechnet); auch geringe allgemeine Wirthschaftskosten (8,25 bezw. 8,70 Mark gegen 13 Mark bei No. 1); die Wirthschaft No. 8 mit den höchsten Produktionskosten (165,2 Mark pro Tonne) zeigt im Verhältniss zur Pacht (17,5 Mark pro Morgen) einen zu geringen Durchschnittsertrag (10,3 Centner pro Morgen); sieht man von diesen Extremen ab, so stellen sich für die verbleibenden 8 Wirthschaften die Produktionskosten pro Tonne auf 135,4 Mark im Durchschnitt, gegen 136 Mark für die Wirthschaft No. 1, von der Commission berechnet.

Man wird sich die Frage vorlegen, ob die ermittelten Zahlen auf einige Zuverlässigkeit Anspruch machen können.

Zunächst muss man zugeben, dass die für die verschiedenen Wirthschaften ermittelten Zahlen, namentlich die für den Düngungsaufwand und für die allgemeinen Wirthschaftskosten, zum Theil sehr erhebliche Abweichungen zeigen, und dass diese Abweichungen nicht den vorhandenen wirthschaftlichen Verschiedenheiten treu entsprechen, sondern zum Theil darauf beruhen, dass bei der Schätzung und Berechnung verschiedene Grundsätze angewandt sind; es haftet daher den Rechnungs-Ergebnissen eine gewisse Unsicherheit an, und es frägt sich, ob nicht eine Controllberechnung ausführbar ist. Die Commission hat diese Frage bejaht, und der Referent, Herr Wrede, hat für diejenige Wirthschaft, für welche die Commission die Einzelkosten ermittelt hat, eine Controllberechnung ausgeführt, durch welche versucht wird, die Produktionskosten der einzelnen Früchte aus dem Gesammt-Abschlusse einer Jahresrechnung abzuleiten.

Der Versuch ist so gut gelungen und von so grossem Interesse, dass das Verfahren hier nach dem Commissionsbericht ausführlich mitgetheilt werden soll.

Die Wirthschaft umfasst ein Areal von ca. 580 Hektar, wovon ca. 50 Hektar für Wiesen, Weiden, Gärten und Teiche abgehen und 30 Hektar verpachtet sind. Es verbleiben zum Feldbau rund 500 Hektar; davon wird ca. 1/4 mit Zuckerrüben, 1/4 mit Weizen und Roggen, 1/4 mit Gerste und Hafer und 1/4 mit Hülsenfrüchten, Klee, Kartoffeln etc. bestellt.

Für die Berechnungen ist das Jahr 1886/87 zu Grunde gelegt.

Es sind von den sämmtlichen gebuchten Aufwendungen und Belastungen die Einnahmen, beziehungsweise Gutschriften mit Ausschluss derjenigen für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Rüben in Absatz gebracht; der verbleibende Rest repräsentirt die Produktionskosten dieser 5 Verkaufsfrüchte.

Die Vertheilung der Gesammtproduktionskosten auf die einzelnen Früchte ist in der Weise vorgenommen, dass die Mehrkosten pro 1 Hektar Weizen, Gerste, Hafer und Zuckerrüben gegen Roggen von den Gesammtkosten vorweg abgesetzt sind, und der Rest gleichmässig auf die mit den 5 Früchten bestellte Fläche vertheilt worden ist.

Berechnung:

1. Gesammte Geldausgabe	268 934.50 ℳ
Die Einnahme ausser der für die 5 genannten Früchte betrug	184 456.33 »
Bleibt Ausgabe	84 478.17 ℳ
2. Der Werth des Inventars betrug im Anfange des Jahres	256 503.20 ℳ
Am Schlusse des Jahres	235 515.98 »
Minderwerth am Schlusse	20 987.22 ℳ
3. Die Pacht, resp. Capitalverzinsung betrug . . .	54 728.78 ℳ

Die Gesammtkosten, welche durch die 5 Verkaufsfrüchte zu decken waren, beliefen sich demnach (1 + 2 + 3) auf 160 194.17 **Mark.**

Es sind verkauft:

	t à 1000 kg:	Durchschnittsernte pro ha:	Demnach verkauft die Ernte von ha:
Roggen . . .	49,072	2,860 t	20,80
Weizen . . .	279,995	2,670 »	104,80
Gerste	17,555	2,600 »	6,75
Hafer	286,528	3,390 »	84 50
Rüben	4,549,680	33,220 »	136,95
Zusammen sind verkauft die Früchte von			353,80 ha.

Von den Gesammtkosten sind abzurechnen die Mehrkosten gegenüber 1 Hektar Roggen; diese sind berechnet:

für 1 ha Weizen auf 130 ℳ
» » » Gerste » 100 »
» » » Hafer » 80 »
» » » Rüben » 250 »

Diese Zahlen ergeben sich für Roggen, Weizen und Hafer aus den Differenzen der früher ausgeführten Produktionskosten-Berechnungen für diese 3 Früchte nach den Kosten der einzelnen Aufwendungen; für Gerste und Rüben sind die Produktionskosten zur Ermittelung der Differenzen gegen Roggen in gleicher Weise berechnet.

Von den Gesammtkosten gehen also ab:

für 104,80 ha	Weizen	à 130 ℳ	13 624 —	ℳ
» 6,75 »	Gerste	» 100 »	675.—	»
» 84,50 »	Hafer	» 80 »	6 760.—	»
» 136,95 »	Rüben	» 250 »	34 237.50	»
		Zusammen	55 296.50	ℳ

Von 160 194.17 Mark Gesammtkosten verbleiben demnach 104 897.67 Mark zur gleichmässigen Vertheilung auf 353,8 Hektar; pro Hektar entfallen also: 296.50 Mark.

Hiernach berechnen sich die Kosten pro Hektar für:

Roggen	auf	. . . . .		296.50	ℳ.
Weizen	»	296.50	+ 130 =	426.50	»
Gerste	»	296.50	+ 100 =	396.50	»
Hafer	»	296.50	+ 80 =	376.50	»
Rüben	»	296.50	+ 250 =	546.50	»

Die Produktionskosten pro Tonne schwanken, wie selbstverständlich, mit der Höhe der Ernte; sie sind hoch bei geringer, niedrig bei hoher Ernte; die Kosten pro Hektar ändern sich in einer Wirthschaft mit regelmässigem Betriebe von Jahr zu Jahr nur unerheblich, da nur die Erntekosten durch die Höhe der Ernte beeinflusst werden. Man kann daher diese Zahlen nicht nur verwenden zur Berechnung der Produktionskosten (pro Tonne) für das betreffende Jahr, für welches die Zahlen ermittelt sind, sondern man kann sie auch benutzen zur Berechnung der durchschnittlichen Produktionskosten für eine Reihe von Jahren, wenn während dieser Zeit die Wirthschaft in gleichmässiger Weise geführt ist; dies war für die fragliche Wirthschaft in den 6 Jahren 1881/86 der Fall. Die Benutzung nicht des Jahresertrages, sondern eines Durchschnittsertrages ist um so mehr geboten, als den mitgetheilten Kostenberechnungen nach den Einzelaufwendungen ebenfalls Durchschnittserträge zu Grunde lagen, eine Vergleichung der Rechnungsergebnisse daher nur bei Anwendung desselben Verfahrens möglich ist. Nach den Durchschnittserträgen der 6 Jahre 1881/86 berechnen sich die Produktionskosten pro Tonne und verhalten sich zu den Einzelberechnungen wie folgt:

	6jähriger Durchschnittsertrag pro ha:	Kosten pro ha:	Produktionskosten pro t:	Nach der Einzelberechnung der Commission:	Durchschnitt der Einzelberechnungen:
Roggen	2,141 t	296.50 ℳ.	138.50 ℳ.	141.60 ℳ.	151.80 ℳ.
Weizen	2,425 »	426.50 »	175.90 »	177.— »	170.60 »
Gerste	2,243 »	396.50 »	176.80 »	—	—
Hafer	2,756 »	376.50 »	136.60 »	136.— »	135.40 »
Rüben	31,870 »	546.50 »	17.40 »	—	—

Die Produktionskosten für Weizen, Roggen und Hafer stellen

sich in der Wirthschaft No. 1 nach beiden Methoden berechnet fast gleich; die durchschnittlichen Produktionskosten für sämmtliche Wirthschaften, auf Grund der Einzelaufwendungen berechnet, sind für Weizen etwas niedriger, für Roggen höher, als die Commissionsberechnung ergibt; letzteres erklärt sich aus den hohen Produktionskosten für Roggen in einigen Göttinger Wirthschaften.

Man wird hienach anerkennen müssen, dass das Ergebniss der mitgetheilten Produktionskosten-Berechnungen von der Wirklichkeit nicht weit abweichen kann.

Die ausgeführte Controllberechnung zeigt sich als werthvolle Ergänzung des gewöhnlichen Verfahrens; die Schätzungsfehler, welche bei diesem vorkommen können, lassen sich mit Hilfe der Controllberechnung finden und corrigiren; denn bei der letzteren sind die Schätzungsfehler in enge Grenzen eingeschlossen; wenn man z. B. der Meinung ist, dass die Mehrkosten für Weizen gegenüber Roggen (bezw. der Frucht mit den billigsten Produktionskosten) zu hoch angenommen sind, so würde die Folge einer Ermässigung nur eine Verschiebung des Kosten-Verhältnisses zwischen den betreffenden Früchten sein; die Kosten für Roggen und für alle anderen Früchte würden dann höher werden; das Umgekehrte würde eintreten, wenn man die Mehrkosten für Weizen oder eine andere Frucht höher als geschehen veranschlagen wollte; immer bewegt sich die Willkür in festen Schranken und es kann nicht schwierig sein, durch Ueberlegungen und Probiren Zahlen zu finden, welche der Wahrheit möglichst nahe kommen.

Wenn man die ermittelten Produktionskosten für die 3 Getreidearten — Weizen, Roggen und Hafer — mit den Preisen dieser Früchte in den letzten Jahren vergleicht, so werden die Klagen der Landwirthe erklärlich; die Selbstkosten pro Tonne waren in den meisten Fällen höher als die Preise; sie sind nur gedeckt in Jahren mit hohen Ernten und in Wirthschaften mit durchschnittlich hohen Erträgen.

Bedenkt man, dass die Wirthschaften, für welche die Produktionskosten berechnet sind, sämmtlich zu den intelligent geleiteten Wirthschaften gehören, so müssen die Verluste unter ungünstigen Verhältnissen, namentlich in den Wirthschaften, welche lediglich auf den Getreidebau angewiesen sind, in den letzten Jahren sehr

erhebliche, beziehungsweise die Verzinsung des in diesen Wirthschaften thätigen Capitals muss eine sehr geringe gewesen sein.

Aber es liegt nicht in meiner Absicht, Folgerungen aus diesen Berechnungen zu ziehen; ich sehe sie nur als einen überaus dankenswerthen Versuch an, aber als einen gelungenen Versuch, denn er beweist, dass die Aufgabe, die Produktionskosten für die einzelnen Feldfrüchte zu ermitteln, sehr wohl lösbar ist.

Wenn neben der gewöhnlichen Methode, nach welcher die Produktionskosten durch Summirung der einzelnen Aufwendungen gefunden werden, auch die Berechnung, welche ihren Ausgangspunkt vom Gesammtabschluss der Wirthschaft nimmt, weiter ausgebildet wird, und beide Methoden zusammen angewandt werden, so muss man überall da, wo der Getreidebau die Haupt-Einnahmequelle der Wirthschaft bildet, zu brauchbaren Ergebnissen kommen.

Die Fideikommisse in den östlichen Provinzen Preussens

von

J. CONRAD.

Die Frage, wie die Fideikommisse in Preussen in der Zukunft durch die Gesetzgebung zu behandeln sind, ist in der neueren Zeit wieder mehr in den Vordergrund getreten. Die Grundbesitzverhältnisse und deren Beeinflussung durch die Erbgesetzgebung sind in den letzten Jahren durch die missliche Lage der Landwirthschaft und die sozialistische Bekämpfung des Grundbesitzes überhaupt wiederholt zur Erörterung gebracht. Es kommt der Umstand hinzu, dass der Entwurf des »bürgerlichen Gesetzbuches« für Deutschland das Erbrecht im ländlichen Grundbesitz nicht berücksichtigte und daher der Landesgesetzgebung noch freier Spielraum gelassen ist, wobei Preussen alle Ursache hat, wieder die Initiative zu ergreifen. Die Literatur über den Gegenstand ist deshalb in der neueren Zeit gewaltig angewachsen und das »Für« und »Wider« ist sowohl vom juristischen wie praktischen Standpunkte, soweit es sich um die allgemein theoretische Auffassung handelt, erschöpfend behandelt. Wir weisen allein auf die Arbeiten von Gierke und Miaskowski hin, die sich gegenseitig ergänzen, und denen Lewis, Neubauer, Beseler, Dernburg, Stobbe u. A. das Material übersichtlich vorbereitet haben. Allgemein ist anerkannt, dass die Entscheidung für die Gesetzgebung doch nur in richtiger Weise getroffen werden kann, wenn man über die faktischen Verhältnisse des Landes genau statistisch orientirt ist.

Bisher aber hat die Statistik die nöthige Grundlage dazu nicht geliefert. Schon die Statistik der Grundbesitzverhältnisse zeigt die erheblichsten Lücken. In Bezug auf die Statistik der Fideikommisse hat nur Oesterreich werthvolle, aber nur summarische Angaben

geboten, während für Preussen nur wenige veraltete Zahlen vorliegen, welche für unsern Zweck unbrauchbar sind, weil sie Verschiedenartiges zusammengeworfen enthalten. Ja, es erweckt geradezu den Eindruck, als ob die Regierungen nicht geneigt sind, den Schleier, der über diesen Verhältnissen ruht, zu lüften, aus Furcht, dadurch zu unliebsamen Reformen genöthigt zu werden.

Angeregt durch unsere Untersuchung über die Latifundien in den östlichen Provinzen Preussens [1]) unternehmen wir es hiermit, die erwähnte Lücke auszufüllen; denn, hatten wir das Vorhandensein von Latifundien constatirt, so war es nun unsere Aufgabe, zu untersuchen, wodurch die Bildung unterstützt wurde, wobei naturgemäss in erster Linie der Einfluss der Erbfolgeverhältnisse in Betracht kam. Da nun zu unserer grossen Freude der Jubilar, dem diese Festschrift gewidmet ist, und den wir als unseren speciellen Lehrer und Meister verehren, ein besonderes Interesse für jene Arbeit gezeigt hatte, so schien uns diese Untersuchung für den vorliegenden Zweck besonders geeignet und wir fassen sie hier zusammen, obwohl wir uns bewusst sind, theils aus Mangel an Raum, theils weil unsere Studien noch nicht zum Abschluss gelangt sind, hier der gestellten Aufgabe noch nicht allseitig und ausreichend gerecht werden zu können. Wir behalten uns deshalb vor, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik ausführlicher darauf zurückzukommen, wenn wir die Latifundienverhältnisse der einzelnen Provinzen besonders behandeln.

Wollen wir die Bedeutung der Fideikommisse für die Latifundienbildung klarlegen, so ist es nöthig, festzustellen, welche sonstigen Erbfolgeeinrichtungen vorhanden waren, die gleichfalls auf eine Concentrirung des Grundbesitzes hinwirkten, und ausserdem die Zeit zu bestimmen, in welcher die Fideikommisse in Wirksamkeit traten und sich ausbreiteten. Dank der rechtshistorischen Schule liegt uns zur Beurtheilung dieser Verhältnisse auch bereits reiches Material vor, wenn sie auch noch Streitpunkte und Lücken genügend übrig gelassen hat.

---

[1]) Jahrbücher f. Nat. u. Stat. N. F. Bd. XVI, Die Latifundien im preussischen Osten.

Vergegenwärtigen wir uns vor Allem die in Betracht kommenden Erbfolgegesetze und ihre Entwickelung in diesem Jahrhundert.

Die allgemeinen Grundsätze des Deutschen Reiches charakterisirt Stobbe[1]) wie folgt:

»Die von den Vorfahren ererbten Grundstücke galten nach altem Recht in dem Sinn als Familiengüter, dass sie von dem Eigenthümer nicht ohne Genehmigung der nächsten Erben, besonders der Söhne, veräussert werden sollten (vgl. besonders II, § 87, Nr. 39 ff., § 137). In beschränktem Umfang galt für die Immobiliarerbfolge der Vorzug der männlichen vor der weiblichen Verwandtschaft (oben § 290, IV). Hinterliess der Besitzer mehrere Söhne, so bestand auch in gewissem Masse zu Gunsten Eines Sohnes, des ältesten (oder des jüngsten), ein Vorrecht: bald erhielt er bei der Erbtheilung das hauptsächlichste Grundstück, musste sich dann aber dessen Werth auf seinen Erbtheil anrechnen lassen (§ 283, II), bald fiel das Grundstück oder überhaupt der Grundbesitz an ihn als Voraus und die mit ihm gleich nahen Erben wurden durch ein Capital oder eine Rente (Apanage) entschädigt.

Diese verschiedenen Richtungen haben sich in dem Recht des Adels und des Bauernstandes erhalten. Während im Bürgerstand sich Söhne und Töchter erbrechtlich gleichstanden (§ 290, Nr. 39), sollte das Familiengut im Adel und Bauernstande der Familie erhalten bleiben und der Mannesstamm vor dem Weiberstamm bevorzugt werden. Und während im Bürgerstand der Grundbesitz vielfach getheilt wurde, bildete der Adel und Bauernstand das Princip der Individualsuccession aus, so dass nur Ein Erbe das ungetheilte Grundstück erwirbt und die übrigen entschädigt werden.«

Was zunächst den hohen Adel[2]) betrifft, so ist bei ihm seit dem späteren Mittelalter das Bestreben allgemein hervorgetreten, durch eigene Hausgesetze die Erbfolge der Familie zu reguliren, was er vermöge der ihr zustehenden Autonomie selbständig vermochte; ein Recht, das ihm bis zur Gegenwart erhalten geblieben ist, auch bei den mediatisirten Familien. Diese Hausgesetze zeigen

---

[1]) Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. V. Berlin 1883, S. 53.

[2]) Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. V. Berlin 1885. S. 351 ff.

das Bestreben, die Individualsuccession für die Stammgüter durchzuführen und die nachgeborenen Kinder verhältnissmässig niedrig abzufinden, so dass die Abfindung wesentlich unter dem sonst allgemeinen Pflichttheile steht. Ausserdem pflegte bei aufblühenden Geschlechtern das ursprüngliche Stammvermögen aus sonstigem Erwerbe vergrössert zu werden und damit auch diese nacherworbenen Stücke jener beschränkten Erbfolge unterworfen zu werden. Auf diesen Umstand ist unzweifelhaft die ausgedehnte Conservirung und vielfache umfassende Concentrirung von Latifundien in der Hand des hohen Adels zurückzuführen. Wenn dies nicht allgemein der Fall gewesen ist, so ist die Ursache in folgenden Momenten zu sehen. Einmal in der vielfachen Beraubung durch mächtigere Geschlechter, dann im Aussterben des Mannesstamms und Uebergang in Seitenlinien, schliesslich, aber wohl nur selten, in Finanzcalamität der momentanen Inhaber, aus der ein Ausweg nur in Auflösung der Geschlossenheit des Besitzes durch Familienschluss gefunden werden konnte.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass für den hohen Adel die Einführung der Fideikommisse eine praktische Bedeutung nicht haben konnte [1]), da das längst ausgebildete Hausrecht des hohen Adels die bedeutsamsten Satzungen bereits enthielt.

Der niedere Adel hatte im Beginne der neueren Zeit einen grossen Theil seines Grundbesitzes zu Lehen, für ihn ist daher die Erbfolge des Lehensrechts massgebend. Wo dieses nicht der Fall war, wie bei der reichsunmittelbaren Ritterschaft, war die Erbfolge Eines Sohnes der allgemeine Gebrauch, und in Artikel 14 der deutschen Bundesakte wurde auch ihr das Recht zugesprochen, für die Nachkommen verbindliche Verfügungen über die Güter zu treffen, soweit sie nicht gegen die Landesgesetze verstossen und nachdem sie dem Souverän vorgelegt waren.

Für die Entwickelung des Grundbesitzes des niederen Adels ist nach dem Gesagten das Lehensrecht massgebend gewesen, welches,

---

[1]) Gierke, Die juristische Persönlichkeit des hochadligen Hauses. Grünhut's Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. V. Wien 1878. S. 584. »Im Leben freilich lieferte diese neue Doctrin (vom Fideikommiss), während sie dem niederen Adel ein wichtiges und praktisches Rechtsinstitut zuführte, dem längst fertigen Hausrecht des hohen Adels nichts als einige neue Worte und Formen.«

wie bekannt, allgemein eine beschränkte Erbfolge einschloss. Nach lombardischem Lehensrechte sind alle vom ersten Erwerber des Lehens durch den Mannesstamm abstammenden Personen männlichen Geschlechts lehensfolgeberechtigt [1]). Nach dem sächsischen Rechte vererbte sich dagegen das Lehen von dem jedesmaligen Belehnten nur auf dessen männliche agnatische Descendenz. Doch wurde dies beschränkte Successionsrecht im Laufe der Zeit erweitert. Das allgemeine Landrecht adoptirte das longobardische System, provinzialrechtlich aber bestand vielfach das sächsische. Doch wurden durch Allodification der Lehen die Agnaten, welche nach früherem Rechte die Belehnung hätten fordern können, gleichfalls berechtigt. Die Agnaten dürfen das veräusserte Lehen zurückfordern, wenn es ohne ihre Zustimmung veräussert war. Nach gemeinem Rechte hatte der Käufer gegen den die Revocationsklage erhebenden nicht einmal Anspruch auf Ersatz des gezahlten Kaufpreises [2]). Aus allem ergibt sich, dass auch, nachdem der Lehensherr sich seiner Rechte begeben hatte, wesentliche Erschwerungen der Veräusserung vorlagen.

In derselben Weise war die hypothekarische Verschuldung erschwert. Ursprünglich war dazu die Genehmigung des Lehensherrn erforderlich. Zur vollen Wirksamkeit derselben bedurfte es der Genehmigung des Lehensnachfolgers. Schulden des Lehensbesitzers haften an sich auf seinem Allodialvermögen, nicht auf der Substanz des Lehens. In späterer Zeit wurden allerdings Erleichterungen in dieser Beziehung geschaffen [3]).

---

[1]) Dernburg, Preuss. Privatrecht. 4. Aufl. Berlin 1884. I. S. 953.
c. »Gegen Veräusserungen des Lehens kann jeder Lehensanwärter protestiren mit der Folge, dass der trotzdem Erwerbende nach dem Anfalle des Lehens an den Protestirenden oder an dessen Erben nicht mehr als redlicher Besitzer gilt.«

[2]) Stobbe, Handbuch. Bd. II. Berlin 1883. S. 465.

[3]) Stobbe, a. a. O. S 473.
Allgem. Landrecht f. d. preuss. Staat. I. Theil. Tit. 18.
§ 302. Hat also der Lehensbesitzer das Lehen ganz oder zum Theil veräussert, so kann ein dazu nicht mit zugezogener Agnat oder Mitbelehnter dasselbe innerhalb 30 Jahren nach dem auf ihn erfolgten Successionsanfalle zurückfordern.
§ 303. Die Rückgabe muss unentgeltlich geschehen.
§ 313. Die Einwilligung der Agnaten und Mitbelehnten in eine Schuld des Lehensbesitzers muss schriftlich erklärt werden.
§ 318. Inwiefern Agnaten oder Mitbelehnte in die Verschuldung des Lehens

Alle diese Bestimmungen mussten wesentlich dazu beitragen, den Grundbesitz in der Hand des Adels zu conserviren und die Vergrösserung desselben zu erleichtern. In der Gegenwart aber hat dieses Lehensrecht eine Bedeutung bekanntlich nicht mehr, wir müssen deshalb näher in das Auge fassen, wann und wie die gesetzlichen Veränderungen vor sich gegangen sind. Das Obereigenthum des Lehensherrn konnte in Preussen bereits seit 1717 in Folge Edikts vom 5. Januar und Resolution vom 24. Februar 1717 gegen eine Geldabgabe aufgehoben werden. Allgemein vollzog sich aber die Lehens-Allodification und zwar ohne Entschädigung in allen in Betracht kommenden Provinzen durch das Gesetz vom 2. März 1850. Nur auf die sogenannten Thronlehen bezog sich das Gesetz nicht [1]).

Die erwähnten Schritte tasteten aber die Eigenschaft als Familiengut und die damit verbundenen erbrechtlichen Bestimmungen nicht an. Dies geschah erst durch das Gesetz vom 5. Juni 1852, dann aber besonders durch eine Reihe von Provinzialgesetzen. Denn die Verhältnisse waren in den verschiedenen Provinzen ausserordentlich ungleich [2]).

In der Provinz West-Preussen existirten im Beginne des Jahrhunderts Lehen überhaupt nicht, da der polnische König Kasimir schon 1476 den Lehensverband aufhob und dem Obereigenthum als Lehensherr entsagte, wodurch die bis dahin sehr zahlreichen Lehensgüter freies Eigenthum wurden [3]).

---

zu willigen verbunden sind, ist in der Regel nach eben den Grundsätzen wie bei dem Lehensherrn zu beurtheilen (§ 235—242).

§ 331. Wegen Lehensschulden, für welche die Substanz des Lehens auch ohne die besondere Einwilligung der Interessenten haftet, sind die Gläubiger auf gerichtlichen Verkauf des Lehens selbst anzutragen wohl befugt.

§ 332. Ein Gleiches findet statt, wenn der Lehensherr und sämmtliche Agnaten oder Mitbelehnte in die Verpfändung der Substanz des Lehens für eine Schuld ausdrücklich gewilligt haben.

§ 333. In allen andern Fällen kann, auch wegen an sich giltiger Lehensschulden, nur der Beschlag der Einkünfte des Lehens, die Sequestration derselben zum Besten der Gläubiger und ihre gerichtliche Einweisung in das Lehen stattfinden.

[1]) Dernburg a. a. O. S. 945.

[2]) Rönne, Das Staatsrecht d. preuss. Monarchie. Bd. II. Leipzig 1882. S. 129. Neubauer, Zusammenstellungen des in Deutschland geltenden Rechts, betr. Stammgüter, Familienfideikommisse, Familienstiftungen, bäuerliches Recht, Reallasten etc., Lehensrecht. Berlin 1870. S. 78 ff.

[3]) Neubauer, Justiz-Ministerialblatt 1870. S. 403. a. a. O. S. 78.

In Ost-Preussen erleichterten bereits die Cabinetsordre vom 25. September 1836, dann das Gesetz vom 23. März 1857 die Ueberführung der Lehen in Fideikommissgüter. Während das Gesetz vom 16. März 1877 die unadeligen Lehensgüter ohne weiteres in Allod verwandelte, verloren die übrigen Lehen nach § 4 die Lehens-Eigenschaft: »1. wenn innerhalb 2 Jahren, abgesehen von besonderen Bestimmungen, für aussergewöhnliche Fälle ein Lehensberechtigter nicht angemeldet, noch im Grundbuche eingetragen ist; 2. kein Lehensberechtigter mehr am Leben ist; 3. wenn die angemeldeten Lehensberechtigten durch Vertrag mit dem Lehensbesitzer in die Allodification gewilligt haben.

§ 9. Der Lehensbesitzer hat die Wahl, ob er das Lehen a) gegen eine Abfindung von 4% des Lehenswerthes in Allod oder b) in Fideikommis verwandeln will.

Einer Einwilligung der Agnaten und Mitbelehnten bedarf es im letzteren Falle nicht. Die getroffene Wahl ist bei dem zuständigen Appellgericht binnen 4 Jahren zu erklären.

§ 13. Geschieht innerhalb dieser Zeit die Wahl nicht in gehöriger Form, so gilt die Verwandlung des Lehens in Allod als gewählt.

§ 16. Die nach § 9 zu zahlende Allodificationssumme dient in Ermangelung einer Einigung der Lehensberechtigten zu einer für die bisher lehentragende Familie bestimmten Stiftung. Der zur Bildung dieser Stiftung und Feststellung des Statuts erforderliche Familienschluss ist für die ganze Familie bindend und sind die Lehensberechtigten zur Beschlussfassung zusammen zu berufen.«

Da in der ganzen Provinz Preussen Kronlehen nicht vorkommen, so ist damit die endgiltige Beseitigung des Lehensinstitutes in Fluss gekommen.

In Pommern erleichterte das Gesetz vom 10. Juni 1856 die Umwandlung der Lehen in Familienfideikommisse, während das Gesetz vom 4. März 1867 nebst Ergänzung vom 27. Juni 1875 die Auflösung des Lehensverbandes in Altvor- und Hinter-Pommern einleitet, ganz ähnlich, wie die genannten Gesetze in Ost-Preussen. Die Lehen, welche im Besitze von Lehensträgern mit lehensfähiger Descendenz sich befinden, sind aufgehoben; für die anderen ist Abfindung der Agnaten vorgeschrieben.

Für die Provinzen Brandenburg und Sachsen kommen die Gesetze vom 23. Juli 1875 und 28. März 1877 in Betracht, welche in der gleichen Weise vorgehen. Dasselbe ist der Fall mit dem Gesetz vom 18. Juni 1876, in Betreffs Schlesiens, Glatz und der Ober-Lausitz, während für Posen provinzielle Bestimmungen in dieser Hinsicht nicht vorliegen.

Die beschränkende Erbfolge der Lehensgüter kommt nach allem erst in der neuesten Zeit seit 1867, in den meisten Provinzen erst seit der Mitte der 70er Jahre in Fortfall, während sie bei einem grossen Theile in dieser selben Zeit, zum Theil allerdings schon wesentlich früher, mit Hilfe der Gesetzgebung durch Ueberführung in Fideikommisse eine wesentliche Verschärfung erhalten hat. Die Bedeutung dieser Vorgänge ist aber offenbar nur auf statistischem Wege nachzuweisen, indem man zeigt, welche Ausdehnung die Lehen gehabt und welche Veränderung diese in der neueren Zeit erfahren haben.

Ausser den Lehensgütern erhielten sich die alten Veräusserungsbeschränkungen zum Theile für die ererbten Stammgüter des Adels, doch hatten sie in der neueren Zeit nur eine wirkliche Bedeutung für den hohen Adel und einzelne Familien der reichsunmittelbaren Ritterschaft, soweit besondere Hausgesetze bei diesen Geltung haben [1]). Dieselben zu verfolgen wird uns nur in wenig Fällen möglich sein.

Es bleibt hiernach noch die Gesetzgebung über die Fideikommisse zu erörtern, welche in der älteren Zeit für Preussen eine verhältnissmässig geringe Bedeutung besassen, dieselbe aber in der neueren Zeit hauptsächlich desshalb beanspruchen können, weil sie zum grossen Theil die Lehensinstitute beerbt haben.

Die ganze Einrichtung hat sich in Deutschland bekanntlich erst im Laufe des 17. Jahrhunderts allmählich eingebürgert und scheint uns nach den bedeutsamen Forschungen von Pfaff und Hofmann von Spanien überkommen zu sein [2]).

In derselben Zeit lag daher in Preussen auch die Möglichkeit vor, Fideikommisse zu schaffen, doch ist nur selten davon Gebrauch

---

[1]) Stobbe a. a. O. Bd. II. S. 546.

[2]) Pfaff und Hofmann, Zur Geschichte der Fideikommisse. Wien 1884.

gemacht. Eine besondere gesetzliche Regelung erfuhr das Institut erst durch das allgemeine Landrecht. Die Bearbeiter desselben waren dem Institute allerdings wenig günstig, gleichwohl ist dadurch der Neubildung Thür und Thor weit geöffnet worden. Nach Th. II, Tit. 4 § 47 ist jedem Einwohner des Staates erlaubt, in seinem Vermögen nach eigenem Ermessen Fideikommissinstitutionen zum Besten einer gewissen Familie zu errichten. In § 48 heisst es: Zu beständigen Familienfideikommissen aber können nur Capitalien und Grundstücke, mit welchen Ackerbau und Viehzucht verbunden ist, gewidmet werden.

§ 51. Ein Landgut, welches zum beständigen Familienfideikommiss gewidmet werden soll, muss wenigstens einen reinen Ertrag von 2500 Thalern, nach einem landüblichen Wirthschaftsanschlage, gewähren.

§ 52. Dieser Ertrag darf weder mit Zinsen von Schuldposten auf dem Gute haften, noch mit Abgaben an Familienmitglieder oder Fremde belastet sein.

§ 54. Dem zeitigen Besitzer muss wenigstens ein Reinertrag von 1200 Thalern zur freien Verwendung übrig bleiben. Liefert das Grundstück diesen Ertrag nicht, so muss ein entsprechendes Capital damit verbunden werden.

§ 56. Für eben dieselbe Familie soll in Zukunft kein Fideikommiss, welches den reinen Ertrag von 10,000 Thalern übersteigt, ohne besondere landesherrliche Genehmigung gestiftet werden.

Hiernach war also die Errichtung auch dem Bürgerlichen gestattet. Da aber das Landrecht die Erwerbung von Rittergütern dem Bürgerlichen untersagt, so war es ihm fast zur Unmöglichkeit geworden, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, da die grösseren Güter fast allgemein Rittergutscharakter besassen, kleinere Grundstücke mit geringem Ertrage ohne Capitalzuschuss von der Gründung ausgeschlossen waren. Besondere Bedeutung hat für uns die dem Landrecht eigenthümliche und damals durchaus neue Beschränkung der freien Fideikommiss-Gründung auf Grundstücke mit mit weniger als 10,000 Thalern Reinertrag.

Obgleich es zur Eigenthümlichkeit des Fideikommisses gehört, dass das Objekt desselben unveräusserlich und unverschuldbar ist,

so gestattet doch das Allgemeine Landrecht die Aufnehmung nothwendiger Darlehen, aber nur auf die Einkünfte des Fideikommisses. Es genügt dazu die Zuziehung einiger Familienmitglieder, gewöhnlich schon von zweien.

Ueber die Auflösung des Fideikommisses fehlt es im Allgemeinen Landrecht an besonderen Bestimmungen. Das Edikt vom 9. October 1807 gestattete die Aufhebung der Familienfideikommisse durch Familienbeschlüsse ausdrücklich, und dies ist für die nachfolgende Zeit massgebend geblieben. Der Familienschluss (Dernburg I. 1884. S. 965) hat unbeschränkte Macht über das Fideikommiss, derselbe kann die Stiftung selbst und deren wesentliche Bestimmungen aufheben und abändern, insbesondere auch Veräusserungen und Belastungen jeder Art mit unanfechtbarer Kraft vornehmen. Der Beschluss muss einstimmig seitens aller erschienenen Familienglieder gefasst sein, wozu allen Berechtigten eine gehörige Ladung zugestellt sein muss. Ausserdem ist Aufnahme, Bestätigung und Ausfertigung seitens der Fideikommissbehörde erforderlich. Für die weitere Entwickelung der preussischen Fideikommiss-Gesetzgebung ist das Gesetz vom 15. Februar 1840 für Schlesien wesentlich, welches für sämmtliche Provinzen der Monarchie, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, massgebend wurde. Hiernach ist zu Rechtsgeschäften, welche die Substanz eines Familienfideikommisses betreffen, wie namentlich die Aufhebung desselben, ein Familienschluss erforderlich, zu dem ein Fideikommissrichter hinzugezogen werden muss. Bei Errichtung eines Familienschlusses sind nicht allein die im Hypothekenbuche eingetragenen, sondern auch die sonst vorhandenen Anwärter zuzuziehen. Wer innerhalb drei Monaten seine Legitimation nicht darthun kann, verliert das Anrecht zur Betheiligung. Alle unbekannten oder dem Aufenthalte nach nicht bekannten Anwärter sind öffentlich vorzuladen. Die Bestätigung durch die zuständige Behörde erfolgt, wenn den Vorschriften genügt ist. Nach § 15 bedarf es eines Familienschlusses dagegen nicht, wo die bestehenden Gesetze ihn nicht verlangen. Zum Umtausche einzelner benachbarter Gutsparzellen, ebenso zur Veräusserung einzelner Gutsparzellen oder Pertinenzen zum Zweck der Erwerbung anderer nahe gelegener Grundstücke für das Fideikommiss und schliesslich zu Verwaltungsmassregeln

der Fideikommisscapitalien, in allen diesen Fällen genügt die Zuziehung zweier Anwärter.

Nach der pragmatischen Sanction vom 30. März 1724 war zur Verschuldung eines Fideikommisses landesherrliche Genehmigung erforderlich, und da das Landrecht nur subsidiäre Kraft in dieser Hinsicht erhalten hatte, so blieb jene Bestimmung in Schlesien auch bestehen, bis sie durch das Gesetz von 1840 aufgehoben wurde, soweit es sich um im Landrecht bezeichnete nothwendige Schulden handelte, mit welchen die Einkünfte des Fideikommisses belastet werden durften. Dagegen ist in Beziehung der Verschuldung der Substanz des Fideikommisses die alte Bestimmung, wonach hiezu Familienschluss erforderlich war, aufrecht erhalten geblieben. Nach § 3 ist auf Antrag der Stände der Provinz Schlesien zu allen Verfügungen über Familienfideikommisse, zu welchen Familienschluss nöthig ist, ausdrücklich noch landesherrliche Genehmigung ausserdem einzuholen. Damit wurde also eine neue Erschwerung der Beseitigung des Fideikommisses eingeführt, welche man bis dahin nicht gekannt hatte.

Im Allgemeinen darf, wie wir sahen, die Substanz des Fideikommisses nicht für Schulden haftbar gemacht werden. Eine Ausnahme machen Schulden des Stifters selbst zur Zeit der Stiftung, wenn sie aus dem übrigen Vermögen des Stifters nicht tilgbar sind, oder von dem Stifter dem Fideikommisse bei dessen Errichtung auferlegt wurden. Wegen solcher Schulden kann das Grundstück sogar subhastirt werden (Dernburg a. a. O., S. 968).

Seit man bestrebt war, das Lehenswesen zu beseitigen, schenkte man den Fideikommissen eine besondere Beachtung und suchte die Umwandlung der Lehen in Fideikommisse zu verallgemeinern, gewährte deshalb derselben besondere Erleichterungen, so durch Gesetz vom 10. Juni 1856 für Altvor- und Hinter-Pommern. Freilich verlangt § 1 noch von den betreffenden Grundstücken einen Reinertrag von 2000 Thalern, wovon die Hälfte dem Fideikommissbesitzer zur freien Verfügung bleiben musste. Erfolgt die Umwandlung nur für die Descendenten des Besitzers, so ist die Zustimmung der Agnaten nicht erforderlich; andernfalls muss sie eingeholt werden, doch können dieselben die Gründung nicht verhindern, ihnen bleiben nur ihre Lehensrechte gewahrt, wenn sie ihre Zustimmung

versagen. Die Stempelgebühren werden für diese Umbildung auf den dritten Theil des gewöhnlichen Betrages bei Fideikommissgründungen ermässigt, d. h. von 3 % auf 1 % des gemeinen Werthes des Grundstückes. In ähnlicher Weise sind nun die gesetzlichen Bestimmungen für die übrigen Provinzen gehalten. Die Abweichungen sind für uns ohne erhebliche Bedeutung.

Für die Mark kommt das Gesetz vom 27. Juli und 23. Juli 1875 in Betracht, sowie das Gesetz vom 15. Mai 1852. Für die Provinz Preussen das Gesetz vom 23. März 1857 und vom 16. März 1877; für Schlesien das Gesetz vom 19. Juni 1876; für die Provinz Sachsen und Theile von Brandenburg das Gesetz vom 28. März 1877.

Hiernach sind die alten Lehensverhältnisse in der Hauptsache als beseitigt anzusehen. Nur in jenen Fällen, wo es an Descendenten fehlte und dadurch besondere Schwierigkeiten vorlagen, die betreffenden Erklärungen zu erlangen, steht noch die Entscheidung aus. Man kann annehmen, dass aus diesem Reste nur noch eine geringe Zahl von Fideikommissen hervorgehen wird. Auf der anderen Seite zeigte es sich, dass, während durch die Allodification einer grossen Anzahl von Lehen die freie Verfügbarkeit von Grund und Boden sich wesentlich verallgemeinert hat, für einen weiteren Theil die Beschränkung eine noch grössere geworden ist. Die Zahl der Fideikommisse hat in letzter Zeit in Folge dieser Gesetzgebung in Preussen erheblich zugenommen. Aber man muss im Auge behalten, dass sie nicht eine völlig neue Beschränkung des Grundbesitzes einführen, sondern nur eine bereits vorhandene, wenn auch in verschärfter Weise, fortsetzen. Das Gesetz vom 15. Februar 1840 suchte ausdrücklich beide Institute durch Milderung der fideikommissarischen Beschränkung zu nähern.

Der Unterschied zwischen der alten Lehensinstitution und dem Fideikommiss liegt zunächst darin, dass bei ersteren wesentlich leichter die Veräusserung zu bewirken war, da in Fällen, wo der Erbfall an Agnaten nicht zu erwarten stand, diese leicht die Einwilligung zur Veräusserung gegeben haben werden, während der zur Aufhebung des Fideikommisses nothwendige Familienschluss sehr schwierig zu Stande zu bringen ist. Thatsächlich sind auch Lehensgüter oft in andere Hände übergegangen, während die Aufhebung eines Fideikommisses äusserst selten vorkommt. Dann aber

lässt das Fideikommiss jede beliebige Grösse zu und gestattet, diese durch Nachträge zu erhöhen. Der Vereinigung mehrerer Lehen in einer Hand standen ursprünglich wenigstens entschiedene Bedenken entgegen. Faktisch ist die Lehensinstitution in den letzten Jahrhunderten nicht der Anlass und das Mittel zur Latifundienbildung gewesen, sondern das Haus-Erbrecht des hohen Adels. Die Fideikommisse erleichtern dagegen die Concentrirung von Vermögen in einer Hand in ausserordentlichem Masse. Der Ersatz der Lehen durch Fideikommisse schliesst mithin in dieser Hinsicht eine Gefahr ein.

Die neuere Entwickelung unserer wirthschaftlichen Verhältnisse, sowie die Verbreitung der freihändlerischen Ideen war den Fideikommissen wenig förderlich und es ist bekannt, dass man auch in Preussen an der völligen Beseitigung derselben gearbeitet hat. Insbesondere wendete sich die Bewegung des Jahres 1848 energisch gegen dieselben. Sowohl die oktroyirte Verfassungsurkunde vom December 1848, Art. 38, wie die vereinbarte Verfassung vom 31. Januar 1850, Art. 40, untersagten die Errichtung von Familienfideikommissen für die Zukunft und verlangten Umwandlung der bestehenden durch Gesetz in freies Eigenthum (Dernburg S. 661). Diese Bestimmungen sind indessen durch das Gesetz vom 5. Juni 1852 wieder aufgehoben, so dass die alten Verhältnisse mit den oben erwähnten Modificationen noch jetzt bestehen. Durch die Gleichstellung der Bürgerlichen mit den Adeligen ist gegen den Beginn des Jahrhunderts sogar noch eine erheblichere Erleichterung der Gründung zu constatiren. Jeder Dispositionsfähige, der über ein Gut von mindestens 7500 Mark Reinertrag disponirt oder 30,000 Mark Capital in der Hand hat, kann ein Fideikommiss gründen, sowohl zu Gunsten der eigenen, wie zu Gunsten einer anderen Familie. Die Hälfte des gesetzlichen Minimaleinkommens muss der freien Verfügung des Fideikommissinhabers gewahrt bleiben; nur wenn das Grundstück einen höheren Reinertrag wie 30,000 Mark zeigt, ist königliche Genehmigung erforderlich, sonst genügt die Bestätigung durch das Oberlandesgericht. Wo die Errichtung durch Vertrag geschieht, bedarf sie natürlich der Acceptation durch die Begünstigten. Damit ist dann die Unveräusserlichkeit des Grundstücks durch den Fideikommissinhaber ausgesprochen, die nur durch

einen Familienschluss, bei unbedeutenderen Abzweigungen durch Zuziehung zweier Anwärter, resp. durch die Auseinandersetzungsbehörde aufgehoben werden kann. Aehnlich steht es mit der Verpfändung, wie wir bereits oben gesehen haben. Der Stifter kann die Successions-Ordnung in das Fideikommiss frei bestimmen, nur Seniorate sind bereits nach dem Landrecht ausgeschlossen.

Eine Erschwerung der Fideikommissbildung liegt noch in der Stempelabgabe von 3% des gemeinen Werths, welche bei der Gründung an die Staatskasse zu zahlen ist. Eine Steuer, welche bei grösserem Grundbesitz immerhin ins Gewicht fällt. Für die Umwandlung der Lehen ist, wie wir sahen, eine Ermässigung der Steuer auf 1% eingetreten.

Wir gehen hiernach dazu über, die gegenwärtige Ausdehnung der Real-Fideikommisse im östlichen Preussen statistisch zu verfolgen.

Die einzige statistische Angabe über die Ausdehnung der Fideikommisse in Preussen, welche uns bekannt ist, findet sich in dem Werke von Meitzen, der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates nach dem Gebietsumfange vor 1866. Bd. IV. Berlin 1869.

Hiernach vertheilt sich die gesammte ertragsfähige eingeschätzte Fläche der sechs östlichen Provinzen Preussens von 85,510,340 Morgen unter folgende Kategorien der Besitzer:

	Flächeninhalt: Morgen	Reinertrag: Thaler	Reinertrag für den Morgen: Sgr.
Städtisches Kommunalvermögen	1,642,481	1,141,907	21
Ländliches Kommunalvermögen	405,724	358,604	27
Eigenthum der Kirchen und Pfarreien	1,370,021	1,888,729	41
Eigenthum der Universitäten und höheren Lehranstalten	101,036	195,079	58
Eigenthum anderer Schulen	164,198	225,519	41
Eigenthum der frommen und milden Stiftungen	353,057	487,979	42
Lehen- und Fideikommissgüter	5,987,944	5,243,487	26
Zusammen fester Besitz	19,663,309	14,730,309	23
Bleibt als Privatbesitz	65,947,132	69,013,079	31

Für die drei letzten Kategorien machen wir noch die Unterscheidung nach dem Gemeindeverhältniss:

	Lehen- und Fideikommissgüter:			Zusammen fester Besitz:		
	Morgen	Thlr.	Sgr.	Morgen	Thlr.	Sgr.
a) Städtische Gemeinden .	6,685	11,263	51	1,395,863	1,215,414	26
b) Ländliche Gemeinden .	96,943	143,975	45	2,147,136	2,580,860	36
c) Selbständige Gutsbezirke	5,884,944	5,088,249	26	16,120,310	10,934,580	20

	Bleibt als Privatbesitz:		
	Morgen	Thlr.	Sgr.
a) Städtische Gemeinden	3,436,926	5,435,799	48
b) Ländliche Gemeinden	39,184,680	43,447,929	33
c) Selbständige Gutsbezirke . . .	23,325,527	20,129,351	26

Auf modernes Mass übertragen, erhalten wir folgende Zahlen, denen wir zugleich die proportionalen Verhältnisse hinzufügen:

Besitzer:	Ertragsfähige Flächen in		Reinertrag in	
Kron- u. königl. Familiengüter . .	142,699 ha	0,65 %	933,327 ha	0,37 %
Staatsgüter	2,318,291 »	10,61 »	14,635,326 »	5,83 »
Gemeindegüter	522,947 »	2,39 »	4,501,533 »	1,79 »
Eigenthum von Kirchen, Universitäten, Schulen, Stiftungen u. s. w.	507,656 »	2,32 »	8,391,912 »	3,34 »
Lehen- u. Fideikommissgüter .	1,528,842 »	7,00 »	15,730,461 »	6,26 »
Fester Besitz	5,020,435 ha	22,97 %	44,192,559 ha	17,59 %
Privater Besitz	16,837,622 »	77,03 »	207,039,237 »	82,41 »
Summa	21,858,057 ha	100 %	251,231,796 ha	100 %

Es ergibt sich hiernach, dass von der ertragsfähigen Fläche 23 % dem freien Verkehr entzogen sind und in der einen oder der andern Weise sich in festem Besitz befinden.

Für unsere Zwecke sind diese Zahlen nur wenig zu verwerthen, da die Fideikommisse mit den Lehen zusammengeworfen sind, welche einen zu verschiedenen Charakter haben, um zusammengezählt werden zu dürfen, und da ferner seit jener Zeit, wo die Zusammenstellung stattfand, wie wir sahen, der grösste Theil der Lehen allodificirt ist, ein nicht unbedeutender Theil dagegen eine höhere Bindung als Fideikommiss erfahren hat. Leider haben wir nicht genau feststellen können, wie die betreffenden Zahlen gefunden sind. Wahrscheinlich sind sie auf administrativem Wege durch die Landräthe kreisweise zusammengestellt. Es fehlt aber jede Notiz über die Zahl der Fideikommissbesitzer etc.

Wir waren hiernach genöthigt, uns erst das Urmaterial zu verschaffen. Die gegebene Quelle dafür waren die Archive der Oberlandesgerichte in den einzelnen Provinzen, welche das gesammte Aktenmaterial vereinigt enthalten. Wir nehmen hiermit Gelegenheit, den Präsidenten jener Behörden unseren ganz ergebensten Dank für das Entgegenkommen auszusprechen, welches wir bei dem bezw. Gesuche erfahren haben. Nicht nur, dass uns bereitwilligst die Erlaubniss zur Benutzung der Akten ertheilt wurde, sondern sie wiesen uns auch einen mit dem Material vertrauten Unterbeamten zu, welcher für uns die Auszüge machen sollte, und übernahmen sogar mehrfach die Ueberwachung der Durchführung. Damit ist uns die nöthige Gewähr für die Zuverlässigkeit der Angaben geboten.

Leider zeigte sich aber auch hier eine besondere Schwierigkeit, die gewünschte Vollständigkeit der Angaben zu erlangen. Vor allem waren die Grössenverhältnisse derart in den Akten zerstreut, dass das Ausziehen mit nöthiger Vollständigkeit einen übermässigen Zeitaufwand beanspruchte. Da ausserdem der grösste Theil der Zahlen älteren Datums war, wo noch nicht genaue Vermessungen vorlagen, so war auf keinen Fall eine wirkliche Genauigkeit zu erwarten, wo die Gründung der Fideikommisse in ältere Zeit zurückreichte. Für die meisten Provinzen mussten wir daher die Grössenverhältnisse auf anderem Wege feststellen [1]), und es geschah dies auf Grund des Handbuchs des Grundbesitzes im Deutschen Reiche von Ellerholtz, Berlin 1881—89, welches sich als im Ganzen recht zuverlässig erwiesen hat. Fehlerquellen liegen indessen vor, wo es sich nicht um abgerundete Güter, sondern um kleine Gehöfte oder einzelne Grundstücke in Landgemeinden handelt, wo dann über die Ausdehnung völlige Sicherheit nicht zu erlangen war. Da dieselben aber bei unserer Untersuchung nur eine ganz untergeordnete Rolle spielen, so wird dadurch das Gesammtergebniss, bei dem wir es nur mit grösseren Summen zu thun haben, nur ganz unwesentlich berührt.

Gerne hätten wir zugleich aus denselben Akten den alten

[1]) Diese äusserst mühsame Arbeit hat für mich Herr Morcinietz, Statistiker bei der Versicherungsgesellschaft Iduna in Halle a/S., ausgeführt, dem wir auch an dieser Stelle unsern Dank für die Gewissenhaftigkeit aussprechen, die er dabei bewiesen hat.

Bestand der Lehensgüter controllirt, um auch die Ausdehnung der neueren Allodificationen kennen zu lernen, indessen zeigte sich auch hierfür das Aktenmaterial zu wenig übersichtlich, da man bis dahin noch niemals versucht hatte, statistische Zusammenstellungen anzufertigen, dass wir dies aufgeben mussten. Nur für wenige Provinzen erlangten wir eine Uebersicht über die Allodification der Lehen in den letzten 10 bis 15 Jahren, die wir indessen hier übergehen. Hoffen wir, dass die Ministerien in nicht zu ferner Zeit ihrerseits eine derartige Statistik, die sicher von dem höchsten Interesse ist, sei es aus dieser Quelle, sei es aus den Hypothekenbüchern, zusammenstellen lassen werden.

Von der Gesammtfläche der 7 östlichen Provinzen, welche 22,699,772 Hektar umfasst, sind 1,408,860 Hektar in Fideikommissen festgelegt, d. s. 6,21%. Von den 21,416,126 Hektar nutzbarer Fläche fallen auf Fideikommisse 1,291,960 Hektar, d. s. also 6,03%. Da Meitzen, wie oben angegeben, die ertragsfähige Fläche der Lehens- und Fideikommissgüter auf 1,528,842 Hektar gleich 7% des gesammten ertragsfähigen Areals beziffert, so weichen unsere Zahlen nur wenig von seinen ab, und die Differenz wäre — die Gleichartigkeit beider Zahlen vorausgesetzt — dem alten Bestande der allodificirten oder überhaupt noch nicht veränderten Lehensgüter zuzuschreiben, das wären: 119,982 Hektar oder nur 0,97% der Gesammtfläche, resp. 7,8% der Ausdehnung der Lehens- und Fideikommissgüter. Das ist ein so geringer Betrag, dass er schwerlich den Verhältnissen entsprechen kann. Wir müssen deshalb annehmen, dass die Meitzen'schen Zahlen zu klein waren. Greifen wir unserer Untersuchung vor und ziehen die Fläche ab, welche bis 1861, wo die Meitzen'schen Zusammenstellungen ungefähr erfolgt sind, bereits Fideikommisse waren, so bleiben für Lehensgüter in jener Zeit 602,327 Hektar mit 7,082,978 Mark Grundsteuerreinertrag, 39,4% der Fläche und 45% des Grundstückreinertrags. Auch diese Zahlen bleiben sicher hinter der Wirklichkeit zurück.

Die ertragsfähige Fläche (s. Tabelle S. 278) der Provinzen ist auf einen Grundsteuerreinertrag von 14,173,507 Mark veranschlagt,

Fideikommisse in den 7 alten Provinzen Preussens.

Provinz	Besitzer	Fideikommiss Ueberhaupt	Besitztheile: Ueberhaupt	Rittergüter	Güter, Vorwerke u. Forsten	Höfe und Grundstücke in Dörfern	Flächeninhalt in ha: Aecker und Wiesen	Wald	Total	Grundsteuerreinertrag in Mark
a. Souveräne.	9	9	63	41	22	—	31,195,61	31,452,66	65,334,92	507,007
b. Grafen.	184	198	1242	870	368	4	380,353,33	459,610,07	921,747,68	8,306,118
c. Adel excl. Grafen.	306	314	632	557	68	6	243,615,92	132,777,68	407,736,76	5,132,757
d. Adel überhaupt. (Souveräne, Grafen, übriger Adel)	509	527	1937	1468	458	10	655,164,86	623,840,41	1,394,819,36	13,945,882
e. Bürgerliche.	20	20	38	31	6	—	10,622,15	2,233,14	14,040,96	227,625
f. Summa.	529	547	1975	1499	464	10	665,787,01	626,073,55	1,408,860,32	14,173,507
	4,9% der grösseren Grundbesitzer.		13,2 % der grösseren Güter, 11 % der Betriebe mit 100 ha und darüber.	13,3 %.			4,6 % 10,9 % der Betriebe mit 100 ha und mehr.	11,7 %.	6,21 %.	5,6 %.

während die Lehens- und Fideikommissgüter zusammen einen Ertrag von nur 15,730,461 Mark, gleich 6% des gesammten Reinertrages ergeben, gegen 5,9%, welche die jetzigen Fideikommisse umfassen, wonach die Differenz sich noch mehr verringert und noch unwahrscheinlicher wird.

Die Acker- und Wiesenfläche, das ist also der landwirthschaftlich benutzte Grund und Boden in unserem Gebiete, umfasst 14,523,953 Hektar; die Fideikommisse 665,787 Hektar, d. s. 4,6%, also einen geringeren Procentsatz als das Gesammtareal; die Fideikommisse enthalten mithin nicht so viel landwirthschaftlich benutzte Fläche, als dem Durchschnitt entspricht. Sie umfassen an Waldungen 626,073 Hektar von 5,351,431 Hektar oder 11,7%, wonach die Fideikommisse mehr Wald enthalten, als der durchschnittliche Grundbesitz, was ohnehin vorauszusetzen war.

Bei allen diesen angegebenen Zahlen ist zu bemerken, dass sie um ein Unbedeutendes hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, denn 5 Fideikommisse, 2 Güter, einen kleinen Hof und ein paar Parzellen umfassend, konnten von uns nicht mitberücksichtigt werden, da uns die Angaben über die Flächenverhältnisse fehlten.

Im Ganzen existiren in den östlichen Provinzen Preussens 542 Fideikommisse an Grund und Boden und welche in der Hand von 534 Besitzern sind. Hierbei ist ein in den Akten verzeichnetes Fideikommiss fortgelassen, welches nicht einem Privatbesitzer gehört, sondern einem bischöflichen Stuhl als Thronlehen in Schlesien mit übrigens nur 353 Hektar.

Hierzu gehören 1978 Besitztheile, unter denen 1851 Güter und Vorwerke, 114 Forsten, 9 Höfe und 2 Feldmarken (incl. der 3 Güter, worüber weitere Angaben fehlen), deren Areal wir bereits angeführt haben.

Erscheint hiernach die Bedeutung der Fideikommisse gering, so treten sie in ein anderes Licht, wenn wir nur die grösseren Güter in Betracht ziehen, welche sich in der Hand von Privaten befinden, und mit welchen daher die in Rede stehenden nur verglichen werden können.

In Grundstücken von mehr als 100 Hektar landwirthschaftlich benutzter Fläche sind nach der officiellen statistischen Erhebung auf unserem Territorium 17,896 Betriebe mit 6,120,059 Hektar, wovon

dem freien Verkehr entzogen sind, incl. des Besitzes des Fiscus, der Communen etc. 11% der Güter und 10,8% der Fläche.

Nach unseren Zusammenstellungen der grösseren Grundbesitzer auf Grund des erwähnten Handbuches zählten wir 10,712 Privatbesitzer mit 15,017 Gütern, davon sind fideikommissarisch festgelegt 13,2% in der Hand von 4,9% der Grundbesitzer. Von den 11,285 Rittergütern der Provinzen fallen den Fideikommissen 13,3% zu.

Von besonderem Interesse ist es nun, zu sehen, welcher Art die betreffenden Besitzer sind. Unter den Inhabern der Fideikommisse befinden sich 9 Souveräne und Prinzen, 184 Grafen, 306 dem übrigen Adel Angehörige und 20 Bürgerliche. Nach unserer Zählung befinden sich unter den Grundbesitzern mit mehr als 100 Hektar landwirthschaftlich benutzter Fläche 3,641 dem Adel Angehörige, unter denen also 509 Inhaber von Fideikommissen oder 13,9%. Ungleich grösser ist der Procentsatz unter den Grafen, wo von 551 184, d. s. 33,4% im Besitze von Fideikommissen sind, während naturgemäss die bürgerlichen Inhaber von Fideikommissen einen verschwindenden Procentsatz ausmachen.

Der Adel besitzt überhaupt auf dem in Rede stehenden Territorium 7165 Güter, wovon in Fideikommissen 1927 oder 26,9%. Die Grafen allein disponiren über 2175 Güter, wovon 1238 in Fideikommissen, d. s. 57%, also erheblich über die Hälfte. Hieraus ergibt sich, welche bedeutende Stütze heutigen Tages jene Geschlechter durch diese Einrichtung erhalten.

In unserer früheren Arbeit hatten wir die Flächenverhältnisse der kleinen Güter unter 1000 Hektar nicht auszuziehen vermocht, indessen versuchten wir den Besitz des Adels mit annähernder Richtigkeit zu berechnen und glaubten, ihn auf 5,770,016 Hektar annehmen zu können, wovon landwirthschaftliche Kulturfläche 3,452,161 Hektar und 1,886,064 Wald. Nehmen wir diese Zahlen als richtig an, so läge davon in Fideikommissen 24,2% der Gesammtfläche (1,394,819 Hektar), 18,9% der Aecker und Wiesen (655,164 Hektar), 33,8% des Waldes (623,840 Hektar). Auch in diesen Zahlen tritt die Bedeutung der Fideikommisse in ein scharfes Licht.

Von Interesse ist es wohl, sich zu vergegenwärtigen, dass selbst in Oesterreich die Fideikommisse keine solche Ausdehnung haben, wie in den untersuchten preussischen Landestheilen. In ganz

Oesterreich-Cisleithanien (s. Tabelle) gibt es nur 292 Fideikommisse an Grund und Boden gegen 547 in dem östlichen Preussen; dazu gehören in Oesterreich 880 Güter, in Preussen über 1900. Die Fläche ist in Oesterreich 1,140,193 Hektar, im östlichen Preussen 1,408,860 Hektar; im ersteren Lande 4,1 %, im letzteren 6,2 % der

Real-Fideikommisse in Oesterreich.

Land	Zahl der		Die Fideikommissgüter bestehen aus:		
	bestehenden Real-Fideikommisse	dazu gehörigen Fideikommiss-güter	Gesammt-Areal ha	Aecker und Wiesen ha	Wald ha
Nieder-Oesterreich . .	71	174	125,956 6,32 %	34,700 3,31 %	76,218 11,97 %
Ober-Oesterreich . . .	20	43	60,334 5,04 %	2,358 0.38 %	50,800 12,66 %
Steiermark	30	80	23,767 1,06 %	3,417 0,51 %	16,153 1,59 %
Kärnten	15	53	70,492 6,83 %	3,886 1,52 %	51,831 12,35 %
Krain	10	17	48,921 4,87 %	1,476 0,49 %	44,608 9,20 %
Küstenland	19	92	1,272 0,16 %	669 0,301 %	481 0,26 %
Tirol	1	4	87 0,003 %	6 0,001 %	50 0,004 %
Böhmen	58	220	579,220 11,15 %	169,956 5,58 %	359,608 23,88 %
Mähren	18	59	177,539 7,99 %	40,355 3,13 %	128,271 22,09 %
Schlesien	5	20	17,671 3,43 %	4,428 1,64 %	12,523 7,58 %
Galizien	9	82	30,027 0,88 %	18,087 0,39 %	10,542 0,52 %
Dalmatien	36	36	4,909 0,38 %	618 0,41 %	730 0,27 %
Zusammen	292	880	1,140,193 4,075 %	279,956 2,16 %	751,814 8,66 %

Gesammtfläche; an landwirthschaftlicher Fläche dort 2,16 %, hier 4,6; der Wald dort 8,6 %, hier 11,7 %. Die Verschiedenheit in den einzelnen Provinzen ist freilich in Oesterreich noch grösser, worauf wir hier indessen nicht näher eingehen können [1]).

Von besonderer Bedeutung ist es, die Grössenverhältnisse der Fideikommisse festzustellen. Die nachfolgende Tabelle (s. S. 282)

[1]) S. Statistische Monatsschrift. IX. Jahrgang. Wien 1883.

	Unter 100 ha	100 ha bis 200 ha	200 ha bis 500 ha	500 ha bis 1000 ha	Unter 1000 ha	1000 ha bis 2000 ha	2000 ha bis 5000 ha	5000 ha bis 10,000 ha	Ueber 10,000 ha	Ueber 1000 ha	Ueberhaupt
					A. Gesammtsumme.						
1. Zahl der Besitzer	6	11	76	112	205	137	106	41	24	308	513
2. Zahl der Fideikommisse . . .	6	11	76	114	207	142	115	43	29	329	536
3. Zahl der Besitzungen . . .	6	13	87	173	279	304	436	346	610	1696	1975
4. a) Ackerfläche in ha . . .	133,84	1507,39	21,755,17	58,142,21	81,538,81	122,313,23	178,738,15	124,098,48	159,098,39	584,248,20	665,787,01
b) Waldfläche in ha . . .	66,04	85,82	9,800,99	18,670,88	23,623,73	58,427,79	107,720,91	125,280,87	311,020,25	602,449,82	626,073,55
c) Totalfläche in ha . . .	215,92	1674,67	28,359,71	82,997,17	113,247,47	195,583,13	311,830,67	288,552,44	499,646,61	1,295,612,85	1,408,860,32
5. Grundsteuerreinertrag in M.	8,458	55,195	671,141	1,151,797	2,286,591	2,585,205	3,444,576	2,587,481	3,269,554	11,886,816	14,173,407
					B. In Procenten von der Gesammtsumme.						
1. Zahl der Besitzer	1,17 %	2,14 %	14,81 %	21,83 %	39,96 %	26,71 %	20,86 %	7,99 %	4,68 %	60,04 %	100
2. Zahl der Fideikommisse . . .	1,12 „	2,06 „	14,18 „	20,89 „	38,25 „	26,50 „	21,46 „	8,02 „	5,41 „	61,39 „	100
3. Zahl der Besitzungen . . .	0,30 „	0,66 „	4,41 „	8,76 „	14,13 „	15,39 „	22,08 „	17,52 „	30,88 „	85,87 „	100
4. a) Ackerfläche in ha . . .	0,02 „	0,23 „	3,28 „	8,73 „	12,25 „	18,33 „	26,85 „	18,64 „	23,91 „	87,75 „	100
b) Waldfläche in ha . . .	0,01 „	0,01 „	1,56 „	2,98 „	4,78 „	9,33 „	17,21 „	20,01 „	49,68 „	96,23 „	100
c) Totalfläche in ha . . .	0,02 „	0,12 „	2,01 „	5,89 „	8,04 „	13,88 „	22,13 „	20,49 „	35,47 „	91,96 „	100
5. Grundsteuerreinertrag in M.	0,06 „	0,39 „	4,74 „	10,95 „	16,13 „	18,24 „	24,30 „	18,26 „	23,07 „	83,87 „	100

zeigt, dass die überwiegende Mehrzahl derselben einen bedeutenden Umfang hat; nur 3,3% der Fideikommissbesitzer und 3,18% der Fideikommisse betrifft Besitzungen von weniger als 200 Hektar, 14,2% der letzteren 200—500, 20, 89% 500—1000, während 61,39% sogar über 1000 Hektar umfassen und noch 13,4% mehr als 5000 Hektar, mithin zum Latifundienbesitz zu zählen sind. Noch schärfer tritt dieses Verhältniss hervor, wenn man von den Flächenverhältnissen ausgeht; fast 92% der fideikommissarisch festgelegten Fläche ist in Besitzkomplexen von über 1000 Hektar concentrirt. Daraus ergibt sich die sehr bedeutsame Thatsache, dass die Fideikommisse in erster Linie den Grossgrundbesitzer stützen und damit die Latifundienbildung wesentlich fördern.

Dies Ergebniss wird noch mehr durch folgende positive Zahlen illustrirt, indem die Gesammtzahl der 513 Fideikommissbesitzer 1975 Güter mit über 14 Mill. Mark Grundsteuerreinertrag in ihrer Hand vereinigen, also auf jeden im Durchschnitte fast 4 Besitzungen und über 28,000 Mark Grundsteuerreinertrag fallen, während die 308 Fideikommissbesitzer mit über 1000 Hektar Grund und Boden 1696 Besitzungen mit allein gegen 12 Millionen Grundsteuerreinertrag in ihrer Hand vereinigen. Auf jeden fallen deshalb über 5 Güter und fast 40,000 Mark Grundsteuerreinertrag; darunter sind 24 mit fast 500,000 Hektar Fläche und 3,2 Millionen Grundsteuerreinertrag, so dass auf den Einzelnen über 130,000 Mark Grundsteuerreinertrag kommen.

Wir sahen bereits, dass unter den Fideikommissbesitzern sich nur 20 Bürgerliche befinden, unter denen 5 zu den Herrschaftsbesitzern zu zählen sind, einer mit einem Grundbesitz von 2,274 Hektar, im Ganzen aber begnügen sich dieselben mit kleineren und mittleren Grundstücken; im Durchschnitte fallen auf ein Fideikommiss noch nicht zwei Güter mit etwas über 10,000 Mark Reinertrag. Der Latifundienbesitz ist hauptsächlich in der Hand der alten Grafengeschlechter. Von den 184 gräflichen Fideikommissbesitzern sind 152 mit mehr als 1000 Hektar Grundfläche und 53 mit mehr als 5000 Hektar, 21 sogar mit mehr als 10,000 Hektar. Von diesen letzteren kommen auf den einzelnen im Durchschnitte fast 30 Güter und 150,000 Mark Grundsteuerreinertrag, also ein erheblicher Latifundienbesitz.

Ein noch klareres Bild von der Bedeutung der Fideikommisse im gegenwärtigen Grossgrundbesitz wird nun eine Untersuchung ge-

währen, welcher Procentsatz der überhaupt vorhandenen Herrschaften fideikommissarisch zusammengehalten wird.

Wir haben am angegebenen Orte festgestellt, dass in den östlichen Provinzen Preussens überhaupt existiren Privatbesitzer von über 1000 Hektar, excl. natürlich Aktiengesellschaften, Communen etc.: 2498 Besitzer mit 5320 Gütern, 4,684,254 Hektar und 39,968,169 Mark Grundsteuerreinertrag. Hiervon sind Fideikommissbesitzer: 308 Besitzer mit 1696 Besitzungen, 1,295,614 Hektar und 11,886,816 Mark Grundsteuerreinertrag, d. s.: 12,4% der Besitzer, 32% der Güter, 28% der Fläche und fast 30% des Grundsteuerreinertrags.

Der Procentsatz der Güter erscheint hier allerdings grösser, als er in Wirklichkeit anzunehmen ist, weil bei der älteren Zählung die kleineren Besitzstücke überhaupt nicht in Rechnung kamen, während in der zweiten einige, wenn, wie wir sahen, auch nur wenige, Aufnahme fanden. Je grösser aber die Complexe sind, um so grösser wird auch der Procentsatz, der davon fideikommissarisch gebunden ist. Ueberhaupt gab es Privatbesitzer mit mehr als 5000 Hektar: 148 Besitzer mit 1744 Güter mit 1,680,224 Hektar und 12,186,350 Mark Grundsteuerreinertrag; davon sind Fideikommissbesitzer 65 mit 956 Gütern, 798,199 Hektar und 5,857,034 Mark Grundsteuerreinertrag, d. s.: 43,9% der Besitzer, 54,9% der Güter, 47,5% der Fläche und 48,8% des Grundsteuerreinertrags. Bei Herrschaften von über 10,000 Hektar stellen sich die Zahlen, wie folgt: 44 Besitzer, 1020 Güter, 999,285 Hektar, 6,499,616 Mark Grundsteuerreinertrag; davon Fideikommisse: 24 Besitzer, 610 Güter, 499,646 Hektar, 3,269,554 Mark Grundsteuerreinertrag; d. s.: 55% der Besitzer, 60% der Güter, 50% der Fläche, 50% Mark des Grundsteuerreinertrages.

Den vollen Antheil, den die Fideikommisse an diesen Latifundien haben, können wir allerdings aus diesen Zahlen nicht ersehen, denn es braucht ja ein Besitzer von 10,100 Hektar nur 200 Hektar etwa zu dem Fideikommiss noch hinzugekauft zu haben, so fällt dasselbe bereits in die niedrigere Kategorie und drückt den Procentsatz erheblich herab. Es wird deshalb nothwendig sein, auf die einzelnen Latifundien speciell einzugehen. Zuvor wollen wir aber auf die Verhältnisse des Adels noch einen Blick werfen.

Unter den Besitzern mit mehr als 1000 Hektar befanden sich von Adel: 1289 mit 4393 Gütern, 3,804,187 Hektar und 33,415,822 Mark

Grundsteuerreinertrag; von Fideikommissen mit gleichen Grössenverhältnissen finden wir: 303 Besitzer, 1680 Güter, 1,288,350 Hektar mit 11,784,541 Mark Grundsteuerreinertrag. Die Procentzahlen gestalten sich, wie folgt: 23,51 % der Besitzer, 38,24 % der Güter, 33,87 % der Fläche und 38,26 % des Grundsteuerreinertrags. Sondern wir aus dem Adel die Grafen heraus, so ergeben sich folgende Ziffern; über 1000 Hektar besitzen überhaupt Grafen: 342 Besitzer, 1916 Güter, 1,561,669 Hektar und 14,082,765 Mark Grundsteuerreinertrag. Fideikommisse mit über 1000 Hektar befinden sich in Händen von Grafen: 152 Besitzer, 1193 Güter, 901,287 Hektar und 7,924,493 Mark Grundsteuerreinertrag. Das Procentverhältniss gestaltet sich hiernach bei den Grafen folgendermassen: 44,4 % der Besitzer, 62,3 % der Güter, 57,7 % der Fläche und 56,3 % des Grundsteuerreinertrags. Bürgerliche Besitzer mit mehr als 1000 Hektar existiren überhaupt: 516 Besitzer mit 927 Gütern, 880,067 Hektar und 6,552,347 Mark Grundsteuerreinertrag. Fideikommisse von dieser Grösse in der Hand von Bürgerlichen geben folgende Zahlen: 5 Besitzer, 16 Güter, 7,262 Hektar und 102,275 Mark Grundsteuerreinertrag. Das Procentverhältniss ist das folgende: 0,01 % der Besitzer, 0,2 % der Güter, 0,8 % der Fläche und 1,6 % des Grundsteuerreinertrags.

Aus Allem ergibt sich, dass, je grösser der Besitz, ein um so grösserer Theil davon in Fideikommissen festgelegt ist. In geringem Masse ist das noch der Fall bei den Bürgerlichen, in höherem beim Adel, bei weitem am meisten bei den Grafengeschlechtern, und man wird überhaupt die Behauptung aufstellen können, dass demnach der alte Grossgrundbesitz durch Fideikommisse auf das Festeste zusammengehalten wird und durch diese Einrichtung seine jetzige Bedeutung auch für die Zukunft gesichert hat.

Um aber ausreichende Klarheit auch über den Einfluss derselben auf die bisherige Entwickelung zu liefern, werden noch zwei Untersuchungen vor Allem erforderlich sein: Einmal, welcher Theil des Besitzes der grossen Latifundieninhaber ist fideikommissarisch gebunden? Dann: Aus welcher Zeit stammt diese erbrechtliche Bindung, hat sie lange genug bestanden, dass man die Besitzconcentrirung auf diese Einrichtung zurückführen kann?

In Bezug auf die erste Frage sind wiederum zwei verschiedene Untersuchungen anzustellen. Einmal ausgehend von den Fideikommiss-

besitzern selbst, um festzustellen, ob und wie weit noch über den fideikommissarisch festgelegten Besitz weiteres Eigenthum vorliegt; zweitens, und dies wird das Wichtigere sein, hat man zuzusehen, wie weit der Latifundienbesitz der einzelnen grösseren Familien erbrechtlich gebunden ist, wie viel davon noch frei veräusserlich ist. Ueber den ersten Punkt gibt die folgende Tabelle Aufschluss, welche die sämmtlichen Besitzer mit mehr als 5000 Hektar mit Namen und die Ausdehnung des Besitzes nach dem Handbuch von Ellerholtz aufführt, und dabei angibt, wie viel davon fideikommissarisch festgelegt ist. Dabei ist zu bemerken, dass eine ganze Anzahl der angeführten Herren noch ausserhalb der östlichen Provinzen Preussens Grund und Boden besitzt, der zum Theil gleichfalls Fideikommiss ist. Doch entzieht sich dies unserer Untersuchung und kann hier nicht berücksichtigt werden.

Unsere Zahlen geben deshalb überall nur das Minimum an.

Ueberhaupt existiren in den 7 östlichen Provinzen Preussens, wie die beifolgenden Tabellen (s. S. 287, 288, 289, 290, 291) ergeben, 154 Besitzer mit mehr als 5000 Hektar Grundbesitz. Unter diesen ist gerade die Hälfte zugleich Inhaber von Fideikommissen, 41 oder 26,6% haben ihr ganzes Besitzthum fideikommissarisch festgelegt, während 36 oder 23,4% nur einen Theil in dieser Weise gebunden besitzen, ein Theil ihnen aber zur freien Verfügung geblieben ist. Eine nur geringe Rolle spielen die Fideikommisse naturgemäss bei den Bürgerlichen, es ist nur ein Einziger, der sich in dieser Beziehung dem Adel gleichgestellt hat. Auch unter den souveränen Häusern überwiegt hier der Allodialbesitz, weil vielfach auswärtige Fürsten sich erst in der neueren Zeit hier angekauft haben, während bei dem Adel nur 46,2% jener Grossgrundbesitzer ihr Land frei veräussern können.

Jene 154 Latifundienbesitzer verfügen über 1761 Güter und 1,637,963 Hektar. Von denselben sind 1014 Güter (57,6%) und 819,803 Hektar (50,1%) Fideikommiss. Bei dem Adel erhöhen sich diese Procentsätze auf 64,9% der Güter und 58,9% der Fläche; bei den Grafen und Fürsten, welche nicht souveränen Häusern angehören, steigt der Procentsatz auf 74,4% und 68,3%.

Aus diesen Zahlen ergibt sich unzweifelhaft, dass der Latifundienbesitz in der Gegenwart durch die fideikommissarische Festlegung

Verzeichniss

der Grossgrundbesitzer in den 7 alten preussischen Provinzen, welche mehr als 5000 ha besitzen und der Fideikommisse derselben.

	Ueberhaupt		Davon in Fideikommiss festgelegt		Besitz des Fideikommiss in % vom Gesammtbesitze	
	Zahl der Besitzungen	Totalfläche in ha	Zahl der Besitzungen	Totalfläche in ha	Zahl der Besitzungen	Totalfläche
Friedrich III., Deutscher Kaiser als Kronprinz bis zu seiner Thronbesteigung	22	10,187	19	8,879	86,4	87,2
Prinz Friedrich Leopold von Preussen	5	26,173	3	25,496	60	97,4
Heinrich XIV., regierender Fürst von Reuss j. L.	12	10,703	10	8,718	83,3	81,5
Ernst, Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha	6	5,938	1	480	16,7	8,08
Ernst Günther, Herzog zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg in Potsdam	15	13,262	15	13,262	100	100
Wilhelm, Herzog von Württemberg in Carlsruh O/S.	6	5,860	6	5,860	100	100
Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen, Anton (Erben)	24	59,968	—	—	—	—
Friedrich Leopold, Herzog von Anhalt-Dessau	31	22,650	—	—	—	—
Albert, König von Sachsen	50	31,072	—	—	—	—
Sophie Adelheid Henriette verw. Fürstin Reuss j. L.	6	5,010	—	—	—	—
Heinrich XIII. Prinz Reuss in Bonn	2	5,536	—	—	—	—
Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg	5	15,951	—	—	—	—
Sophie, Grossherzogin von Sachsen-Weimar	24	13,642	—	—	—	—
Friedrich, Prinz der Niederlande in Haag	23	35,419	—	—	—	—
Marianne, Prinzessin der Niederlande in Reinhardshausen	9	15,902	—	—	—	—
	15	240	277,273	54	62,695	22,5	22,6
Reichsgraf von Althann, Michael Robert auf Mittelwalde	4	5,099	4	5,099	100	100
Gräfin von Alvensleben, Martha geb. von Schönborn auf Ostrometzko	6	6,073	6	6,073	100	100
Graf von Arnim-Boitzenburg auf Boitzenburg	15	16,502	14	16,075	93,3	97,4
Prinz Biron v. Curland, Gustav auf Poln. Wartenberg	27	21,640	23	16,550	85,2	76,5
Fürst Bismarck, Otto, Reichskanzler, Berlin	12	11,248	3	4,388	25,0	39,0
Reichsgraf von Brühl, Friedrich Stephan, Standesherr zu Forst und Pförtden	22	22,716	18	20,775	81,8	91,4
Graf Czapski, Bogdan, Rittmeister	10	6,754	10	6,754	100	100
Fürst zu Carolath-Beuthen, Karl auf Schloss Carolath	14	15,975	14	15,975	100	100
Graf von Dönhoff-Friedrichstein, Kaiserl. Legations-Secretär	8	6,681	8	6,681	100	100
Burggraf zu Dohna, Alfred auf Mallmitz	7	9,274	7	9,274	100	100
Graf zu Dohna-Finckenstein, Landrat a/D. auf Finckenstein	4	9,421	3	8,875	75	94,2
Burggraf zu Dohna-Lauck, Friedr. Achatius Stanisl.	19	6,367	19	6,367	100	100
Burggraf u. Graf zu Dohna, Richard auf Schlobitten	12	8,270	9	6,942	75	83,9
Graf zu Dohna-Schlodien, Carl, Obermarschall auf Schlodien	11	7,566	11	7,566	100	100
Graf von Finkenstein, Conrad auf Schönberg	1	6,602	1	6,602	100	100
Graf von Garnier, Carl auf Turawa	8	8,797	8	8,797	100	100
	16	180	168,985	158	152,793		

	Ueberhaupt		Davon in Fideikommiss festgelegt		Besitz des Fideikommiss in % vom Gesammtbesitze	
	Zahl der Besitzungen	Totalfläche in ha	Zahl der Besitzungen	Totalfläche in ha	Zahl der Besitzungen	Totalfläche
Transport 16	180	168,985	158	152,793	—	—
Graf von Hardenberg, Carl Friedr. Toussaint in Kiel	5	7,255	5	7,255	100	100
Fürst von Hatzfeld-Trachenberg auf Schloss Trachenberg	30	19,180	29	18,316	96,7	95,5
Graf Henckel von Donnersmarck, Guido auf Neudeck	34	25,189	34	25,189	100	100
Graf Henckel von Donnersmarck, Hugo auf Naclo	21	14,414	21	14,414	100	100
Graf von Hochberg-Fürstenstein, Hans Heinrich XIV. Bolko auf Rohnstock	17	8,699	17	8,699	100	100
Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen, Friedrich Wilhelm auf Koschentin	23	28,751	23	28,751	100	100
Fürst zu Hohenlohe-Oehringen, Herzog von Ujest, Hugo auf Slawentzitz	52	39,742	52	39,742	100	100
Graf von Houwald, Ernst auf Straupitz	1	7,289	1	7,289	100	100
Graf von Keyserling, Alfred auf Schloss Neustadt	8	6,467	8	6,467	100	100
Graf von Klot-Trautvetter, Magnus auf Hohendorf	4	5,272	4	5,272	100	100
Graf von Königsmark, Hans Carl Albert auf Kamnitz	6	7,709	1	1,187	16,7	15,4
Graf von Lehndorff, Carl Meinhard auf Steinort	7	9,000	7	9,000	100	100
Fürst von Lichnowski, Carl auf Schloss Kreuzenort	19	8,871	19	8,871	100	100
Graf zu Lynar, Herm. Maximil. auf Schl. Lübbenau	9	6,223	8	6,047	88,9	97,2
Graf von Maltzan, Andreas auf Militsch	18	10,659	18	10,659	100	100
Graf von Oppersdorf, Eduard sen., auf Oberglogau †	21	6,143	19	4,856	90,5	79,0
Fürst von Pless, Hans Heinrich XI. auf Pless	78	60,856	74	50,808	94,9	83,5
Fürst zu Putbus	65	19,962	63	18,482	96,9	92,6
Graf Raczynski, Carl Eduard Nalescz	13	13,021	10	9,708	76,9	74,6
Fürst Radolin-Radolinski	3	5,288	3	5,288	100	100
Fürst Radziwill, Ferdinand auf Antonin u. Berlin	14	16,398	13	15,668	92,8	95,5
Herzog von Ratibor, Victor auf Rauden	54	33,096	54	33,096	100	100
Graf von Redern, Wilhelm in Berlin	24	18,766	24	18,766	100	100
Graf von Reichenbach, Heinr. Raphael auf Goschütz	15	8,700	14	8,431	93,3	96,9
Graf von Rittberg, Aurel auf Modlau	6	5,357	3	3,798	50	70,9
Graf von Rothenburg auf Poln. Nettkow	14	9,324	14	9,324	100	100
Herzog zu Sagan zu Valencay (Frankreich)	38	23,588	38	23,588	100	100
Graf von Schaffgotsch, Ludwig auf Warmbrunn	27	31,242	16	20,973	59,3	67,1
Prinz zu Schönaich-Carolath, Ferdinand auf Saabor	3	5,409	1	796	33,3	14,7
Graf von der Schulenburg, Dietrich auf Lieberose	3	12,785	3	12,785	100	100
Reichsgraf von Schwerin, Otto Heinrich Gustav Eugen auf Wildenhof	5	6,439	5	6,439	100	100
Graf von Skorzewski, Sigismund auf Czerniejewo	11	6,470	11	6,470	100	100
Graf zu Solms-Baruth, Friedrich Herm. Adolph	18	14,682	13	11,639	72,2	79,3
Graf zu Solms-Sonnewalde, Friedrich Franz Alexander Theodor auf Sonnewalde	2	5,487	2	5,487	100	100
Graf zu Stolberg-Rossla, Carl Botho	13	8,871	12	8,547	92,3	96,3
Graf zu Stolberg-Stolberg, Alfred	4	8,794	4	8,794	100	100
Graf zu Stolberg-Wernigerode, Otto	26	26,645	10	14,064	38,5	52,8
Graf zu Stolberg-Wernigerode, Udo auf Kreppelhof	12	6,087	11	5,709	91,7	93,8
Fürst Sulkowski, Anton auf Schloss Reisen	12	7,325	12	7,325	100	100
Fürst von Thurn und Taxis, Albert Maria Lamoral in Regensburg	36	24,482	35	23,992	97,2	98.
	56	951	758,922	869	684,784	

	Ueberhaupt		Davon in Fideicommiss festgelegt		Besitz des Fideicommiss in % vom Gesammtbesitze	
	Zahl der Besitzungen	Totalfläche in ha	Zahl der Besitzungen	Totalfläche in ha	Zahl der Besitzungen	Totalfläche
Transport 56	951	758,922	869	684,784	—	—
Graf von Tschirsky-Renard auf Gr. Strehlitz . .	20	6,806	18	6,475	90	95,1
Graf von Wilamowitz-Moellendorf auf Gadow .	11	5,164	11	5,164	100	100
Graf von Eulenburg, Philipp Eduard auf Liebenberg	3	5,311	2	3,959	66,7	74,5
Graf von Ziethen-Schwerin auf Wustrau . . .	9	6,870	6	4,652	66,7	67,7
Graf von Arnim-Schlagenthin, Henning in Berlin	6	6,105	—	—	—	—
Graf von Bethusy-Huc, Eduard	4	5,210	—	—	—	—
Graf von Bniński, Ignatz	2	6,206	—	—	—	—
Graf von Borcke, Gustav auf Stargardt . . .	6	5,835	—	—	—	—
Graf von Czarnecki, Sigismund auf Rusko . .	9	9,263	—	—	—	—
Graf zu Dolma, Willy auf Kl. Kotzenau . . .	7	8,796	—	—	—	—
Graf Dzieduszycki, Oesterr. Geh. Rath in Lemberg	5	5,907	—	—	—	—
Graf von Frankenberg-Ludwigsdorf, Friedrich auf Tillowitz	13	9,871	—	—	—	—
Graf von Königsdorff, Felix auf Treten . . .	2	5,041	—	—	—	—
Graf von Kwilecki, Miecislaus auf Opporowo .	7	5,266	—	—	—	—
Graf von Magnis, Wilhelm auf Eckersdorf . .	16	6,435	—	—	—	—
Graf von Mielzynski, Joseph auf Schl. Miloslaw	11	13,933	—	—	—	—
Graf von Mielzynski, Leo auf Pawlowice . . .	4	6,811	—	—	—	—
Graf von Perponcher auf Ornshagen	7	5,924	—	—	—	—
Graf von Potocki, Boleslaus auf Bendlewo . .	4	7,439	—	—	—	—
Comtesse von Potulicka, Aniela auf Potulice . .	8	6,617	—	—	—	—
Graf von Praschma, Friedrich auf Falkenberg .	19	6,498	—	—	—	—
Reichsgraf von Pückler, Heinr. auf Branitz u. Wellna	5	7,509	—	—	—	—
Graf von Renard (Johannes)sche Erben in Eichworst	4	7,009	—	—	—	—
Gräfin von der Schulenburg, auf Filehne . . .	1	12,555	—	—	—	—
Graf von Schwerin, Heinrich auf Putzar . . .	6	5,104	—	—	—	—
Graf von Skorzewski, Leo auf Labischin . . .	12	13,885	—	—	—	—
Graf zu Solms-Baruth, Friedrich auf Klitschdorf	4	22,005	—	—	—	—
Gräfin zu Solms-Roesa, Wilhelmine auf Eichhorst	5	17,413	—	—	—	—
Gräfin zu Solms-Sonnewalde, Amalie auf Sonnewalde	9	5,207	—	—	—	—
Graf zu Stolberg-Wernigerode, Theodor auf Puetz	1	5,234	—	—	—	—
Graf von Strachwitz (Hyacinth)sche Erben . .	17	11,682	—	—	—	—
Graf Zamojski, Wladyslaw, auf Schloss Kurnik .	4	7,374	—	—	—	—
Graf von Zaltowski, Franz auf Niechanowo . .	10	6,440	—	—	—	—
	89	1,217	1,032,509	906	705,034	74,4	68,3
von Bonin, Ernst auf Schloss Canitz	8	6,205	8	6,205	100	100
von Brand, Paul, Kammerherr in Berlin . . .	3	5,139	3	5,139	100	100
von Brand, geb. von Erxleben auf Selbelang .	3	5,025	3	5,025	100	100
von Buch, Johann Georg auf Stolpe	8	6,928	6	5,952	75	85,9
von Domhardt, Gebhard auf Gr. Bestendorf . .	2	6,375	1	5,890	50	92,4
von Gordon, Franz auf Laskowitz	11	6,266	4	3,393	36,4	54,1
von Puttkammer, Agathon, Majoratsherr auf Schickerwitz	8	5,019	5	1,147	40	22,9
von Seidlitz, Ernst Julius von Frankfurt a/O. .	8	5,784	8	5,784	100	100
von Waldow-Reitzenstein, Forstassessor, Berlin .	3	10,579	3	10,579	100	100
von Plötz, Carl Friedrich Leo Wilhelm auf Stuchow	7	5,304	2	1,254	28,6	23,6
von Bethmann-Hollweg, Theodor auf Runowo .	1	6,066	—	—	—	—
	11	62	68,690	43	50,368	17,6	20,0

	Ueberhaupt		Davon in Fideicommiss festgelegt		Besitz des Fideicommiss in % vom Gesammtbesitze	
	Zahl der Besitzungen	Totalfläche in ha	Zahl der Besitzungen	Totalfläche in ha	Zahl der Besitzungen	Totalfläche
Transport 11	62	68,690	43	50,368	17,0	28,0
von Fabeck auf Jablonken	5	5,450	—	—	—	—
von Flemming auf Benz	18	8,990	—	—	—	—
von Gasiorowski, Bronislaw in Paris	9	5,618	—	—	—	—
von Goldacker, Ernst Willibald auf Mahlsdorf	5	5,062	—	—	—	—
von Hausemann, Adolph in Berlin	6	8,732	—	—	—	—
von Hellermann-Carzin auf Carzin	3	5,609	—	—	—	—
von Jauson, Alfred auf Schloss Gerdauen	2	5,569	—	—	—	—
von Klitzing, Max auf Lueben	6	6,250	—	—	—	—
von Koeller, Landrath a/D. auf Cantreck	5	5,284	—	—	—	—
von Kunheim, Georg auf Juditten	9	5,196	—	—	—	—
von Lindau, Benno Friedrich Theodor Brandt auf Schmerwitz	3	7,792	—	—	—	—
von der Osten auf Schloss Plathe	8	6,855	—	—	—	—
von der Osten, Carl auf Lübgust	5	7,055	—	—	—	—
von der Osten-Jannewitz, Leopold auf Gr. Jannewitz	7	5,764	—	—	—	—
von Puttkammer, Julius Ernst auf Schlackow	6	5,425	—	—	—	—
von Schierstädt, Fritz auf Trebichow	3	5,179	—	—	—	—
von Schwichow, Leo auf Margoniusdorf	2	5,139	—	—	—	—
von Sydow, Carl Friedrich Wilhelm	4	5,476	—	—	—	—
von Tiele-Winckler, Valesca, geb. Winckler auf Miechowitz	6	5,013	—	—	—	—
von Tiele-Winckler, Hubert auf Miechowitz	11	4,063	—	—	—	—
und ausserdem noch beide zusammen.	8	10,579	—	—	—	—
von Werthern, Georg in Berlin	3	5,231	—	—	—	—
von Zitzewitz, Major, auf Besswitz	3	5,010	—	—	—	—
von Zitzewitz, Wilhelm auf Zezenow	8	5,433	—	—	—	—
Freiherr von Eckardstein, August auf Haselberg	7	8,144	—	—	—	—
Freiherr von Eckardstein, Ernst auf Prötzel	16	13,485	—	—	—	—
Freiherr von Mirbach, Julius auf Sorquitten	4	5,578	—	—	—	—
Freiherr von Senden, Rittmeister a. D. auf Natzlaff	4	5,386	—	—	—	—
Baron von Sprenger, Carl Otto Max Heinr. auf Nassow	6	5,096	—	—	—	—
40	244	252,153	43	50,368	17,6	20,0
Grafen 89	1,217	1,032,509	906	705,034	74,4	68,3
Sonstiger Adel 40	244	252,153	43	50,368	17,6	20
Adlige überhaupt 129	1,461	1,284,662	949	755,402	64,9	58,8
Dr. Friedenthal, Rudolph auf Giessmannsdorf	24	9,090	11	1,706	45,8	18,8
Hermann Kennemann auf Klenka	14	11,304	—	—	—	—
Beyme, Franz Heinrich, Stade (Hannover)	2	7,602	—	—	—	—
Gebrüder Jaffé, Hammerstein	1	6.648	—	—	—	—
Krieger, Ernst, Karbowo	11	7,621	—	—	—	—
Rheder, August, Lübeck	1	7,676	—	—	—	—
Schwencke, Hermann, Petersham			—	—	—	—
Schultz, Friedrich Hugo, Petershagen	9	7,978	—	—	—	—
Schulz, H., Coesternitz	3	5,392	—	—	—	—
Oberamtmann F. Sydow'sche Erben, Steinbusch	7	13,228	—	—	—	—
Wilckens, Lebrecht, Sypniewo	3	6,351	—	—	—	—
10	75	82,890	11	1,706	14,7	2,1
Summa 154	1,761	1,637,963	1,014	819,803	57,6	51,1

	Ueberhaupt			In % des Gesammtbestandes			In Fideikommiss festgelegt		In % des Gesammtbestandes	
	Zahl der Besitzer	Zahl der Besitzungen	Totalfläche in ha	der Besitzer	der Besitzungen	der Totalfläche	Zahl der Besitzungen	Totalfläche in ha	der Besitzungen	der Totalfläche
Souveräne										
nur Fideikommiss	2	21	19,122	13,3	8,7	6,9	21	19,122	8,7	6,9
theilweise »	4	45	53,001	26,7	18,8	19,1	33	43,573	13,7	15,7
kein »	9	174	205,150	60	72,5	74	—	—	—	—
	15	240	277,273	100	100	100	54	62,695	22,5	22,6
Grafen										
nur Fideikommiss	34	478	393,322	37,8	39,3	38,1	478	393,322	39,3	38,1
theilweise »	26	516	389,751	28,9	42,4	37,7	428	311,712	35,2	30,2
kein »	29	208	245,574	33,3	18,3	24,2	—	—	—	—
	89	1,202	1,025,747	100	100	100	906	705,034	74,4	68,8
Sonstiger Adel										
nur Fideikommiss	5	25	32,732	12,5	10,2	13,0	25	32,732	10,2	13,0
theilweise »	5	36	29,892	12,5	14,8	11,8	18	17,636	7,4	7,0
kein »	30	183	189,529	75	75	75,2	—	—	—	—
	40	244	252,153	100	100	100	43	50,368	17,6	20,0
Adel überhaupt, excl. Souveräne										
nur Fideikommiss	39	503	426,054	30	34,4	33,2	503	426,054	34,4	33,2
theilweise »	31	552	419,643	23,8	37,8	32,7	446	329,348	30,5	25,7
kein »	59	391	432,103	46,2	27,8	34,1	—	—	—	—
	129	1,446	1,277,800	100	100	100	949	755,402	64,9	58,9
Bürgerliche										
theilweise Fideikommiss	1	24	9,090	10,0	32	11	11	1,706	14,7	2,1
kein »	9	51	73,800	90	68	89	—	—	—	—
	10	75	82,890	100	100	100	11	1,706	14,7	2,1
Summa										
nur Fideikommiss	41	524	445,176	26,6	29,8	27,2	524	445,176	—	—
theilweise »	36	621	481,734	23,4	35,3	29,4	490	374,627	—	—
kein »	77	616	711,053	50,0	34,9	43,4	—	—	—	—
Summa	154	1,761	1,637,963	100	100	100	1,014	819,803	57,6	50,1

in ausserordentlicher Weise gestützt wird. Sie zeigen zugleich, dass auch ohne dieselbe sich ein umfassender Grundbesitz concentriren und in derselben Hand erhalten lässt, denn wir haben es überwiegend mit alten Geschlechtern zu thun, welche in unserer Tabelle Aufnahme fanden. Freilich sahen wir, dass auch ohne Fideikommiss die Erbfolgeverhältnisse die Conservirung des Grundbesitzes in dem hohen wie in dem Lehensadel begünstigten.

Von den Fideikommissinhabern, die mindestens 5000 Hektar erbrechtlich geschlossen besitzen und von welchen wir 64 zählen, haben nicht weniger als 40 ihren gesammten Besitz fideikommis-

sarisch gebunden; 15 über 90% der Fläche, 5 zwischen 80 und 90%; 2 zwischen 70 und 80%; einer zwischen 60 und 70%; einer schliesslich zwischen 40 und 50%.

Werfen wir einen Blick auf die persönlich aufgeführten Besitzer. Unter den Mitgliedern souveräner Häuser, welche in den Akten der Oberlandesgerichte nicht vorkommen und doch in diesen Provinzen einen hervorragenden Grundbesitz erworben haben, sind zu nennen: der Herzog von Anhalt-Dessau, der König von Sachsen, ein Prinz und eine Prinzessin von Reuss, Herzog Ernst von Sachsen-Altenburg, die Grossherzogin von Sachsen-Weimar, Prinz Friedrich der Niederlande und die Prinzessin Marianne der Niederlande, mit zusammen 205,150 Hektar. Dieser Besitz ist ohnehin vor Zersplitterung bewahrt. Der Herzog Ernst Günther von Schleswig-Holstein, wie der Herzog Wilhelm von Württemberg, haben den gesammten Besitz als Fideikommiss in Händen; der Herzog von Gotha dagegen nur 8%.

Zu den bedeutendsten Grundbesitzern Preussens gehören bekanntlich der Fürst Pless, dessen Fideikommiss 83,5% seines gesammten Grundbesitzes umfasst, dann der Herzog von Sagan, wie auch der Herzog von Ratibor, deren gesammter Besitz Fideikommiss ist. Bei dem Fürsten Thurn und Taxis 98%, dem Grafen Rehdern 100%, ebenso beim Fürsten zu Carolath-Beuthen, den beiden Grafen Henckel von Donnersmarck, den Fürsten zu Hohenlohe-Oehringen, Prinzen zu Hohenlohe-Ingelfingen. Bei den Fürsten von Hatzfeldt-Drachenfeld 95,5%; dem Reichsgrafen von Brühl 91,4%. Kurz, bei diesen hervorragendsten Magnaten ist fast der ganze Besitz dauernd an die Familie gebunden. Nur bei dem Prinzen zu Schönaich-Carolath gehören nur 14,7% seines Grundbesitzes zum Fideikommiss.

Beachtenswerth ist es, dass unter den polnischen Magnaten verhältnissmässig wenige ihren Besitz als Fideikommiss festgelegt haben, möglicher Weise ist ihnen dabei die königliche Sanction ein Hinderniss gewesen; nur der Fürst Radolin, bis vor einem Jahre Graf Radolinsky, hat sein ganzes Besitzthum als Fideikommiss, ebenso der Fürst Racziwill, 95,5%; Graf Czapsky und Graf Skorschewsky, Fürst Sulkowsky 100%, während wir noch 12 polnische Latifundienbesitzer auf unserer Tabelle finden, welche durch keine

Fideikommisse geschützt sind. Unter den bürgerlichen Latifundienbesitzern finden wir nur den Doktor Friedenthal, den früheren Landwirthschaftsminister, als Fideikommissinhaber, jedoch nur mit 18,8% seines Grundbesitzes. Der neuerworbene Besitz ist hiernach nur selten und zum kleinsten Theile fideikommissarisch gebunden.

In Bezug auf die zweite wichtige Frage, wann die Fideikommisse gestiftet (s. Tabelle), wie lange sie daher gewirkt haben, liegen uns leider vollständig ausreichende Angaben nicht vor. Es war nicht möglich, die Zeit der Gründung überall vor diesem Jahrhundert

Gesammtsumme	Zahl der Fideikommisse	Zahl der Besitzungen	Gesammtfläche in ha	Grundsteuerreinertrag in M.	Durchschnittliche Fläche pro Fideikommiss ha	Durchschnittl. Reinertrag pro Fideikommiss M.
Vor diesem Jahrhundert	153	798	568,421	5,198,672	3,715	33,978,25
1800—1850	72	377	263,966	2,585,680	3,666	35,991,22
1851—1860	40	137	94,028	863,131	2,351	21,078,27
1861—1870	63	169	151,049	1,370,243	2,398	21,749,89
1871—1880	84	211	150,496	1,710,646	1,792	20,364,83
1881—1888	135	283	180,900	2,445,035	1,340	17,370,63
Insgesammt:	547	1975	1,408,860	14,173,407	2,576	25,911,16
In Procenten vom Insgesammt:						
Vor diesem Jahrhundert	27,97 %	40,41 %	40,6 %	36,67 %	—	—
1800—1850	13,16 „	19,90 „	18,8 „	18,24 „	—	—
1851—1860	7,31 „	6,94 „	6,7 „	6,09 „	—	—
1861—1870	11,52 „	8,56 „	10,8 „	9,66 „	—	—
1871—1880	15,35 „	10,68 „	10,7 „	12,08 „	—	—
1881—1888	24,68 „	14,33 „	12,9 „	17,25 „	—	—

ohne übermässige Schwierigkeit festzustellen, so dass uns von 92 Fideikommissen das Alter fehlt und wir nur wissen, dass dieselben schon vor diesem Jahrhundert gegründet sind. Wohl ist es möglich, dass mehrere von diesen aus dem 17. Jahrhundert stammen, mit Genauigkeit ist uns dies Alter nur für 5 constatirt, während für 56 der Ursprung im vorigen Jahrhundert mit dem Stiftungsjahr angegeben ist. Im Ganzen sind von 547, unter denen sich übrigens 11 beantragte befinden, deren Bestätigung in nächster Zeit aber ausser allem Zweifel ist, 153, welche vor diesem Jahrhundert gegründet sind oder 28% sämmtlicher jetzt existirenden. Das älteste, welches uns überhaupt vorliegt, ist aus der Provinz Brandenburg, das Majorat des Prinzen zu Schönaich-Carolath, Amlitz im Kreise

Guben, welches bereits aus dem Jahre 1601 stammt. Dasselbe scheint aber völlig isolirt dazustehen, denn obgleich uns für die Provinz Brandenburg keine einzige Altersangabe fehlt, so sind doch nur noch zwei vorhanden, welche aus dem 17. Jahrhundert stammen, nämlich das Majorat des Reichsgrafen von Schwerin von 1679 und des Grafen zu Lynar zu Lübbenau, Kreis Kalau, aus demselben Jahre.

Diese 153 alten Fideikommisse umfassen aber bereits 798 Güter, d. s. volle 50% aller gegenwärtig in gleicher Weise gebundenen Besitzungen, welche auch volle 40% der Fläche ausmachen und ebenso viel von dem Grundsteuerreinertrag. Ein so bedeutender Theil ist also bereits seit dem vorigen Jahrhundert in der Hand der betreffenden Familien künstlich zusammen gehalten. Es ist ferner beachtenswerth, dass diese älteren Gründungen sich auf sehr bedeutende Herrschaften beziehen, indem durchschnittlich auf jede mehr als 5 Güter, 3715 Hektar und über 34,000 Mark Grundsteuerreinertrag kommen, welches sehr erheblich über dem gesammten Durchschnitt steht. Dies ist allerdings auch sehr natürlich, da in den früheren Jahrhunderten der Besitz einen sehr viel geringeren Werth hatte, als gegenwärtig; sollte er deshalb der Familie ein wirkliches Ansehen verleihen, so musste es sich um grössere Dimensionen handeln. Die Fideikommisse der Grafen von Brühl mit über 20,000 Hektar, des Herzogs zu Sagan mit 23,500, des Grafen von Schaffgotsch mit 21,000, des Fürsten zu Carolath mit 16,000 Hektar sind schon vor diesem Jahrhundert gestiftet.

In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts hielten sich die Gründungen in bescheidenen Grenzen, es sind nur 72 zu verzeichnen, deren Ausdehnung aber noch mit denen des vorigen Jahrhunderts vollständig harmonirt. Seitdem nimmt die Zahl der Stiftungen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt erheblich zu, was auf die Anbahnung der Beseitigung der Lehen durch die Gesetzgebung zurückzuführen ist, indem nun eine grosse Zahl derselben in Fideikommisse umgewandelt wurden. In den 50er Jahren wurden 40, in den 60er Jahren 63, in den 70er Jahren 84, in den 80er Jahren aber bereits inclusive der beantragten 135 gestiftet. Sehr falsch wäre es aber offenbar, hieraus schliessen zu wollen, dass für die nächsten Decennien in ähnlicher Weise eine Ausbreitung der Fideikommisse zu erwarten stünde, vielmehr ist mit Sicherheit zu sagen, dass in diesem Decennium nicht nur der

Höhepunkt überschritten sein wird, sondern überhaupt die Stiftungen in erheblichem Masse nachlassen werden, weil der Druck der Gesetzgebung, die Entscheidung zu treffen, ob die Lehen allodificirt oder in Fideikommisse verwandelt werden sollen, aufhört, da es Lehen überhaupt nicht mehr geben wird, und die Stiftungen, welche unabhängig von dem Lehensverhältniss stattgefunden haben, in den letzten Decennien jedenfalls die geringere Hälfte ausmachten.

Sehr bemerkenswerth bleibt aber unzweifelhaft die grosse Ausdehnung der Fideikommisse und damit die endgiltige Concentrirung ausgedehnten Grundbesitzes in der Hand einzelner Familien, wie die folgende Tabelle dies übersichtlich darlegt. In den 80er Jahren sind nicht weniger als 283 Güter mit einer Fläche von 181,000 Hektar und fast 2½ Mill. Mark Grundsteuerreinertrag an 135 Familien untheilbar, unverschuldbar, unveräusserlich gebunden. Abgeschwächt wird diese Thatsache, wie wir sahen, dadurch, dass der grösste Theil davon bereits vorher dem freien Verkehr entzogen war und in dieser Hinsicht nur eine Verstärkung stattgefunden hat.

Wie die Tabelle ergibt, hat fortdauernd eine Abnahme der Grösse der einzelnen Stiftungen stattgefunden. Während noch in der ersten Hälfte des Jahrhunderts auf jede einzelne durchschnittlich 3666 Hektar kam mit gegen 36,000 Mark Grundsteuerreinertrag, ist dieser Betrag von Jahrzehnt zu Jahrzehnt gesunken, ist aber noch in den 80er Jahren immerhin 1340 Hektar und über 17,000 Mark Grundsteuerreinertrag. In der Hauptsache handelt es sich hier um mittleren Besitz. Indessen fehlt es auch in der neuesten Zeit nicht an Beispielen, dass grössere Herrschaften fideikommissarisch festgelegt wurden, so das Majorat des Grafen zu Solms-Sonnenwalde vom Jahre 1882 mit 5487 Hektar und über 45,000 Mark Grundsteuerreinertrag (früher Mannlehen); das Fideikommiss des Herzogs zu Schleswig-Holstein vom Jahre 1886 mit 13,262 Hektar und über 72,000 Mark Grundsteuerreinertrag; das Majorat des Kammerherrn von Buch in Stolpe von 1886 mit gegen 6000 Hektar und über 85,000 Mark Grundsteuerreinertrag.

Schliesslich entnehmen wir unserem Materiale noch, dass sich unter den Fideikommissen noch sechs Seniorate und zwei Minorate befinden.

Zeitraum	Zahl der Fideikommisse	Zahl der Besitzungen	Gesammtfläche in ha	Durchschnittliche Fläche pro Fideikommiss
a. Grafen u. Fürsten excl. souveräne Häuser:				
Vor diesem Jahrhundert	79	634	458,048	5,798,07
1800—1850	36	300	214,582	5,960,60
1851—1860	21	88	59,743	2,844,33
1861—1870	27	80	85,096	3,151,33
1871—1880	37	95	72,293	1,953,88
1881—1888	24	45	31,992	1,333,00
Insgesammt:	206	1242	921,748	4,474,02
b. Bürgerliche:				
Vor diesem Jahrhundert	5	5	1432	286,40
1851—1860	2	3	823	412,00
1861—1870	2	5	3007	1503,50
1871—1880	1	4	917	917,00
1881—1888	10	21	7863	786,30
Insgesammt:	20	38	14,041	702,05
a. In Procenten vom Insgesammt (Grafen etc.):				
Vor diesem Jahrhundert	38,34 %	51,05 %	49,67 %	—
1800—1850	17,48 „	24,15 „	23,32 „	—
1851—1860	10,15 „	7,09 „	6,51 „	—
1861—1870	13,11 „	6,44 „	9,22 „	—
1871—1880	17,96 „	7,65 „	7,81 „	—
1881—1888	11,65 „	3,62 „	3,47 „	—
b. In Procenten vom Insgesammt (Bürgerliche):				
Vor diesem Jahrhundert	25 %	13,42 %	10,00 %	—
1851—1860	10 „	7,89 „	5,86 „	—
1861—1870	10 „	13,42 „	21,41 „	—
1871—1880	5 „	10,53 „	6,53 „	—
1881—1888	50 „	55,26 „	56,00 „	—

Das Ergebniss unserer bisherigen Untersuchung war, dass zwar von dem gesammten Grundbesitz nur ein verhältnissmässig kleiner Theil in Fideikommissen ruht, dass aber der Prozentsatz in gewaltiger Weise steigt, wenn man den grossen Grundbesitz allein in Betracht zieht und dass die Bindung steigt, je grösser die Concentrirung des Grund und Bodens in der Hand einer Familie ist. Zwar zeigte es sich, dass über die Hälfte erst in diesem Jahrhundert errichtet wurden und ein bedeutender Theil erst in den letzten beiden Decennien. Da aber wiederum der grösste Theil hiervon als Lehensgüter längst

in gebundener Erbfolge lag, und bei dem hohen Adel, der hauptsächlich den grossen Grundbesitz repräsentirt, besondere Hausgesetze einer Vertheilung des Grundbesitzes entgegenwirkten, so ist mit Zuversicht zu sagen, dass die vorliegende Besitzconcentrirung hauptsächlich durch die gebundene Erbfolge herbeigeführt ist, dass diese Bindung für die Zukunft einen noch schärferen Charakter angenommen hat, und am umfassendsten bei dem Latifundienbesitze wirkt.

Unsere principielle Stellung zur Erbfolgefrage charakterisiren wir in folgender Weise:

Als Resultat der bezw. Arbeiten, der rechts-historischen und historischen national-ökonomischen Schule sehen wir an, dass von in Betracht kommenden Autoritäten allgemein anerkannt wird, die ganze Frage lässt sich nicht aprioristisch erledigen, sondern nur auf Grund praktischer Beobachtung und nur für bestimmte in das Auge gefasste Territorien. Es ist ferner hierbei ein bestimmter Unterschied zu machen, je nach den Grössenverhältnissen des in Betracht kommenden Besitzthums. Bei der Entscheidung kommen dann sowohl politische, wie sociale und wirthschaftliche Gesichtspunkte in Betracht. In erster Hinsicht werden nur die grossen Besitzungen berücksichtigt werden können, der kleine Bauer spielt hierbei keine Rolle. Anders schon in socialer Hinsicht, wo die Conservirung des Bauernstandes wie des grösseren Grundbesitzes von hervorragender Wichtigkeit ist, dagegen die Verhinderung eines übermässigen Reichthums ausdrücklich mit in Frage kommt. Freilich ist dabei zu berücksichtigen, dass heutigen Tages der Grundbesitz in beider Hinsicht keine Präponderanz mehr besitzt. Der übermässige Reichthum findet sich heutigen Tages vorwiegend im mobilen Kapital angelegt. Die höchsten Steuerzahler in Preussen waren vor einiger Zeit wenigstens Krupp und Rothschild, in Berlin Borsig und erst nach ihnen kamen Fürst Pless, Herzog von Ujest u. s. w. Auch eine Zertheilung des Grundbesitzes wird deshalb übermässige Vermögensconcentrirung nicht ausschliessen, aber allerdings liegt die Möglichkeit vor, durch die Bindung bestimmten Grundbesitzes an einzelne Familien und Personen die

Garantie für das Vorhandensein wohlhabender Familien zu bieten. In einer Zeit, wo man sehr allgemein befürchtet, dass die Verschiedenheit zwischen Reichthum und Armuth sich immer mehr vergrössert, ist es unzweifelhaft von Bedeutung, ein Mittel in der Hand zu haben, durch welches man mittleren Besitz, wo nicht neu schaffen, so doch conserviren kann, und wir glauben, in den Fideikommissen ein solches Mittel zu haben. Freilich liegt der Einwand nahe, dass durch dieselben in erster Linie die Bildung grosser Vermögen angebahnt wird, weil auf diesem Fundamente sich leicht ein bedeutender Bau aufrichten lässt; indessen kann man dieses Bedenken dadurch beseitigen, dass die bezw. Gesetzgebung der fideikommissarischen Concentrirung eine entsprechende Grenze setzt. Für das von uns in Betracht gezogene Territorium liegt aber offenbar ein Bedürfniss, den mittleren Grundbesitz zu stützen, nicht vor. Unser Rittergutsbesitzerstand ist ein so ausgedehnter, wie in keinem anderen Lande, und ihm droht in keiner Weise Beeinträchtigung und Decimirung trotz unserer gegenwärtigen landwirthschaftlichen Krisis. Wie weit Fideikommisse die vorliegende Latifundienbildung verschuldet haben, dafür haben wir versucht, Material zu schaffen.

In wirthschaftlicher Hinsicht ist die Unterscheidung in die erwähnten drei Kategorien noch ungleich wichtiger. Der Bauernstand ist in den östlichen Provinzen Preussens noch in reichlichem Masse vorhanden, aber, wie von vielen Seiten gefürchtet wird, von oben und unten her bedroht. Sehr begreiflich, dass man auf seine Befestigung Bedacht nimmt, ganz besonders durch ein angemessenes Erbfolgesystem. Die Zahl der wohlarrondirten Gutsbesitzer ist eine sehr bedeutende und wie von vielen Seiten angenommen wurde, zu gross. Irgend welche besondere Zwangsmassregeln zur Conservirung desselben sind deshalb ganz überflüssig.

Noch weniger liegt hier eine Veranlassung vor, den herrschaftlichen Grundbesitz zu fördern, da dieser gleichfalls, wie nachgewiesen, übermässig stark vertreten ist.

Nun kann für einen Jeden, der auf individualistischem Standpunkte steht, kein Zweifel darüber sein, dass Ungebundenheit und freie Veräusserlichkeit das normale Verhältniss ist, denn mit grösster Rapidität verändern sich die wirthschaftlichen Bedingungen in

der Volks- wie in der Privatwirthschaft. Wo deshalb nicht eine Nothwendigkeit nachgewiesen wird, soll man Gebundenheit nicht einführen und wo sie vorhanden ist, nicht conserviren. Deshalb kommen wir zu dem Resultate, dass unter den vorliegenden Verhältnissen in den östlichen Provinzen Preussens die Fideikommisse nicht am Platze sind.

Damit läugnen wir nicht, dass in Bezug auf die Erbfolge der Grundbesitz anders zu behandeln ist wie der mobile. Wie wir an anderer Stelle ausgeführt, legen wir ein grosses Gewicht darauf, den Grund und Boden möglichst in der Hand derselben Familie zu erhalten, damit jeder Wirthschaftende in dem Bewusstsein schafft, dass da, wo er gesäet, seine Kinder einmal ernten werden. Aber dies ist ein Wunsch, nicht eine Forderung, die unter allen Umständen durchgesetzt werden muss. Das grundbesitzende Familienhaupt ist und bleibt die massgebende Instanz, welche im Allgemeinen am besten entscheiden kann, wem am zweckmässigsten sein Erbe zu überlassen ist und in welcher Weise. Nur gegen extreme Massregeln erscheint ein allgemeiner Schutz gerechtfertigt, wie das durch die Normirung eines Pflichttheils thatsächlich geschieht. Mit Miaskowski befürworten wir nachdrücklichst die Werthschätzung des Grundstückes nach dem Ertragswerth im Erbfalle und die Normirung eines Anerbenrechts Mangels Testament, weil dies der Natur des Grundbesitzes entspricht. Darüber hinaus vermögen wir unter den vorliegenden Verhältnissen nicht zu gehen.

Nicht befreunden können wir uns mit den Vorschlägen Gierke's[1]), der Familie als Genossenschaft das Besitzrecht zuzuschreiben, wodurch u. A. n. nur Hader und Streit künstlich in die Familie hineingetragen werden würden, oder der Fideikommissinhaber, um dieselben zu vermeiden, jede auch noch so nützliche Veränderung unterlassen würde. Noch nachdrücklicher müssen wir uns gegen die Idee desselben Autors wenden, die gegenwärtige Schroffheit des Fideikommisses dadurch zu mildern, dass die endgiltige Entscheidung in jedem einzelnen Falle dem Landesherrn zu überlassen sei. Von praktischer Bedeutung kann dieses naturgemäss nur sein, wenn die ganze Einrichtung sich nur auf wenige Familien beschränkt,

[1]) Grünhut's Zeitschrift a. a. O.

weil sonst die Untersuchung des einzelnen Falles eine viel zu grosse Arbeitslast in sich schlösse. Je nach den Anschauungen des momentanen Herrschers würden leicht die ganzen Verhältnisse intensiven Wandlungen unterworfen sein. Nach den Erfahrungen in diesem Jahrhundert ist die Entscheidung der Herrscher allgemein zu Gunsten der Erweiterung der Fideikommisse ausgefallen. Weder hat in Preussen der Vorbehalt der Bestätigung durch den Landesfürsten bei Errichtung von Fideikommissen mit über 10,000 Thaler Reinertrag irgend ein Hemmniss für die Ausbreitung der Fideikommisse gebildet, noch sogar in Oesterreich das Erforderniss der gesetzlichen Sanktion. Wir halten es deshalb für zu optimistisch, wenn Gierke die landesherrliche Genehmigung für ausreichenden Schutz gegen nachtheilige Folgen der Fideikommisse annimmt.

Wir kommen auf Grund unserer statistischen Untersuchung für die östlichen Provinzen Preussens zu dem Resultate, dass es die Aufgabe der preussischen Gesetzgebung ist, eine Reduktion der Fideikommisse überhaupt anzubahnen und ganz besonders die Festlegung des Latifundienbesitzes zu beseitigen.

Infolge dessen befürworten wir eine Annäherung an das englische System der Entails mit der Bestimmung, dass jedes Fideikommiss mit dem Tode des zweiten Erben erlischt, wenn nicht dieser zweite Erbe vorher eine Erneuerung des Fideikommisses herbeigeführt hat. Für diese Erneuerung wäre dieselbe Ermässigung der Gebühren, wie für die Umwandlung der Lehen in Fideikommisse, also auf 1 % zu gewähren.

Für die neue Gründung würde eine Erhöhung der Gebühren auf 5 % angemessen sein. Den Nachdruck aber müssen wir auf die Ansetzung eines Maximums der Fläche für jedes Real-Fideikommiss, etwa mit 5000 Hektar, legen. Was gegenwärtig über dieses Mass hinaus in Fideikommiss ruht, sollte sofort der freien Erbfolge überantwortet werden.

Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen wäre unserer Ansicht nach nur für die Mitglieder souveräner Häuser angebracht.

Die Erbauung des Göttinger Rathhauses

von

Dr. F. FRENSDORFF,
Professor an der Universität Göttingen.

Die ältesten Zeugen der Vergangenheit sind in unseren Städten die Kirchen. Ihnen folgen die für weltliche Zwecke bestimmten öffentlichen Gebäude, insbesondere Rathhäuser. Die jüngsten sind die Privathäuser der Bürger. Unter den letzteren gehören wenige noch dem Mittelalter an und, wenn das der Fall, nur dem Ausgang des Mittelalters. Rathhäuser gibt es noch aus dem 14. und 15. Jahrhundert. Kirchen sind ältere vorhanden, doch haben sie sich selten frei von späteren Um- oder Anbauten erhalten.

Diese Regel gilt auch für Göttingen. Aus dem Ende des Mittelalters sind ein paar unansehnliche Bürgerhäuser stehen geblieben; was noch an alten stattlichen Bürgerhäusern existirt, stammt erst aus dem 16. Jahrhundert. Von den nachherigen fünf Pfarrkirchen ist die Mehrzahl schon im 13. Jahrhundert bezeugt, aber keines der heutigen Gebäude ist mit dem so alter Zeit identisch; im günstigsten Falle, wie bei der Johanniskirche, sind alte Bautheile im Neubau stehen geblieben oder wieder verwandt worden.

Das Rathhaus zeichnet sich vor den kirchlichen Bauwerken dadurch aus, dass es in seinem Aeussern so geblieben ist, wie es in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstand.

Erregt es dadurch das Interesse des täglichen Beschauers wie des Kunsthistorikers, so wird es dem Geschichtsforscher werthvoll durch die Zeit und die Umstände seiner Entstehung. Da hierüber verhältnissmässig reichhaltige Quellenzeugnisse auf uns gekommen sind, so wird des achtzigsten Geburtstages eines alten Göttingers, der manche Stunde stiller Quellenforschung in den oberen und unteren

Räumen des Rathhauses zugebracht hat, der Versuch nicht unwerth erscheinen, ein Bild von dem zu gewinnen, was die Quellen über die Erbauung des Rathhauses und über die Umstände, unter denen sie geschah, enthalten.

I.

Das heutige Rathhaus der Stadt Göttingen ist zu einer Zeit erbaut, da ein besonderes Fürstenthum Göttingen bestand. Die Theilungen im braunschweigischen Herzogshause hatten dahin geführt, dass man seit Ende des 13. Jahrhunderts das von den übrigen welfischen Landen durch Harz und Solling getrennte Gebiet als dat lant Overwold dar Gottingen inne liid, die terra trans nemus oder ab alia parte nemoris prope Gotinghe [1]) geographisch und dynastisch schied und von einem Herzoge zu Göttingen, von hertoghen Otten overwold, sprach [2]).

Wann die Landesherrschaft zuerst ihren Sitz in Göttingen aufgeschlagen hat, steht nicht urkundlich fest; doch ist das Ende des 13. Jahrhunderts wahrscheinlich genug. Eine Bestätigung liegt darin, dass sich in der 1820 niedergerissenen Barfüsserkirche ein Grabstein des 1303 verstorbenen Prinzen Bruno, eines Sohnes Herzog Albrechts des Fetten, befand [3]). Urkundlich erwähnt wird der Fürstensitz in Göttingen 1344, als die Söhne Herzog Albrechts eine Verhandlung up unseme hus to Gottinge uppe hertoghen Otten kemenade (Göttinger Urkundenbuch Nr. 156) [4]) pflogen. Die drei Söhne Herzog Albrechts, Otto, Magnus und Ernst, sassen damals noch in der Sammtregierung des Landes, das ihr Vater ihnen 1318 hinterlassen hatte. Und was hier als des ältesten Bruders Kemenade

---

[1]) Urkundenbuch der Stadt Göttingen II, S. 361; Sudendorf, Urkundenbuch der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg I, S. 171.

[2]) Chroniken der Stadt Braunschweig, hrsg. von Hänselmann I, 1816. Ebenso sprach man von hertoghen Hinrick von der Heide (Göttinger Urkundenbuch II, Nr. 378) oder dux Albertus de Brunswich de Sale (das. I, Nr. 249).

[3]) Neues vaterl. Archiv I (1822), S. 325.

[4]) Die Urkunden des Urkundenbuchs der Stadt Göttingen, hrsg. von Gustav Schmidt, Bd. I sind im Folgenden blos mit ihrer Nummer, die des zweiten Bandes mit II und ihrer Nummer citirt.

bezeichnet ist [1]), bildete einen Bestandtheil dessen, was andere Urkunden als castrum, castrum Gotingen, borch dede Balrus geheten, borch to Balrus oder auch schlechthin wie oben dat hus to Gottinge anführen. Die Burgstrasse, an deren nordöstlichem Ende, etwa in dem nachmaligen Posthofe, die Burg lag, erinnert noch heute an deren Existenz. In ihrer Nachbarschaft erhoben sich Häuser herzoglicher Vasallen: 1345 kommt hier ein Hardenberg'sches Haus vor (Nr. 157), etwa um dieselbe Zeit ein feudum castrense des Günther von Bovenden [2]), im 15. Jahrhundert ein grosses freies Haus gelegen vor dem »ballerhus«, das Tile von Halle, Burgmann zu Uslar, vom Herzog zu Lehen trägt (II, Nr. 107, 173, S. 448). Noch im vorigen Jahrhundert kannte man in dieser Gegend der Stadt einen Hardenberger Hof, die jetzige Pianofortefabrik des Herrn Rittmüller, und dem gegenüber den Plesser Hof. Ausser der Burg zu Göttingen besass der Herzog noch Schlösser zu Harste und Hardegsen.

Die Burg Balruz ist ausser durch ihren noch unerklärten Namen denkwürdig durch die hier veranstalteten Feste und durch ihre Zerstörung. Beides ging die Stadt nahe genug an.

II.

Wenige Wochen nach jener oben berührten Zusammenkunft der drei Söhne Herzog Albrechts starb der älteste von ihnen söhnelos. Die beiden überlebenden setzten die Gemeinschaft nicht fort, sondern theilten die Lande 1345 so, dass Magnus Braunschweig-Wolfenbüttel, Ernst das Fürstenthum Oberwald erhielt. Bis zum Jahre 1367, wo er auf dem Schloss Harste starb, hat Herzog Ernst das Land regiert, das dann auf seinen einzigen Sohn, Otto, überging, welcher in der Geschichte den bösen Namen des Quaden führt. Ernst und Otto sind die beiden Landesherren, welche für die Zeit,

[1]) Dass Kemenade soviel als befestigtes Haus, zeigt Nr. 175 vom Jahre 1348: die Ritter von Roringen brechen ihre Kemenaden zu Rostorf und erhalten dafür von der Stadt Göttingen 37 Mark.

[2]) Lehenbuch des H. Otto bei Sudendorf I, S. 174: feudum castrense in castro Gotingen domum et curiam sitas ante dictum castrum cum una curia in antiqua villa; vgl. dazu Göttinger Urkundenbuch Nr. 172 u. 217.

der unser Thema angehört, in Betracht kommen. Das Bedeutsame der Existenz eines besonderen Fürstenthums Göttingen für die Stadt Göttingen lag nicht darin, dass sie einen Fürstensitz in ihren Mauern hatte. Die Ehre hat sie theuer genug bezahlen müssen. Die ersten Jahre der Regierung Otto des Quaden wissen davon zu erzählen. Bei den glänzenden Turnieren, welche der Herzog 1368, 1370, 1376 — die kleineren der Jahre 1371 und 1374 ganz zu übergehen — veranstaltete, fiel der Stadt die Last der propinationes zu. »Geschenkt« wurde Wein und Hafer. Den Fürsten musste Silber verehrt werden: von Herzog Otto heisst es zum Jahr 1370; cui propinaverunt consules 5 m. denariorum. Kostete schon eines der kleineren Lanzenstechen die Stadt 24 Malter Hafer und 80 Stübchen Weines, so mag man ermessen, welchen Aufwand von propinationes die grossen Turniere erforderten. Die Kenntniss dieser Dinge verdanken wir einem Stadtschreiber, der in ein Stadtbuch, den liber certorum gestorum, Verzeichnisse der Gäste aufnahm (Nr. 249, 262, 281), welchen der Herzog auf seinem Schlosse Feste veranstaltete. Leider zeichnet er nicht mehr auf als den Namen des Turniergastes und das Mass der ihm zu Theil gewordenen propinatio; dass er mehr gesehen und ihn mehr interessirt hat, beweist der Schluss seines Registers: et multe mulieres valde pulchre, purpureis indute vestibus et cingulis precincte sonantibus: schur schur schur kling kling kling et in posterioribus satis ample (Nr. 281).

Es waren nicht bloss die materiellen Lasten, durch welche ein Fürstensitz der Stadt beschwerlich fiel, es war ausserdem die Störung der obrigkeitlichen Stellung des Raths durch mancherlei Exemtionen, welche die Anwesenheit einer Hofhaltung mit sich brachte. So wenig die Stadt danach gestrebt hat, eine fürstliche Residenz zu werden — in Erinnerung ihrer alten Stellung haben Städte, z. B. Hannover, noch im 17. Jahrhundert sich gegen die Aufnahme eines Hofes gesträubt[1]) —, so wenig hat sie sich bemüht, sie zu erhalten; im Gegentheil gewusst, sich ihrer zu entledigen. Die Bedeutung der Existenz eines besonderen Fürstenthums Göttingen für die Stadt lag darin, dass die auf ein verhältnissmässig kleines und wenig wohl-

[1]) Frensdorff, Die Stadtverfassung Hannovers in alter und neuer Zeit (Hansische Geschichtsblätter 1882, S. 30).

habendes Gebiet reducirte Herrschaft der Stadt ein Recht nach dem andern überlassen musste.

III.

Alsbald nach seinem Regierungsantritt bestätigte Herzog Ernst in deme gasthuse to den Predegheren — in dem Hospital der Dominicaner, der Peweler, an welche Paulinerstrasse und Paulinerkirche (alte Bibliothek) noch erinnern — die Rechte und Freiheiten der Stadt. Die Urkunde vom 21. Juli 1345 (Nr. 161) begnügt sich mit einer summarischen Verweisung auf die Briefe der beiden Regierungsvorgänger, welche sich ebenfalls beim Antritt ihrer Herrschaft darauf beschränkt hatten, das alte, seit Anfang des 13. Jahrhunderts in Gebrauch befindliche Formular der Rechtsconfirmation zu wiederholen; nur dass Herzog Albrecht 1288 den Worten: ut omnia jura sua licite et expedite exerceant et observent den Satz eingefügt hatte: ea videlicet que novi et antiqui consules ejusdem civitatis supra juramentum suum sententiaverint: ein Zusatz, den nachfolgende Privilegien wiederholten (1292 Nr. 35; 1318 Nr. 86).

Eine landesherrliche Verbriefung einzelner und näher bestimmter Rechte ist zum ersten Male 1319 geschehen (Nr. 87). Ihr folgt eine ganze Reihe. Gleich die erste führt uns mitten in die Kämpfe und Gegensätze der Zeit. Sie rührt von Herzog Otto, dem ältesten Sohne Albrechts des Fetten, her und gewährt dem treuen Rath und der Bürgerschaft, die ihm tzo leve unde tzo vruntscap 300 Mark Silbers gegeben hatten, Vergünstigungen, welche sich auf den seit Ende des 13. Jahrhunderts entstandenen Anbau im Westen der Stadt, das fürstliche Fischereirecht und den Burgenbau in der Umgebung der Stadt beziehen.

In der Neustadt (nova civitas) hatte der deutsche Orden einen Sitz gewonnen, der unter der Begünstigung der Landesherrschaft an Umfang und Sicherheit wuchs. Hier kam es für die Stadt darauf an, sich nicht durch ein Element überflügeln zu lassen, das der Unterordnung unter ihr Recht widerstrebte. Es gelang ihr vom Herzoge die Ueberlassung dessen, was er noch an Grundeigenthum in der Neustadt besass, und die Zusage zu erwirken, dass weder der deutsche Orden noch andere geistliche Leute ihren Besitz über

die damals erlangten Grenzen sollten ausdehnen dürfen. Wichtiger noch als dies auf die Grundbesitzverhältnisse bezügliche Zugeständniss war das die Verfassung betreffende: Die Neustadt sollte mit der alten Stadt Göttingen von nun an eins sein »an richte, an rade, an gylden unde an borcherscap«, mit anderen Worten: ihr in allen Rechtseinrichtungen angeschlossen sein.

Die Fischerei in der Leine, welche der Herzog sich eine Zeit lang vorbehalten hatte, wurde wieder freigegeben, sollte »gemeyne« sein wie zuvor und ewiglich bleiben.

Die Bestimmung über den Burgenbau betrifft eine alte Beschwerde der Stadt, der sie schon lange auf ihre Weise abzuhelfen suchte. Schon 1294 hatte sie das damals den Herren von Rostorf, herzoglichen Vasallen, gehörige Schloss Harste (Nr. 39), 1312 dem von Hilkerode ein Haus in Waake (Nr. 73), gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Burg der Ritter von Grone zerstört (Nr. 115 ff.). Wie wir die ganze städtische Geschichte der Zeit nur aus Urkunden kennen, so wissen wir auch von diesen Vorgängen nur durch die Sühnbriefe und die Schadensersatz-Zusicherungen, zu welchen sich die Stadt verstand, nicht ohne sich zugleich einen Verzicht auf den Wiederaufbau der gebrochenen Vesten zu verschaffen. Der Landesherr stand ihr dabei wiederholt hilfreich zur Seite: so 1294 bei der Verhandlung über Harste (Nr. 39), 1297, wo er selbst die Zerstörung der Burg Barlissen übernahm (Nr. 44), so auch in den Vereinbarungen von 1319, wo er die Burg Rostorf niederzulegen und keine Burg oder Veste in dem einmeiligen Umkreise Göttingens zu bauen oder zu dulden versprach und den Bürgern gestattete, wenn er oder seine Amtleute nicht die Burgen beseitigten, solches von sich aus zu bewirken.

Consequent verfolgte die Stadt ihr Ziel. Während sie Ritterschaft und Geistlichkeit in Schranken zu halten und die von ihnen für die Sicherheit oder das Herrschaftsrecht der Stadt drohenden Gefahren zu beseitigen suchte, war sie selbst darauf bedacht, sich möglichst abzurunden, Grundbesitz und Herrschaftsrechte ausserhalb der Stadt zu erwerben und wo innerhalb der Stadt noch Rechte des Herzogs oder einzelner Ritter bestanden oder aus deren Hand in die von Bürgern gekommen waren, sich selbst deren Besitz zu verschaffen. Die Beziehungen zur Landesherrschaft blieben lange Zeit hindurch ungestört. Die Finanznoth zwang den Herzog, mit

der Stadt auf gutem Fusse zu bleiben; und der Rath beherzigte die Mahnung, welche an der Spitze der alten auf Wachstafeln verzeichneten Statuten stand: twidet de rad de herscap, so scal de rat dit in oreme sinne hebben unde scal bedenken, wes der stad not sy, unde scolen weder wat overbringen van der stat wegen by der herscap, dat vor de stat sy [1]).

Die ordentlichen Einnahmen, welche der Herzog von der Stadt bezog, waren: Bede, Zins und Zoll. Die jährlich zu Weihnachten entrichtete Bede betrug 100 Mark (Nr. 261). Noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts äusserte Herzog Albrecht über den Verpflichtungsgrund: dhat unse borghere von Ghotingen nicht durch rechtes willen, dat sie ieneghen jarliken tins plichtich sin tzo gevende, wen dhat sie unse bede unde willen daran irvullet hebbet unde och hopet unsen vromen unde unses landes dharan (Nr. 53). Dass der hier wenigstens noch angedeutete Charakter der Freiwilligkeit der Leistung bald ganz zurücktrat, zeigen die Wendungen der späteren fürstlichen Urkunden: unse bede, de we aller jarlikest mit on hebben (1375, 276) oder dat gelde dat we mit on hebben van bede wegen (1380, 295). Häufig kam es vor, dass die Herzöge den Rath anstatt an sie an ihre Gläubiger zu zahlen ersuchten und insoweit dann die Stadt bede vri (Nr. 53) oder bede los (Nr. 199) erklärten oder sich die Bede vor ihrem Fälligkeitstermin entrichten liessen: so erhob Herzog Ernst im Frühjahr und im Herbst des Jahres 1356 bereits die Bede für die Jahre 1357/58 und 1358/59 (Nr. 199 u. 202).

Zins und Zoll sind einander entgegengesetzt: den Zins bezahlen die Einheimischen, Bürger und Einwohner, medewonere, wie man sie bezeichnender nannte; den Zoll die Gäste: is he eyn ghast, so nedarf he nicht tinsen, aver he mod tollen (S. 285 A. 2). Zins ist ein zusammenfassender Name für: hustyns, worttyns unde markettyns; in einer späteren Aufzählung ist der hustins durch paltins vertreten (1497, II Nr. 395). Der worttins ist eine Grundabgabe, im Betrage von 1 Schilling von jeder ganzen Baustelle (area); ist eine word mit mehreren Häusern besetzt, so zahlt jedes nach seinem Antheil an der Baustelle, beziehungsweise nach dem von Altersher

[1]) Ulrich, Statuten der Stadt Göttingen 1330—54 (Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen 1885, S. 140). Twiden = etwas bewilligen, gewähren; overbringen = auswirken.

auf das Haus gelegten Zins, den die städtischen Zinsbücher nachweisen. Nichtbürger mit eigenem Hausstand hatten eine Jahresabgabe von 6 Pfennigen zu leisten, die unter dem Namen des Haus- oder Pfahlzinses zu verstehen sein wird. Eine dritte Art des Zinses ebenfalls im Betrage von 6 Pfennigen, wird von Verkaufsstätten entrichtet: der Wandschneider d. h. der Tuchhändler von seiner Stelle auf dem Kaufhause, der Krämer, der aus seinem Hause oder seiner Bude eyn led [1]) ghande heft, auf dem er Waaren feil hält; der Höcker, der auf dem Markt oder in der Strasse mit einem Schragen oder Tische aussteht (I. S. 285). Die Einnahme, welche der herzogliche Schultheiss aus diesem Zins erhob, belief sich auf etwa 100 Mark, denn um diese Summe verpfändete oder verkaufte der Herzog den Jahresertrag wiederholt an die Stadt (1426, II Nr. 120; 1431, II Nr. 154). Ist hier nur vorübergehend eine landesherrliche Einnahmequelle der Stadt überlassen, so hatte Herzog Ernst schon 70 Jahre früher ein wichtiges Hoheitsrecht dauernd in ihren Besitz kommen lassen: das Recht der Münze und des Geldwechsels, ein in Folge der häufigen Münzerneuerungen für den Inhaber sehr einträgliches Regal. Die Stadt, welche schon länger den Erwerb dieses für die Ordnung ihres Verkehrs sehr wichtigen Rechts ins Auge gefasst hatte, verbot zunächst den Rathsmitgliedern, Münze und Wechsel in Göttingen für sich zu gewinnen (Statut S. 140); ein gleiches Verbot an die Bürger ist nicht erlassen worden, aber kein Rathmann sollte den Erwerber dieses Rechts vertreten oder fördern. Zwei Bürger von Göttingen, die Rechte an dem Regal erlangt hatten, konnten sie nur kurze Zeit ausüben (Nr. 193); denn im Jahre 1351 verkaufte Herzog Ernst Münze und Wechsel an die Stadt für 200 Mark (Nr. 186). Von der vertragsmässig eingeräumten Befugniss, das Regal um den Kaufpreis zurückzuerwerben, die erst nach sechs Jahren und stets nur zwischen Ostern und Pfingsten ausgeübt werden durfte, machte der Herzog nicht nur keinen Gebrauch, sondern 1357 in der hogtit to pinkesten verkaufte er Münze und Wechsel aufs Neue an die Stadt, diesmal um 314 Mark und unter Vorbehalt des Wiederkaufs nach sieben Jahren (Nr. 203). Eine Einlösung des Regals geschah weder jetzt noch später.

[1]) Led, eigentlich Glied, eine Auslage, wie sie noch an alten Häusern vorkommt.

Bis gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts wurde noch Gehalt und Gewicht der Münzen durch Vereinbarung des Herzogs mit der Stadt festgestellt und die städtische Ausübung des Münzrechts durch die Landesherrschaft beaufsichtigt; nachher bis ins 17. Jahrhundert hat die Stadt das Recht selbständig gehandhabt [1]).

Wie wenig wirkliches Interesse für die Stadt das Verhalten des Herzogs zur Stadt bestimmte, darüber verbreiten Vorgänge bald nach der Mitte des 14. Jahrhunderts, die zwar nur in Umrissen bekannt sind, ein wenig erfreuliches Licht. Von innern Zwistigkeiten, die in den deutschen Städten des Mittelalters sonst eine so grosse Rolle spielen, hören wir in Göttingen nichts, vielleicht weil wir allein auf Urkunden angewiesen sind. Um das Jahr 1355 hatte ein Bürger Hermann Stote, der mit dem Rath wegen des Geldwechsels in Streit gerathen war, die Bürger und den Herzog gegen den Rath feindselig zu stimmen gesucht. Blieb sein Unterfangen den Bürgern gegenüber erfolglos, so brachte er es doch dahin, dass Herzog Ernst an mehrere der Gilden Briefe richtete und sie bei den Eiden, welche sie ihm vor der loven geschworen, zur Neuwahl einer Rathsbehörde aus den Gilden aufforderte, damit sein und ihr Recht und Gericht in der Stadt zu Göttingen alsus jemerlichen nicht werde nedirgeslagin (Nr. 197, vgl. 198). Die Gilden liessen sich jedoch in ihrem Gehorsam gegen den Rath nicht wankend machen.

Die Irrung zwischen der Stadt und dem Herzoge hat nicht lange angehalten. Gleich in den nächsten Jahren finden sich neue Vergünstigungen des Herzogs und andererseits Zeichen des Entgegenkommens Seitens der Stadt. Verschiedener solcher Handlungen ist schon oben (S. 309 u. 310) gedacht. Neu ist, dass Herzog Ernst dem Rathe 1362 gestattet, die Stadt neu zu befestigen, oder wie es detaillirt wird: mit nyen graben begraven, bemuren, beplanken unde betunen, den Graben mit Thüren, Thoren und Bergfriden zu besetzen und wo es zur Durchführung dieser Arbeiten der Durchgrabung von Lehensländereien bedarf, erklärt er, falls sie die Genehmigung seiner Lehensleute erlangen, im Voraus seine Zustimmung. Endlich ist er auch damit einverstanden, dass sie in

[1]) Gustav Schmidt, Das mittelalterliche Göttingen (Hansische Geschichtsblätter 1878, S. 25).

dem durch die Befestigung neugewonnenen Stadttheile (in deme bleke) Strassen anlegen und richten und vor den Thoren Zingeln und Brücken erbauen (Nr. 216).

Die sechziger Jahre des 14. Jahrhunderts bezeichnen einen neuen Aufschwung der Stadt. Sie verstärkt sich nach aussen wie nach innen, durch neue Befestigungen wie durch neue Rechtserwerbungen: durch Erlangung von Rechten an den Mühlen, die in und bei der Stadt gelegen waren, durch das Privilegium de non arrestando und die Aufhebung des Grundruhrrechts für das Gut Göttinger Bürger, Einwohner oder derer, die sie zu vertreten haben (Nr. 245). In diese Zeit fällt auch die Erbauung des Göttinger Rathhauses.

VI.

Die älteste Urkunde, welche einer Stadt Göttingen gedenkt, die Urkunde Otto des Kindes von c. 1229 (Nr. 1), kennt schon eine Rathsbehörde, consules, an der Spitze der Stadt. Vermuthlich ist bald nachher ein Rathhaus, ein domus consulum, entstanden; urkundlich zu erweisen ist es erst 1355 und 1360 (Nr. 198, 210). Die Lage des Rathhauses, von dem diese Zeugnisse sprechen, hat sich nicht wesentlich von der des jetzigen unterschieden (1344 Nr. 155, 1360 Nr. 210). Wie der Burg des Landesherrn die festen Häuser seiner Vasallen, so lagen dem Rathhause die Häuser und Hallen der Gilden, der Schuhhof (1251 Nr. 4), das Brothaus (1316 Nr. 81) zur Seite.

Am 26. März 1366 stellte Herzog Ernst der Stadt eine Urkunde aus, die doppelt ausgefertigt wurde und in getreuer Nachbildung bei Wiederherstellung der Rathhaushalle in deren Decoration aufgenommen ist. Ihre wichtigsten Worte sind:

dat we van user unde user erven weghen sint eyndrechtich gheworden unde overkomen mit unsen leven ghetruwen deme rade unde borgheren to Gottingen dorch sunderliker vruntschap willen, de se uns darumme ghedan hebben, dat se moghen buwen, setten unde maken ore kophus unde rathus to Gottingen in de straten unde over de straten, wur unde wuverne se willet unde des to rade werdet unde on dat even unde bequeme is. Unde wat se darane

maket doyt unde buwet, dat schal unse unde unser erven gude wille wesen unde deghere ane unse wedersprake sin [1]).

Der Herzog erlaubt in dieser Urkunde nicht erst die Erbauung eines Rathhauses, sondern gibt seine Zustimmung zu einem Neubau. Was machte solche erforderlich? Es könnte ein Grund des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein. Wir wissen, dass der Herzog Grund und Boden in der Stadt besass; aber eine Grundherrschaft an dem gesammten Areal der Stadt anzunehmen, wäre irrig, und selbst wenn eine solche Grundherrschaft ursprünglich bestanden hätte, sie hatte sich längst in ein blosses Grundzinsrecht aufgelöst. Wollte man allgemein aus dem Recht der Landeshoheit das Recht der Zustimmung zu dem Bau eines Gemeindehauses ableiten, so würde der Anwendung in diesem Falle entgegenstehen, dass es sich nicht um die erste Anlage eines Rathhauses handelt. Es ist mir deshalb wahrscheinlicher, dass das ursprünglich königliche, dann landesherrliche Recht über die Benutzung öffentlicher Plätze und Wege zu verfügen den Grund bildet, aus welchem die Zustimmung des Herzogs für nöthig erachtet wird, wie denn auch die in der Urkunde gebrauchten Worte: in de straten unde over de straten darauf hindeuten.

Der Herzog ertheilt der Stadt seine Zustimmung zum Neubau ihres «Kauf- und Rathhauses». Lateinisch wird beides als theatrum zusammengefasst. Die Rechnung über den Rathhausbau spricht von domus nova theatri und antiquum theatrum. Ueberall in den Nachbarstädten, in Nordheim, Hameln, Hannover, aber auch sonst weit und breit wird theatrum in den lateinisch geschriebenen Aufzeichnungen für Rathhaus gebraucht. Erst mehrere Jahre nach Erlangung der herzoglichen Urkunde von 1366 schritt die Stadt zur Ausführung des Baues. Der Grund der Verzögerung lag in dem alsbald eintretenden Regierungswechsel und Misshelligkeiten zwischen der Stadt und dem neuen Herzoge. Zwar bestätigte Otto der Quade am 6. August 1367 «uppe deme kophus to Gottingen» die von seinem Vater, der am 16. Juli auf seinem Schlosse zu Harste verstorben war [2]), und andern Vorgängern in der Regierung gewährten Rechte (Nr. 248); aber schon im nächsten Jahre war eine Sühne noth-

[1]) Nr. 239, deghere = gänzlich, völlig.

[2]) II, S. 451; in dem Tagesdatum eine Abweichung gegen I, S. 235.

wendig, um «alle schulde unde schelinge, de ghevallen weren by unser elderen tiden unde by unser tid wente hereto ghevallen sin» beizulegen. Der Ausgleich (Nr. 252) bot der Stadt Gelegenheit, gegen eine Zahlung von 450 Mark eine Reihe neuer Privilegien und für eyn moghelik gelt (pro pecunia possibili Nr. 168), d. h. gegen eine angemessene Entschädigung, das herzogliche Gericht auf ein Jahr verpfändet zu erhalten (Nr. 251).

Im Frühjahr 1369 begann der Bau des Rathhauses. Ueber die Ausführung sind wir im Detail durch den glücklichen Umstand unterrichtet, dass sich die Rechnung über diese einzelne Unternehmung erhalten hat, das älteste Stück städtischen Rechnungswesens, das hier überhaupt überliefert ist. Die regelmässig geführten Jahresrechnungen der Stadt, in besonderen Heften aufgestellt, beginnen erst mit 1394. Ein Sammelband mit Abschriften des 14. bis 16. Jahrhunderts, als liber copiarum A bezeichnet, enthält Blatt 320b und 321a die Rechnung über den Rathhausbau, eine Copie, die ihrer Schrift nach dem Original ziemlich gleichzeitig sein muss [1]).

Aehnlich den heutigen Grundsteinlegungen vollzog sich die Setzung des ersten Steines am 16. April 1369 mit einer gewissen Feierlichkeit, die der Schreiber auch in der städtischen Rechnung zum Ausdruck gebracht hat.

«Im Jahr des Herrn 1369 am Montage nach Misericordia Domini, der der Montag nach Tiburcii war, da die Sonne im Zeichen des Stieres und der Mond in dem des Löwen stand, wurde die Mauer des neuen Rathhauses begonnen; der erste Stein ward gesetzt in der Ecke gegenüber dem Chor der St. Johanniskirche und dem Hause der Wittwe Heinrichs von Oldendorf. Es geschah das durch Heinrich von Elliehausen unter Beihilfe Meisters Johann von Geismar, des Steinmetzen.»

Der hier genannte Heinrich von Elliehausen (Ellingehusen, Dorf nordwestlich von Göttingen) war von 1360 bis 1396 Mitglied des Rathes. Als der Bau des Rathhauses begann, gehörte er dem alten Rathe an; bei der letztvergangenen Rathsumsetzung zu Michaelis 1368 aus dem sitzenden Rath ausgeschieden, trat er zu

[1]) Gedruckt: Göttinger Urkundenbuch I, S. 225 in der Anmerkung.

Michaelis 1369 wieder ein und ist in der Zeit vorher und nachher je über das andere Jahr unter den Mitgliedern des neuen oder sitzenden Raths zu finden. Während der ganzen dreijährigen Dauer des Baues verblieb er Bauherr (edificator) und Rechnungsführer. Er theilte sich in dies Amt mit Bertold von Wake, der einer Familie angehörig, welche schon im 13. Jahrhundert im Rathsstuhl vorkommt, von 1363 bis 1397 je ein um das andere Jahr im neuen Rathe sass.

Die Rechnung ist in der Weise geordnet, dass jahrweise Einnahmen (recepta) und Ausgaben (exposita) einander gegenüber gestellt sind, wie sie sich bei dem jedesmaligen Rechnungsabschluss ergaben. Die erste Abrechnung (computatio) geschah am 8. November 1370, die zweite am 7. November 1371, die dritte (ohne Tagesangabe) 1372. Die Einnahme stimmt immer bis auf eine geringfügige Differenz in den Pfennigen mit der Ausgabe, was sich daraus erklärt, dass aus den laufenden Einnahmen den Rechnungsführern soviel einzelne Posten überlassen wurden, als die Ausgabensumme erforderte. Die Rechnung ist geführt in Mark, Loth und Schillingen. 1 Mark hat 16 Lot, 1 Lot: 3 Schillinge, also 1 Mark = 48 Schillingen; der ferto beträgt den vierten Theil einer Mark.

Die Ausgaben umfassen folgende Hauptposten: Baumaterial, Fuhrlohn, Arbeitslohn.

Die Steine sind aus den Brüchen am Sülteberg (in Sulteberge) an der Plesse (in Plesse), am Heinberg (in monte Heymberg), in Grone und am Eichenberg (Ekeneberg) gewonnen. Da die Steine selbst nicht bezahlt wurden, weil entweder die Brüche der Stadt gehörten oder sie das Recht Steine zu brechen besass, so ist blos der Arbeitslohn berechnet: fractori lapidum oder pro fractura lapidum. Verausgabt ist dafür:

1370:	26	M.	27½ Sch.
1371:	22	»	12½ »
1372:	17	»	16½ »
	66	M.	8½ Sch.

Hinzu zu rechnen wäre noch der vereinzelte Posten pro fractura dusteyn, für das Brechen von Duckstein oder Tuff 7 fert. = 1 M. 36 Sch. Der Fuhrlohn, der für Herbeischaffung der Bruchsteine gezahlt werden musste, betrug:

1370:	63 M.	34½	Sch.
1371:	40 »	—	»
1372:	22 »	20	»
	126 M.	6½	Sch.

Unter den Arbeitslöhnen stehen obenan die für die Steinmetzen:

1370:	lapiscidis	155 M.	33	Sch.
1371:	»	94 »	—	»
1372:	»	64 »	1½	»
		313 M.	34½	Sch.

laboratoribus: 74 M. 47½ Sch.; fabris 9 M., carpentariis (Zimmerleute) 39 M. 29 Sch.; glebatoribus (etwa Lehmarbeiter?) 3 M. 18 Sch.

In den vorstehenden Posten sind die bedeutenden Ausgaben enthalten. Von den kleineren genügt es, die wichtigsten namhaft zu machen:

1370: pro plumbo 21 Sch. 1371: pro plumbo Coloniensi 13 M. 15 Sch.; pro alio plumbo 1 M. 18 Sch.; pro vectura plumbi 1 M. 24 Sch. 1372: pro plumbo auro et cupro 35 M. 10 Sch. Pro vitro 7 fert., pro lignis quadratis 7⅝ M., pro pluteis et tegulis (Dachsparren und Ziegel) 17 M. 38 Sch., pro scheversteyn (Schieferstein) 44 M. 3 Sch. Die wiederholt vorkommende Ausgabe pro kalkrosa kann sich sowohl auf die Anlage eines Kalkofens als auf den in einem Ofen gebrannten Kalk beziehen; beides nannte man eine Rose oder Röse [1]). Pro via lapidea juxta theatrum 21 Sch. Auffallend ist die Ausgabe: pro tectura antiqui theatri 28½ Sch. Darf man an eine Benutzung von Theilen des alten Gebäudes denken, zumal von Kosten für dessen Niederlegung in der Rechnung nirgends ausdrücklich die Rede ist?

Von dem künstlerischen Leiter des Baues erfahren wir nicht mehr, als dass er Bruno hiess. In der Rechnung sind 1371 magistro Brunoni architectori 2½ M. 7 Sch., 1372 pro laboribus vestitu et hospitio 4⅝ M. ausgeworfen.

Die Gesammtausgabe betrug:

1369/1370:	348 M.	46	Sch.
1371:	309 »	15½	»
1372:	233 »	10	»
	891 M.	23½	Sch.

[1]) Mithoff in Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen 1871, S. 181. In Hannover hat der Rösehof davon seinen Namen.

Die Einnahmen betrugen:

1370:	348 M.	45	Sch.
1371:	309 »	1	»
1372:	233 »	9	»
	891 M.	7	Sch.

und setzten sich vornehmlich aus folgenden Quellen zusammen; vor Allem aus Einnahmen der Stadt von ihrem Weinmonopol:

1369/70	ab antiquis dominis vini	241 M.	21	Sch.
1372	a dominis vini	119 »	31½	»
1371	a Conr. Fridage de pecunia vini .	— »	16	»
	a Joh. Helmberti de vino . . .	2 »	4	»
		363 M.	24½	Sch.

Dazu erhielten die Bauherren aus der Kämmerei:

1369/70	a camerariis	53 M.	—	Sch.
1371	»	100 »	—	»
1372	»	18 »	6½	»
	a novis camerariis	7 »	17½	»
		178 M.	24	Sch.

In allen drei Rechnungen figuriren Einnahmen »a campsore«, bei denen es zweifelhaft sein könnte, ob sie als Darlehen oder als Abgaben von dem Geldwechsel zu verstehen sind. Für letztere Auslegung spricht, dass bei angeliehenem Gelde sonst eine bezügliche Bemerkung in der Rechnung nicht fehlt.

1369/70	a Henrico Ravene campsore . . .	28 M.	24	Sch.
1371	a campsore	47 »	44½	»
1372	» Wernero de Brakele .	88 »	1½	»
	.	164 M.	22	Sch.

Die übrigen Einnahmen sind fast durchweg kleinere Summen ohne nähere Angabe des Schuldgrundes. Unter einen allgemeinen Gesichtspunkt fallen lediglich:

1371	de antiquis pravis denariis	2 M.
1371	a relicta Guntzeken de excessibus	4 »
	a Thider. de Dransfeld de excessibus . .	2 »

Weshalb aber von Heinr. Lorse 80 M. weniger 4 Sch., Joh. v. Wake d. ä. 20 M., ebensoviel von Rodeger Rissen, von Joh. Gasseman 1½ M. u. a. m., eingenommen seien, verschweigt die Rechnung. Als eine Anleihe gibt sich der Posten: a domino Gieselero accomodatas 40 M. zu erkennen. Es zeigt sich also, dass der Bau des

Rathhauses fast ganz aus den laufenden Einnahmen der Stadt bestritten ist.

In jeder der drei Rechnungen findet sich ein Posten

1369/70	pro witlinge denariorum emptorum . . .	7	M.	12	Sch.
1371	»	—	»	25	»
1372	» denariorum	—	»	20	»

Das niederdeutsche Wörterbuch kennt das Wort nicht. Einwechselung, Umwechselung, woran man denken möchte, würde wesselinge heissen müssen; es wird an Zahlung eines Aufgeldes zu denken sein, um die Verschiedenheit des Feingehaltes der Münzen auszugleichen. Der letztere hiess im Gegensatz zum wichte niederdeutsch die witte, eigentlich die Weisse, d. i. der Silbergehalt; davon dann das Zeitwort verwitten (1369 Nr. 259) und vermuthlich das obige Substantiv witlinge.

Die Kosten des Rathhausbaues betrugen demnach rund 890 Mark. Zu einer richtigen Schätzung der Bedeutung dieser Ausgabe müsste man ihr Verhältniss zu anderen Preisen dieser Zeit in Göttingen kennen. Leider fehlen darüber die Angaben und nur die Vergleichung mit der Gesammteinnahme und -Ausgabe der Stadt, wie sie sich etwa 20 Jahre später stellt, ist möglich. Die älteste erhaltene Jahresrechnung der Stadt von 1394 (s. oben S. 314) schliesst mit einer Einnahme von rund 1985 Mark und einer Ausgabe von rund 1992 Mark ab[1]).

Der Baumeister hatte dem Aeusseren des Rathhauses einen burgartigen Charakter gegeben und damit gewiss dem wehrhaften und kampfbereiten Sinn der Bürger entsprochen[2]). Bald genug sollte sich Gelegenheit geben, solchen Sinn zu bewähren. Das Jahrzehnt, in dem der Rathhausbau vollbracht wurde, verfloss noch in Freuden und Frieden; die oben S. 306 angeführten Turniere sind dafür ein Zeugniss. Seit den achtziger Jahren gestaltete sich das Verhältniss zwischen Fürst und Stadt immer ungünstiger und bedrohlicher. Schon zu Anfang des Jahres 1383 beschwerte sich der Rath beim Erzbischof von Mainz über den Herzog mit den Worten: alsodan grot unghenade enis uns van der herschap nu eir wedervaren unde we enhebben des ok ny tighen on vorschult, wenne we ome dicke

[1]) Vgl. Havemann, Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen 1857, S. 205.
[2]) Mithoff, Kunstdenkmale und Alterthümer im Hannoverschen Bd. II, S. 82.